

CAR CHIV

theorie & praxis

AKTUELLE ANFORDERUNGEN AN DIE ARCHIVGESETZE

Archivprivileg und die vielen
Beziehungen des Archivrechts.
Die Novellierung des Archivgesetzes
NRW im Kontext Archivrechtlicher
Diskussionen

Zur legislatorischen Verortung des
Archivrechts als multirelationales
Rechtsgebiet

Einfach und klar.
Archivgesetze als besonderes
Informationsverwaltungsrecht

u.v.m.



Praxisorientierte Lösungen für Ihr Archiv

startext ACTApro

Die moderne Software für Archive

Digitale Archivierung

- ✓ Eigenes OAIS-Modul
- ✓ Schnittstellen zu DA-NRW und DIMAG
- ✓ DMS-Anbindung

Standards, Schnittstellen

- ✓ ISDIAH, ISAD(G), EAD, EAD DDB, METS
- ✓ Offene Schnittstellen
- ✓ Vollständige XML-Datenhaltung und Unicode-Unterstützung

Service

- ✓ Begleitende Beratung
- ✓ Individuelle Anpassungen
- ✓ Konsequente Pflege und Weiterentwicklung



Kennenlern-Produktdemos: Per QR-Code-Scan
oder Linkeingabe gelangen Sie zu den Terminen.

produkt demos.startext.de



Ihr Archiv wird digital

Archivierung digitaler Unterlagen

Antworten auf die digitale Herausforderung

Übernehmen

- ✓ Automatische Übernahme digitaler Massenakten
- ✓ Bewertung und Übernahme von Dateisammlungen
- ✓ Webseitenarchivierung

Bewahren

- ✓ Erkennung und Validierung von Dateiformaten
- ✓ Automatische Umwandlung in Archivformate
- ✓ Standardkonforme Dokumentation aller Bearbeitungsschritte

Nutzen

- ✓ Automatische Erstellung von Nutzungskopien
- ✓ Integration von Wasserzeichen
- ✓ Recherche in Metadaten und Volltextsuche
in den Dateien

INHALT

EDITORIAL	193
AKTUELLE ANFORDERUNGEN AN DIE ARCHIVGESETZE	
Ina Brandes (Ministerin für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen): Vorwort	194
Bettina Joergens: Archivprivileg und die vielen Beziehungen des Archivrechts. Die Novellierung des Archivgesetzes NRW im Kontext Archivrechtlicher Diskussionen	195
Udo Schäfer: Zur legislatorischen Verortung des Archivrechts als multirelationales Rechtsgebiet	199
Bartholomäus Manegold: Empfiehlt sich die Eingliederung des LArchG-NRW in ein zu schaffendes „Kulturgesetzbuch“?	205
Stefan Haupt und Aleksandra Tollkühn: Fachtag Archivrecht – Eindrücke und Normensystematik	208
Andreas Nestl: Einfach und klar. Archivgesetze als besonderes Informationsverwaltungsrecht	214
Michael Scholz: Zwischen Datenschutz, Open Access und Forschung. Einige Gedanken zur Weiterentwicklung des deutschen Archivrechts	217
Silke Birk: Funktionen des Archivrechts auf staatlicher Ebene	221
Michaela Stoffels: Funktionen des Archivrechts auf kommunaler Ebene	225
Ulrich Helbach: Die Archivanordnung (KAO) des katholischen kirchlichen Archivwesens im Spiegel der Zeit	227
Lutz Raphael: Weiterentwicklung des Archivrechts in der digitalen Demokratie. Perspektiven der Geschichtswissenschaft	234
INNOVATION UND ERFAHRUNG	238
Von der Quelle zum Bach. Innovative Dokumentenerschließung und -edition im Projekt Forschungsportal BACH (T. Reininghaus/G. Richter) • EMILiA: Die Suche nach der Nadel im Heuhaufen (N. Beyer/F. Gericke/A. Hinze-Hüttl/T. Notthoff) • Viewertechnik – Archivische Anforderungen und Perspektiven. Ein Diskussionsbeitrag (B. Joergens) • Fuß fassen ohne stehen zu bleiben. Kompetenzrahmen und Reifegradmodelle als professionelle Kommunikationsmittel der digitalen Archivierung (M. Benauer) • Das LUKAS-Archiv am Restaurierungszentrum Düsseldorf (RED) – Chancen für die kunsttechnologische Forschung (I. Holubec/L. Kahnert/D. Riebesell/V. Schwaderlapp) • Henkel Corporate Heritage: 175 Jahre Fritz Henkel – Ausstellung und Website (C. Helm/M. Kniesberg)	
ADVERTORIAL - IntraFind Software AG	261
TAGUNGSBERICHTE	262
27. Tagung des Arbeitskreises Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen (AUdS) (T. Bollen/I. Neffgen) • 15. Jahrestagung E-Akte 2023 in Berlin (M. Schlemmer)	
LITERATURBERICHTE	267
MITTEILUNGEN UND BEITRÄGE DES LANDESARCHIVS NRW	271
Nacht der Familienforschung im Duisburger Innenhafen (K. Pilger)	
MITTEILUNGEN UND BEITRÄGE DES VdA	272
Aktuelles: 91. Deutscher Archivtag 2024 in Suhl • Einladung zur Mitgliederversammlung • Call for Papers: 92. Deutscher Archivtag 2025 in Fulda • Im Gespräch: Gespräch mit dem Oberbürgermeister der Stadt Fulda und Abgeordneten des deutschen Bundestags • Erster Kreisbeigeordneter Frederik Schmitt besucht die Geschäftsstelle des VdA • Bericht aus dem Verband: Fachgruppe 8 im VdA – Archive an Hochschulen und Universitäten • Landesverband Berlin • Landesverband Hessen	
PERSONALNACHRICHTEN	280
NACHRUF	284
Albrecht Eckhardt (D. Brosius)	
VORSCHAU	285

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Kolleginnen und Kollegen,

im November 2023 fand im Landesarchiv NRW in Duisburg der Fachtag „Archivrecht“ statt, in dessen Rahmen zahlreiche Expertinnen und Experten aus dem Archivwesen, der Rechtswissenschaft, der historischen Forschung und der Verwaltung aus ganz Deutschland ihre Vorstellungen für eine Novelle des Archivgesetzes diskutierten. Die Zusammenkunft, die auf Initiative und Einladung des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Kultur und Wissenschaft zustande gekommen war, behandelte grundsätzliche archivrechtliche Fragen, setzte wichtige Akzente für die Archivgesetze in allen deutschen Bundesländern und brachte weiterführende Ergebnisse und Denkanstöße hervor. Daher hat der Beirat der Zeitschrift beschlossen, die Beiträge der Fachtagung im vorliegenden Heft 3/2024 als Schwerpunkt unter dem Titel „Aktuelle Anforderungen an die Archivgesetze“ zu veröffentlichen. Im Anschluss an das Vorwort von Kultur- und Wissenschaftsministerin Ina Brandes bietet die Einleitung von Bettina Joergens einen einordnenden Überblick über die einzelnen Beiträge.

Unter der Rubrik „Innovation und Erfahrung“ des vorliegenden Heftes findet sich eine ganze Reihe von interessanten Aufsätzen, darunter ein Beitrag über innovative Dokumentenerschließung und -edition im Projekt Forschungsportal BACH von Till Reininghaus und Gregor Richter. Über die Entwicklung einer teilautomatisierten Software für die Archivierung und Nutzbar-machung von E-Mails (EMILiA oder „Die Suche nach der Nadel im Heuhaufen“) berichten Nico Beyer, Felix Gericke, Alexander Hinze-Hüttl und Thomas Notthoff. Einen Diskussionsbeitrag über archivische Anforderungen und Perspektiven bei der Wertetechnik liefert Bettina Joergens. Schließlich sei noch auf die Vorstellung eines besonderen Archivs, des LUKAS-Archivs, von Inken Holubec, Luisa Kahnert, Daniela Riebesell und Vanessa Schwaderlapp hingewiesen. Im Jahr 2018 übernahm das Restaurierungszentrum Düsseldorf (RED) das historische Firmenarchiv der Künstlermaterialien herstellenden Firma Schoenfeld/LUKAS als Depositum in sein kunsttechnologisches Archiv, wo es für die kunsttechnologische Forschung erschlossen wurde. In der Rubrik Tagungsberichte wird von Timo Bollen und Ines Neffgen über die 27. Tagung des Arbeitskreises Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen berichtet sowie von Martin Schlemmer über die 15. Jahrestagung E-Akte 2023 in Berlin. Unter den Mitteilungen und Beiträgen des VdA findet sich u. a. eine Einladung zum 91. Deutschen Archivtag, der unter dem Motto „Heute, Morgen, Übermorgen – Archive im Fokus“ vom 8. bis zum 10. Oktober 2024 in Suhl stattfindet.

Besonders hingewiesen sei auch auf den Call for Papers für den 92. Deutschen Archivtag im Oktober 2025 in Fulda, für den die Vorschläge bis zum 31. Oktober 2024 erbeten werden. Das Rahmenthema wird lauten: „Digitalisate im Archiv. Positionen – Prozesse – Perspektiven“. In der vorliegenden Ausgabe finden Sie wie gewohnt auch wieder die Personalnachrichten.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und eine schöne Sommerzeit!

*Herzlichst, Kathrin Pilger, in Verbindung mit Ralf Jacob,
Bettina Joergens, Frank M. Bischoff, Torsten Musial und Bernhard Homa*

LIEBE LESERINNEN UND LESER,



Ministerin Ina Brandes (Foto: MKW)

unsere Archive sind das kulturelle und historische Gedächtnis unseres Landes. Sie sorgen dafür, dass unsere Geschichte präsent bleibt. Sie machen es möglich, dass wir aus der Vergangenheit für Gegenwart und Zukunft lernen. Genau deshalb brauchen wir moderne, starke Archive. Sie bewahren unsere historischen Schätze und machen sie zugleich öffentlich zugänglich. So wird unsere kulturelle Identität lebendig gehalten. Sowohl Fehler der Vergangenheit als auch gute Vorbilder in der Geschichte werden uns so zur Schule für eine funktionierende Demokratie.

Deshalb ist der Landesregierung die Arbeit der Archive wichtig. So wichtig, dass wir sie ins Kulturgesetzbuch aufgenommen und uns dafür einsetzen, dass sie inzwischen als Teil unserer kritischen Infrastruktur im KRITIS-Dachgesetz verankert werden. Das heißt zum Beispiel, dass die Energieversorgung von Archiven im Notfallplan priorisiert werden muss. Die Konservierung wichtiger Kulturgüter darf nicht an der Belieferung mit Strom und Gas scheitern.

Mit der Weiterentwicklung des Archivrechts, die wir im Koalitionsvertrag festgeschrieben haben, leisten wir einen weiteren Beitrag, unsere Archive zu stärken. Ziel der Novelle ist es, den Rahmen dafür zu schaffen, dass Archive ihre ureigene Aufgabe noch effektiver erfüllen können: Dokumente und Akten bewahren – und die Informationen allen Interessierten sowie Forscherinnen und Forschern zur Verfügung zu stellen. Dabei müssen die Regeln der EU-Datenschutzgrundverordnung ebenso berücksichtigt werden wie klare Regelungen in Sachen Anbietungspflicht von Verwaltungen, Gerichten, Kommunen und anderen öffentlichen Stellen des Landes. Im Sinne eines einfachen Zugangs ist zudem eine rechtssichere Digitalisierung unerlässlich.

Beim Fachtag „Archivrecht“ im November 2023 haben 30 Expertinnen und Experten aus den Bereichen des Archivwesens, der Rechtswissenschaft, der historischen Forschung und der Verwaltung aus ganz Deutschland ihre Ideen und Vorstellungen für eine Novelle des Archivrechts im Landesarchiv NRW zur Diskussion gestellt. Dieser Beitrag kann nicht hoch genug geschätzt werden. Ich bin außerordentlich dankbar für diese Beleuchtung des Themas in all seinen Facetten. Und ich bin sicher: Diese 360-Grad-Perspektive wird einen bedeutsamen Beitrag für die Novelle des Archivrechts leisten.

Ina Brandes
Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

ARCHIVPRIVILEG UND DIE VIELEN BEZIEHUNGEN DES ARCHIVRECHTS

DIE NOVELLIERUNG DES ARCHIVGESETZES NRW IM KONTEXT ARCHIVRECHTLICHER DISKUSSIONEN

von *Bettina Joergens*

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen bereitet derzeit die Novellierung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) vor. Das ArchivG NRW¹ ist eines von 17 staatlichen Archivgesetzen in der Bundesrepublik (ein Bundesarchivgesetz und 16 Landesarchivgesetze).²

Anlass der Novellierung ist die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene und unmittelbar wirksame EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)³. NRW holt damit nach, was im Bund und in den anderen Bundesländern bereits vollzogen worden ist: die Derogation der EU-DSGVO gemäß Art. 89 I EU-DSGVO. Insbesondere mit der Derogation wird das in der EU-DSGVO vorgeschriebene „Archivprivileg“ wirksam. Für die Vorbereitung der Novellierung des ArchivG NRW setzt die Landesregierung NRW auf eine offene, breit angelegte und interdisziplinäre Fachdiskussion. Aus diesem Grund lud das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW (MKW) am 29. November 2023 in das Landesarchiv NRW (LAV NRW) zu einem Fachtag „Archivrecht“ unter dem Titel „Funktion, Position, Auftrag und Außenbeziehungen im Archivgesetz NRW“ ca. 30 Expertinnen und Experten aus dem gesamten Bundesgebiet und aus unterschiedlichen Disziplinen ein. In diesem Heft von „ARCHIV. theorie & praxis“ werden nun Beiträge veröffentlicht, die aus dieser Tagung hervorgehen: Udo Schäfer zur „legislatorischen Verortung des Archivrechts als multirelationales Rechtsgebiet“, Michael Scholz mit „Gedanken zur Weiterentwicklung des deutschen Archivrechts“, Bartholomäus Manegold zur Eingliederung des Archivgesetzes in das Kulturgesetzbuch NRW, Stefan Haupt und Aleksandra Tollkühn zur Normensystematik, Andreas Nestl über „Archivgesetze als besonderes Informationsverwaltungsrecht“, Silke Birk über die „Funktionen des Archivrechts“, Ulrich Helbach über die Archivanordnung des katholischen kirchlichen Archivwesens, Michaela Stoffels zu den Funktionen des Archivrechts

auf kommunaler Ebene und Lutz Raphael über die „Weiterentwicklung des Archivrechts in der digitalen Demokratie“ aus der geschichtswissenschaftlichen Perspektive. In dieser Einleitung zum Themenschwerpunkt „Archivrecht“ wird es 1. um die Genese des ArchivG NRW im Kontext des Archivrechts in der Bundesrepublik gehen, um dann 2. die aktuelle Diskussion zur Weiterentwicklung des Archivrechts, nun insbesondere in NRW zu skizzieren.

I. DAS ARCHIVGESETZ NORDRHEIN-WESTFALEN

Das nordrhein-westfälische Archivgesetz ist 1989 in Kraft getreten und wurde 2010 von einer grundlegend überarbeiteten Neufassung abgelöst, die sich durch konsequente Systematisierung, klare Begriffsdefinitionen und einer Anpassung an die Bedarfe der digitalen Gesellschaft auszeichnet. Anlass für die Novellierung waren die Befristung des Gesetzes von 1989 und die erforderliche Abgrenzung zum Informationsfreiheitsgesetz. Die Novellierung bot damit auch die Gelegenheit, die Befugnisse und Aufträge der Archive stärker zu konturieren und das Nutzungsrecht zu modernisieren.⁴ Dieses nordrhein-westfälische Archivgesetz diente anderen Bundesländern bei der Novellierung durchaus als Vorbild, auch für das Kirchenarchivrecht, so Ulrich Helbach in seinem Beitrag „Die Archivanordnung (KAO) des katholischen kirchlichen Archivwesens im Spiegel der Zeit“ in diesem Heft (S. 227). Ohnehin entwickelten sich bislang die Archivgesetze im Bund, in den Ländern und bei den Kirchen trotz einiger Unterschiede mehr oder minder parallel, zeitlich wie inhaltlich, wie Michael Scholz (S. 217) und Ulrich Helbach (S. 228) in diesem Heft darlegen. Als „Geburtsstunde“ der Archivgesetzgebung in der Bundesrepublik gilt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

vom 15.12.1983, das sogenannte „Volkszählungsurteil“.⁵ Es verlangt eine Abwägung zwischen „informationeller Selbstbestimmung ... und Einschränkungen dieses Rechts ... im überwiegenden Allgemeininteresse“.⁶ Die erste Generation der Archivgesetze der 1980er und 1990er Jahre wurde Anfang der 2000er novelliert, um sie ausreichend von den Akteneinsichts- und Informationsfreiheitsgesetzen abzugrenzen.⁷ Gleichzeitig wurden die Sperrfristen angepasst, insbesondere an die höhere Lebenserwartung. Und viele Archivgesetze wurden auf die digitale Transformation in der Verwaltung vorbereitet.⁸

Auch wenn die Archivgesetze die Aufgaben der staatlichen und meist auch der kommunalen Archive sowie die Organisation des staatlichen Archivwesens regeln, so fungierten sie von Beginn an als „bereichsspezifische Datenschutzgesetze“, so auch Scholz in diesem Heft (S. 217), und „als Schnittstellen des staatlichen Informationsmanagements“, wie Andreas Nestl hier schreibt (S. 214). Sie regeln das Verhältnis zu den anbieterpflichtigen Behörden ebenso wie den Zugang zu Archivgut durch Dritte, also zu Bürgerinnen und Bürgern. Scholz spricht daher von der „Janusköpfigkeit der Archive“ (S. 217). Die aktuelle „Novellierungswelle“ der Archivgesetzgebung, ausgelöst durch die EU-DSGVO aus dem Jahr 2018, ist noch stärker herausgefordert, das Archivrecht im Kontext zahlreicher anderer Normen klar zu profilieren sowie die Archive in den Beziehungen zwischen Behörden und Nutzenden zu stärken, so etwa die Anbieterpflicht der Behörden.⁹

II. FUNKTION, POSITION, AUFTRAG UND AUSSENBEZIEHUNGEN IM ARCHIVGESETZ NRW – IN DER DISKUSSION

Die Beiträge und Diskussionen des Fachtags am 29. November 2023 im LAV NRW und des vorliegenden Themenschwerpunkts konzentrieren sich im Wesentlichen auf vier Themenfelder: 1) Positionierung des Archivrechts in Verbindung mit der Position der öffentlichen Archive, 2) EU-DSGVO: erforderliche Derogation, 3) Schärfung der Anbieterpflicht, 4) Bereitstellung großer Datenmengen für die Forschung/Archivierung von Forschungsdaten. Andere Aspekte der möglichen Weiterentwicklung des Archivrechts, etwa im Bereich der Schutzfristen, werden hier höchstens am Rande aufgeführt, weil sie nicht im Fokus der Tagung standen.

II.1 Positionierung des Archivrechts in Verbindung mit der Position der öffentlichen Archive

Das Archivrecht steht in einem Wechselverhältnis mit unterschiedlichen Rechtsgebieten, insbesondere dem Datenschutz-, dem Informationsfreiheits- und dem Verwaltungsrecht. Es wird daher in der Diskussion als Querschnittsgesetz mit multilateralen Bezügen und Schnittstellen mit dem staatlichen Informationsmanagement eingeordnet – also keineswegs nur im Kulturbereich, wie insbesondere Birk, Nestl, Schäfer und Scholz in diesem Heft ausführen. Udo Schäfer erörtert hier systematisch die Schnittstellen des Archivrechts als „Querschnittsgesetz“ mit

anderen Normen, insbesondere dem E-Governmentgesetzen, der EU-DSGVO, dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, dem Datennutzungsgesetz des Bundes und dem Kulturgutschutzgesetz des Bundes¹⁰ sowie dem Kulturgesetzbuch NRW. Auch Michael Scholz beleuchtet die Beziehungen des Archivrechts zu den „Nachbargesetzen“ in dieser Ausgabe von ARCHIV. theorie & praxis. Laut Schäfer sollte das Archivgesetz NRW daher als Querschnittsgesetz weiterentwickelt und nicht anderen Gesetzen unterworfen werden (S. 200). In der Praxis erweist sich das Archivgesetz jedoch häufig als nicht ausreichend sichtbar und als „zahnlos“. Dies gilt insbesondere bei Normsetzungen, so dass es häufig zu Normenkollisionen mit dem Archivgesetz und zu Eingriffen in den Hoheitsbereich der öffentlichen Archive kommt, bisweilen auch absichtlich, so Haupt und Tollkühn (S. 210). Silke Birk schlägt daher eine klare „Widmung“ von Unterlagen zu Archivgut vor, um den Hoheitsbereich der Archive deutlich zu markieren (S. 222). Gleichzeitig ist die Anbieterpflicht der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 ArchivG NRW häufig nicht durchsetzbar. Es kommt daher bei der Weiterentwicklung des Archivgesetzes NRW – so die Diskussion – auf ein starkes und prominent positioniertes Archivgesetz an, so auch Haupt in seinem Beitrag.

Den öffentlichen Archiven mit ihren Querschnittsaufgaben müssen demnach durch das Archivgesetz eine herausgehobene Bedeutung und eine relative Autonomie zukommen, damit sie ihren gesetzlichen Aufgaben nachkommen können. Vorgeschlagen wird ein Gesetz, das dem parlamentarischen Parteienstreit entzogen ist (analog zu Frankreich) oder das staatliche Archive zumindest teilweise weisungsfrei stellt (insbesondere im Bereich der Bewertungshoheit), etwa durch die Zuweisung der „lege lata“, „ein funktionales Organrecht innerhalb einer anzunehmenden Informationsordnung“, wie Manegold fordert.¹¹ Viel Anklang findet dieser Gedanke, den Archiven, ähnlich den Datenschutzbehörden, ein verwaltungsrechtlich durchsetzbares Organrecht zuzugestehen und damit zu einem „unabhängigen Sachwalter“ zur Wahrung von Informationsrechten zu positionieren (z. B. Janbernd Oebbecke in der Diskussion des Fachtags). Die öffentlichen Archive könnten folglich ähnlich dem Datenschutzbericht öffentlich über Mängel in der Umsetzung der Anbieterpflicht berichten. Zur Stärkung des Archivrechts insbesondere im Kontext der Verwaltung sollte zudem eine „Archivverträglichkeitsprüfung“ eingeführt werden, also ein verbindlicher Mechanismus zur Prüfung aller Entwürfe von Verordnungen und Gesetzen auf ihre Kompatibilität mit dem Archivgesetz, idealerweise in der Geschäftsordnung der Landesregierung. Andreas Nestl plädiert außerdem für die Verortung des Archivgesetzes im Kontext des Verwaltungsrechts und weniger bei den Kultur- und Wissenschaftsnormen (s. S. 214). Laut Michaela Stoffels „ist das ArchivG NRW auch kein Kulturgesetz, sondern ein verwaltungsfachliches Gesetz“ (S. 226).

Ausgehend von dieser Problemstellung wäre – so die überwiegende Argumentation – die Integration des Archivgesetzes NRW in das Kulturgesetzbuch NRW mit Blick auf eine bessere Sichtbarkeit des Archivrechts als multilaterales Querschnittsgesetz mit starken Bezügen zum Verwaltungs- und Datenschutzrecht sowie zum staatlichen Informationsmanagement nicht förderlich. Manegold stellt dieses Thema

sogar als Leitfrage vor seinen Beitrag und fragt, ob sich die „Eingliederung“ des Archivgesetzes NRW „in das Kulturgesetzbuch NRW“ empfiehlt (S. 205). Die Integration würde die Position der Archive als wichtige Säule im demokratischen Rechtsstaat i. S. von Artikel 19 IV und Artikel 20 III GG, wie Birk betont, und für die Rechtssicherung deutlich schwächen. Ähnlich argumentiert Stoffels aus der Perspektive des Deutschen Städtetags (S. 225). Hinzu kommt, dass sich öffentliche Archive von Einrichtungen im Kulturbereich vor allem durch ihren eindeutigen und umfassenden gesetzlichen Auftrag unterscheiden. Schließlich erscheinen die Rechtssystematiken von Archivrecht und dem Kulturgesetzbuch als grundsätzlich nicht miteinander kompatibel, zumal, so Stoffels, im Kulturgesetzbuch überwiegend freiwillige Aufgaben aufgeführt werden, zu denen der archivistische Auftrag nicht gehört.

I. S. eines starken, sichtbaren, durchsetzbaren und in der Praxis handhabbaren Archivrechts als verwaltungsfachliches Gesetz muss – so die mehrheitliche Argumentation – das Archivrecht in einem Gesetz geregelt werden – analog zu den Archivgesetzen in den Ländern und im Bund, so insbesondere auch Nestl in diesem Heft (S. 215). Das Archivrecht umfasst Bestimmungen insbesondere zu den Aufgaben der öffentlichen Archive, zu deren Verhältnis zu den Behörden (v. a. die Anbietungspflicht) sowie zu Nutzung und Bereitstellung. So verfasst haben sich die Archivgesetze seit vielen Jahren bewährt, wie u. a. Michael Scholz mit der Erörterung der Genese des Archivrechts in Deutschland herausstellt (S. 217).

II.2 EU-DSGVO: erforderliche Derogation

Neben der grundsätzlichen Stellung des Archivrechts ist die dringend umzusetzende Derogation der EU-DSGVO im Archivgesetz ein zentrales Anliegen bei der Weiterentwicklung des Archivgesetzes NRW.¹² Die in NRW bislang nicht erfolgte Derogation führt in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten bei den anbietungspflichtigen Behörden, die ihrer Anbietungspflicht mit Verweis auf die EU-DSGVO nicht mehr nachkommen. Folglich kann die Nicht-Derogation die Wahrnehmung der Kernaufgaben der Archive erheblich einschränken. Um Schaden abzuwenden und dem „Archivprivileg“ in der EU-DSGVO Rechnung zu tragen, muss – so der überwiegende Tenor – die Derogation im Archivgesetz NRW (einem *lex specialis* des Datenschutzrechts) zügig erfolgen. Damit würde der Gesetzgeber dem Spannungsverhältnis zwischen „Recht auf Vergessen“ und dem „Recht auf Erinnern“¹³, also auch zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit (s. Scholz, S. 218) Rechnung tragen und dem Geist der EU-DSGVO mit dem „Archivprivileg“ folgen, so etwa auch Birk und Haupt in diesem Heft.

II.3 Schärfung der Anbietungspflicht

Das dritte, zentral diskutierte Thema des Fachtags war die Anbietungspflicht der Behörden (laut Manegold idealiter unabhängig von den Archiven durchsetzbar), die bei einer Weiterentwicklung des Archivgesetzes gestärkt werden müsse i. S. des Vertrauens der Öffentlichkeit in staatliches Handeln und in die öffentlichen Archive und i. S. der wissenschaftlichen, quellenbasierten Forschung: Seit einigen Jah-

ren gewinnt die Frage an Bedeutung, ob unzulässig erhobene Daten archiviert werden dürfen oder aber gelöscht werden müssten. Die Archivierung unzulässig erhobener Daten statt der tatsächlichen Löschung dieser Daten („Löschungssurrogat“) wurde insbesondere im Zuge der Aufarbeitung von Fehlverhalten staatlicher Stellen vorgeschlagen (z. B. NSU-Komplex). Das „Löschungssurrogat“ ist nach Manegold zwingende Voraussetzung für die Gewährleistung der zu stärkenden Bewertungshoheit der Archive. Laut Birk sollte der „Vorrang der Anbietungspflicht“ unbedingt gesetzlich klargestellt; und es sollte verdeutlicht werden, „dass gerade die Unzulässigkeit einer Datenspeicherung im Einzelfall die

- 1 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000338 (aufgerufen am 13.05.2024).
- 2 S. z. B. <https://www.archivschule.de/DE/service/archivrecht/> (aufgerufen am 13.05.2024).
- 3 <https://dsgrvo-gesetz.de/> (aufgerufen am 13.05.2024).
- 4 Martina Wiech: Ein Jahr danach und drei Jahre davor. Die Novellierung des Archivgesetzes NRW. In: Alles was Recht ist. Archivische Fragen – juristische Antworten. 81. Deutscher Archivtag in Bremen, Redaktion Heiner Schmitt, Fulda 2012, S. 85–94; dies., Vom Archivgesetz zur Lesesaalordnung. Neue Archiv- und Nutzungsrechtliche Bestimmungen im Landesarchiv NRW, in: *Archivar*, 64 (2011), H. 1, S. 110–119. Vgl. Mark Steinert: Das neue Archivgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Regelungen für kommunale Archive. In: *Archivpflege in Westfalen und Lippe*, 73 (2010), S. 44–52.
- 5 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Bd., 65, S. 11 ff.
- 6 Rainer Polley: Archivrecht in Deutschland. In: Irmgard Ch. Becker / Clemens Rehm (Hg.); *Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch*, München 2017, S. 19–36, hier S. 26 f.
- 7 Vgl. Klaus Eiler: Novellierung des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG). In: Alles was Recht ist. Archivische Fragen – juristische Antworten. 81. Deutscher Archivtag in Bremen, Redaktion Heiner Schmitt, Fulda 2012, S. 95–98; Andrea Wettmann, Novellierung des Sächsischen Archivgesetzes, in: Alles was Recht ist. Archivische Fragen – juristische Antworten. 81. Deutscher Archivtag in Bremen, Redaktion Heiner Schmitt, Fulda 2012, S. 103 f.
- 8 Polley 2017, S. 31–36.
- 9 Vgl. Irmgard Becker / Clemens Rehm / Udo Schäfer (Hg.): Nicht nur Archivgesetze... Archivarinnen und Archivare auf schwankendem rechtlichen Boden? Best Practice – Kollisionen – Perspektiven. Beiträge zum 22. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg, Marburg 2019; Andrea Hänger: Archivgesetzgebung im Spannungsfeld von Datenschutz, innerer Sicherheit und Informationsfreiheit: das Beispiel des neuen Bundesarchivgesetzes. In: *Archive im Rechtsstaat. Zwischen Rechtssicherung und Verrechtlichung*. 51. Rheinischer Archivtag, 6.–7. Juli 2017 in Essen, Bonn 2018, S. 22–28; Michael Klein: Archivgesetz & Co. – Archivarisches Handeln im Rahmen aktueller Gesetzgebung. In: *Archive im Umbruch*. 22. Sächsischer Archivtag, 4.–5.5.2017 in Dresden, hg. Landesverband Sachsen im Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. und dem Sächsischen Staatsarchiv, 2017 (https://www.vda.archiv.net/fileadmin/user_upload/Tagungsband_LAT_Sachsen_2017.pdf, aufgerufen am 23.05.2024).
- 10 Vgl. Clemens Rehm: Das Kulturgutschutzgesetz – neue Handlungsfelder für Archive. In: *Archivpflege in Westfalen-Lippe*, (2024), H. 100, S. 34–42; Udo Schäfer: Archivgut als bewegliches Kulturgut. Ziele einer Reform des Kulturgutschutzgesetzes aus der Perspektive der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder – ein Positionspapier. Einführung und Textabdruck. In: *Der Archivar*, 59 (2006), H. 1, S. 19–27.
- 11 Vgl. Bartholomäus Manegold, *Archivrecht? Archivrecht! Zu den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen öffentlicher Archive in Deutschland*, in: *Alles was Recht ist*, 2012, S. 31–49.
- 12 Vgl. zur EU-DSGVO: Andrea Hänger: Die Europäische Datenschutzgrundverordnung. Ein Werkstattbericht. In: Becker / Rehm / Schäfer 2019, S. 41–55; Clemens Rehm: Das „Recht auf Erinnerung“. Zur Relevanz des Archivwesens im Zeitalter der EU-Datenschutzgrundverordnung, in: *RECHTSicher – Archive und ihr rechtlicher Rahmen*. 89. Deutscher Archivtag in Suhl (=Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag, Bd. 24), Fulda 2020, S. 45–72; Jakob Wührer: Die EU-Datenschutzgrundverordnung – eine Chance für Archive. Die Vergleichsperspektive Österreich. In: *RECHTSicher – Archive und ihr rechtlicher Rahmen*, 2020, S. 27–44.
- 13 Vgl. Clemens Rehm: *Recht auf Erinnerung: Rechtssicherung durch Überlieferungsbildung*. In: *Archive im Rechtsstaat*, 2018, S. 43–61.

Archivwürdigkeit begründen kann und gerade insofern ein Bedürfnis für eine retrospektive Aufarbeitung oder Erforschung mithilfe des Archivgutes bestehen kann“ (S. 222).¹⁴ Bisher fehlt es jedoch im ArchivG NRW – im Unterschied zu anderen Landesarchivgesetzen – an einer entsprechenden Regelung, so dass dieses Ansinnen der Archive, der wissenschaftlichen Forschung sowie Betroffener regelmäßig mit entgegenstehenden spezialgesetzlichen Löschungsvorschriften kollidiert. Die Teilnehmenden der Tagung plädieren dafür, in das ArchivG NRW eine differenzierte Regelung zur Zulässigkeit der Archivierung unzulässig erhobener Daten aufzunehmen, etwa wie im Archivgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1. b) ArchivG LSA). Dabei kommt § 3 Abs. 4, 5 und 6 ArchivG NRW (Behördenberatung bei Einführung elektronischer Systeme) mehr in den Fokus, um die Anbietungspflicht und -fähigkeit von Daten aus in der Verwaltung eingesetzten elektronischen Systemen (E-Akten, Fachverfahren etc.) zu gewährleisten.

II.4 Bereitstellung großer Datenmengen für die Forschung / Archivierung von Forschungsdaten

Aus der Perspektive der (geschichts-)wissenschaftlichen Forschung sind die Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns und die einfache Nutzung von Archivgut (analog und digital) zentral – auch und nicht zuletzt i. S. der Forschungsfreiheit nach Artikel 5 III GG, so auch Birk (S. 223). Denn, so Lutz Raphael in seinem Beitrag zu diesem Themenschwerpunkt, die „Vergangenheit“ ist zu einem „Verteidigungsort der Demokratie“ geworden. „Archive“, so argumentiert der Historiker weiter, „sind die Orte, an denen die Demokratie ihre Datensouveränität verteidigt“ – auch gegen die Gefahr der kollektiven Amnesie unbegrenzter „Individualrechte an Datenlöschung und Vergessen“ (S. 235).

Die Forschung muss daher auf unabhängige Quellen und nachnutzbare, qualitativ hochwertige Daten (als ein Element im Archivrecht) zugreifen können. Für Raphael ist die „archivische Datenqualität“ eine „Grundlage für faktenbasierte Geschichtswissenschaft“ (S. 235). Die Forschenden erwarten ein Archivgesetz als „Ermöglichungsgesetz“. Demnach müssen technische und rechtliche Möglichkeiten geschaffen werden, elektronisches und digitalisiertes Archivgut und die entsprechenden Metadaten massenhaft zugänglich bzw. auswertbar zu machen, etwa durch eine Weiterentwicklung des § 7 Abs. 7 ArchivG NRW und durch eine Stärkung des § 8 ArchivG NRW auf der Basis des Artikel 89 EU-DSGVO (informationelle Selbstbestimmung), so Birk in diesem Heft. Scholz hingegen plädiert dafür, den bisherigen § 8 ArchivG NRW, also das Recht des Archivs, Findmittel, Reproduktionen von Archivalien etc. zu veröffentlichen, i. S. von Open Access zu den Aufgaben des Archivs im Bereich der Bereit-

stellung zu ordnen und stärker von der Nutzung zu trennen (Scholz S. 219).

Darüber hinaus müssen Regelungen für die Archivierung von Forschungsdaten getroffen werden, so Lutz Raphael. Scholz verweist in diesem Zusammenhang auf die Vorbereitungen des Bundes für ein Forschungsdatengesetz (Scholz, S. 219). Dabei sind die Zuständigkeiten für die Archivierung von Forschungsdaten eindeutig zu bestimmen, „Forschungsdatenarchive“ einzurichten, Mikrodaten insbesondere aus den Sozialwissenschaften zu sichern, also zu archivieren, und die dafür erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, wie Raphael weiter argumentiert. Normenkollisionen, wie etwa mit dem Hochschulgesetz sind zu vermeiden.

Schließlich plädiert Lutz Raphael für einen rechtssicheren Rahmen für disziplinübergreifende Zusammenarbeit insbesondere von Forschung und Archiven, etwa für „Tiefenerschließungsprojekte“ (S. 236). Seiner Meinung nach müssen die öffentlichen Archive „hinreichend finanziell und personell ausgestattet sein und es müssen „Regeln über die Verteilung der anstehenden neuen Aufgabenfelder entwickelt werden“, damit Archive „unserer föderalen Demokratie ... die Erweiterung ihrer Aufgaben ... ohne Verlust bisheriger Qualitätsstandards bewältigen [zu] können“ (S. 237).¹⁵

Der vorliegende Themenschwerpunkt kann als Zwischenbericht aus einer laufenden Diskussion über das Archivrecht mit seinen Beziehungen und Funktionen gelesen werden, jedenfalls als Teil der öffentlichen Diskussion über die Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes.

Dr. Bettina Joergens

Landesarchiv NRW

Fachbereich Grundsätze

Schifferstr. 30, 47059 Duisburg

E-Mail: bettina.joergens@lav.nrw.de

¹⁴ Vgl. Clemens Rehm: Löschkultur versus Anbietungspflicht. Standortbestimmung und Perspektiven. In: Becker / Rehm / Schäfer 2019, S. 85–117; vgl. Ulrich Helbach in diesem Heft S. 231–233; vgl. Bernd Homa: Ausgewählte neuere Rechtsprechung zu archivischen Aufgabenfeldern: Kernaussagen und Schlussfolgerungen für die Praxis. In: Recht und Zugang, (2021), H. 2, S. 90–113, hier S. 108–111, bsd. 110 f. Er bezieht sich auf das BVerwG, Urt, v. 11.12.2019 – 6 C 21/18, hier Rn. 12, 45–48 (S. 108 f.).

¹⁵ Ähnlich argumentieren Haupt und Tollkühn in ihrem Beitrag in diesem Heft (S. 210).

INFORMATIONSGESETZBUCH – KULTURGESETZBUCH – QUERSCHNITTSGESETZ

ZUR LEGISLATORISCHEN VERORTUNG DES ARCHIVRECHTS ALS MULTIRELATIONALES RECHTSGEBIET

von Udo Schäfer

EINLEITUNG

Für die 18. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen von 2022 bis 2027 haben die die Landesregierung tragenden Parteien CDU und Bündnis 90. Die Grünen in die programmatisch als „Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen“ bezeichnete Koalitionsvereinbarung folgenden Satz aufgenommen: „Das Kulturgesetzbuch soll weiterentwickelt und um eine Neufassung des Archivgesetzes ergänzt werden.“¹ Koalitionsvereinbarungen sind das Ergebnis von Aushandlungsprozessen zwischen politischen Parteien. Es liegt in der Natur der Sache, dass die ausgehandelten politischen Ziele trotz systematischer Darstellung einen additiven Charakter nicht verleugnen können. Gleichwohl bilden diese Ziele die strategische Grundlage des „Regierens“ in der jeweiligen Legislaturperiode.² Aus der Aufnahme in die Koalitionsvereinbarung darf deshalb entnommen werden, dass die Weiterentwicklung des Archivrechts von den maßgeblichen politischen Akteuren als eine für die Zukunft des Landes Nordrhein-Westfalen bedeutsame Aufgabe betrachtet wird. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut des Landes Baden-Württemberg³ zum 1. August 1987 begann in Deutschland die Archivgesetzgebung in Bund und Ländern. Zum 14. Juni 1989 trat das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen⁴ in Kraft. Seit dem Jahre 1997 verfügen der Bund und alle 16 Länder über ein Archivgesetz.⁵ In Nordrhein-Westfalen ist bereits zum 1. Mai 2010 eine Neufassung⁶ des Archivgesetzes in Kraft getreten. Mit der Neufassung setzte der Gesetzgeber eine Reform des Archivrechts um, mit der einer Reihe von in Praxis und Theorie erkannten Regelungsbedarfen Rechnung getragen wurde.⁷ Rechtliche, technologische und fachliche Entwicklungen machen jedoch eine weitere Reform des Archivrechts erforderlich.

- ¹ Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen. Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN 2022–2027, S. 124 (<https://cdu-nrw.de>. Aufgerufen am 15.11.2023).
- ² Vgl. zu den Determinanten des „Regierens“ in einer parlamentarischen Demokratie Sabine Kropp: Regieren in Parlamentarismus und Parteiendemokratie. Informale Institutionen und Handlungsressource für Exekutive und Parlament. In: Regieren zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Hg. v. Werner Jann u. Klaus König, Tübingen 2008 (= Neue Staatswissenschaften 9), S. 49–86, und Karl-Rudolf Korte: Strategie und Regierung: Politikmanagement unter den Bedingungen von Komplexität und Unsicherheit. In: Strategie in der Politikwissenschaft. Konturen eines neuen Forschungsfelds. Hg. v. Joachim Raschke u. Ralf Tils. Wiesbaden 2010, S. 211–231.
- ³ Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG) vom 27. Juli 1987 in der geänderten Fassung vom 12. März 1990. In: Archivrecht in Baden-Württemberg. Texte, Materialien, Erläuterungen. Bearb. von Hermann Bannasch. Stuttgart 1990 (= Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 1), S. 17–23.
- ⁴ Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NW) vom 16. Mai 1989. In: Hans Schmitz: Archivgesetz Nordrhein-Westfalen. Einführung und Textabdruck. In: Der Archivar 43 (1990), Sp. 237–242.
- ⁵ Rainer Polley. In: Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch. Hg. v. Irmgard Christa Becker und Clemens Rehm. München 2017 (= Berliner Bibliothek zum Urheberrecht 10), S. 19–36. – Hannes Berger: Öffentliche Archive und staatliches Wissen. Die Modernisierung des deutschen Archivrechts. Baden-Baden 2019, S. 27–38.
- ⁶ Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2010, S. 188–192.
- ⁷ Mark Steinert: Das neue Archivgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Regelungen für kommunale Archive. In: Archivpflege in Westfalen-Lippe, Heft 73, 2010, S. 44–52. – Martina Wiech: Vom Archivgesetz bis zur Lesesaalordnung. Neue archiv- und nutzungsrechtlichen Bestimmungen im Landesarchiv NRW. In: Archivar 14 (2011), S. 110–119. – Dies.: Ein Jahr danach und drei Jahre davor. Die Novellierung des Archivgesetzes NRW. In: Alles was Recht ist. Archivische Fragen – juristische Antworten. 81. Deutscher Archivtag in Bremen. Redaktion: Heiner Schmitt. Fulda 2012 (= Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag 16), S. 85–94. – Dies.: Die digitale Herausforderung im Spiegel der aktuellen deutschen Archivgesetzgebung. In: Archivpflege in Westfalen-Lippe, Heft 80, 2014, S. 4–8.

Die in der Koalitionsvereinbarung vorgesehene Integration des Archivgesetzes in das Kulturgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021 sollte aber nicht ohne vorherige Reflexion über die verschiedenen Möglichkeiten der legislatorischen Verortung des Archivrechts verfolgt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Archivrecht Teil sowohl des Informationsrechts als auch des Kulturgüterrechts ist.⁸ Die Archivgesetze des Bundes und der Länder stehen in Relation zu einer Vielzahl von Rechtsakten informations- oder kulturgüterrechtlichen Charakters. Da es sich um auf der Ebene der Europäischen Union, des Bundes oder – im Falle eines Landesarchivgesetzes – des Landesrechts erlassene Rechtsakte handelt, bewegt sich das Archivrecht in einem Mehrebenensystem.

DAS WISSENSCHAFTLICHE PROJEKT EINES INFORMATIONSGESETZBUCHS

Aus dem Archivgut, das die öffentlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen verwahren, werden im Rahmen des Zugangs Informationen⁹ erhoben. Mit seinem Lehrbuch des Informationsrechts¹⁰ veröffentlichte Michael Kloepper schon im Jahre 2002 eine erste Synthese dieses sich dynamisch entwickelnden Rechtsgebiets. In seine Darstellung bezog er auch das Archivrecht ein.¹¹ Darüber hinaus stellte er sich gemeinsam mit Friedrich Schoch und Hansjürgen Garstka der legislatorischen Aufgabe, aus wissenschaftlicher Perspektive ein Informationsgesetzbuch zu entwerfen.¹² Als Kapitel sind aber lediglich im Jahre 2002 der Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland¹³ und im Jahre 2007 der Entwurf eines Archivgesetzes des Bundes¹⁴ erschienen. Legislaturisch verortete das wissenschaftliche Projekt also das Archivgesetz innerhalb eines Informationsgesetzbuchs. Da es sich bei dem Archivgesetz um eines der beiden erschienenen Kapitel handelt, wurde dem Archivrecht im Rahmen des Projekts offenbar eine hohe Priorität zuerkannt. Allerdings blendet eine legislatorische Verortung des Archivrechts innerhalb eines Informationsgesetzbuchs den kulturgüterrechtlichen Charakter dieses Rechtsgebiets aus.

DAS KULTURGESETZBUCH FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Das Archivgut in analoger Form, das die öffentlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen verwahren, ist gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG) nationales Kulturgut.¹⁵ Mit den §§ 4 bis 6 und dem auf Museumsgut bezogenen § 41 verfügt auch das zum 1. Januar 2022 in Kraft getretene Kulturgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (KulturGB NW) über Normen kulturgüterrechtlicher Natur. Das Kulturgesetzbuch soll das kulturelle Leben in Nordrhein-Westfalen nachhaltig stärken. Einer der 10 Eckpunkte, die dieses Ziel konkretisieren, hat den folgenden Wortlaut: „Das kulturelle Gedächtnis auch im digitalen Wandel sichern und pflegen.“¹⁶ Eine legislatorische Verortung des Archivrechts innerhalb des Kulturgesetzbuchs kommt deshalb ebenso in Betracht wie die Integration des Archivgesetzes in ein Informationsgesetzbuch. So treffen die §§ 63 bis 65 KulturGB NW bereits allgemeine Regelungen zum

Archivwesen. Im Hinblick auf die Pflege unbeweglicher und beweglicher Denkmäler aber verweist § 4 Absatz 5 KulturGB NW lediglich auf das Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. Für das Kulturgesetzbuch als Kodifikation prägend ist die Absicht des Gesetzgebers, die kulturelle Infrastruktur zu fördern.¹⁷ Als Eingriffsverwaltungen¹⁸ liegen sowohl Archivals auch Denkmalschutzverwaltungen außerhalb der dem Kulturgesetzbuch zu Grunde liegenden Konzeption. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine Integration in das Kulturgesetzbuch dem informationsrechtlichen Charakter des Archivgesetzes ebenso wenig gerecht wird wie die legislatorische Verortung innerhalb eines Informationsgesetzbuchs dem kulturgüterrechtlichen.

DAS MODELL DES QUERSCHNITTSGESETZES

Auf der Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegen alle öffentlichen Stellen der Pflicht zur Anbietetung und Übergabe gemäß § 4 Absätze 1 bis 3 und Absatz 5 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW).¹⁹ Für die öffentlichen Stellen der kommunalen Gebietskörperschaften²⁰ und anderer der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts²¹ gilt die Pflicht entsprechend. Mit der Verpflichtung der öffentlichen Stellen, dem jeweils zuständigen öffentlichen Archiv alle Aufzeichnungen, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, anzubieten und die bleibend wertvollen²² zu übergeben, verfügt das Archivgesetz bereits über ein Element eines Querschnittsgesetzes. Die Pflicht der öffentlichen Stellen, die Aufzeichnungen, denen das zuständige öffentliche Archiv keinen bleibenden Wert zuerkannt hat, zu vernichten,²³ stellt ebenfalls ein solches Element dar. Die beabsichtigte Reform des Archivrechts bietet die Möglichkeit, das Archivgesetz zu einem Querschnittsgesetz weiterzuentwickeln.²⁴ Mit dem Modell des Querschnittsgesetzes würde sich die intermediäre Position des Archivrechts zwischen Informations- und Kulturgüterrecht ebenso wie die Relation zu einer Vielzahl von Rechtsakten informations- und kulturgüterrechtlichen Charakters angemessen abbilden lassen. Im Folgenden soll ein Blick auf ausgewählte, im Rahmen der Reform des Archivrechts zu berücksichtigende Rechtsakte geworfen werden.

INFORMATIONSRECHTLICHE RELATIONEN

Das E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen

„Alle Fragen der Archivierung elektronischer Unterlagen sind im ArchivG NRW hinreichend geregelt und sollten auch in Zukunft ausschließlich dort behandelt werden, um etwaige Kollisionen im Landesrecht zu vermeiden. Das ArchivG NRW als *lex specialis* enthält einige grundlegende Regelungen mit Auswirkungen auf die elektronische Schriftgutverwaltung in den Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes ...“²⁵ Es handelt sich bei diesem Zitat um einen Auszug aus der Begründung zu § 11 Absatz 2 E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen (EGovG NW), der bestimmt, dass die Vorschriften des Archivgesetzes unberührt bleiben. Das zum 16. Juli 2016 in Kraft getretene E-Government

Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 bezieht sich mit dieser Klausel nicht nur auf die Pflicht zur Anbietetung und Übergabe gemäß § 4 Absätze 1 bis 3 und Absatz 5 ArchivG NW, sondern auch auf die Regelungen des § 3 Absätze 5 und 6 ArchivG NW, aus denen sich die Befugnisse des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet des Records Management²⁶ ergeben.²⁷ Dem Gesetzgeber war bewusst, dass Normen innerhalb des E-Government-Gesetzes zu Normen innerhalb des Archivgesetzes komplementär²⁸ sein werden. Das legislatorische Ziel des E-Government-Gesetzes wird in § 1 Absatz 1 ausdrücklich benannt: „Ziel dieses Gesetzes ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die elektronische Kommunikation mit und innerhalb der öffentlichen Verwaltung erleichtert wird und die Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung weitgehend elektronisch und medienbruchfrei durchgeführt werden können.“ Ein wesentlicher Regelungsgegenstand ist deshalb die Führung von Akten in digitaler Form.²⁹ Eher „en passant“ verpflichtet § 9 Absatz 2 EGovG NW die öffentlichen Stellen, die Akten in digitaler Form führen, auf die „Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung“. Die Grundsätze werden nur in der Begründung, nicht aber im Text selbst konkretisiert.³⁰ Auf Grund der Wesentlichkeitstheorie³¹ des Bundesverfassungsgerichts bedürfen diese Grundsätze aber der Regelung durch ein Gesetz.³² Auch und gerade vor dem Hintergrund des vom Gesetzgeber erkannten komplementären Verhältnisses zwischen dem E-Government-Gesetz und dem Archivgesetz bietet es sich an, die Grundsätze in einer generell auf das Gebot der Schrift-

⁸ Udo Schäfer: Transfer and Access – The Core Elements of the German Archives Acts. In: *Archival Science* 3 (2003), S. 367–377, hier S. 368–370. – Ders.: Prospektive Jurisprudenz – proaktive staatliche Archive. Zum Professorenentwurf eines Archivgesetzes des Bundes. In: *Archivalische Zeitschrift* 90 (2008), S. 91–117, hier S. 91.

⁹ Vgl. zur Differenzierung zwischen den Begriffen „Daten“ und „Informationen“ Ino Augsberg: Informationsverwaltungsrecht. Zur kognitiven Dimension der rechtlichen Steuerung von Verwaltungsentscheidungen. Tübingen 2014 (= *Jus Publicum. Beiträge zum Öffentlichen Recht* 227), S. 32 f.; Friedrich Schoch: Informationsfreiheitsgesetz. Kommentar. München ²⁰¹⁶, § 2, Rdnrn. 17–21, und Jan Oster: „Information“ und „Daten“ als Ordnungsbegriffe des Rechts der Digitalisierung. In: *Juristenzeitung* 76 (2021), S. 167–175

¹⁰ Michael Kloepfer: *Informationsrecht*, München 2002.

¹¹ Kloepfer (wie Anm. 10), § 10, Rdnr. 51, S. 418, Rdnr. 77, S. 428, Rdnrn. 99–120, S. 438–446.

¹² Michael Kloepfer: Informationsgesetzbuch – Zukunftsvision? In: *Kommunikation & Recht* 2 (1999), S. 241–251. – Friedrich Schoch: Der deutsche Professorenentwurf für ein Informationsgesetzbuch unter besonderer Beachtung des Ausgleichs zwischen Informationsfreiheit und Datenschutz. In: *Perspektiven des deutschen, polnischen und europäischen Informationsrechts. Ergebnisse einer deutsch-polnischen Alexander von Humboldt-Institutpartnerschaft*. Hg. v. Irene Lipowicz u. Jens-Peter Schneider. Göttingen 2011 (= *Schriften zum europäischen und internationalen Recht* 18), S. 11–29.

¹³ Friedrich Schoch, Michael Kloepfer: Informationsfreiheitsgesetz (IFG-ProfE). Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Berlin 2002 (= *Beiträge zum Informationsrecht* 1). – Vgl. Friedrich Schoch: Der Professorenentwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes. In: *Die transparente Verwaltung. Zugangsfreiheit zu öffentlichen Informationen*. Hg. v. Michael Kloepfer. Berlin 2003 (= *Beiträge zum Informationsrecht* 6), S. 49–66, und Udo Schäfer: Rechtsvielfalt und Rechtseinheit in Europa. Zum Einfluss des europäischen Rechts auf das nationale Archivwesen. In: *Festschrift Hermann Rumschöttel zum 65. Geburtstag*. Hg. v. Gerhard Hetzer u. Bodo Uhl, Bd. 2, *Archivalische Zeitschrift* 88, 2 (2006), S. 819–846, hier S. 834 f.

¹⁴ Friedrich Schoch, Michael Kloepfer, Hansjürgen Garstka: *Archivgesetz (ArchG-ProfE)*. Entwurf eines Archivgesetzes des Bundes. Berlin

2007 (= *Beiträge zum Informationsrecht* 21). – Vgl. Friedrich Schoch: Modernisierung des Archivrechts in Deutschland. In: *Die Verwaltung* 39 (2006), S. 463–491, und Schäfer, *Prospektive Jurisprudenz* (wie Anm. 8), S. 91–117.

¹⁵ Hans Markus Heimann. In: *Kulturgutschutzgesetz. Kommentar*. Hg. v. Lucas Elmenhorst u. Volker Wiese. München 2018, § 6, Rdnr. 4. – Claas Friedrich Germelmann. In: *Kulturgutschutzgesetz. Kommentar*. Hg. v. Kerstin von der Decken, Frank Fechner u. Matthias Weller. Baden-Baden 2021, § 6, Rdnrn. 15–29. – Clemens Rehm. In: *Archivrecht für die Praxis* (wie Anm. 5), S. 109–111.

¹⁶ Landtag Nordrhein-Westfalen. Drucksache 17/13800 vom 12.05.2021. S. 82.

¹⁷ Jan Christopher Kalbhenn: *Erstes Kulturgesetzbuch in Nordrhein-Westfalen. Der Ausbau der kulturellen Infrastruktur*. In: *Kunst und Recht* 24 (2022), S. 7–11.

¹⁸ Vgl. zur Eingriffsverwaltung Franz-Joseph Peine, Thorsten Siegel: *Allgemeines Verwaltungsrecht*. Heidelberg ²⁰¹⁸, Rdnr. 20, S. 7, Rdnr. 361, S. 113, und Hinnerk Wißmann. In: *Grundlagen des Verwaltungsrechts*. Hg. v. Andreas Voßkuhle, Martin Eifert u. Christoph Möllers, Bd. 1, München ²⁰²², § 14, Rdnrn. 82–89, S. 1068–1071.

¹⁹ Vgl. zur Pflicht zur Anbietetung und Übergabe Irmgard Christa Becker. In: *Archivrecht für die Praxis* (wie Anm. 5), S. 58–71; Christian Keitel. In: *Ebd.*, S. 72–85, und Berger (wie Anm. 5), S. 181–202.

²⁰ § 10 Absätze 4 und 5, § 4 Absatz 1 Sätze 4 und 5, Absatz 2 ArchivG NW.

²¹ § 11 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absätze 4 und 5, § 4 Absatz 1 Sätze 4 und 5, Absatz 2, § 11 Absatz 3, § 4 Absatz 5 ArchivG NW.

²² § 2 Absatz 6 ArchivG NW.

²³ § 4 Absatz 5 Satz 3, § 11 Absatz 3, § 4 Absatz 5 Satz 3 ArchivG NW.

²⁴ Vgl. bereits Schäfer, *Prospektive Jurisprudenz* (wie Anm. 8), S. 116 f.; ders.: „Quod non est in actis, non est in mundo“. Zur Funktion öffentlicher Archive im demokratischen Rechtsstaat. In: *Alles was Recht ist. Archivische Fragen – juristische Antworten*. 81. Deutscher Archivtag in Bremen. Redaktion: Heiner Schmitt. Fulda 2012 (= *Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag* 16), S. 57–78, und Wiech: Ein Jahr danach und drei Jahre davor (wie Anm. 6), S. 93 f.

²⁵ Landtag Nordrhein-Westfalen. Drucksache 16/10379 vom 02.12.2015. S. 62.

²⁶ Vgl. zur Praxis des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet des Records Management Ragna Boden: Von Akte „on demand“ bis eGovernment-Gesetz: aktuelle Herausforderungen der Vorfeldarbeit. In: *Transformation ins Digitale*. 85. Deutscher Archivtag in Karlsruhe. Redaktion: Monika Storm. Fulda 2017 (= *Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag* 20), S. 77–87; Frank M. Bischoff: E-Government und Records Management als Kernkompetenz und Beratungsaufgabe öffentlicher Archive. Zur Beteiligung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen bei der Einführung der elektronischen Verwaltung in Landesbehörden. In: *Archive heute – Vergangenheit für die Zukunft*. Archivgut – Kulturerbe – Wissenschaft. Zum 65. Geburtstag von Robert Kretzschmar. Hg. v. Gerald Maier u. Clemens Rehm. Stuttgart 2018 (= *Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg* A 26), S. 123–139; Bastian Gillner u. Kathrin Pilger: Von Erinnerungspolitik und E-Government – Archive in der Rolle als politischer Berater. In: *Kompetent! Archive in der Wissensgesellschaft*. 86. Deutscher Archivtag in Koblenz. Redaktion: Monika Storm. Fulda 2018 (= *Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag* 21), S. 91–100; Bastian Gillner: Good Governance als Kollateralnutzen. Oder: Wie Archive mit der E-Akte Verwaltungshandeln und Überlieferung verbessern können. In: *Verlässlich, richtig, echt – Demokratie braucht Archive!* 88. Deutscher Archivtag in Rostock. Redaktion: Tobias Herrmann. Fulda 2019 (= *Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag* 88), S. 39–50, und Martin Schlemmer: „Kommen, prüfen, meckern, gehen“? Archivische Behördenberatung auf dem Weg zur digitalen Verwaltung. In: *E-Government und digitale Archivierung*. Beiträge zum 23. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg. Hg. v. Irmgard Christa Becker u. a. Marburg 2021 (= *Veröffentlichungen der Archivschule Marburg* 67), S. 161–188.

²⁷ So Landtag Nordrhein-Westfalen. Drucksache 16/10379 vom 02.12.2015. S. 62.

²⁸ Vgl. auch Berger (wie Anm. 5), S. 116–138, und ders.: E-Government und Archiv – ein Überblick zu den rechtlichen Vorgaben. In: *E-Government und digitale Archivierung*. Beiträge zum 23. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg. Hg. v. Irmgard Christa Becker u. a. Marburg 2021 (= *Veröffentlichungen der Archivschule Marburg* 67), S. 35–52.

²⁹ §§ 9 und 10, § 11 Absatz 1 EGovG NW.

³⁰ Landtag Nordrhein-Westfalen. Drucksache 16/10379 vom 02.12.2015. S. 58 f.

³¹ Vgl. zur Wesentlichkeitstheorie Christoph Degenhart: *Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht mit Bezügen zum Europarecht*. Heidelberg ²⁰²⁰, Rdnrn. 330–334, S. 125 f., und Michael Kloepfer: *Verfassungsrecht I. Grundlagen, Staatsorganisationsrecht, Bezüge zum Völker- und Europarecht*. München 2011, § 10, Rdnrn. 121–128, S. 320–322.

³² Schäfer (wie Anm. 24), S. 73.

lichkeit, nicht aber speziell auf die Strukturform der Akte bezogenen Form in das Archivgesetz aufzunehmen.³³ Mit der Aufnahme dieser, sich an alle öffentlichen Stellen richtenden Grundsätze wäre dem Archivgesetz der Charakter eines Querschnittsgesetzes nicht mehr abzuspüren.

Eine weitere Relation zum Archivgesetz stellt § 16a EGovG NW her. Diese Norm bietet die rechtliche Grundlage, um die im verwaltungs-, politik- und rechtswissenschaftlichen Diskurs entwickelte Konzeption³⁴ „Open Government Data“ umzusetzen. Werden Aufzeichnungen in digitaler Form, die von einer öffentlichen Stelle über öffentlich zugängliche IT-Netze bereitgestellt worden sind, vom zuständigen öffentlichen Archiv als Archivgut übernommen, so verlieren sie den Status als „Open Government Data“ nicht. Auf Grund des § 7 Absatz 3 Satz 1 ArchivG NW unterliegen sie keinen Schutzfristen.

Die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union

Die zum 25. Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) vom 27. April 2016 hat nicht nur das Recht, vergessen zu werden,³⁵ sondern auch das Recht, sich zu erinnern,³⁶ anerkannt.³⁷ Im Rahmen der Abwägung zwischen den beiden Rechten darf aber dem Recht, sich zu erinnern, nach Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d EU-DSGVO nur dann der Vorrang zuerkannt werden, wenn die Löschung der personenbezogenen Informationen voraussichtlich die mit der Archivierung verfolgten Ziele ernsthaft beeinträchtigt oder sogar unmöglich macht.³⁸ Die Verarbeitung personenbezogener Informationen unterliegt gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Halbsatz 1 EU-DSGVO dem Grundsatz der Zweckbindung. Eine Weiterverarbeitung personenbezogener Informationen zum Zweck der Archivierung ist gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Halbsatz 2 EU-DSGVO mit diesem Grundsatz vereinbar.³⁹ Um die Weiterverarbeitung personenbezogener Informationen durch Archivierung mit dem Grundsatz der Zweckbindung vereinbaren zu können, fordert Artikel 89 Absatz 1 Sätze 1 und 2 EU-DSGVO aber als Kompensation Garantien zum Schutz der personenbezogenen Informationen, die das jeweilige Archiv durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten hat.⁴⁰ Als eine Garantie benennt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Halbsatz 2 EU-DSGVO ausdrücklich den Grundsatz der Minimierung personenbezogener Informationen. Darüber hinaus setzt Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d EU-DSGVO ebenso wie Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Halbsatz 2 EU-DSGVO und Artikel 89 Absatz 1 Satz 1 EU-DSGVO voraus, dass die Archivierung im öffentlichen Interesse erfolgt. Mit dem Tatbestandsmerkmal⁴¹ des öffentlichen Interesses und dem Grundsatz der Minimierung personenbezogener Informationen wirkt sich das komplexe Regelungssystem der Datenschutzgrundverordnung unmittelbar auf die Bildung des Archivguts durch Feststellung des bleibenden Werts aus. Mit einem Stufenmodell, das die wissenschaftliche Forschung zum Kulturgüterrecht zur Feststellung des bleibenden Werts von Kulturgut entwickelt hat, könnte die Reform des Archivrechts in Nordrhein-Westfalen diesen Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung Rechnung tragen. Auf die Regelung des Artikels 89 Absatz 3 EU-DSGVO, die auch den Gesetzgeber des Landes

Nordrhein-Westfalen ermächtigt, bestimmte Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung durch sein Archivgesetz zu derogieren, sei lediglich hingewiesen.⁴²

Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen

Als Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt begründet das bereits zum 1. Januar 2002 in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NW) vom 27. November 2001 in § 4 Absatz 1 ein subjektiv-öffentliches Recht auf Zugang zu Aufzeichnungen öffentlicher Stellen, das durch die Verbotstatbestände der §§ 6 bis 9 eingeschränkt wird.⁴³ Im Verhältnis zu bereichsspezifischen Rechtsvorschriften über den Zugang zu Aufzeichnungen öffentlicher Stellen sind § 4 Absatz 1 und die §§ 6 bis 9 IFG NW gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 IFG NW subsidiär.⁴⁴ Wird der Zugang zu Archivgut beantragt, werden die Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes durch § 6 Absätze 1 und 2 sowie § 7 Absätze 1, 3, 6 und 7 ArchivG NW verdrängt.⁴⁵ Allerdings gewährt § 7 Absatz 6 ArchivG NW der Antrag stellenden Person innerhalb der Schutzfristen des § 7 Absatz 1 ArchivG NW lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Erst mit Ablauf der Schutzfristen setzt gemäß § 6 Absatz 1 ArchivG NW wieder ein subjektiv-öffentliches Recht auf Zugang ein. Für eine „Zwischenphase“ tritt an die Stelle der Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Mit der Reform des Archivrechts könnte dieser dogmatische Widerspruch überwunden werden, indem das Archivgesetz nach dem Vorbild des Informationsfreiheitsgesetzes ein subjektiv-öffentliches Recht auf Zugang begründet, das unabhängig von den Schutzfristen mit der Übernahme als Archivgut entsteht, aber innerhalb der Schutzfristen durch Verbotstatbestände eingeschränkt wird.⁴⁶

Das Datennutzungsgesetz des Bundes

Das Datennutzungsgesetz des Bundes (DNG) vom 16. Juli 2021 setzt die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in deutsches Recht um. Auf Grund einer Vorgabe des europäischen Rechts⁴⁷ wurde der Geltungsbereich des Informationsweiterverwendungsgesetzes des Bundes (IWG)⁴⁸ vom 13. Dezember 2006 bereits vom 17. Juli 2015 an auf öffentliche Archive, Bibliotheken und Museen erweitert.⁴⁹ Dieses Gesetz ist zum 23. Juli 2021 durch das Datennutzungsgesetz abgelöst worden. In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024⁵⁰ bezieht auch das Datennutzungsgesetz⁵¹ die öffentlichen Archive in seinen Geltungsbereich ein.⁵² Ist der Zugang zu Archivgut gewährt worden, das weder den Schutzfristen des § 7 Absatz 1 ArchivG NW unterliegt noch gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 ArchivG NW zu schützen ist, so richtet sich die Weiterverwendung⁵³ der im Rahmen des Zugangs aus dem Archivgut erhobenen Informationen oder der von Archivgut hergestellten Repräsentationen nach den Regelungen des Datennutzungsgesetzes. Begrifflich ist zwischen

1. dem Zugang als Möglichkeit, Archivgut wahrzunehmen und aus diesem Informationen zu erheben,

2. der Verwendung als Verwertung der aus Archivgut erhobenen Informationen oder der von Archivgut hergestellten Repräsentationen zum primären Zweck und
 3. der Weiterverwendung als Verwertung der aus Archivgut erhobenen Informationen oder der von Archivgut hergestellten Repräsentationen zum sekundären Zweck
- zu unterscheiden. Während das Datennutzungsgesetz⁵⁴ unter dem Begriff »Nutzung« lediglich die Weiterverwendung versteht, umfasst der Begriff »Nutzung« im Sinne des Archivgesetzes alle drei Elemente. Mit der Novellierung des Archivgesetzes könnte in Nordrhein-Westfalen Verständnisproblemen vorgebeugt werden, indem die begriffliche Differenzierung zwischen den drei Elementen übernommen wird.

KULTURGÜTERRECHTLICHE RELATIONEN

Das Kulturgutschutzgesetz des Bundes

Für das Archivgut in analoger Form, das von den öffentlichen Archiven des Landes Nordrhein-Westfalen verwahrt wird, bestimmt § 6 Absatz 1 Nummer 2 KGSG, dass es sich um nationales Kulturgut handelt. Es unterliegt deshalb dem Schutz des zum 6. August 2016 in Kraft getretenen Kulturgutschutzgesetzes des Bundes vom 31. Juli 2016. Anders als der Begriff des Archivguts im Sinne des § 2 Absatz 3 in Verbindung mit den Absätzen 1 und 6 ArchivG NW erfasst der Begriff des Kulturguts im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 10 KGSG nur analoge Objekte.⁵⁵ Diese Einschränkung ergibt sich aus dem Schutzzweck⁵⁶ des Kulturgutschutzgesetzes. Gemeinsam ist den Begriffen des Archivguts und des Kulturguts, dass die Objekte über einen bleibenden Wert verfügen müssen. Die wissenschaftliche Forschung zum Kulturgüterrecht⁵⁷ hat mit der Differenzierung zwischen Kulturguteignung, Kulturgutfähigkeit und Kulturgutwürdigkeit ein Stufenmodell zur Prüfung des bleibenden Werts entwickelt, das in das Archivrecht übernommen werden könnte. Die erste Stufe einer Archivguteignung würde die bisherige, gesetzlich nicht geregelte Vorprüfung der »Archivfähigkeit« ersetzen. An die Stelle der bisherigen Prüfung der »Archivwürdigkeit« würden die beiden Stufen einer Archivgutfähigkeit und einer Archivgutwürdigkeit treten. Auf der zweiten Stufe der Archivgutfähigkeit würde geprüft, ob Aufzeichnungen von wesentlicher Bedeutung für durch das Archivgesetz zu be-

genannt Döhmman. Baden-Baden 2019, Artikel 17 DSGVO, Rdnrn. 34–36.

- 39 Alexander Roßnagel. In: Datenschutzrecht (wie Anm. 38), Artikel 5 DSGVO, Rdnrn. 103–105, 108–110.
- 40 Ansgar Hense. In: Europäische Datenschutzgrundverordnung (wie Anm. 38), Artikel 89, Rdnrn. 5–7. – Johannes Caspar. In: Datenschutzrecht (wie Anm. 38), Artikel 89 DSGVO, Rdnrn. 26–35.
- 41 Vgl. EG 158 Satz 2 EU-DSGVO. – Vgl. aber Ansgar Hense. In: Europäische Datenschutzgrundverordnung (wie Anm. 38), Artikel 89, Rdnrn. 17; Alexander Roßnagel. In: Datenschutzrecht (wie Anm. 38), Artikel 5 DSGVO, Rdnrn. 105; Rehm, Das „Recht auf Erinnerung“ (wie Anm. 37), S. 61–64, und ders., Datenschutzgrundverordnung (wie Anm. 37), S. 8 f.
- 42 Vgl. zu den Anforderungen an die Derogation gemäß Artikel 89 Absatz 3 EU-DSGVO Johannes Caspar. In: Datenschutzrecht (wie Anm. 38), Artikel 89 DSGVO, Rdnrn. 57–65.
- 43 Vgl. zum Recht auf Zugang zu Aufzeichnungen öffentlicher Stellen Christoph Gusy. In: Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 1 (wie Anm. 18), § 23, S. 1661–1741.
- 44 Gregor Franßen. In: Ders., Sabine Seidel: Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen. Ein Praxiskommentar. Berlin 2007, § 4, Rdnrn. 434–453. – Annegret Frankewitsch. In: Heinz-Joachim Pabst und Annegret Frankewitsch: Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen. Handkommentar. Baden-Baden 2022, § 4, Rdnrn. 91–102.
- 45 Gregor Franßen. In: Ders., Seidel: Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (wie Anm. 44), § 4, Rdnrn. 538.
- 46 Vgl. zu dieser Konzeption bereits Schäfer (wie Anm. 13), S. 835–842; ders., Prospektive Jurisprudenz (wie Anm. 8), S. 102–105; Christine Axer: Informationszugang in den Archivgesetzen: Aktueller Stand und Anpassungsbedarfe. In: Informationsfreiheit und Informationsrecht. Jahrbuch 2017, S. 117–129; dies.: Das Hamburgische Transparenzgesetz – Eine Bilanz. In: *scrinium* 72 (2018), S. 33–41, und dies.: Informationsfreiheit im Archiv. Stand und Perspektiven. In: Nicht nur Archivgesetze ... Archivarinnen und Archivare auf schwankendem rechtlichem Boden? Best Practice – Kollisionen – Perspektiven. Beiträge zum 22. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg. Hg. v. Irmgard Christa Becker, Clemens Rehm u. Udo Schäfer. Marburg 2019 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 66), S. 133–150.
- 47 Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2003/98/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU.
- 48 § 1 Absatz 2 Nummer 7 IWG. – Vgl. Heiko Richter, Informationsweiterverwendungsgesetz. Kommentar. München 2018, § 1, Rdnrn. 539–555, 167–183, 277–285.
- 49 Vgl. Hannah Wirtz: Die konsolidierte PSI-Richtlinie und ihre Umsetzung in Deutschland – Freie Weiterverwendung kultureller Informationen? In: Informationsfreiheit und Informationsrecht. Jahrbuch 2015, S. 151–172; dies.: Die Kommerzialisierung kultureller Informationen der öffentlichen Hand. Auswirkungen der Einbeziehung kultureller Einrichtungen in den Anwendungsbereich der PSI-Richtlinie. Berlin 2017 (= Beiträge zum Informationsrecht 38); Veronika Fischer, Hannah Wirtz: Sonderfall Kultureinrichtungen – Auswirkungen der Einbeziehung in den Anwendungsbereich der PSI-Richtlinie am Beispiel der Museen. In: Informationen der öffentlichen Hand – Zugang und Nutzung. Hg. v. Thomas Dreier u. a. Baden-Baden 2016 (= Studien zur Informationsfreiheit 3), S. 263–278, und Andreas Nestl: Alles frei? Die Folgen des Informationsweiterverwendungsgesetzes für die Archive. In: Nicht nur Archivgesetze ... Archivarinnen und Archivare auf schwankendem rechtlichem Boden? Best Practice – Kollisionen – Perspektiven. Beiträge zum 22. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg. Hg. v. Irmgard Christa Becker, Clemens Rehm u. Udo Schäfer. Marburg 2019 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 66), S. 179–200.
- 50 Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j der Richtlinie (EU) 2019/1024.
- 51 § 2 Absatz 3 Nummer 5 DNG. – Vgl. Heiko Richter: Datennutzungsgesetz. Kommentar. München 2023, § 2, Rdnrn. 668–672, 679–681, 72–77, 602–604.
- 52 Vgl. zu Nordrhein-Westfalen Richter, Datennutzungsgesetz (wie Anm. 51), § 2, Rdnrn. 75.
- 53 Vgl. die Legaldefinition des Begriffs „Weiterverwendung“ in Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/1024.
- 54 Vgl. die Legaldefinition des Begriffs „Nutzung“ in § 3 Nummer 4 DNG, mit der aber das europäische Recht nicht hinreichend umgesetzt wird. – Vgl. bereits die Legaldefinition des Begriffs „Weiterverwendung“ in § 2 Nummer 3 IWG und Nestl (wie Anm. 49), S. 192 f.
- 55 Hans Markus Heimann. In: Kulturgutschutzgesetz. Hg. v. Elmenhorst u. Wiese (wie Anm. 15), § 2, Rdnrn. 11. – Claas Friedrich Germelmann. In: Kulturgutschutzgesetz. Hg. v. von der Decken, Fechner u. Weller (wie Anm. 15), § 2, Rdnrn. 54.
- 56 § 1 KGSG. – Vgl. Claas Friedrich Germelmann. In: Kulturgutschutzgesetz. Hg. v. von der Decken, Fechner u. Weller (wie Anm. 15), § 1, Rdnrn. 10–36.
- 57 Kerstin Odendahl: Kulturgüterschutz. Entwicklung, Struktur und Dogmatik eines ebenenübergreifenden Normensystems. Tübingen 2005 (= Jus Publicum. Beiträge zum Öffentlichen Recht 140), S. 567–574.

³³ Vgl. bereits Schäfer (wie Anm. 24), S. 74–78.

³⁴ Vgl. zu dieser Konzeption Beatrice Lederer: Open Data. Informationsöffentlichkeit unter dem Grundgesetz. Berlin 2015 (= Internetrecht und Digitale Gesellschaft 1).

³⁵ Artikel 17 Absatz 1 EU-DSGVO.

³⁶ Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d EU-DSGVO.

³⁷ Clemens Rehm: Das „Recht auf Erinnerung“. Zur Relevanz des Archivwesens im Zeitalter der EU-Datenschutzgrundverordnung. In: RECHTSicher – Archive und ihr rechtlicher Rahmen. 89. Deutscher Archivtag in Suhl. Redaktion: Thomas Bardelle und Christian Helbich. Fulda 2020 (= Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag 24), S. 45–72. – Ders.: Datenschutzgrundverordnung, Archivgesetz und Archivpraxis. Datenschutz im Archiv vor neuen Herausforderungen. In: Archivpflege in Westfalen-Lippe, Heft 96, 2022, S. 5–13.

³⁸ Enrico Peuker. In: Europäische Datenschutzgrundverordnung. Handkommentar. Hg. v. Gernot Sydow. Baden-Baden 2018, Artikel 17, Rdnrn. 66–68. – Alexander Dix. In: Datenschutzrecht. DSGVO und BDSG. Kommentar. Hg. v. Spiros Simitis, Gerrit Hornung u. Indra Spiecker

stimmende Erkenntnisinteressen sind. Auf der dritten Stufe der Archivgutwürdigkeit wäre zu klären, ob die Erhaltung der Aufzeichnungen auch im öffentlichen Interesse liegt. Im Rahmen des kulturgüterrechtlichen Stufenmodells ließen sich die informationsrechtlichen Voraussetzungen, um personenbezogene Informationen enthaltende Aufzeichnungen als Archivgut zu übernehmen, durch ein systematisches und transparentes Prüfungsprogramm erfüllen.

RESÜMEE

Unabhängig davon, ob die beschriebenen Optionen, das Archivgesetz in seinen Begriffen und Strukturen an andere Rechtsakte anzupassen, Eingang in die weiteren Überlegungen zur Reform des Archivrechts in Nordrhein-Westfalen finden, verdeutlichen sie die intermediäre Position des Gesetzes im Verhältnis zu vielen anderen, nur in Auswahl behandelten Rechtsakten informations- und kulturgüterrechtlichen Charakters. Die Möglichkeiten des Gesetzgebers, das Archivrecht mit seinen Relationen zu anderen, sich dynamisch entwickelnden Rechtsgebieten in bestimmten Zyklen auf aktuelle Herausforderungen auszurichten, werden am ehesten gegeben sein, wenn das Archivgesetz nicht Teil einer anderen Logiken verpflichteten Kodifikation ist. Würde das Archivgesetz sogar zu einem Querschnittsgesetz weiterentwickelt, würde es seine größte gesellschaftliche Wirkung entfalten.

INFORMATION LAW CODE, CULTURAL LAW CODE, GENERAL LAW: CONCERNING THE PLACE OF ARCHIVAL LAW AS A FIELD OF LAW WITH MULTIPLE RELATIONSHIPS WITHIN THE STRUCTURE OF LEGISLATION

For the 18. legislative period of the Parliament of North Rhine-Westphalia the coalition contract between the government parties intends to integrate a revised version of the Archives Act into the Cultural Law Code. The article is dedicated to the question whether an archives act should be integrated into a law code together with related fields of law or not. Therefore, the relationships between the archival law on the one hand and the law on electronic government, data protection, access to public sector information and reuse of such information as well as on the law on protection of cultural assets on the other hand are analysed. As a result, an independent act is recommended. It should be understood as a general law to be applied to public authorities.

Dr. Udo Schäfer

Staatsarchiv Hamburg
Kattunbleiche 19, 22041 Hamburg
Tel. +49 40 42831 3101
E-Mail: udo.schaefer@bkm.hamburg.de

EMPFIEHLT SICH DIE EINGLIEDERUNG DES LARCHG- NRW IN EIN ZU SCHAFFENDES „KULTURGESETZBUCH“?

von *Bartholomäus Manegold*

Die wesentlichen Regelungsgehalte des Archivgesetzes sind grundgesetzlich, sowohl in organisationsrechtlicher Hinsicht als auch grundrechtlich indiziert. In der Institution eines öffentlich unterhaltenen und zugänglichen Landesarchivs verwirklichen sich zentrale Aspekte der demokratischen und republikanischen Staatsverfassung¹ (Art. 20 Abs. 3 GG) und der Verwirklichung von Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit Art. 5 Abs. 3 GG² ebenso wie auch des Datenschutzes (Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, Art 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 GG)³.

Damit steht das öffentliche Archivwesen außerhalb der Kulturförderung und der ggf. politisch verfügbaren Leistungsverwaltung. Insbesondere die Tätigkeit und Stellung des Landesarchivs hat im Kern nichts mit staatlichem Mäzenatentum und Kultursubvention zu tun⁴.

Die staatsorganisationsrechtlichen und grundrechtlichen Rahmenbedingungen drängen auf die effektive Verwirklichung demokratischer und freiheitlich-emanzipatorischer Prinzipien in der rechtlichen Verfassung des Landesarchivs. Insofern erscheinen eher die organisationsrechtliche Stärkung des Landesarchivs, gegebenenfalls die organrechtliche oder auch anstaltsrechtliche Ausgestaltung als eigenständiger oberster Landesbehörde in Anlehnung an die Stellung des Datenschutzbeauftragten als Gebot der Stunde, – und nicht die Eingliederung des Landesarchivs in die Kulturförderung. Eine „Gleichschaltung“ des Landesarchivs mit den Kategorien Landes-Bibliothek, -Theater und -Museum wäre rechtlich und historisch problematisch. Zudem drohe damit einhergehend ein Verlust an Sichtbarkeit und zugleich ein Bedeutungs- und Autoritätsverlust des Landesarchivs und des öffentlichen Archivwesens. So muss das Landesarchiv in der täglichen Kommunikation mit abgebenden Stellen der Landesverwaltung ständig Überzeugungsarbeit leisten, diese an die rechtliche Bedeutung der gesetzlichen Anhebungs- und Übergabepflicht prinzipiell sämtlicher Unterlagen, die für die Verwirklichung unmittelbarer Verwaltungszwecke

¹ Auch wenn nach herrschender deutscher Staatsrechtslehre aus dem republikanischen Prinzip der Art. 20, 28 GG nur negativ der Ausschluss eines nicht gewählten monarchischen Staatsoberhauptes folgen und die Zuordnung weiterer verfassungsrechtlicher Sinngehalte ausscheiden soll, zeigt doch die politische Ideengeschichte und die Geschichte der Staatsformen, dass Republik neben dem Ausschluss der Erbmonarchie insbesondere Gewaltenteilung, Repräsentation, Gemeinwohlorientierung, Herrschaft des geschriebenen Rechts, Organ Verantwortlichkeit bedeutete. Aus diesen Prinzipien wurden in Frankreich seit 1792, in der Schweiz seit 1798, in England seit 1838 die ersten Archivgesetze entwickelt. Allgemein Wolfgang Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*, 1999, S. 248, 250 ff. m.w.N. Bibliografie S. 581 f. zum „republikanischen Diskurs“ insbesondere zu Venedig, Schweiz, Niederlande, England, Milton, Montesquieu, Rousseau u. a.

² Art. 5 Abs. 3 GG „Wissenschaft...ist frei“ wirkt im Rahmen der Archivorganisation institutionell als „Freiheits-Voraussetzungssicherung“: (1) Art. 5 Abs. 3 GG „schützt“ nicht nur die Freiheit des einzelnen Forschers gegen hoheitliche Eingriffe, sondern erfordert die Verwirklichung einer „verfassten“ Freiheit durch institutionelle, materielle, anstaltsmäßige, organisatorische, administrative usw. Voraussetzungen für eine effektive Forschungsausübung. (2) Die Forschungsfreiheitsverbürgung wirkt als ein ermessenenkendes Leitprinzip für staatliches Handeln funktional im Sinne eines „Meistbegünstigungsgebots“ zugunsten der wissenschaftlichen Forscher gegenüber staatlichen Stellen, gegenüber dem Archiv und intern für die Archivorganisation sowie gegenüber konkurrierenden Grundrechtsträgern. Das staatliche (legislatorische und auch das exekutive „archivische“) Ermessen wird gelenkt und eingeengt, u. U. sogar reduziert auf „null“. (3) Erschließungsmaßnahmen müssen aus diesem Blickwinkel zu einem Optimum an Auswertbarkeit führen, solange nicht verfassungsmäßig verbürgte Interessen anderer Grundrechtsträger und/oder originäre staatliche Geheimhaltungsinteressen konkret entgegenstehen und nach wertender Betrachtung überwiegen.

³ Archivierung unter effektiver Abschottung vertraulicher Daten wirkt als datenschutzrechtliches Äquivalent der Datenlöschung, d. h. „Löschungssurrogat“ für personenbezogene Daten; zur Abschottung gehört eine gewisse organisationsrechtliche Selbständigkeit des Landesarchivs; allg. dazu: Manegold, Bartholomäus, *Archivrecht*. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Lichte des Art. 5 Abs. 3 GG. *Schriften zum öffentlichen Recht* Band 874, Berlin 2002; S. 43 ff., 65 ff., 129 ff.

⁴ vgl. Kulturförderauftrag der Landesverfassung NRW Art. 18; als Staatszielbestimmung unter finanzpolitischem Vorbehalt schreibt der Kulturstaatsbegriff dem Gesetzgeber und der Exekutive insbesondere nicht vor, in welchem Umfang und in welcher Form dies zu verwirklichen ist; der Unterhalt eines öffentlichen Landesarchivs ist aber wesentlich, „identitär“ für die Staatsform der demokratischen Republik und insofern nicht verfügbar; Manegold aaO. S. 51 f.

nicht mehr benötigt werden, anzuhalten. Dies steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Intention des Archivgesetzgebers. Denn bereits nach bestehender landes- und bundesgesetzlicher Lage spricht viel dafür, die parlamentsgesetzlich statuierte Pflicht für alle Landesbehörden, dem Landesarchiv – nach dessen an der Wissenschaftsfreiheit orientierten Einschätzungsprärogative und Weisungsunabhängigkeit und mithin wissenschaftlichen „Bewertungshoheit“ und „Kassationshoheit“ – sämtliche Unterlagen zu Archivierung anzubieten – und nach den Vorgaben des Landesarchivs zu übergeben –, aus diesen Gründen gerade nicht nur als einseitiges, innerbehördliches Organisationsrecht zu verstehen. Die Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit einerseits und die Abschottung schutzbedürftiger Daten gegenüber staatlichen Stellen und Dritten andererseits erforderten vielmehr, dem Landesarchiv eine Weisungsfreiheit bzw. eine organrechtliche und ggf. anstaltsrechtliche Selbständigkeit zuzubilligen⁵.

Die eingangs gestellte Frage zu stellen, heißt also sie zu verneinen. Dazu mögen hier folgende Aspekte weiter vertieft werden.

1) LANDESARCHIV ALS UNABHÄNGIGER SACHWALTER DER FORSCHUNGSINTERESSEN UND DATENSCHUTZ-GARANT

Zeithistorische Forschung als wissenschaftliche Gattung ist definiert durch den Unterhalt von und den freien Zugang zu öffentlichen staatlichen Archiven. Damit ist die Sicherung der Forschungsfreiheit historischer Forschung unmittelbar betroffen. Die Beschränkung des Archivzugangs stellt sich für den forschenden Historiker bzw. die forschende Historikerin nämlich nicht als bloße Leistungsverweigerung im Bereich von „Kulturleistungen“ des Staates dar, sondern vielmehr als eine Beschränkung, als ein „Eingriff“ in diese verfasste Freiheit selbst⁶. Dies geht über Aspekte der Kulturförderung deutlich hinaus.

Es handelt sich beim LArchG NRW (sowie auch den Schwes-tergesetzen BArchG etc.) um zentrale und wesentliche Gesetzesbestimmungen im Bereich einer öffentlichen, demokratischen und republikanischen Informationsordnung. Es spricht nicht zuletzt dieses grundrechtliche Argument dafür, an der sedes materiae nichts zu ändern.

Ein Seitenblick auf Frankreich mag diese Tradition verdeutlichen. In Frankreich stellte der Conseil d'Etat 1979 im Zusammenhang mit der Novellierung des Archivgesetzes fest, dass die grundsätzlichen Fragen der öffentlichen Organisation, die grundsätzlich freie Zugänglichkeit und der Unterhalt der Archive dem Parlament entzogen sind, weil diese zu den grundlegenden Rechtsgarantien des Citoyens zählen und eine „garantie fondamentale accordée aux citoyens pour l'exercice des libertés publiques“ darstellen⁷.

2) ANBIETUNGS- UND ÜBERGABEPFLICHT ALS FUNKTIONELLE ORGANRECHTE DES LANDESARCHIVS. EINSCHÄTZUNGSPRÄROGATIVE DES LANDESARCHIVS

Aus dem Gesetzeswortlaut und der Entstehungsgeschichte des LArchG sowie der Parallelbestimmungen des Bundes und anderer Bundesländer (insbesondere z. B. Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Niedersachsen) folgt, dass mit der Regelung der allgemeinen Anbieters- und Übergabepflicht nach einem vom Landesarchiv zu bestimmenden Prozedere gerade nicht nur eine bloße datenschutzrechtliche Ermächtigung statuiert ist und gerade kein bloß binnenbehördliches administratives Statut.

Denn insofern hätte eine der Einwilligung etwaiger Betroffener ersetzende einfache, einseitige Gestattung der Übergabe der staatlichen Stellen an das Archiv genügt. Die Archivgesetzgeber sind darüber aber deutlich hinausgegangen und haben dieses mit dem Willen getan, die Stellung der Archive zu „stärken“⁸.

Dem Landesarchiv ist dabei die Einschätzungsprärogative hinsichtlich der Archivwürdigkeit sämtlicher Unterlagen aller Stellen des Landes zugewiesen, sowie auch die Regelungskompetenz hinsichtlich der Ausgestaltung des Anbieters- und Übergabeprozesses (LArchG NRW: „... das Landesarchiv regelt...“). Da es sich hierbei um einen für die Sicherung der Forschungsfreiheit wesentlichen Bereich handelt, ist nicht anzunehmen, dass diese gesetzlich zugewiesenen Kompetenzen im Bereich der Fachaufsicht oder auch nur Rechtsaufsicht irgendeines (austauschbaren) Landesministeriums wahrgenommen werden, sondern dem Landesarchiv unabhängig von der Ressortbehörde originär zugewiesen sind. Insofern – nämlich im Bereich der Kernaufgabe – nimmt das Landesarchiv materiell die Aufgaben einer Obersten Landesbehörde wahr, auch wenn dies keinen ausdrücklichen Niederschlag im Gesetzestext gefunden hat. Dabei handelt es sich natürlich nicht um ein „subjektiv“-öffentliches Recht ohne eigene Rechts- oder wenigstens Anstaltspersönlichkeit. Nach einer von der in der staatsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Literatur entwickelten Ansicht sollen allerdings durch Gesetz begründete, speziell zugeordnete oder anerkannte „wehrfähige Innenrechtspositionen“ im Bereich desselben Verwaltungsträgers bestehen, ohne dass es – wie bei Kommunen – auf eine demokratische Legitimation des Organs oder die ausdrückliche gesetzliche Zuerkennung einer Organpersönlichkeit oder Rechtspersönlichkeit ankommen soll⁹.

Daraus könnte man folgern, dass dem Landesarchiv bereits de lege lata ein funktionales Organrecht innerhalb einer anzunehmenden öffentlichen Informationsordnung zugewiesen ist: nämlich als unabhängiger Sachwalter zukünftiger Forschungsinteressen und als Sachwalter des rechtstaatlichen und demokratischen Verantwortungsprinzips (durch Verwirklichung jedenfalls zeitlich nachfolgender Transparenz öffentlicher Gewalten).

Insofern sprechen verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Gründe durchaus dafür, dem Landesarchiv bereits de lege lata eine funktions- und organrechtlich begründete Klagebefugnis entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO i.V.m. Art. 5 Abs. 3 GG zuzubilligen. Dadurch würde die Stellung des Landesarchivs als weisungsunabhängiger Sachwalter gestärkt werden, mit dem Ziel im Konfliktfall eine Durchsetzung der Anbieters- und Übergabepflichten selbständig und unabhängig von politischer Einflussnahme der Ressortbehörde vor dem Verwaltungsgericht durchzusetzen. Dieses diene der Sicherung der zukünftigen Forschungsfreiheit und Absicherung demokratischer, rechtsstaatlicher und republikanischer Verantwortung¹⁰.

Wenn also in NRW die politische Zielsetzung der Landesregierung besteht, die Belange des öffentlichen (staatlichen) Archivwesens nachhaltig zu stärken und seiner verfassungsrechtlichen Stellung gerecht zu werden, würde es sich dem Landesgesetzgeber anbieten, einen Schritt voranzugehen und dem Landesarchiv eine solche verwaltungsgerichtliche Klagebefugnis ausdrücklich zuzuweisen. Dies würde zudem eine gewisse „Waffengleichheit“ von Landesdatenschutzbeauftragten und Landesarchiv schaffen. Man kann durchaus einen Wertungswiderspruch auf verfassungsrechtlicher- und grundrechtlicher Ebene darin erkennen, dass dem Landesdatenschutzbeauftragten eine rechtliche Kompetenz und Selbständigkeit zuerkannt wird, welche auf Seiten der Belange zukünftiger Forschung dem Landesarchiv fehlen. Auch organisationsrechtlich könnte die anerkannte Institution des Landesdatenschutzbeauftragten für die Informationsfreiheit zur Verwirklichung öffentlicher Archivzwecke fruchtbar gemacht werden.

3) ARCHIVIERUNG ALS LÖSCHUNGSSURROGAT FÜR UNRECHTMÄSSIG VERARBEITETE, RECHTSWIDRIG ERHOBENE BZW. NICHT-GELÖSCHTE DATEN

Aus der ursprünglich vom historischen Gesetzgeber intendierten Rechtswirkung der Archivierung als Löschungssurrogat folgte bei kritischer Betrachtung bereits, dass auch solche Unterlagen – die unabhängige Bewertung als archivwürdig vorausgesetzt – dem Landesarchiv angeboten und übergeben werden müssen. Dieses gewährleistet – eine technische Abschottung und eine gewisse rechtliche institutionelle Selbständigkeit vorausgesetzt – den erforderlichen Schutz gegenüber unbefugtem Gebrauch/ Kenntnisnahme und die Sicherstellung der späteren wissenschaftlichen Nutzung ggf. unter Veröffentlichungsaufgaben etc. („Löschungssurrogat“).

Für diese Sichtweise spricht nicht zuletzt, dass andernfalls im denkbaren, aber rechtlich gerade entscheidenden Konfliktfall die abgebende Stelle sich regelmäßig, der Anbieters-

und Übergabe archivwürdiger Unterlagen mit der Behauptung entziehen könnte, ein Datenbestand enthielte untrennbar rechtswidrig verarbeitete Daten. Im Hinblick auf die Effektivierung der archivischen Bewertungskompetenz und Durchsetzbarkeit der Abgabepflichten gerade in Zweifels- und Streitfällen erscheint es vielmehr geboten, die rechtmäßige Archivierung gerade auch als Löschungssurrogat für unrechtmäßig verarbeitete, rechtswidrig erhobener Daten bzw. rechtswidrig unterlassene Datenlöschung einzuordnen. Vor diesem Hintergrund spricht ein also wichtiges Argument dafür, dem Vorbild beispielsweise des sächsischen Landesgesetzgebers zu folgen und ausdrücklich klarzustellen und landesgesetzlich zu regeln, dass das Landesarchiv entsprechend seiner verfassungsrechtlichen Aufgabe auch rechtswidrig verarbeitete, insbesondere rechtswidrig nicht gelöschte Datenbestände als Archivgut übernimmt und dass die Widmung zu öffentlichem Archivgut die Rechtswirkung eines datenschutzrechtlichen Löschungssurrogats hat.

Dr. Bartholomäus Manegold

Rechtsanwalt

Am Kupfergraben 4, 10117 Berlin

E-Mail: bm@lexworx.de

⁵ Manegold aaO. S. 55, 61; diese verfassungsrechtlichen Beziehungen und die historische Bedeutung von Staats- und Landesarchiven machen auch deutlich, dass es sich bei der Regelungsmaterie gerade nicht nur um ein datenschutzrechtliches Spezialgesetz oder um ein „Querschnittsgesetz“ handelte, welches lediglich administrative Formalien bzw. behördeninterne Statuten beträfe

⁶ Manegold, aaO. S. 65 ff., 129

⁷ Duclert, Vincent; L'Etat et les Archives. Question démocratique, réponse constitutionnelle; Pouvoir 2015 / 2 (No. 153), Seiten 37–48; Manegold aaO. S. 105. Der Blick auf die französische Rechts tradition erklärt auch die deutlichen Bereichsausnahmen für öffentliche Archivzwecke der DSGVO. Die französische Ursprungs-Fassung der DSGVO zeigt, dass „des fins archivistique dans l'intérêt public“ als generelle Tatbestandsausnahme ausgestaltet sind, so insbesondere im Erwägungsgrund Nr. 52 der Präambel sowie in Art. 9 Nr. 2 j) und Art. 89 DSGVO. „Article 9 No. 2) ...j) le traitement est nécessaire à des fins archivistiques dans l'intérêt public, à des fins de recherche scientifique ou historique ou à des fins statistiques, conformément à l'article 89, paragraphe 1, sur la base du droit de l'Union ou du droit d'un État membre ...“.

⁸ Zur Rechtsnatur der Anbieterspflicht Manegold aaO. S. 210 ff.; Banasch, Anbieterspflicht 8 als archivgesetzliche Norm. Ein unbestimmter Rechtsbegriff, Sächsisches Archivblatt, 1993, S. 4 ff.

⁹ Manegold aaO. S. 182, 213 ff. m.w.N.

¹⁰ Conseil d'Etat und Conseil constitutionnel haben öffentliche Archivinteressen, vertreten durch die Verbände der Archivare und Historiker gegenüber der Exekutive ein vergleichbares rechtlich geschütztes Interesse und eine Klagebefugnis zugestanden; zuletzt zum Beispiel der Vereinigung der Archivare Frankreichs gegenüber dem Ministerpräsidenten und Verteidigungsministerium hinsichtlich der rechtswidrigen Sperrung von Unterlagen bezüglich Atomwaffen: Conseil d'Etat N°444865ECLI:FR:CECHR:20210702; tables du recueil Lebon 10ème - 9ème chambres réunies Lecture du vendredi 2 juillet 2021 l'Association des archivistes français, l'Association des historiens contemporains de l'enseignement supérieur et de la Recherche vs. Rep.Francaise.

FACHTAG ARCHIVRECHT: EINDRÜCKE UND NORMENSYSTEMATIK

von *Stefan Haupt* und *Aleksandra Tollkühn*¹

I. EINFÜHRUNG

Am 29.11.2023 fand auf Einladung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Landesarchivs NRW die Veranstaltung „Funktion, Position, Auftrag und Außenbeziehungen im Archivgesetz NRW – Fachtag Archivrecht NRW“ statt. Nachfolgend werden der Impulsvortrag zum Thema „Normensystematik und Normenkollisionen. Position des Archivrechts“ sowie während des Fachtags gewonnene Eindrücke zusammengefasst.

II. ZIELE

Anlass für die Tagung war die Umsetzung von Artikel 89 der Datenschutzgrundverordnung² (Erwägungsgrund 158) in das Landesarchivgesetz sowie dessen geplante Integration in das Kulturgesetzbuch. Die Reform ermöglicht zudem, weitere Ziele im Landesarchivgesetz umzusetzen. Dazu gehören insbesondere Transparenz, eine verständliche Struktur, die Vermeidung von Normenkollisionen, die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle sowie die Verbesserung des Informationszugangs.

III. EXKURS: HISTORISCHES

Der Begriff und die Funktion des Archivs im modernen Sinn wurden stark durch die Französische Revolution geprägt. Diese führte nicht nur im Jahr 1790 zu der Gründung eines zentralisierten französischen Staatsarchivs, sondern auch im Jahr 1794 zu der Schaffung eines revolutionären Archivgesetzes, das allen Bürgern (der damalige Begriff des „Bürgers“ schloss nur Männer ein) das Recht auf Einsicht in das Archiv gewährte. Damit wurden im europäischen Raum erstmals die Archivfunktionen des Zugangs, der Nutzung und des Lernens rechtlich verankert. Die „Öffnung“ der Archive, die in vielen anderen europäischen Staaten – darunter auch Preußen, Bayern und Österreich – im frühen 19. Jahrhundert stattfand, hatte allerdings einen anderen Ursprung,³ der eine andere Auffassung von der Funktion von Archiven aufzeigt. Archive wurden im 18. und auch 19. Jahrhundert als Teil der Regierung angesehen, dessen Aufgabe es war,

die Existenz des Staats und dessen Interessen zu schützen. Das geschah durch die Aufbewahrung von Verträgen, Titeln, Urkunden und anderen Dokumenten, die beispielsweise die Besitzverhältnisse des Staates nachwiesen. Geheimhaltung und Diskretion waren dabei die höchsten Prinzipien. Die Archivalien wurden damals zum Großteil zum amtlichen Gebrauch durch die Regierung und die Verwaltung bereitgestellt. Aber auch Privatpersonen, Organisationen und sogar ausländische Regierungen konnten bei Archiven um Auskunft bitten, um z. B. Nachweise über Besitzverhältnisse zu erhalten und dadurch Konflikte zu lösen. Ab dem frühen 19. Jahrhundert gab es zunehmend ein historisches Interesse an Archiven. Eine mögliche historische Funktion von Archiven wurde allerdings als zweitrangig betrachtet. Gleichzeitig war den Regierungen und Archiven bewusst, dass die historische Nutzung von Archiven nicht nur das Ansehen der Archive, sondern auch die positive staatliche Selbstdarstellung fördert. Vor allem für jüngere Staaten boten die von Historiker*innen entdeckten Quellennachweise der Archive eine historische Legitimation. Regierungen hatten somit ein gewisses Interesse daran, zumindest einen begrenzten Zugang zu Archivbeständen zum Zweck der historischen Forschung zu gewähren. Am Anfang des 19. Jahrhunderts scheiterten Reformen in Preußen und Bayern, die den Zugang zu Archiven für die historische Forschung regeln sollten. Grund dafür war, dass ein „Recht“ auf historische Forschung mit der politisch-rechtlichen Hauptfunktion von Archiven unvereinbar war, weil der Staat seine Kontrolle aufgeben würde. Stattdessen etablierte sich im frühen 19. Jahrhundert die Praxis des Bittgesuchs. Dadurch blieb der Zugang der Ausnahmefall, anstatt die Regel, und das Grundprinzip der Geheimhaltung wurde nicht in Frage gestellt. Jedes Bittgesuch wurde als Einzelfall geprüft und musste spezifisch formuliert sein. Die Materialien wurden vor der Herausgabe von den Archivaren sorgfältig geprüft und aussortiert, sodass keine Informationen enthalten waren, die die Interessen des Staates, der Dynastie oder anderer Staaten (nach dem Prinzip der Reziprozität) verletzen könnten. Archivmaterial kam als Urkundenbeweis ein besonderer historischer Wahrheits-

gehalten zu. Daher wurde von Archiven vermieden, dass durch herausgegebenes Archivmaterial Tatsachen bewiesen werden, die bereits allgemein bekannt waren. Forscher*innen mussten sich hingegen allen zur Verfügung stehenden Mitteln bedienen, um Zugang zu Archiven zu erlangen: sei es durch die Vermittlung von der eigenen Regierung, Kontakte, soziale Kreise oder sogar Bestechung. Da Archive Teil der Regierung waren, war die Forschung von den zwischenstaatlichen Beziehungen abhängig und unterlag den Regeln der Diplomatie.

IV. PERSPEKTIVE

Die über 30 Teilnehmer*innen des Fachtags waren sich dahingehend einig, dass ein starkes Archivrecht als Bestandteil des Informationsverwaltungsrechts notwendig ist. E-Government wird dazu führen, dass zukünftig nur noch digitale Unterlagen entstehen. Dazu gehören dann z. B. auch Datenbanken, Webseiten, E-Mails, Text- und Sprachnachrichten über Messenger-Dienste, Daten aus elektronischen Fachverfahren und E-Akten, die alle wissenschaftlich ausgewertet werden können, u. a. mithilfe von KI. Für die Benutzungspraxis in den Archiven bedeutet die Verfügbarkeit elektronischer Unterlagen allerdings nicht, dass in den Lesesälen auch der Einsatz digitaler Auswertungswerkzeuge möglich bzw. erlaubt ist. Insofern muss entschieden und ggfs. geregelt werden, ob bzw. in welchem Rahmen die archivferne Nutzung und Auswertung von Archivgut ermöglicht wird und dabei den verschiedenen Schutzbelangen entsprochen wird.

V. EINZELNE ASPEKTE

1. Zugang

In Bezug auf den Zugang geht es sowohl um die primäre Nutzung des Archivgutes, z. B. im Rahmen von gerichtlichen Verfahren, als auch um die Nachnutzung bzw. Weiterverwendung, z. B. für Forschungsvorhaben. In jedem Fall ist eine ordnungsgemäße Aktenführung, d. h. eine hohe Qualität der Informationsverwaltung, von elementarer Bedeutung. Das Archiv übernimmt dabei die Unterlagen der öffentlichen Verwaltung. Das gilt auch für die Archivierung von unzulässig gespeicherten Daten. Dabei sind einerseits das Recht auf Vergessen⁴ und andererseits das Recht auf Erinnern zu berücksichtigen. Das Recht auf Vergessen(-werden) hat seinen Ursprung im Datenschutz und hat mit der Digitalisierung erheblich an Bedeutung gewonnen. Personen, über die nicht (mehr) zutreffende oder sehr nachteilige Informationen für andere leicht zugänglich sind, haben ein Recht darauf, „vergessen“ zu werden (z. B. zum Zwecke der Resozialisierung, bei Informationen über lange zurückliegende Straftaten⁵). Wie dieses „Vergessen“ umgesetzt wird, d. h. ob durch Löschen oder Schwer-Auffindbar-Machen, hängt von der Abwägung im Einzelfall ab. Die Abwägung erfolgt gegen das Interesse der Allgemeinheit an dem Zugang zu Informationen. Im engeren Sinne gehören unterschiedliche Rechte dazu, aber im weiteren Sinne kann man von einem Recht auf „Erinnern“ sprechen. Es entsteht ein Spannungsfeld zwischen den Interessen der einzelnen Person in der Gegenwart („Ich möchte einfach ein ruhiges Leben leben“) und den

Interessen der Allgemeinheit in der Zukunft („Wir möchten wissen, was damals geschehen ist“).

Es liegt insbesondere im öffentlichen Interesse, dass Entscheidungsprozesse – wie z. B. im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise, der Corona-Pandemie, des Krieges in der Ukraine, der Energiekrise als auch bei Fake News – nachvollzogen werden können. Es muss eine Demenz der Gesellschaft verhindert werden. Zudem gibt es eine Wechselwirkung zwischen Archivgesetz einerseits und Informationsfreiheitsgesetz andererseits.

Allein die Option, Geschichte nachvollziehen zu können, erklärt, wie wichtig es ist, dass Archive in Bezug auf das Archivgut (analog und digital) vollständig und für jede Person zugänglich sind – vorbehaltlich geltender Schranken (Persönlichkeitsschutz, Geheimschutz). Der Zugang zu Archiven ist notwendig, damit heute nachvollzogen werden kann, warum gestern die zwischenzeitlich umstrittene Entscheidung getroffen wurde.

2. Praktische Aspekte

In praktischer Hinsicht spielen drei Aspekte eine Rolle. Das sind:

Die Landesarchive müssen stärker als Teil der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden. Es muss der Vorstellung entgegengetreten werden, dass die Archive der Ort sind, wo die Unterlagen als Archivgut lagern, wenn sie für die tägliche Arbeit nicht mehr benötigt werden. Vielmehr muss im Bewusstsein der Menschen verankert werden, dass letzten Endes nur durch ein funktionierendes Archiv gewährleistet wird, dass auch nach Jahrzehnten die Transparenz in Bezug auf das Handeln der öffentlichen Verwaltung garantiert wird. Die Anbieterspflicht muss durchgesetzt werden. Das heißt, dass sich alle abgebenden Stellen ihrer Anbieterspflicht gegenüber dem Landesarchiv bewusst sein müssen. Unterlagen im Sinn von § 2 Abs. 1 ArchivG NRW sind anzubieten. Damit geht die Verinnerlichung des Grundsatzes der Gewährleistung der Transparenz des Handelns der öffentlichen Verwaltung durch die Übergabe der Unterlagen an das jeweilige Landesarchiv einher.

Die Kommunikation zwischen den verschiedenen Behörden muss verbessert werden. Es kann unterstellt werden, dass mit einem Wechsel von Mitarbeitenden auch immer ein Informationsverlust einhergeht. Insofern ist vor Personalwechseln und Wahlen dafür Sorge zu tragen, dass seitens der

¹ Herzlichen Dank an Herrn Dr. Frank M. Bischoff für seine Unterstützung, insbesondere die Hinweise, die sich auf den Arbeitsalltag der Archive beziehen.

² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (DSGVO).

³ Vgl. hier und im Folgenden Philipp Müller: Die neue Geschichte aus dem alten Archiv. Geschichtsforschung und Arkanpolitik in Mitteleuropa, ca. 1800 – ca. 1850. In: Historische Zeitschrift 299 (2014) H. 1, S. 36–69.

⁴ Unter anderem schafft Artikel 17 DSGVO ein Recht auf Löschung, das gleichzeitig als „Recht auf Vergessenwerden“ bezeichnet wird.

⁵ Siehe Sedlmayr-Mörder: OLG Köln, Urteil vom 22.06.2017 – 15 U 171/16; BGH, Beschluss vom 23.07.2019 – VI ZR 291/17.

ausscheidenden Mitarbeitenden dafür Sorge getragen wird, dass sich der Nachfolger bzw. die Nachfolgerin auch der Verpflichtungen hinsichtlich der auf die Anbietungspflicht in Bezug auf die Unterlagen und der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Kommunikation mit dem Landesarchiv bewusst ist.

3. Anbietungspflicht

Die Anbietungspflicht betrifft alle öffentlichen Stellen, z. B. Gerichte, Gesundheitsämter, das Landeskriminalamt, Hochschulen und Universitäten. Die Übergabe der Unterlagen an das Archiv ist notwendig, damit Themen wie beispielsweise

- die Arbeit der Gestapo,
- das Notariat in der NS-Zeit,
- die Vernichtung der Akten im Zusammenhang mit dem Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) am 11.11.2011,
- der Missbrauch von Schutzbefohlenen,
- die Massenpanik während der Loveparade in Duisburg am 24.07.2010 oder
- die Kommunikation im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe im Ahrtal (Rheinland-Pfalz) am 10.07.2021

aufbereitet werden können. In Bezug auf die Anbietungspflicht relevante Aspekte sind in dem durch Stefan Mappus, dem ehemaligen Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg, geführten Verfahren deutlich geworden. Darin ging es um die Löschung seines ihm vom Staatsministerium zur Verfügung gestellten E-Mail-Postfachs.⁶ Der VGH hat hier den Vorrang der Anbietung an das zuständige Archiv festgestellt.

4. Normenkollisionen

Normenkollisionen resultieren vor allem aus Unkenntnis, einer fehlenden Wahrnehmung der Archivgesetze oder einer unzureichenden Kommunikation zwischen den Entscheidungsträger*innen. Allerdings sind auch absichtliche staatliche Eingriffe in den Regelungsbereich des Archivrechts vorstellbar, insbesondere in den Bereichen des Verfassungsschutzes und der Verfassungsgerichtbarkeit.⁷ Dann kommt es nicht nur zu Kollisionen von Normen, sondern auch zu Kollisionen von unterschiedlichen (historischen) Auffassungen über die Rollen von Archiven und Archivgut. Geheimhaltung und Staatsschutz stehen dem Zugang und der Forschung entgegen.

5. Qualifiziertes Personal

In der Verwaltungspraxis stellen Personalwechsel sowie Regierungswechsel eine große Herausforderung dar. Die Bewertung von auszusondernden Unterlagen, d. h. Verwaltungsschriftgut, sollte keinesfalls durch nicht sachkundige Personen erfolgen. Zudem kennen neue Behördenmitarbeiter*innen oft nicht die Geschichte, d. h. die historischen Zusammenhänge. Eine hohe Qualität kann aber nur gesichert werden, wenn entsprechend qualifiziertes Archivpersonal die Aufgabe der Überlieferungsbildung erfüllt.

VI. DER WEG ZUM ZIEL

Um die Reformziele tatsächlich umzusetzen, sollten die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

1. Es sollten keine politischen, sondern sachbezogene Entscheidungen getroffen werden.
2. Das Archivrecht sollte für Menschen, insbesondere für Nutzer*innen, verständlich und transparent sein.
3. Der Föderalismus – und die damit einhergehenden zahlreichen landesrechtlichen Regelungen – führen bereits zu einer Flut von Regelungen. Es ist und bleibt eine Herausforderung, sich in Bezug auf die Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern zurechtzufinden.
4. Es sollten die Erfahrungen aus der Vergangenheit genutzt werden.
5. Bewährte Strukturen sollen erhalten werden.
6. Es sollte das Archiv als zentrale Anlaufstelle gestärkt werden.
7. Die abgebenden Stellen sollten in Bezug auf die eigenen Unterlagen sensibilisiert und entsprechend verpflichtet werden.
8. Lücken und Ausnahmeregelungen (z. B. in Bezug auf den Verfassungsschutz) sollten benannt und geschlossen werden.

VII. NORMENSYSTEMATIK

1. Vergleich der Regelungen im föderalistischen System

Der nachfolgenden Übersichtstabelle lässt sich entnehmen, an welchen Stellen in der Normensystematik der einzelnen Bundesländer sowie auf Bundesebene das Archivrecht geregelt ist. Im Anschluss daran folgt eine detaillierte Darstellung.

BRD	Verwaltung	Kult. Ang.	Allg. Kulturpflege, Kulturschutz, Archivwesen
BW	Staats- und Verfassungsrecht	Staatl. Org.	Archivwesen
BY	Verwaltung	Kult. Ang.	Allg. Kulturpflege, Kulturschutz
BE	Verwaltung	Kult. Ang.	Allg. Kulturpflege, Kulturschutz, Archivwesen
BB	Gesundheit, Jugend, Familie, Sport, Umweltschutz und Kultur	Kultur	Denkmalspflege, Archivwesen
HB	Verwaltung	Kultur	Allg. Kulturpflege, Kulturschutz, Archivgut
HH	Verwaltung	Kult. Ang.	Allg. Kulturpflege, Kulturschutz, Archivwesen
HE	Kultus	Denkmalspflege, Archivwesen	
MV	Verwaltung	Kult. Ang.	Allg. Kulturpflege und Kulturschutz
NI	Verwaltung	Kult. Ang.	Allg. Kulturpflege, Kulturgutschutz, Archivwesen

NW	Verwaltung	Kult. Ang.	Wissenschaft und Forschung, Archivwesen
RP	Verwaltung	Kult. Ang.	Allg. Kulturpflege, Kulturschutz, Archivwesen
SL	Verwaltung	Kult. Ang.	Allg. Kulturpflege und Kulturschutz, Archivwesen
SN	Verwaltung	Archivwesen, Statistik	
ST	Verwaltung	Kult. Ang.	Allg. Kulturpflege/Kulturschutz/Archivwesen/ Bibliotheken/Klubs
SH	Verwaltung	Kult. Ang.	Allg. Kulturpflege und Kulturschutz
TH	Verwaltung	Kult. Ang.	Allg. Kulturpflege, Kulturschutz, Archiv- und Bibliothekswesen

Bundesrecht	2 Verwaltung 22 Kulturelle Angelegenheiten 221 Bildung, Wissenschaft und Forschung 224 Allgemeine Kulturpflege, Kulturschutz und Archivwesen 224-28 Bundesarchivgesetz
Nordrhein-Westfalen	2 Verwaltung 20 Allgemeine Innere Verwaltung 221 Allgemeines Verwaltungsrecht 22 Kulturelle Angelegenheiten 221 Wissenschaft und Forschung, Archivwesen 224 Allgemeine Kulturpflege und Kulturschutz → Kulturgesetzbuch
Baden-Württemberg	1 Staats- und Verfassungsrecht 11 Staatliche Organisation 116 Archivwesen 2 Verwaltung 22 Kulturelle Angelegenheiten und Bildungswesen 225 Wissenschaft, Forschung, wissenschaftliche Bibliotheken, Dokumentationseinrichtungen
Bayern	2 Verwaltung 22 Kulturelle Angelegenheiten 221 Forschung und Lehre 224 Allgemeine Kulturpflege und Kulturschutz 2241 Archivwesen 2241-1-WK Archivgesetz
Berlin	2 Verwaltung 22 Kulturelle Angelegenheiten 221 Wissenschaft und Forschung 224 Allgemeine Kulturpflege, Kulturschutz und Archivwesen 224-3 Archivgesetz
Brandenburg	5 Gesundheit, Jugend, Familie, Sport, Umweltschutz und Kultur 55 Kultur 551 Wissenschaft und Forschung 554 Allgemeine Kulturpflege und Kulturschutz 557 Denkmalspflege, Archivwesen 557-5 Archivgesetz
Bremen	2 Verwaltung 22 Kultur 221 Wissenschaft und Forschung 224 Allgemeine Kulturpflege, Kulturschutz und Archivgut 224-c-1 Archivgesetz

⁶ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30.07.2014 – 1 S1352/13.

⁷ Siehe z. B. § 16b Verfassungsgerichtshofgesetz NRW: „Für die Einsicht in die Akten des Verfassungsgerichtshofs, die beim Landesarchiv aufbewahrt werden, gelten nach Ablauf von 30 Jahren seit Abschluss des Verfahrens die archivgesetzlichen Regelungen. Für Entwürfe von Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, Arbeiten zu ihrer Vorbereitung,

Dokumente, die Abstimmungen betreffen, und internen Schriftverkehr gilt dies nach Ablauf von 60 Jahren. Der Verfassungsgerichtshof behält für das abgegebene Schriftgut, das beim Landesarchiv aufbewahrt wird, zu gerichtswissenschaftlichen und prozessualen Zwecken das jederzeitige und vorrangige Rückgriffsrecht. Zu diesem Zweck ist es ihm auf Anforderung umgehend zu übersenden.“

Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> 2 Verwaltung 22 Kulturelle Angelegenheiten 221 Wissenschaft und Forschung 224 Allgemeine Kulturpflege, Kulturschutz und Archivwesen 224-8 Archivgesetz
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> 7 Kultus 70 Wissenschaft, Forschung und Lehre 76 Denkmalspflege, Archivwesen 76-20 Archivgesetz
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> 2 Verwaltung 22 Kulturelle Angelegenheiten 221 Hochschulrecht, Wissenschaft und Forschung 224 Allgemeine Kulturpflege und Kulturschutz 224-5 Archivgesetz
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> 2 Verwaltung 22 Kulturelle Angelegenheiten 222 Wissenschaft und Forschung, Hochschulwesen, Berufsakademien 225 Allgemeine Kulturpflege, Kulturgutschutz, Archivwesen 22560 Archivwesen 22560020000000 Archivgesetz
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> 2 Verwaltung 22 Kulturelle Angelegenheiten 221 Wissenschaft und Forschung 224 Allgemeine Kulturpflege, Kulturschutz und Archivwesen 224-10 Archivgesetz
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> 2 Verwaltung 22 Kulturelle Angelegenheiten 221 Hochschulrecht, Wissenschaft und Forschung 224 Allgemeine Kulturpflege und Kulturschutz, Archivwesen 224-9 Archivgesetz
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> 2 Verwaltung 29 Archivwesen, Statistik 290-1 Archivgesetz 4 Landesplanung, Baurecht, Wohnungen, Verkehr 46 Denkmalschutz 7 Kulturelle Angelegenheiten 70 Kultur 71 Bildungswesen
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> 2 Verwaltung 22 Kulturelle Angelegenheiten 221 Bildung/Wissenschaft/Forschung 224 Allgemeine Kulturpflege/Kulturschutz/Archivwesen/Bibliotheken/Klubs 2243 Archivwesen 2243.1 Archivgesetz
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> 2 Verwaltung 22 Kulturelle Angelegenheiten 221 Hochschulrecht, Wissenschaft und Forschung 224 Allgemeine Kulturpflege und Kulturschutz 224-5 Archivgesetz
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> 2 Verwaltung 22 Kulturelle Angelegenheiten 221 Hochschulrecht, Wissenschaft und Forschung 224 Allgemeine Kulturpflege, Kulturschutz, Archiv- und Bibliothekswesen 224-2 Archivgesetz

2. Fazit

a) Verwaltung

Elf Bundesländer orientieren sich an der Normensystematik der Bundesebene. Diese gibt vor, dass das Archivwesen in dem Sachgebiet „Verwaltung“ und dort unter „Kulturelle Angelegenheiten“ angesiedelt ist. Sie gibt außerdem vor, dass das Archivwesen gemeinsam mit „Allgemeine Kulturpflege und Kulturschutz“ geregelt ist. Letztlich ist das Archivwesen getrennt von „Bildung, Wissenschaft und Forschung“, aber in derselben Oberkategorie „Kulturelle Angelegenheiten“ geregelt.

In Nordrhein-Westfalen wird das Archivwesen nicht zusammen mit „Allgemeine Kulturpflege und Kulturschutz“ geregelt, sondern in „Wissenschaft und Forschung, Archivwesen“. Sachsen hat ein neues Sachgebiet eingeführt, aber das Archivwesen unter „Verwaltung“ beibehalten. Es befindet sich unter „Archivwesen, Statistik“ in dem Sachgebiet „Verwaltung“, obwohl „Kultur“ und „Bildungswesen“ in dem separaten Sachgebiet „Kulturelle Angelegenheiten“ geregelt sind.

b) Staats- und Verfassungsrecht

In Baden-Württemberg befindet sich das Archivwesen in dem Sachgebiet „Staats- und Verfassungsrecht“ und dort unter „Staatliche Organisation“, während „Kulturelle Angelegenheiten und Bildungswesen“ weiterhin in dem Sachgebiet „Verwaltung“ geregelt sind.

c) Kultur

Zwei Bundesländer haben ein neues Sachgebiet eingeführt und das Archivwesen dort unter Kultur bzw. Kultus geregelt. In Brandenburg befindet sich das Archivwesen nicht unter „Verwaltung und Verteidigung“, sondern in dem separaten Sachgebiet „Gesundheit, Jugend, Familie, Sport, Umweltschutz und Kultur“ unter „Kultur“ und dort unter „Denkmalspflege, Archivwesen“.

In Hessen befindet sich das Archivwesen nicht unter „Allgemeine und innere Verwaltung“, sondern in dem separaten Sachgebiet „Kultus“ und dort unter „Denkmalspflege, Archivwesen“.

VIII. ZUSAMMENFASSUNG

1. Ein angesehenes Archiv dient in Zeiten von E-Government – unter dem Aspekt der Transparenz und des Zugangs zu Informationen – einer positiven Selbstdarstellung des Landes.
2. Ein starkes Archivrecht wirkt der Demenz der Gesellschaft entgegen.
3. Um die Übersichtlichkeit zu fördern, sollte in Nordrhein-Westfalen das Archivrecht dem Bereich Verwaltung zugeordnet bleiben.
4. Die Zuordnung zur Kulturpflege und zum Kulturschutz suggeriert eine fakultative Aufgabe, deren Finanzierung infrage gestellt werden könnte. Damit geht die Gefahr einher, dass der obligatorische Aspekt der Abgabe- und Anbringungspflicht verblasst bzw. ganz in Vergessenheit gerät.

ARCHIVE LAW SYMPOSIUM: IMPRESSIONS AND SYSTEM OF NORMS

On 29.11.2023, the Ministry for Culture and Science of North Rhine-Westphalia and the NRW State Archive held a symposium on NRW's archive law. This article summarises one of the keynote speeches – “Systems and collisions of norms. The position of archive law” – and the impressions gained during the event. It argues for the societal importance of archive law and cautions against assigning it to the subject area of cultural protection under NRW's system of norms, as this would suggest a merely optional function and downplay the obligatory aspect of the duty to offer and submit documents.

Prof. Dr. Stefan Haupt

Rechtsanwalt und Honorarprofessor für Urheberrecht
Herausgeber der Schriftenreihe Berliner Bibliothek zum
Urheberrecht, in der 2017 „Archivrecht für die Praxis“
erschien

2012-2022 Lehrauftrag an der Archivschule Marburg
Reinbeckstraße 21, 12459 Berlin
E-Mail: haupt@haupt-rechtsanwaelte.de
www.haupt-rechtsanwaelte.de

Aleksandra Tollkühn

Reinbeckstraße 21, 12459 Berlin
E-Mail: tollkuehn@haupt-rechtsanwaelte.de

EINFACH UND KLAR. ARCHIVGESETZE ALS BESONDERES INFORMATIONSV ERWALTUNGS- RECHT

von *Andreas Nestl*

Die Archivgesetze des Bundes und der Länder regeln als Materie des besonderen Verwaltungsrechts die Archivierung als öffentliche Aufgabe. Die mit der Archivierung zusammenhängenden Verarbeitungsschritte von der Erfassung des Schriftguts bei den Behörden bis zur Zugänglichmachung, Auswertung und – neuerdings auch – Veröffentlichung werden dabei im Rahmen von Begriffsbestimmungen¹ oder von Aufgabenbeschreibungen² angegeben. Mit dieser spezifischen Fachaufgabe adressieren die Archivgesetze primär die Archive als für diese Aufgabe eingerichteten Fachbehörden. Die Archivgesetze richten sich aber nicht ausschließlich an diese Fachbehörden: Die Aufgabe der Anbietung von Unterlagen als konstitutive Voraussetzung für alle weiteren Verarbeitungsschritte muss notwendig von den schriftgutproduzierenden Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen des jeweiligen Rechtsträgers erledigt werden. Damit sind in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder Querschnittsaufgaben geregelt, also Verwaltungsaufgaben, die von allen Behörden neben der Erfüllung ihrer eigentlich zugewiesenen fachlichen Aufgaben wahrzunehmen sind und anderen politischen Zielen dienen als denen, für die die Behörde originär zuständig ist: die Sicherung der historischen Überlieferungsbildung des Rechtsträgers und dessen fortwährende Zugänglichkeit.

Die Archivgesetze enthalten zudem Aufgaben, die zwar im Zusammenhang mit der Archivierung betrachtet werden müssen³, aber in ihrer Funktion über diese hinausgehen: die Beratung aller Einrichtungen des Rechtsträgers bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Dieser in beinahe allen Archivgesetzen enthaltene Beratungsauftrag⁴ wurde im Rahmen der flächendeckend entweder bereits vollzogenen oder in Planung befindlichen Modernisierung des Archivrechts erweitert: Neben die Beratung tritt die im Zuge der digitalen Transformation für die spätere Archivierung digitaler Unterlagen erforderliche Beteiligung der öffentlichen Archive bei der Einführung und Änderung informationstechnischer Systeme zur Führung digitaler Unterlagen bei allen

öffentlichen Stellen des Rechtsträgers. Die Beteiligung erstreckt sich dabei teils auch auf die Planung und Umsetzung technischer Kommunikationssysteme⁵, zumindest soweit nicht bereits aufgrund von Art. 91 c Abs. 2 GG der Bund und die Länder aufgrund von Vereinbarungen Standards für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen festgelegt haben. Die Archive des Bundes und der Länder treten damit immer stärker bereits vor der Anbietung archivreifer Unterlagen in einen Informationsaustausch mit anderen öffentlichen Stellen und fungieren damit als Schnittstellen des staatlichen Informationsmanagements. Kernstück dieser Aufgaben des staatlichen Informationsmanagements und zugleich Bedingung der Möglichkeit einer historischen Überlieferungsbildung im Regelungsbereich des Archivrechts ist die Anbietungspflicht, die hier in § 4 ArchivG NRW⁶ geregelt ist. Danach haben Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes dem Landesarchiv alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Anbietung und Übergabe bzw. Vernichtung (§ 4 Abs. 5 ArchivG NRW) sind als letzter Schritt des Lebenszyklus von Unterlagen bei den jeweiligen öffentlichen Stellen zwingender Bestandteil des Verwaltungsablaufes. Insbesondere an dieser Stelle wird das Archivgesetz für alle öffentlichen Stellen relevant und der Regelungsgehalt der Anbietungspflicht deutlich wahrgenommen und auch intensiv diskutiert.⁷

Gleichzeitig ist die Anbietungspflicht untrennbar mit den Vorschriften zur Nutzung von Archivgut verschränkt; die Erstreckung der Anbietungspflicht auf Unterlagen, die nach gesetzlichen Vorschriften zu löschende personenbezogene Daten enthalten, sowie Unterlagen, die Geheimhaltungsvorschriften des Bundes oder der Länder unterliegen, korrespondiert mit dem unikalen Zugangssystem der Archivgesetze, die je nach Schutzwürdigkeit der im Archivgut enthaltenen Informationen unterschiedliche Nutzungsvoraussetzungen vorsehen. Zwischen Anbietungspflicht und Nutzung besteht damit innerhalb des Regelungsgefüges

Archivrecht eine systematische Abhängigkeit. Die Erfassung dieser Abhängigkeit in einem einzelnen Normwerk schafft Struktur und Klarheit für den Normanwender.

Die Bedingungen der Möglichkeit der archivischen Überlieferungsbildung werden durch die Aufgaben der Schriftgutberatung und der Beteiligung an der Einführung von IT-Systemen zur digitalen Schriftgutverwaltung bereits frühzeitig im Informationsmanagement der öffentlichen Stellen berücksichtigt und sind aktuell in § 3 Abs. 6 ArchivG NRW geregelt. Damit soll allerdings nicht ausschließlich die später zu erfolgende Archivierung sichergestellt werden, sondern auch Qualität und Effizienz des behördlichen Records Managements überhaupt.⁸ Aus dem Rechtsstaatsprinzip⁹ folgt die Pflicht zur transparenten und vollständigen Aktenführung, was im Lichte der digitalen Transformation mit der Entstehung von nicht-vorgangsbezogener Bearbeitung, Informationsverbänden und Datenräumen eine enorme Herausforderung bedeutet.¹⁰ Das Archivgesetz erfüllt mit der Mitwirkung der Archive an der Schriftgutverwaltung damit letztlich auch eine rechtsstaatswahrende Funktion für alle öffentlichen Stellen. Zugleich wirkt es an der Qualitätssicherung der Informationsverwaltung des gesamten Verwaltungsapparates mit. Zudem steht die Mitwirkung am behördlichen Records Management in einem systematischen Zusammenhang mit den weiteren Aufgaben der Archivierung von der Erfassung der Unterlagen, der Anbietung und Übernahme bis hin zur Nutzung. Zuletzt können alle öffentlichen Stellen auf bereits archivierte Unterlagen zurückgreifen und diese als Informationsquelle für die Erledigung ihrer laufenden Aufgaben nutzen – was sich sowohl im Begriff der Archivwürdigkeit¹¹ wiederfindet als auch in der Praxis vollzogen wird.¹² Das Archiv wird damit als dauerhafter Informationsvermittler für alle öffentlichen Stellen tätig.

Insgesamt ist Archivrecht damit als bereichsspezifisches Informationsverwaltungsrecht¹³ zu verstehen, das aus der Perspektive des Verwaltungsablaufs letztlich alle Aspekte der Verwaltung von Informationen des öffentlichen Sektors berücksichtigt. Die Archivgesetze sind daher nicht ausschließlich an die Archive als Fachbehörden adressiert, sondern nehmen notwendig alle öffentlichen Stellen des Rechtsträgers in den Blick. Allein, diese Perspektive ist einseitig; häufig werden die Regelungsgehalte des Archivrechts und dessen Zielsetzungen doch lediglich von den Archiven wahrgenommen. Für eine Verbesserung der Wahrnehmung des im Archivgesetz geregelten Aufgabenspektrums wäre, neben bereits viel diskutierten kommunikativen Maßnahmen¹⁴, auf legislatorischer Ebene eine Umbenennung des Archivgesetzes eine Option.¹⁵

Eine Ablösung des Archivrechts als eigenes Gesetz und dessen teilweise Integration in ein anderes Normgefüge bedürfte aus Sicht des Verfassers eines überzeugenden Sachgrundes, der zumindest im Zuge der letzten Novellierungen der Archivgesetze noch nirgendwo gesehen wurde. Eine „Filletierung“ der systematisch zusammenhängenden Aufgaben des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen in verschiedene Normwerke, wie im Rahmen des Fachtags Archivrechts im November 2023 in Duisburg vorgebracht wurde, wäre im Lichte der Normklarheit und Abgeschlossenheit der Archivgesetze geradezu verheerend für die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit des bisherigen transparenten Rege-

lungswerks. Die Archivgesetze in ihrer Erscheinungsform als eigene Normwerke enthalten mit der Schutzfristssystematik einzigartige Regelungen der Abwägung zwischen Individualrechten Betroffener und dem öffentlichen Interesse an Zugang zu archivierten Unterlagen. Das Zugangsregime, das mit den vorgelagerten Aufgaben der Anbietung durch alle öffentlichen Stellen in einem systematischen Zusammenhang steht, ist von der Wissenschaft und der Verwaltung – bis hin zu den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder – gleichermaßen anerkannt und kann ohne Überhebung wegen der Klarheit und damit vergleichswisen Einfachheit als Erfolgsmodell betrachtet werden. In ihrer Abgeschlossenheit und Verständlichkeit bilden die Regeln außerdem eine im heutigen immer komplexer werdenden Normgefüge eine

¹ Art. 2 Abs. 3 BayArchivG, § 2 Abs. 2 HArchG, § 2 Abs. 7 ArchivG NRW, § 1 Abs. 1 LArchG Rheinland-Pfalz, § 2 Abs. 4, § 2 Abs. 4 SächsArchivG, § 2 Abs. 5 ArchG LSA, § 3 Abs. 4 LArchG Schleswig-Holstein

² § 3 Abs. 1 BArchG, § 2 Abs. 1 LArchG Baden-Württemberg, § 3 Abs. 1 ArchGB, § 3 Abs. 1 BbgArchivG, § 1 Abs. 1 BremArchivG, § 1 Abs. 1 HmbArchG, § 5 Abs. 1 LArchivG M-V, § 1 Abs. 1 NArchG, § 3 Abs. 1 SArchG, § 7 Abs. 1 ThürArchivG

³ z. B. Hannes Berger, Sächsisches Archivgesetz. Kommentar, Hamburg 2018, S. 48: „Die Beratungspflicht betrifft die Verwaltung und Sicherung der Unterlagen, und dies immer im Hinblick auf die Übergabe und Archivierung“ (m. w. N.).

⁴ Keinen gesetzlichen Beratungsauftrag weisen die Archivgesetze von Niedersachsen und Sachsen-Anhalt auf. Im Übrigen ist der Beratungsauftrag durchaus differenziert ausgestaltet. Art und Umfang der Beratungstätigkeit bedürfen der gesetzlichen Regelung nicht (Begründung zum Bundesarchivgesetz vom 19.06.1987 erfolgt die Beratung vor allem aus Gründen der Verwaltungsrationalisierung, BT-Drucksache 11/498, S. 10)

⁵ § 3 Abs. 4 BArchG, § 3 Abs. 3 ArchGB, § 4 Abs. 4 HArchG, § 3 Abs. 6 ArchivG NRW, § 6 Abs. 5 LArchG Rheinland-Pfalz, § 4 Abs. 5 Satz 2 SächsArchivG,

⁶ Da sich die Tagung auf die Entwicklung des Archivrechts in Nordrhein-Westfalen bezieht, beschränken sich die Ausführungen im Folgenden auch auf dessen Archivgesetz. En gros regeln alle Archivgesetze des Bundes und der Länder zumindest Vergleichbares.

⁷ Beispielhaft nachzuverfolgen anhand der Diskussion der eingeschränkten Anbietungspflicht des § 6 Abs. 2 Nr. 2 BArchG, Partsch (Hrsg.), Bundesarchivgesetz. Handkommentar, 2. Auflage, Baden-Baden 2021, S. 167f.

⁸ Gemäß der Begründung zum Bundesarchivgesetz vom 19.06.1987 erfolgt die Beratung vor allem aus Gründen der Verwaltungsrationalisierung (BT-Drucksache 11/498, S. 10)

⁹ Harald Stockert, Christoph Popp: Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch. Hrsg. von Irmgard Christa Becker und Clemens Rehm (Berliner Bibliothek zum Urheberrecht 10), München 2017, S. 44

¹⁰ vgl. beispielhaft die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Digitalisierung im Freistaat Bayern vom 06.07.2021, S. 1: „Die fortschreitende Digitalisierung aller Lebens-, Gesellschafts- und Wirtschaftsbereiche stellt den Freistaat Bayern vor eine der wohl größten Herausforderungen der letzten Jahrzehnte.“ Im Internet unter: <https://www.stmd.bayern.de/wp-content/uploads/2021/07/Entwurf-Digitalgesetz.pdf> (aufgerufen am 08.05.2024).

¹¹ § 2 Abs. 6 ArchivG NRW: Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Wissenschaft und Forschung, historisch-politische Bildung, Gesetzgebung, Rechtsprechung, Institutionen oder Dritte zukommt.

¹² In den Staatlichen Archiven Bayerns wurden für das Kalenderjahr 2023 insgesamt 6.817 behördliche und gerichtliche Anfragen auf Nutzung für Archivgut für amtliche Zwecke erledigt.

¹³ Hannes Berger: Öffentliche Archive und staatliches Wissen. Die Modernisierung des deutschen Archivrechts. Baden-Baden 2019, S. 249

¹⁴ Beispielsweise: Deutscher Archivtag 2023 in Bielefeld, Plenum 1: Über Regeln reden – Archive und die Entwicklung von Gesetzen und Normen

¹⁵ aktuell: Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen; Vorschlag des Verfassers: Gesetz über die Verwaltung, Anbietung und Archivierung von Unterlagen im Lande Nordrhein-Westfalen

wohltuende Ausnahme und fungieren gleichsam als Brücke zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern. Als bereichsspezifisches Datenschutzrecht und *lex specialis* für alle Verarbeitungsprozesse für im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke genießt das Archivrecht bereits Vorrang vor den allgemeinen (datenschutzrechtlichen) Regelungen.¹⁶ Dies ist nach Möglichkeit weiter zu entwickeln. Das Archivgesetz bietet hierfür eine bewährte Struktur.

ARCHIVE LAWS AS A SPECIAL INFORMATION MANAGEMENT LEGISLATION

Archival laws, constituting a unique realm of information management legislation, govern the whole archival process as a public task within the framework of administrative law. Archival legislation's distinctiveness lies in its balanced approach to individual rights and public interests, serving as a model of clarity amidst legal complexity. Its retention and evolution remain crucial for information governance and citizen engagement, highlighting its pivotal role in modern governance structures.

Andreas Nestl

Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns
Schönfeldstraße 5, 80539 München
E-Mail: andreas.nestl@gda.bayern.de

¹⁶ Archivrecht und Datenschutz. Erläuterungen zur Abgabe von Archivgut an das Bundesarchiv, herausgegeben von: Bundesarchiv und Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, S. 12. Im Internet unter: https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/Anbieten/Behoerdenberatung/beratungsangebote-rechtl-grundl-archivrecht-und-datenschutz-bfdi.pdf?__blob=publicationFile (aufgerufen am 08.05.2024)

ZWISCHEN DATENSCHUTZ, OPEN ACCESS UND FORSCHUNG

EINIGE GEDANKEN ZUR WEITERENTWICKLUNG DES DEUTSCHEN ARCHIVRECHTS

von *Michael Scholz*

Dass sich Archive zwischen verschiedenartigen und teilweise gegensätzlichen Anforderungen bewegen, ist nicht gerade eine neue Erkenntnis. Seit der Öffnung der Archive im 19. Jahrhundert schwankte ihr Charakter zwischen einem integralen Teil der Verwaltung und einer Einrichtung der Wissenschaft und Kultur, wobei mal die eine und mal die andere Seite stärker hervortrat. Noch heute zeigt sich dies in der Ressortzuordnung der Landesarchive, die teilweise – wie in Nordrhein-Westfalen oder Brandenburg – dem für Kultur und Wissenschaft zuständigen Ministerium unterstehen, teilweise aber auch noch dem Ministerium des Innern, wie es in Sachsen oder Sachsen-Anhalt der Fall ist.

Die Janusköpfigkeit der Archive zeigt sich auch, freilich auf etwas andere Weise, von Beginn an in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder. Entstanden als Reaktion auf die Formulierung eines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1983, hatten sie von Beginn an den Charakter bereichsspezifischer Datenschutzgesetze, den sie auch nach Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung 2018 nicht verloren haben. Mit der Formulierung des Jedermannsrechts auf Archivbenutzung wurden sie gleichzeitig zu bereichsspezifischen Informationsfreiheitsgesetzen, lange bevor dieser Begriff überhaupt in der öffentlichen Diskussion auftauchte und die ersten allgemeinen Informationsfreiheitsgesetze verabschiedet wurden.

Weniger ausgeprägt ist die Funktion der Archivgesetze als Teile des Kulturgüterrechts, obwohl gerade der Kulturgutschutz über weite Strecken des 20. Jahrhunderts ein Motiv für die Forderung nach gesetzlicher Regelung des Archivwesens war.¹ Immerhin ist die Unveräußerlichkeit von öffentlichem Archivgut in den Gesetzen festgeschrieben. Der Schutz von Archivgut in privatem Eigentum spielt innerhalb der Archivgesetze jedoch keine Rolle.

Man mag es bedauern, dass sich die heutigen Archivgesetze einseitig dem öffentlichen Archivgut widmen. Mit der allgemeinen Pflicht zur Anbietung von Schriftgut der öffentlichen Verwaltung an die Archive und dem einklagbaren Recht auf Benutzung von Archivgut wurden allerdings Maßstäbe gesetzt, die sich nur schwer auf Schriftgut in privatem Eigentum übertragen lassen. In der Praxis hat es sich bewährt, dass die die öffentlichen Archive betreffenden Rechtsfragen in einer Vorschrift zusammengefasst sind, auch wenn die systematische Zuordnung der Archivgesetze zu einem bestimmten Rechtsgebiet schwierig ist.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, haben die Archivgesetze des Bundes und der Länder seit ihrer ersten Verabschiedung zwischen 1987 und 1997 bereits mindestens eine mehr oder weniger grundlegende Novellierung erfahren. Angepasst wurden häufig die Vorschriften zur Organisation des Archivwesens, nachdem in den meisten Ländern einheitliche Landesarchive geschaffen worden waren. Die Novellierungen führten weiterhin zu einer gewissen Vereinheitlichung der Schutzfristenregelungen und zur Harmonisierung zwischen Archiv- und Informationsfreiheitsrecht; auch einige Anpassungen in Hinblick auf digitale Unterlagen und digitale Archivierung wurden vorgenommen. Dass eine Novellierung jedoch nicht immer zu besseren Ergebnissen führen muss, zeigen die aus archivischer Sicht missglückten Bestimmungen zu Ausnahmen von der Anbietungspflicht im Archivgesetz Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2015 und im neu-

¹ Vgl. hierzu Norbert Reimann: Kulturgutschutz und Hegemonie. Die Bemühungen der staatlichen Archive um ein Archivalienschutzgesetz in Deutschland 1921 bis 1972. Münster 2003.

en Bundesarchivgesetz von 2017.² Auch sind die ursprünglich recht kompakten Archivgesetze durch manche Regelung von Einzelproblemen nicht unbedingt übersichtlicher geworden. Wie immer man zu bestimmten Neuregelungen steht – unbestritten dürfte sein, dass gerade im letzten Jahrzehnt Entwicklungen stattgefunden haben, die bei der Formulierung der meisten – auch der novellierten – Archivgesetze noch nicht absehbar waren und die nun die Frage aufwerfen, ob das Archivrecht darauf reagieren muss. Auf drei Komplexe soll hier hingewiesen werden:

1. In einem ersten Komplex handelt es sich um neue rechtliche Rahmenbedingungen. Zurückhaltend wurde über lange Zeit auf die bereits seit 1998 entstehenden Informationsfreiheitsgesetze reagiert. Kennzeichnend für die über Jahrzehnte währende Diskussion über den Umgang mit nach dem Informationsfreiheitsrecht zugänglich gewesenen Unterlagen im Archiv ist die Tatsache, dass noch anlässlich der Novellierung des Bundesarchivgesetzes 2016/17 darüber diskutiert wurde, ob die allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren weiterhin für alle Unterlagen, die bereits einem Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz offen gestanden haben, entfallen solle oder nur für solche, die tatsächlich eingesehen wurden.³ In das neue Bundesarchivgesetz kam schließlich eine Kollisionsklausel, die das Informationsfreiheitsrecht auch ins Archiv hinein fortsetzt, doch ist in den Archivgesetzen noch immer nicht grundsätzlich geklärt, inwieweit vorarchivische Einsichtsrechte ihre Fortsetzung im Archiv finden sollen. Verhältnismäßig wenige Schwierigkeiten bereitete das Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung im Jahr 2018, die durch verschiedene Privilegierungen für „im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke“ Raum für die Weitergeltung der archivrechtlichen Vorschriften ließ. Sowohl das Bundesarchivgesetz als auch die meisten Landesarchivgesetze wurden an die Bestimmungen der DSGVO angepasst. Von den Möglichkeiten der Derogation einzelner Artikel der DSGVO wurde dabei häufig mit ausdrücklichem Bezug auf diese Gebrauch gemacht. Allerdings harren noch fünf Landesarchivgesetze der Anpassung. Während das Inkrafttreten der DSGVO noch mit einer heftigen Diskussion auch im archivischen Raum verbunden war, erfolgte die Verabschiedung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz – DNG) nahezu geräuschlos. Zu den Gründen dafür mag der Zeitpunkt (Juli 2021) gehört haben, aber auch die Tatsache, dass sich für die Archive gegenüber dem bisherigen Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) in der Fassung von 2015 nichts Grundsätzliches geändert hatte. Auch die neue Fassung schuf kein neues Zugangsrecht zu Archivgut außerhalb des Benutzungsrechts der Archivgesetze. Allerdings sollte im Zuge von Novellierungen überprüft werden, ob noch alle Formulierungen mit den Grundsätzen des DNG, insbesondere mit dem Grundsatz der uneingeschränkten Datennutzung, zu vereinbaren sind. Das noch in einigen Archivgesetzen vorhandene berechnete Interesse als Voraussetzung für die Benutzung, das ohnehin praktisch wenig Relevanz

besitzt, könnte in diesem Zusammenhang zur Disposition stehen. Anregend für eine Fortentwicklung der Archivgesetze könnte die Definition der den Gesetz unterworfenen öffentlichen Stellen im DNG sein. Eingeschlossen sind hier juristische Personen des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, und von der öffentlichen Hand beaufsichtigt und finanziert werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b DNG). Mit der Einbeziehung solcher juristischen Personen in die Archivierungspflicht könnte deren Aushöhlung durch die in den letzten Jahrzehnten vollzogene „Flucht ins Privatrecht“ begrenzt werden.

2. Auch neue Formen der Nutzung stellen das Archivrecht vor Herausforderungen. Als die noch heute in ihren Grundzügen gültigen benutzungsrechtlichen Bestimmungen formuliert wurden, fand Archivbenutzung vor allem dadurch statt, dass einzelne Personen analoges Archivgut im Lesesaal einsahen und daraus analoge Reproduktionen anfertigen ließen. Bereits um die Wende zum 21. Jahrhundert stießen diese Regelungen an ihre Grenzen, als Gedächtnisorganisationen wie Yad Vashem oder das United States Holocaust Memorial Museum um Reproduktion von größeren Mengen an Archivgut zu Opfern des Nationalsozialismus baten, um sie selbst in ihre Bestände aufzunehmen.⁴ Einzelne Archivgesetze wurden daraufhin um speziell auf solche Fälle zugeschnittene Bestimmungen ergänzt. Hinreichend offen ist dabei die Formulierung von § 16 des Bundesarchivgesetzes, während § 7 Abs. 7 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen die Übermittlung vor Ablauf der Schutzfristen auf „einen besonderen Auftrag zur Dokumentation des Schicksals einer Gruppe natürlicher Personen unter nationalsozialistischer Herrschaft“ beschränkt und hohe organisatorische Hürden aufrichtet.⁵ Im Zeitalter der Aufarbeitungsinitiativen auch zu anderen Themenbereichen, die ebenfalls die Bereitstellung größerer Mengen an Digitalisaten erwarten, stellt sich die Frage, ob solche Einzellösungen noch tragfähig sind oder ob nicht auch die Bereitstellung großer Mengen an Unterlagen einen Benutzungsfall darstellt, der durch das allgemeine Benutzungsrecht zu regeln ist. Nicht eine Erweiterung der Archivgesetze durch Einzelfallregelungen, sondern eine größere Abstraktion der Benutzungsbestimmungen, die auch für neue Formen der Nutzung offen ist und Raum für Abwägungen und Einzelfallentscheidungen der Archive lässt, sollte hier angestrebt werden. Gerade bei der Nutzung großer Datenmengen wird es künftig eher auf projektbezogene Datenschutzkonzepte als auf starre gesetzliche Regeln ankommen. Noch nicht im Blick der frühen Archivgesetze war auch die freie digitale Bereitstellung von Unterlagen im Netz, die keinen Schutzfristen unterliegen. Traditionell üblich war die Veröffentlichung von Archivgut in Form von Editionen, auch durch die Archive selbst, was offenbar nicht als regelungsbedürftig angesehen wurde. Die Veröffentlichung durch Nutzende wurde ebenfalls nicht geregelt, auch wenn sich viele Archive sogenannte Veröffentlichungsgenehmigungen vorbehalten, die oft weder im Archiv- noch im Urheberrecht eine Grundlage hatten.

Lediglich in das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen fand das Thema Eingang, als in der Novellierung von 2010 das Landesarchiv ermächtigt wurde, Archivgut sowie die dazugehörigen Findmittel unter Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener zu veröffentlichen (§ 8 ArchivG NRW). Immerhin macht die Bestimmung deutlich, dass Archive bei der eigenen Veröffentlichung denselben Schutz gewähren müssen wie auch andere Nutzende. Ob es sinnvoll ist, im Zuge künftiger Novellierungen die Veröffentlichung von der allgemeinen Nutzung abzuspalten, darf bezweifelt werden. Zielführender erscheint es, dass sich das Archivbenutzungsrecht auf die Bereitstellung von unikal Originalen und auf die (weit verstandene) Nutzung von Archivgut beschränkt, das noch von schutzwürdigen Belangen der öffentlichen Hand und Dritter betroffen ist. Die digitale Bereitstellung von nicht mehr geschütztem Archivgut im Sinne von Open Access und Open Science ist vielmehr unter den Aufgaben der Archive zu regeln. Die Verankerung der offenen digitalen Bereitstellung an dieser Stelle ist geeignet, als Grundlage für die Bereitstellung öffentlicher Mittel für diesen Bereich zu dienen.

Freilich wirft die digitale Veröffentlichung von Archivgut und Findmitteln neue persönlichkeitsrechtliche Probleme auf. Weltweite Nutzbarkeit und umfangreiche Verknüpfungsmöglichkeiten führen zu der Frage, ob das bisherige Schutzfristenmodell noch tragfähig ist.⁶ Kai Naumann hat kürzlich ein abgestuftes Konzept für sogenannte „Online-Schutzfristen“ vorgestellt, die in bestimmten Fällen Fristen von bis zu 140 Jahren nach Entstehung der Unterlagen kennen.⁷ Mit einer Verlängerung der Schutzfristen ist es aber nicht getan, wenn durch die Verknüpfung eigentlich unproblematischer, von der DSGVO gar nicht mehr erfasster Daten Verstorbener Rückschlüsse auf lebende Personen gezogen werden können. Allerdings deckten die Schutzfristen auch bisher nur den „Normalfall“ der Schutzwürdigkeit ab. Generalklauseln wie § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Archivgesetzes („Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn [...] schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen“) machen bereits jetzt eine flexible Handhabung möglich. Selbstaufgelegte Fristen oder auch Grenzjahre mit Rücksicht auf ethische Belange und zur Verminderung rechtlicher Risiken können bei der Online-Veröffentlichung durchaus sinnvoll sein. Eine Aufnahme neuer Fristenregelungen mit deutlich längeren Schutzfristen für bestimmte Fälle in die Gesetze dürfte aber mehr Probleme verursachen als lösen und den Raum für dem postmortalen Persönlichkeitsschutz angemessene Einzelentscheidungen verengen. Auch hier werden projektbezogene Konzepte die tragfähigere Lösung sein.

3. Mit der Bereitstellung großer Datenmengen nicht nur für Gedächtniseinrichtungen und Aufarbeitungsinitiativen ist eine weitere Herausforderung beschrieben, die bei der Entstehung der Archivgesetze noch nicht absehbar war. Die neuen Anforderungen der Wissenschaft, etwa für Fragestellungen der Digital Humanities oder Text und Data Mining, lassen den traditionellen Benutzungsvorgang in den Räumen des Archivs hinter sich, und auch das Monopol der Archive auf die authentischen Unterlagen gerät

ins Wanken, wenn größere digitale Datenmengen Forschungseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Ein „Eigentum an Daten“ ist dem deutschen Recht fremd.⁸ Ein neues Immaterialrecht für Archive an ihren Archivalien im Zuge der Archivgesetzgebung zu schaffen, dürfte schon das auf der europäischen PSI-Richtlinie beruhende DNG ausschließen. Auch wurde dies in der Archivwelt noch nicht erwogen. Wie bereits heute, werden auch zukünftig Archivdaten in größerem Umfang in Forschungsdaten-Repositorien eingehen. Hierdurch entstehen nicht nur Parallelstrukturen – es ist auch zu erwarten, dass diese Daten einem künftigen Forschungsdaten-Gesetz unterliegen werden. Auch wenn die Eckpunkte des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom Februar 2024 ankündigen, ein solches Gesetz solle bereits vorhandene spezifischere Regelungen nicht verdrängen⁹, wird darauf zu achten sein, dass die Benutzungsregelungen für beide Bereiche – soweit es jedenfalls um bereits archivierte Daten geht – nicht allzu weit auseinanderlaufen. Inwieweit die Entwicklung im Forschungsdatenrecht Einfluss auf die Fortentwicklung des Archivrechts haben kann, bleibt abzuwarten.

Die Fortentwicklung der Archivgesetze des Bundes und der Länder ist – so haben die genannten Beispiele gezeigt – unabdingbar und auch wünschenswert. Sie sollte jedoch von dem bestehenden Standard ausgehen. Bei anstehenden Gesetzesänderungen ist stets zu fragen: Was muss

² Zu Sachsen-Anhalt vgl. Michael Scholz: „... wäre es nicht gerechtfertigt, der Überlieferung von Unterlagen absoluten Vorrang ... einzuräumen.“ Ausnahmen von der Anbietungspflicht als Problem der Überlieferungsbildung. In: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 83 (2015), S. 37–43, hier S. 39 f.; zum Bundesarchivgesetz Clemens Rehm: Löschverpflichtung und Archivierung – Ein Zwischenruf zum Löschungssurrogat -. In: *Recht und Zugang* 1 (2020) H. 2, S. 219–229.

³ Stellungnahme der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages am 19. Oktober 2016 (Deutscher Bundestag, Ausschuss für Kultur und Medien: Ausschussdrucksache 18(22)209d), 13.10.2016 URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/476206/7b8f9c523e48fa30cd3cf0c9a7293530/vosshoff-data.pdf> (aufgerufen am 9. Mai 2024).

⁴ Zur Sammlungstätigkeit des US Holocaust Memorial Museums vgl. Jürgen Matthäus, Klaus Müller: Erinnerung für die Zukunft. Das Akquisitionsprogramm des United States Holocaust Memorial Museum. In: *Gedenkstättenrundbrief* 109 (10/2002), S. 18–22; Rebecca Boehling: United States Holocaust Memorial Museum. In: *Forum. Das Fachmagazin des Bundesarchivs*, Ausgabe 2021, S. 77–82, hier S. 78 f.

⁵ Vgl. auch § 8 Abs. 2 *BremArchivG*; § 11 Abs. 2 *HArchG*; § 11 Abs. 11 *SArchG*; § 11 *SächsArchivG*; § 10 Abs. 7 *ArchG LSA*.

⁶ Vgl. hierzu Andreas Nestl: Zugang im Archiv. Möglichkeiten und Grenzen für ein offenes Archiv im digitalen Zeitalter. In: *Recht und Zugang* 1 (2020) H. 1, S. 5–15, hier S. 9.

⁷ Kai Naumann: Ethische Grundlagen der Onlinestellung von digitalisiertem Archivgut und deren Umsetzung. In: *Recht und Zugang* 4 (2023) H. 3, S. 237–252.

⁸ Vgl. etwa Udo Kornmeier, Anne Baranowski: Das Eigentum an Daten – Zugang statt Zuordnung. In: *Betriebs-Berater* 74 (2019) H. 22, S. 1219–1225, hier S. 1219 f.; Julia Froese, Sebastian Straub: Wem gehören die Daten? – Rechtliche Aspekte der digitalen Souveränität in der Wirtschaft. In: Ernst A. Hartmann (Hrsg.): *Digitalisierung souverän gestalten. Innovative Impulse im Maschinenbau*, Berlin 2021, S. 86–97, hier S. 88.

⁹ Bundesministerium für Bildung und Forschung: Eckpunkte BMBF Forschungsdatengesetz. Stand: 28.02.2024. URL: https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2024/240306_eckpunktepapier-forschungsdaten.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (aufgerufen am 9. Mai 2024).

geändert werden? Was kann geändert werden? Aber auch: Was sollte gerade nicht geändert werden? Unbedingt zu vermeiden ist eine ausufernde Regelungsdichte, die auch Einzelfälle berücksichtigen möchte. Entwicklungen in anderen Rechtsgebieten zeigen, dass solche Vorschriften kaum zu beherrschende Schwierigkeiten in der Anwendung mit sich bringen. Das Archivrecht hat sich bisher dadurch ausgezeichnet, dass durch Abstraktion in der Rechtsnorm eine Flexibilität im Handeln bei der praktischen Anwendung möglich war. Freilich bringt dies auch die Notwendigkeit mit sich, unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen und nicht immer einfache Abwägungen vorzunehmen. Die Abwägung möglichst weitgehend dem Gesetzgeber zu überlassen, ist allerdings auch keine Lösung für Anwendungsprobleme.

BETWEEN DATA PROTECTION, OPEN ACCESS AND RESEARCH: SOME THOUGHTS ON THE FURTHER DEVELOPMENT OF GERMAN ARCHIVE LAW

Legal developments in the last decade, new forms of use and scientific requirements for the provision of large amounts of data raise the question of the extent to which federal and state archive laws need to be further developed. Changes are necessary, but should be based on the existing standard and ensure flexibility in practical application through abstraction in the legal norm.

Prof. Dr. Michael Scholz

Fachhochschule Potsdam

Fachbereich Informationswissenschaften

Kiepenheuerallee 5, Haus 2, R. 131, 14469 Potsdam

Tel. 0331 580-4528

E-Mail: michael.scholz@fh-potsdam.de

FUNKTIONEN DES ARCHIVRECHTS AUF STAATLICHER EBENE

von *Silke Birk*

Die Archivgesetze des Bundes und der Länder regeln den Rechtsrahmen sowohl für die verwaltungsinternen Aufgaben und Arbeitsprozesse der Archive des Bundes, der Länder und der kommunalen Ebene als auch für die Rechtsbeziehungen zu archivexternen Personen und Stellen, insbesondere zu den Benutzerinnen und Benutzern der Archive. Der Impulsvortrag 2 will diese Funktionen des Archivrechts schematisch aufzeigen sowie verdeutlichen, welche anderen Rechtsgebiete und Verwaltungsbereiche das Archivrecht tangiert. Daraus sollen Schlussfolgerungen für die spezifische Situation des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen wie auch allgemein für die Archivgesetzgebung gezogen werden.

DIE VERWALTUNGSINTERNEN FUNKTIONEN DES ARCHIVRECHTS

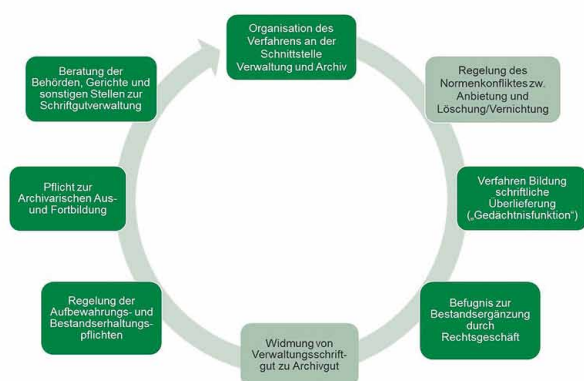


Abbildung 1 stellt die verwaltungsinternen Funktionen des Archivrechts schematisch dar. Handlungsbedarf in Bezug auf das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen wird bei den hellgrün dargestellten Regelungsbereichen gesehen. Dazu im Einzelnen:

- Mit der Organisation des Verfahrens der Aussonderung, Anbietetung und Übernahme von Unterlagen an der

Schnittstelle von Verwaltung (Registratur) und Archiv hat das Archivrecht eine verwaltungsorganisatorische Funktion.

- An dieser Schnittstelle zwischen Verwaltung und Archiv bestehen häufig Normenkollisionen zwischen dem Fachrecht der anbietungspflichtigen Stelle und dem Archivrecht. Die Archivgesetze der Länder regeln diesen Normenkonflikt zwischen der Pflicht zur Anbietetung aller Unterlagen der anbietungspflichtigen Stellen und deren Pflichten zur Löschung bzw. Vernichtung von Unterlagen aus allgemeinen oder bereichsspezifischen Regelungen grundsätzlich zu Gunsten der Anbietetung. Die Archivierung fungiert in diesen Fällen als Ersatz für die Löschung bzw. Vernichtung („Löschungssurrogat“). Diese Thematik sowie die Fragestellung, wie dem Vorrang der Anbietetungspflicht normensystematisch und praktisch mehr Beachtung und Durchsetzung verschafft werden kann, bildet das Schwerpunktthema des Workshops 2 (Normensystematik und Normenkollisionen. Position des Archivrechts). Die Anbietetungspflicht bezieht sich auch auf Unterlagen, die Daten enthalten, die nach früherer Terminologie als besonders sensible personenbezogene Daten bezeichnet wurden und nach Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung nun deutlich sperriger als personenbezogene Daten besonderer Kategorien gemäß Artikel 9 Datenschutz-Grundverordnung bezeichnet werden. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j) der Datenschutz-Grundverordnung erlaubt die Verarbeitung dieser Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke und somit die Anbietetung und Übernahme in ein öffentliches Archiv. Einige Archivgesetzgeber haben sich gleichwohl entschlossen, die Anbietetungspflicht im Hinblick auf diese Unterlagen zu konkretisieren und ausdrücklich in die gesetzlichen Regelungen aufzunehmen. In den Themenkomplex der Anbietetungspflicht fällt auch der Aspekt der Anbietetung und Archivierung von Unterlagen, die unzulässig gespeicherte personenbezogene Daten enthalten. Die Datenschutz-Grundverordnung lässt auch die Archivierung solcher Unterlagen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe

- d) zu. Die Diskussion um den auch insoweit geltenden Vorrang der Anbietungspflicht oder die Notwendigkeit einer entsprechenden gesetzlichen Klarstellung sollte im Rahmen von Novellierungsvorhaben unbedingt geführt werden, denn nur im Rahmen einer solchen Diskussion kann zum Beispiel verdeutlicht werden, dass gerade die Unzulässigkeit einer Datenspeicherung im Einzelfall die Archivwürdigkeit begründen kann und gerade insofern ein Bedürfnis für eine retrospektive Aufarbeitung oder Erforschung mithilfe des Archivgutes bestehen kann.
- Mit der Regelung des Verfahrens zur Bildung der schriftlichen Überlieferung eines Landes bzw. einer Kommune, insbesondere mit der Bewertung der Archivwürdigkeit, stellt das Archivrecht sicher, dass Archive aufgrund dieser gesetzlich geregelten Bewertungshoheit die Entscheidung über die Archivwürdigkeit frei von sachfremden Einflüssen wahrnehmen und die „Gedächtnisfunktion“ der Archive gewährleisten können.
 - Dazu trägt auch die in den Archivgesetzen geregelte Befugnis bei, die gebildete Überlieferung aus staatlicher bzw. kommunaler Provenienz durch Rechtsgeschäft (z. B. Schenkungs- oder Depositavertrag) zu ergänzen, also Archivgut anderer Provenienz zu übernehmen und auf diese Weise der staatlichen oder kommunalen Überlieferung weitere Perspektiven hinzuzufügen.
 - Die Widmung des Verwaltungsschriftgutes zu Archivgut ist bislang nur in wenigen Archivgesetzen ausdrücklich geregelt. Eine ausdrückliche Regelung als (späte) Konsequenz aus der Rechtsprechung zum sogenannten Hamburger Stadtsiegelfall ist aber zu empfehlen, weil daran neben eigentumsrechtlichen Folgen auch andere, beispielsweise datenschutzrechtliche, Folgen geknüpft sind.
 - Mit der Regelung von Aufbewahrungs- und Bestandserhaltungspflichten sichert das Archivrecht die Integrität und Authentizität des Archivgutes und der in ihm dokumentierten Informationen und trägt damit zur Verwirklichung des Rechtsstaatsprinzips des Grundgesetzes bei. Außerdem wird damit eine Kulturgutschützende Zielsetzung verfolgt. Im Hinblick auf diese Zielsetzung weist das Archivrecht Bezüge zum Kulturgutschutz- und Denkmalschutzrecht auf.
 - Die Pflicht zur archivarischen Aus- und Fortbildung sichert Wissenstransfer und trägt zur Deckung des Fachkräftebedarfs im Archivwesen bei.
 - Mit dem gesetzlichen Auftrag zur Beratung der Behörden, Gerichte und sonstigen anbietungspflichtigen Stellen bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen schließt sich der Kreis der verwaltungsinternen Funktionen des Archivrechts. Diese Beratungsfunktion der Archive hat einen engen Bezug zu ihren Aufgaben an der Schnittstelle von Verwaltung und Archiv. Aufgrund der archivfachlichen Ausbildungen ihrer Bediensteten besitzen die öffentlichen Archive eine besondere Fachexpertise zur Beratung der anbietungspflichtigen Stellen zu allen Themen einer ordnungsgemäßen analogen und elektronischen Schriftgutverwaltung. Die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Schriftgutverwaltung wiederum ist Teil der allgemeinen Verwaltungsorganisation der anbietungspflichtigen Stellen. Dazu leitet die Rechtspre-

chung aus dem Rechtsstaatsprinzip und insbesondere aus den Artikeln 19 Absatz 4 und 20 Absatz 3 Grundgesetz eine Aktenführungspflicht der öffentlichen Verwaltung ab. Diese umfasst: Aktenvollständigkeit, Aktenwahrheit und die Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns sowohl in Bezug auf die Erledigung der Sachaufgaben als auch hinsichtlich der handelnden Personen. Im Zuge von Novellierungen der Archivgesetze ist die diesbezüglich bestehende Beratungsfunktion mittlerweile um eine Pflicht zur Beteiligung der Archive bei der Einführung und wesentlichen Änderung von IT-Systemen ergänzt worden. Damit soll gewährleistet werden, dass bei der Einführung elektronischer Akten und Vorgangsbearbeitungssystemen sowie IT-gestützter Fachverfahren die elektronische Aussonderung und Anbietung von vorneherein als Anforderung und mit technischen Schnittstellen eingeplant wird.

DIE FUNKTIONEN DES ARCHIVRECHTS GEGENÜBER EXTERNEN PERSONEN UND STELLEN

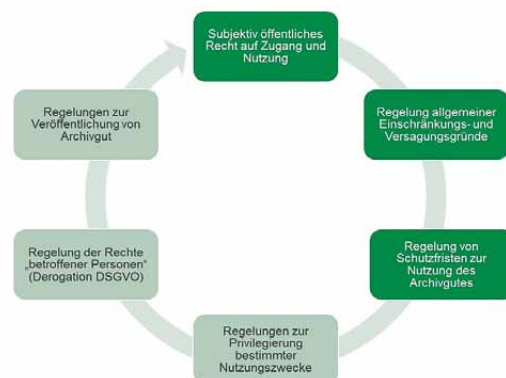


Abbildung 2 stellt die Funktionen des Archivrechts gegenüber externen Personen und Stellen schematisch dar. Die Regelungsbereiche, zu denen Handlungsbedarf in Bezug auf das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen oder die Archivgesetzgebung allgemein gesehen wird, sind hellgrün dargestellt.

- Seit dem Erlass der Archivgesetze als einer Folge des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts regeln die Archivgesetze ein subjektiv öffentliches Recht – also einen Anspruch – auf Zugang und Nutzung von Archivgut. Lange vor dem Inkrafttreten von Informationsfreiheits- und Transparenzgesetzen standen mit den Archivgesetzen Rechtsgrundlagen für die retrospektive Nutzung von Archivgut bzw. archivwürdigen Verwaltungsunterlagen für verschiedenste Zwecke zur Verfügung.
- Das subjektiv öffentliche Benutzungsrecht wird flankiert durch die Regelung allgemeiner Einschränkungs- und Versagungsgründe, die unterschiedliche Schutzzwecke haben. Diese Einschränkungs- und Versagungsgründe gelten unabhängig von den ebenfalls geregelten Schutz-

fristen und sind immer, insbesondere auch nach Ablauf von Schutzfristen, vom Archiv zu prüfen.

- Die Archivgesetze regeln darüber hinaus drei Kategorien von Schutzfristen mit unterschiedlichen Schutzziele: eine allgemeine Schutzfrist für Archivgut, eine Frist für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, und Schutzfristen für sogenanntes personenbezogenes Archivgut. Den größten Erläuterungsbedarf hat dabei die allgemeine Schutzfrist gerade vor dem Hintergrund zunehmender Transparenzverpflichtungen der öffentlichen Verwaltungen. Die Bedeutung dieser Frist erschließt sich erst nach einer Betrachtung des Gesamtsystems des Schutzes personenbezogener Daten sowie des Schutzes der im Archivgut dokumentierten verwaltungsinternen und politischen Willensbildungsprozesse.
- Mit den bestehenden Regelungen zur Privilegierung bestimmter Nutzungszwecke – insbesondere den Möglichkeiten zur Verkürzung der Schutzfristen zu Gunsten der wissenschaftlichen Forschung – fördern die Archivgesetze wissenschaftliche Forschung und tragen dazu bei, der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Absatz 3 Grundgesetz Geltung zu verleihen. Workshop 3 beschäftigt sich in diesem Zusammenhang unter anderem mit der Fragestellung, ob es angesichts fortentwickelter und neuer (technischer) Methoden und Instrumente in den Fachwissenschaften auch archivgesetzlicher Anpassungen beim privilegierten Zugang der Wissenschaft zum Archivgut bedarf.
- Die Archivgesetze waren insbesondere im Hinblick auf die Derogationsbefugnis aus Artikel 89 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung an diese anzupassen. Diese Vorschrift erlaubt Ausnahmen von den in den Artikeln 15, 16, 18, 19, 20 und 21 Datenschutz-Grundverordnung geregelten Rechten betroffener Personen, wenn diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Archivierungszwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen. Diese Rechte bedürfen in der Tat der Einschränkung durch die Archivgesetze, um die Authentizität und Vollständigkeit des Archivgutes bzw. archivierten Quellenmaterials zu erhalten. Nur durch die Gewährleistung einer unveränderten Überlieferung kann Archivgut im demokratischen Rechtsstaat zur retrospektiven Kontrolle des Regierungs- und Verwaltungshandelns beitragen. Diese Anpassung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen an die Datenschutz-Grundverordnung ist deshalb überfällig.
- Das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen bezieht in die Begriffsbestimmung des „Archivierens“ als eines von wenigen Gesetzen das „Veröffentlichen“ mit ein und stellt in seinem § 8 klar, dass das Landesarchiv berechtigt ist, Archivgut sowie die dazugehörigen Findmittel unter Wahrung der schutzwürdigen Belange betroffener Personen zu veröffentlichen. Insofern schließt sich wiederum der Kreis zum Recht auf Zugang zu und Nutzung von Archivgut. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Digitalisierung von Archivgut und die Veröffentlichung digitaler Kopien des Archivgutes im Internet zu einem immer größeren und bedeutenderen Arbeitsbereich der öffentlichen Archive geworden ist, der dementsprechend hohe Ressourcen erfordert. Nutzerinnen und Nutzer erwarten zu Recht, dass Archivgutbestän-

de mit überregionaler Forschungsrelevanz oder hoher Nutzungsfrequenz digital zur Nutzung zur Verfügung stehen und digital veröffentlicht werden, sofern schutzwürdige Belange Dritter dieses erlauben. Archive und ihre „Datenschätze“ wurden unter anderem aus diesen Gründen in das Datennutzungsgesetz (vormals Informationsweiterverwendungsgesetz) einbezogen und in § 60 f Urheberrechtsgesetz wurde versucht, für urheberrechtlich geschütztes Archivgut ausreichende Schrankenregelungen zu finden. Aus Sicht der Archivpraxis ist die dabei gefundene Lösung allerdings nicht ausreichend. Vor diesem Hintergrund sollte auch diskutiert werden, ob in den Archivgesetzen detailliertere Regelungen zur Veröffentlichung von Archivgut erforderlich sind.

Diese dargestellten Funktionen und Regelungszusammenhänge des Archivrechts bilden aus datenschutzrechtlicher Sicht ein System geeigneter Garantien im Sinne des Artikels 89 Datenschutz-Grundverordnung zum Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bei der Archivierung und insbesondere der Nutzung des Archivgutes. Aus verfassungsrechtlicher Sicht sollen sie auf einfachgesetzlicher Ebene zwischen den betroffenen Grundrechten – insbesondere dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 Grundgesetz und den Grundrechten bzw. Gewährleistungen aus Artikel 5 Grundgesetz – im Sinne der Herstellung praktischer Konkordanz einen Ausgleich schaffen.

FUNKTIONEN DES ARCHIVRECHTS – FAZIT



Abbildung 3 zeigt zusammenfassend und wiederum schematisch die bei der Archivierung tangierten und vom Archiv mindestens zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsbereiche. Im Einzelnen sind das:

- die Verwaltungsorganisation bzw. das Verwaltungsorganisationsrecht
- das jeweilige Fachrecht der anbieterpflichtigen Stellen
- das Recht der öffentlichen Sachen
- das Kulturgutschutz- und Denkmalschutzrecht
- das allgemeine Datenschutzrecht sowie bereichsspezifisches Datenschutzrecht
- das Datennutzungsrecht und Urheberrecht
- das Informationsrecht

Die Abbildung verdeutlicht, dass die Archivierung und das Archivrecht Bezüge zu vielen weiteren Rechts- und The-

menbereichen aufweist. Dadurch sowie durch die gesetzlich geregelte Zusammenarbeit des Archivs mit nahezu allen Gerichten, Behörden und sonstigen Stellen einer Gebietskörperschaft kann die Archivierung zu Recht auch als Querschnittsaufgabe und das Archiv als Querschnittsbehörde bezeichnet werden. Durch den mehrfachen Grundrechtsbezug der Archivierung besteht zudem Bedarf an einer hohen Regelungsdichte in den Archivgesetzen, um einen Ausgleich zwischen den Grundrechtspositionen herzustellen. Datenschutzrechtliche Aspekte und Regelungen bilden dabei sowohl verwaltungsintern als auch extern im Benutzungsrecht einen Schwerpunkt. Verwaltungsintern und in der Archivpraxis muss insbesondere dem Vorrang der archivgesetzlichen Anbietungspflicht vor allgemeinen oder bereichsspezifischen Lösungs- oder Vernichtungspflichten immer wieder Nachdruck und Geltung verliehen werden, damit es weder durch unkontrollierte Lösungen noch durch „Eigenarchivierung“ von anbietungspflichtigen Stellen zu Lücken in der Überlieferung kommt. Das Archivrecht bildet deshalb ein eigenständiges Fachrecht bzw. Fachgebiet und muss unbedingt auch als solches wahrgenommen werden. Die Einbindung in ein umfangreicheres Gesetzeswerk wie das Kulturgesetzbuch wäre insoweit kontraproduktiv. Vielmehr verfolgen das Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen mit seinem Leitbildcharakter und das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen unterschiedliche Zwecke.

FUNCTIONS OF ARCHIVE LAW

The federal and state archive laws regulate the legal framework for the internal administrative tasks and work processes of the federal, state and local archives as well as for the legal relationships with external persons and bodies, in particular with the users of the archives. The keynote speech 2 aims to show these functions of archival law schematically and to clarify which other areas of law and administrative areas are affected by archival law. Conclusions should be drawn from this for the specific situation of the archive law in North Rhine-Westphalia as well as for archive legislation in general.

Silke Birk

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Referat 15 | Justizariat, Datenschutz,
Archivwesen, Statistik, Vergabestelle
Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden
E-Mail: silke.birk@smi.sachsen.de

FUNKTIONEN DES ARCHIVRECHTS AUF KOMMUNALER EBENE

von *Michaela Stoffels*

Im aktuellen Koalitionsvertrag ist festgehalten, dass das am 1. Januar 2022 erlassene Kulturgesetzbuch NRW um eine Neufassung des Archivgesetzes NRW (ArchivG) ergänzt werden soll. Tatsächlich muss das ArchivG vor dem Hintergrund der bereits seit 2018 geltenden EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) dringend novelliert werden, um die Funktionsfähigkeit der Archive aufrecht zu erhalten. Allerdings erscheint aus Sicht der Verfasserin fraglich, ob eine Integration des ArchivG in das Kulturgesetzbuch NRW sinnvoll ist. Das Kulturgesetzbuch führt die wichtigsten die Kultur betreffenden Regelungen in einem Gesetzeswerk zusammen. Der Beitrag plädiert deshalb dafür, für die Frage nach der Positionierung des Archivgesetzes im Normengefüge insbesondere die Kernaufgaben kommunaler Archive zu betrachten.

(KERN-) AUFGABEN DES KOMMUNALEN ARCHIVWESENS

Das Archivgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) regelt die Zuständigkeiten und umfangreichen Aufgaben öffentlicher Archive. Es bildet die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Landesarchivs und für die zahlreichen Kommunalarchive. Zugleich verankert es die Archivierung als dauerhaft pflichtige Aufgabe. § 10 Absatz 1 ArchivG macht deutlich, dass die Träger der kommunalen Selbstverwaltung dafür Sorge zu tragen haben, ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit zu archivieren. Im folgenden Absatz 2 wird die Archivierungspflicht konkretisiert. Es wird unterstrichen, dass dieser Aufgabe insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung eigener Archive nachzukommen ist. Das mit der Pflichtaufgabe der Archivierung verbundene Aufgabenspektrum der Archive wird in § 2 Absatz 7 ArchivG folgendermaßen definiert:

„Archivierung umfasst die Aufgaben Unterlagen zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen und das übernommene Archivgut sachgemäß zu verwahren, zu ergänzen, zu sichern, zu erhalten, Instand zu setzen, zu erschließen, zu erforschen, für die Nutzung bereit zu stellen sowie zu veröffentlichen.“

Kernaufgabe des kommunalen Archivwesens ist die Überlieferungsbildung und Bewertung der anzubietenden Unterlagen kommunaler Ämter. Auf Grundlage der gesetzlich verankerten Anbietungspflicht sind alle städtischen Dienststellen verpflichtet, ihre archivreifen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, dem jeweiligen Stadtarchiv anzubieten. Dabei bezieht sich das Gesetz neben der notwendigen Archivierung analoger Unterlagen auch auf die digitale Überlieferung. Dies verdeutlicht die steigende Bedeutung der Langzeitarchivierung elektronischer Unterlagen. Das Thema nimmt durch die aktuelle Rechtslage (E-Government-Gesetz NRW, Onlinezugangsgesetz) weiter an Fahrt auf.

Insgesamt ist das Kommunalarchiv somit ein Querschnittsdienst für die Verwaltung. Es entlastet diese durch die regelmäßige Übernahme von archivwürdigen Unterlagen und Freigabe von nichtarchivwürdigen Unterlagen zur Kassation. Dabei stellt die amtliche Überlieferung aus der Trägerverwaltung in der Regel den größten Teil des kommunalen Archivguts dar.

ZENTRALE FUNKTION VON KOMMUNALARCHIVEN

Durch die Pflicht zur dauerhaften Übernahme archivwürdiger Unterlagen aus der gesamten städtischen Verwaltung dokumentieren und sichern Kommunalarchive die Rechtsformigkeit und Transparenz des Verwaltungshandelns in einer demokratischen Gesellschaft. Mit dieser Querschnittsfunktion für die Verwaltung, aber auch durch Bereitstellung des Archivguts für private und rechtliche Zwecke nehmen Kommunalarchive hoheitliche Aufgaben wahr. Sie haben dadurch zugleich eine Sonderstellung in den Kommunen inne. Derzeit garantiert das selbstständige ArchivG NRW die rechtsichernd-hoheitliche und zugleich systemrelevante Funktion der öffentlichen Archive.

FUNKTION UND POSITION SIND ENG MITEINANDER ZU VERBINDEN

Die Funktionen des ArchivG NRW sind kaum von seiner Position im Rahmen der Landesnormen zu trennen. Wenn die städtischen Archive im Zuge einer Verschiebung des ArchivG unter das Kulturgesetzbuch NRW in den Städten finanziell und organisatorisch den Kulturdezernaten zugeordnet würden, so würden sie einem Bereich zugeordnet, der überwiegend freiwillige Aufgaben umfasst. Der Kulturbereich ist aktuell im Zuge von Haushaltskonsolidierungen in den Städten in besonderem Maße von Einsparungen in der kommunalen Verwaltung bedroht. Dies würde die Aufgabenwahrnehmung der Archive, auch gerade im Hinblick auf die häufig durch die Archive für die Gesamtverwaltung übernommene Verwaltungsdigitalisierung, aber auch die Professionalisierung des Archivpersonals massiv beschneiden. Es könnte Archive an den Rand ihrer Handlungsfähigkeit führen.

Aus Sicht des Städtetages erscheint es deshalb notwendig, die eigenständige gesetzliche Normierung der Archive als dauerhafte Pflichtaufgabe der Kommunen aufrechtzuerhalten. Schließlich weist das Aufgabenprofil von Kommunalarchiven weit über das anderer Kultureinrichtungen hinaus. Deshalb ist das ArchivG NRW auch kein Kulturgesetz, sondern ein verwaltungsfachliches Gesetz. Wesentlich

erscheint, dass die Archivierung in NRW – wie im Übrigen auch in sämtlichen anderen Bundesländern – weiterhin selbstständig geregelt ist. Eine Integration in das Kulturgesetzbuch NRW hätte eine Verwässerung der Aufgaben des öffentlichen Archivwesens und somit dessen Schwächung zur Folge.

FUNCTIONS OF ARCHIVE LAW AT MUNICIPAL LEVEL

Municipal archives assume sovereign functions. They hold a special position in municipality and have only partly cultural tasks. This should be underlined by maintaining the independence of Archive law in North Rhine-Westfalia.

Dr. Michaela Stoffels

Deutscher Städtetag / Städtetag Nordrhein-Westfalen
Referentin für Kultur und Bildung, Dezernat III
E-Mail: Michaela.Stoffels@staedtetag.de

DIE ARCHIVANORDNUNG (KAO) DES KATHOLISCHEN KIRCHLICHEN ARCHIVWESENS IM SPIEGEL DER ZEIT

von *Ulrich Helbach*

„Einheit in Vielfalt“ titelten ganz bewusst die Autoren einer Kurzdarstellung der Archive der katholischen Kirche in dieser Zeitschrift 2022.¹ Die strukturelle Vielfalt² im kirchlichen Archivwesen ist beachtlich. Hinzu kommt innerhalb des recht breiten Berufsbildes³ eine z. T. in vieler Hinsicht deutliche Varianz selbst zwischen den Bistumsarchiven. Basierend auf dieser „Buntheit“ erfolgte der Prozess der Entwicklung der „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)“. Die erste „Anordnung“⁴, mit dem Anspruch eines kirchlichen Archivgesetzes, stammte von 1988 und war das dritte Archivgesetz überhaupt in Deutschland. Die erste Novellierung erfolgte 2013; eine neuerliche ist in Arbeit. Erstaunlich beherrschende Momente (v. a. Länge und Art der Schutzfristen) wie höchst innovative Akzente (v. a. das erweiterte Löschungssurrogat) machen die Betrachtung an dieser Stelle lohnend.

AUSGANGSLAGE DER KAO 1988⁵, 2013⁶ UND AKTUELL⁷

Am Anfang stand der Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) von 1984 an das bundesweite katholische Archivgremium (Bundeskonferenz bzw. Buko) für einen Entwurf „gemeinsame[r] Leitlinien für die Praxis der [katholisch-]kirchlichen Archive“, in der die Nutzung einheitlich zu regeln war. Den auslösenden Impuls gab das Erzbistum Köln anlässlich der (schließlich genehmigten) Anfrage einer kirchlichen Zeithistorikerin.⁸ Eine 1976 zentral verordnete feste „Sperrfrist“ ab 1946 in Verbindung auch mit den letztlich unhaltbaren, alle Seiten politisch beschädigenden Unterschieden v. a. innerhalb der 22 Bistümer bez. der Frist-

² Dazu unten.

³ Dazu u. a.: Beate Sophie Fleck, Ulrich Helbach: Charakteristische Berufsbedingungen aus der Sicht katholisch-kirchlicher Archivare. Norbert Reimann zu seinem 65. Geburtstag. In: Beruf und Berufsbild des Archivars im Wandel. Hg. v. Marcus Stumpf. Münster 2008, S. 121–132. Inzwischen ist die Veränderung aufgrund der IT-Entwicklung wirkmächtig.

⁴ Der Begriff wurde im Vorfeld der KAO von 1988 in Anlehnung v. a. an die „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz“ gewählt. – Quelle zum Folgenden ist u. a. der Bestand (Depositum) „Bundeskonferenz (Buko)“ im Histor. Archiv des Erzbistums Köln (AEK). Für die Novellierung der KAO 2013 sowie zur laufenden Novellierung schöpft der Autor auch aus eigener Anschauung als Mitwirkender im Amt als Leiter des Histor. Archivs des Erzbistums Köln (bis März 2024).

⁵ Vorgestellt durch: Toni Diederich: Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche. Einführung und Textabdruck. In: Der Archivar 42 (1989) H. 2, Sp. 187–198. Amtlich gedruckt findet sich die KAO vom 19.9.1988 in: Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche. Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive [...]. Anhang: Dokumente zum kirchlichen Archivwesen für die Hand des Praktikers. Hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1998 (= Arbeitshilfen 142), S. 47–51; dort auch die weltweiten, der KAO vorgehenden Bestimmungen des CIC und sonstige Bestimmungen und Empfehlungen der DBK zum kath.-kirchlichen Archivwesen in Deutschland. – Zuvor gedruckt in: Führer durch die Bistumsarchive der katholischen Kirche in Deutschland. Hg. v. der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland, 2.1991, Siegburg 1991, S. 58–61.

⁶ Vorgestellt durch: Peter Pfister: Novellierung der „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche“. Einführung, Text und Kommentar. In: Archivar 67 (2014) H. 2, S. 172–180 (dort S. 173, A. 5: Benennung der hauptbeteiligten Archivare (!)). Amtlich gedruckt ist die KAO vom 18.11.2013 in ihrer Fassung vom 22.06.2015 [d.h. mit Geltung auch für den DCV] in: Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche. Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive. Anhang: Dokumente zum kirchlichen Archivwesen für die Hand des Praktikers. Hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2016 (= Arbeitshilfen, 142), S. 57–70; dort auch die KAO für die Orden, die der KAO vorgehenden Bestimmungen des CIC, sonstige Rahmenordnungen und Empfehlungen von DBK und VDD zum kath.-kirchlichen Archivwesen in Deutschland.

⁷ Die Verantwortung für die Archive liegt dabei bei Dr. Thomas Scharf-Wrede (Archiv des Bistums Hildesheim), seit 2019 Vorsitzender der „Buko“. Vgl. <https://www.katholische-archiv.de/organisation>.

⁸ Dafür sorgte Ende 1983 der Archivleiter, Dr. Toni Diederich, der 1979 als stellvertretender Leiter des Kölner Stadtarchivs zum Erzbistum gewechselt war. Er stellte die Diskrepanz der starren (versus gleitenden, staatlichen) Fristen dar. Der Erzbischof von Köln, Höffner (+1987), war damals Vorsitzender der Bischöfe.

¹ Ulrich Helbach, Thomas Scharf-Wrede: Einheit in Vielfalt. Die Archive der katholischen Kirche. In: Archivar. Zeitschrift für Archivwesen 75 (2022), H. 4, S. 314–320.

verkürzung für die überregionale Wissenschaft⁹ erforderten akut eine Lösung. Dabei wurden wegen der in der Folge des „Volkszählungsurteils“ von 1983 verschärften Datenschutzanforderungen – sie waren zu dem Zeitpunkt aber erst wenigen Beteiligten in ihrer vollen Auswirkung bewusst – neue Reflexionen erforderlich. Der Auftrag an das zentrale Archivremium ermöglichte nun eine professionalisierende Orientierung an den zeitgleich einsetzenden Planungen für Länderarchivgesetze. Als frühestes Beispiel lag der erste Entwurf für NRW (von 1983)¹⁰ informell vor, 1984 dann der Entwurf für das Bundesarchivgesetz, etwas später dann die Konkretisierungen für den Bund und Baden-Württemberg.¹¹ Die Autoren des ersten Entwurfs, eine kleine aus den Leitern von drei Bistumsarchiven gebildete Kommission,¹² kommunizierten die Vorarbeit beim Internationalen Archivtag in Bonn 1984 offen in die Fachwelt. Weil eine solche Anordnung, möglichst für das ganze katholische Archivwesen und damit zu weit mehr als nur der „Nutzung“, völliges Neuland war, ergab sich ein z. T. hartes Ringen in den kirchlichen Archivgremien sowie mit der DBK; flankiert von einer zentralen kirchenrechtlichen Expertise.¹³

Die inzwischen (2024), besonders archivfachlich, wiederum überfällige Erarbeitung der Novellierung von 2013¹⁴ hatte in archivischer Koordination v. a. durch das Münchner Erzbistumsarchiv demgegenüber leichtere Rahmenbedingungen. Die Professionalisierung war fortgeschritten und das Verständnis auf Seiten der DBK zur Rolle und Aufgabe der Archive ein anderes als in den 1980er Jahren. Trotzdem musste – auch unter den Archiven – die Akzeptanz für eine umfassende Neufassung der KAO erreicht werden. Die „Bundskonferenz“ evozierte 2010 den (endgültig 2011 erfolgten) Auftrag seitens der DBK, u. a. durch angestoßene Vorarbeiten zu zwei wegweisenden Leitlinien „zur Digitalisierung von kirchlichem Archivgut“ sowie „zur elektronischen Schriftgutverwaltung“ (beide von der DBK 2011 verabschiedet), welche relevante Desiderate der KAO deutlich aufzeigten. Dass der für die Archive zuständige Referent bei der DBK bereits 1984/88 an der KAO beteiligt war, erwies sich als Vorteil bei der Steuerung im Entwicklungsprozess, wenn auch im Inhaltlichen teilweise als unbequem. Letztlich hat sich die völlige Neuformulierung als alternativlos durchgesetzt, wobei das neueste existente Länderarchivgesetz (NRW 2010) bewusst den Referenzpunkt bildete. Wesentlicher Auslöser war die rechtliche Unmöglichkeit¹⁵, auf Basis der KAO von 1988 Archivgut online zu stellen; wegen des darin noch erforderlichen Nachweises eines „berechtigten Interesses“. Im Gegensatz zu 1984/88 waren nun insbesondere die zuständigen überdiözesanen Vertreter und Gremien für den Datenschutz am Verfahren beteiligt.

Die aktuelle Novellierung entsprang dem Regelungsbedarf in der Folge der DSGVO von 2016 respektive der fehlenden Bezugnahme auf das „Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)“ von 2018. Auslöser waren problematisierende Fragen von kirchlich-datenschutzaufsichtlicher Seite an die geltende KAO, z. B. in punkto Lösungsverpflichtungen. Auf archivischer Seite war fachlicher Regelungsbedarf entstanden, z. B. im Umgang mit den langen Schutzfristen, zu bisher unregelmäßigem Zwischenarchivfragen, zur Zuständigkeit hinsichtlich der Archivierungsverpflichtung von Verbänden, aber auch zur Nutzbarmachung für Betroffene angesichts

der in den Jahren zuvor dynamisierenden kirchlichen Missbrauchsthematik. Der Auftrag für einen Entwurf erging von Seiten der DBK 2019.

ÖFFNUNG: „GEIST“/ SELBSTVERSTÄNDNIS UND NUTZBARMACHUNG

In den 1980er Jahren bestand für die kirchlichen Archive teilweise noch eine erhebliche Vorsicht gegenüber Dritten, die sich auch in der KAO noch niederschlug. Ein „berechtigtes Interesse“ als Voraussetzung der Nutzung durch Dritte war den Bischöfen sehr genehm; das entsprach allerdings der damals bekannten staatlichen Archivgesetzplanung, 1983/84 für NRW, dann 1984 für Baden-Württemberg (als Gesetz 1987). In der Nennung von Nutzungszwecken, auf die der Bund aber 1984 (als Gesetz 1988) verzichtete, wurden kirchlicherseits – nach internen Diskussionen – auch „pädagogische Zwecke“ als legitime Interessen benannt. Dagegen sahen einige Archivar(innen) die Erwähnung der „publizistischen Zwecke“ als sozusagen bedenklichen ‚Pull-Faktor‘ bez. Anfragen etwa durch Journalist(innen). Diese Nutzungsform wurde daher noch vor Schluss des Verfahrens gestrichen, ihr Fehlen durch ein „u. a.“ kaschiert.¹⁶

Klar abweisend klang, im Kontext der Betonung der rechtlichen Eigenständigkeit, (bereits im ersten Entwurf im § 1), die kirchlichen Archive seien „nicht verpflichtet, Nutzungswünschen Dritter zu entsprechen“; dahinter stand auch das exklusive Selbstverständnis von „Privatarchiven“ – so noch ganz unbefangen 1984 – die man öffne, aber auf die die Bestimmungen des öffentlichen Archivwesens nicht anwendbar seien.¹⁷

Während die meisten Fristen (30 Jahre nach Tod/120 Jahre nach Geburt und verlängerte 60 Jahre) vor 1987 ebenfalls dem Stand der staatlichen Praxis entlehnt waren (Entwurf für NRW 1983, Nutzungspraxis in Bayern 1984),¹⁸ war die abweichende Festlegung der grundsätzlichen Frist auf 40 Jahre (schon im 1. Entwurf 1984) ein pragmatischer Kompromiss, wie man damals in Fachkreisen (VdA-Fachgruppe 3) offen einräumte. Unter dem Eindruck der dynamischen Fortentwicklung des Persönlichkeits- und Datenschutzes wurden „die 40 Jahre“ 1987/88 förmlich zum Programm. Auch der Unbedenklichkeitshinweis des Kirchenrechtlers bez. der 30 Jahre oder die zwischenzeitlichen Wünsche einiger bayerischer Bistumsarchive von 1987,¹⁹ sich doch „am Staat“ zu orientieren, konnten das nicht mehr ändern. Gründe waren das Ringen um die allgemeine Akzeptanz für die KAO bei den Archivar(innen) und v. a. den 22 Bischöfen, die ja der Öffnung (ihrer) jungen Quellen durchaus zwiespältig gegenüberstanden, aber auch die Pflicht zur Gewährleistung einer in der Praxis einheitlichen Nutzbarmachung, schließlich die Ungewissheit einer schwer absehbaren weiteren Rechtsentwicklung.²⁰

Dass die Archive zumindest bis 1988 für die Forschung zu weiten Teilen des 20. Jahrhunderts einem „Closed Shop“ gleichen²¹, was auf Archivseite vielfach auch mit dem damaligen kirchlichen Berufsbild der Zeit zusammenhängen dürfte,²² wurde konkret in der globalen (ggf. schutzfristverkürzbaren) „Sperrung“ aller „Bischöflichen Handakten und Nachlässe“ für 60 Jahre (ohne Hinweis, wie sich dies genau definiert).

Auf einer anderen, weit schwierigeren Ebene liegt aber die Ambivalenz der kirchlichen Archive noch in den 1980er Jahren zwischen ihrer grundsätzlichen Rolle für wissenschaftliche Forschung und ihrem Dienst an der Kirche – zwischen dem „Interesse der geschichtlichen Wahrheit“ einerseits und einem zentralen Vorgriffsanspruch der kirchlichen (!) Zeitgeschichtsforschung auf die jungen Quellenbestände andererseits.²³ So bestand Sorge vor „unseriösen Wissenschaftlern“, die man quasi meinte, herausfiltern zu sollen, bzw. vor allzu kritischen Forschungen über die Kirche; dies kulminierte in den 1980er Jahren mit der vermehrten Übernahme junger Akten.

Die Archivleitenden waren in ihrer Arbeit sehr unmittelbar angewiesen auf das Vertrauen der obersten Verantwortlichen. Die KAO 1988 hat daher auch diesbez. zu einer weiteren Professionalisierung – auch hinsichtlich des Berufsbildes – beigetragen.

Zum innovativen Dreh- und Angelpunkt der KAO wurde deshalb – neben der sehr innovativen unaufgeforderten (!) Anbieterspflicht – ein in staatlichen Gesetzen so nicht zu findender „modus procedendi“: die Erteilung von Fristverkürzungen („Sondergenehmigungen“). Sie sollte in ihrer Detailtiefe die reale Beteiligung der Archive am Verfahren sicherstellen, breitere wissenschaftliche Forschung ermöglichen und die bisherigen Zugriffe Forschender auf Registraturen verhindern. Wirkkraft und Bedeutung der Detailregelung für eine bundesweite katholisch-kirchliche Einheitlichkeit wurden als so hoch erachtet, dass sie – im Kontrast zu den staatlichen Gesetzen – auch Jahrzehnte später wesentlicher Teil der KAO blieb bzw. wohl auch bleibt; weiterhin mit dem Hinweis: „in besonders begründeten Fällen“.

Jedoch blieb es bis 2013 insofern bei einer gewissen Privilegierung, als – per Ausführungsbestimmung 1993 durch die DBK, abgestimmt mit den Archiven – für die Forschenden der Kommission für Zeitgeschichte mit ihrer Nähe zur DBK „grundsätzlich ein besonderer Vertrauensvorschuss“ gelten sollte.²⁴

2010/14 war es für die vorrangig mit der Agenda befasste Arbeitsgruppe der Archivare (!) – auch den zwischenzeitlichen Akzenten aus dem Vatikan (1998)²⁵ folgend – selbstverständlich, dass es eine einladende Tendenz geben müsse,²⁶ z. B. auch durch Wegfall von Schlüsselakzenten und Begriffen (Sperrfrist, Gesuch); dazu kam (später) die Erwähnung der Rolle der Archive für die Gesellschaft insgesamt.²⁷ Der eigentliche Turn lag nun zeitgemäß im allgemeinen, voraussetzungslosen Recht auf Nutzung, wodurch v. a. „die Geschichtswissenschaft [...] das Arkanum der kirchlichen Archive endgültig erobert“ hatte.²⁸ Allerdings musste das von Seiten der Archive im Entwurf, analog zum NRW-Gesetz (2010), vorgesehene „Jedermannsrecht“ zugunsten der geltenden neutralen Formulierung („Nutzung erfolgt nach Maßgabe dieser Anordnung“) aus dem Entwurf weichen – um der Akzeptanz der DBK willen.

Einerseits war die Diskussion, auch innerhalb der Archivreisengremien, durchaus von pragmatischen Aspekten bestimmt

Ergebnis dieser Praxis ist, daß seriöse Wissenschaftler durch die Benutzungsgrenzen nicht selten behindert, unseriöse [dazu unten] aber nicht sicher von der Benutzung kirchlicher Akten abgehalten werden“ (Aus der Anlage (9.02.1984) zum offiziellen Auftrag der DBK an den Bundeskonferenzvorsitzenden Prälat August Leidl (Passau) vom 9.03.1984 zwecks Erarbeitung „neuer Leitlinien“ (AEK, Buko (Anm. 4) 36). Dazu unten.

- 10 Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande NRW [...] (Stand 23.12.1983), masch. Exemplar; ferner: Runderlass des NRW-Kultusministers „Sicherung und Nutzung von Archivgut [...]“ vom 9.11.1984 (AEK, Buko (Anm. 4) 37, 265).
- 11 Die staatl. Entwürfe (so der von NRW 1983 (Anm. 10) sowie bundesweite Richtlinien der EKD von 1982 (vgl. Archivar 37 (1984), H. 1, S. 85 f.; sehr knapp zur Nutzung) finden sich in den Akten des Buko-Vorsitzenden.
- 12 Bzw. aus der Bundeskonf. (Buko), die wiederum aus den Leitenden der damals 5 regionalen Provinzkonferenzen bestand. Der Kommission gehörten an: Prälat Prof. Dr. Leidl (Passau), 1983–1986 Vorsitzender der Buko, Msgr. Dr. Mai (Regensburg, seit 1979 Vorsitzender der Provinzkonf. München und Freising) und Prof. Dr. Diederich (Köln, 1983–1987 Vorsitzender der Provinzkonf. Köln (bis 1979 leitender Kommunalarchivar in Köln), dann 1987–1990 Vorsitzender der Buko); als „Sekretär“ beteiligt war Dr. Wurster (Passau).
- 13 Begutachtung durch Prof. Heribert Schmitz (Vorstand Kanonistisches Institut der Univ. München).
- 14 2015 ergänzt um die Geltung auch für den Deutschen Caritasverband (Sitz: Freiburg).
- 15 Zu Münchner Hintergründen 2009: Pfister (Anm. 6), S. 172.
- 16 In frühen (1984) staatlichen Vorbildern (so im NRW-Entwurf von 1983), welche noch vom notwendigen berechtigten Interesse ausgingen, waren pädagogische Zwecke noch nicht erwähnt, wohl aber publizistische (AEK, Buko (Anm. 4) 95, 265).
- 17 Vortrag Wurster (siehe Anm. 20).
- 18 Dazu auch ein orientierendes „Thesen-Papier“ (Toni Diederich) vom 30.04.1984 (AEK, Buko (Anm. 4) 36, 265).
- 19 AEK, Buko (Anm. 4) 95, 138, 263. Inzwischen lag der Entwurf des Bayerischen Gesetzes vor.
- 20 Vortrag von Dr. Herbert Wurster (Passau) vor der (kirchl.) Fachgruppe 3 beim Internationalen Archivtag am 19.09.1984 in Bonn zur „Neuregelung der Nutzung [...]“ (Manuskript (18 S.), im Bestand Buko (Anm. 4), 260); dort S. 13 f. zur 40-Jahresfrist. Dazu Bericht, In: Archivar 38 (1985), H. 1, S. 75, mit Hinweis auf die „rege und kontroverse Diskussion“; „Widerspruch erfuhr die Definition kirchlichen Schriftgutes als Privateigentum“; problematisch seien „Verantwortung und Haftung des Forschers für [rechtliche] Auflagen ...“. Zur Genese auch: Diederich (Anm. 5), Sp. 193, der die – medial kritisierte – 40-Jahres-Frist als womöglich in der Zukunft „fortschrittlich und zukunftsweisend“ bezeichnete.
- 21 Siehe unten mit Anm. 23).
- 22 Dass um 1983 noch in rund der Hälfte der 22 Bistumsarchive Kleriker (z. T. auch ehem. Priester) in der Leitung waren, sei erwähnt, obwohl daraus im Einzelfall keine Schlüsse zu ziehen sind (ein früher im Vatikan tätiger ehemaliger Priester war z. B. abweichend für das ausdrückliche „Recht“ auf Nutzung. Zum Vordringen der Laien in die Leitung: Fleck, Helbach (Anm. 3), S. 121 f. Vor der Besetzung der Kölner Leitungsstelle 1978/79 mit dem bis dato stellvertretenden Leiter des Kölner Stadtarchivs fragte das Erzbistum zur Sicherheit beim Vatikan an, ob die Besetzung mit einem Nichtkleriker legitim sei. Vielerorts „schwebte“ dazu noch ein „Fach“-Referent (i. d. R. Kleriker) über der Archivleitung. Ein Faktor war wohl auch – bei aller selbstverständlichen Verpflichtung zur Wahrheit bez. der Geschichte der Kirche – die zeitgebundene persönliche Auslegung der Loyalität der einzelnen Archivverantwortlichen zu ihrer Kirche, wenn sich diese besonders kritischen Anfragen „von außen“ gegenüber sah.
- 23 Zu der wichtigen Thematik insbes.: Johannes Merz: Die Eroberung des Arkanums. Der Zugang der historischen Forschung zu den kirchlichen Archiven. In: 200 Jahre Erzbistum München und Freising 1821–2021. Neue Fragen an die jüngste Epoche der Diözesangeschichte. Hg. v. Franz Xaver Bischof, Roland Götz, Johannes Merz u. Stephan Mokry (= Studien zur altbayerischen Kirchengeschichte 18), 2022, S. 1–21 (mit weiteren Literaturhinweisen), hier S. 8–14, v. a. zur Lage bis 1988.
- 24 Es geht um die Beachtung der „Erklärung zur Beachtung der berechtigten Interessen und des Personenschutzes Dritter“ bzw. um das „Stillschweigen“ „über derartige Dinge“: Grundsätze zur Nutzung ... [usw.]. In: Die pastorale Funktion. 1998 (wie Anm. 5), S. 54–56, hier S. 55 f.
- 25 Schreiben „Die pastorale Funktion der Archive“. Siehe unter Anm. 5 u. 6.
- 26 Vgl. Pfister (Anm. 6), S. 173. Der Arbeitsgruppe gehörten acht Archivare und zwei Registraturleiter an.
- 27 Interessanterweise ist dieser auf der öffnenden Gesamtlinie liegende Akzent in der (von den Archiven zunächst inhaltlich zurückgestellten) Präambel erst kurz vor der Verabschiedung der KAO 2013, und zwar aus den Reihen der Bischöfe, eingebracht worden.
- 28 Merz (Anm. 22), S. 2.

⁹ „Das Instrument der Benutzungsbeschränkungen [d. h. Anwendung der Frist und ihrer evtl. Verkürzung] wird so unterschiedlich gehandhabt, dass eine gemeinsame Grundlinie kaum mehr zu erkennen ist [...]“



Die Publikationen der Deutschen Bischofskonferenz mit dem Abdruck der jeweiligen KAO (von 1988 und 2013)

(„Warum nicht weiterhin ‚Sperrfristen‘?“), andererseits plädierten viele Archivar(innen) – sensibilisiert z. B. durch die Rolle der Kirche in der Missbrauchsproblematik – für die Streichung vom „Wohl der Kirche“ als Gegenstand eines Versagensgrundes, obschon das analog dem staatlichen Standard entspricht. So wurde dieser Grund abweichend vom Referenzprodukt „NRW 2010“ bewusst an den Schluss der Aufzählung gerückt (§ 8).

Für die Schutzfristverkürzungen war (und ist) eine Privilegierung jetzt nicht mehr vorgesehen. Noch geschütztes „einmalig zugänglich gemachtes Archivgut“ sollte daher bei Vorliegen der entsprechenden Bedingungen „auch anderen Wissenschaftlern zugänglich“ gemacht werden.²⁹

Dass die Fristen auch ca. 25 Jahre später (2013) – gegen ein Votum der kirchlichen Zeithistoriker – nicht an die allgemeinen Standards angepasst wurden, mag ein Stück weit die Kehrseite der stärkeren Öffnung sein. Die langjährige Praxis zur Sicherung der Schutzanforderungen stützte sich vielerorts auf diesen verlängerten Zeitabstand, denn es fehlten und fehlen für die kirchlichen Archive die im staatlichen Bereich für geheim zu haltende Unterlagen selbstverständlichen Schutz-Klassifizierungen durch die aktenbildenden Stellen; – denn schon in der laufenden Schriftgutverwaltung sind solche generell nicht üblich. Somit ergibt sich diesbezüglich in der Gegenwart ein hoher Handlungsbedarf im Blick auf deren Professionalisierung und Standardisierung. Das wird angegangen, und in der Konsequenz sollen, so die Intention der Archive, die Schutzfristen in der bevorstehenden Novellierung, wenn möglich, an die staatlichen Schutzfristen angepasst werden.

Als besonders problematisch wurde vielfach erkannt, dass auch seit 2013 die „bischöfliche[n] Amts[statt 1988: Hand-]akten und Nachlässe, wie erratische Blöcke in der Bestandslandschaft, weiterhin pauschal 60 Jahre geschützt blieben, obwohl es sich weitgehend um Sachakten oder Inhalte handelt, die nicht Privatpersonen betrafen. Eine fachliche Begründung für diese ganz auf den Aktenbildner fokussierte

Spezialfrist gibt es nicht. Die (aus heutiger Sicht) „politische“ Regelung – für die Situation 1984/88 sehr wohl nachvollziehbar – nährt für die kirchlichen Archive, welche ja analog zu den Archiven in Deutschland insgesamt verlässliche Korrektive für die Wahrung von Compliance und die Transparenz des Verwaltungshandeln sein sollen, den Vertuschungsverdacht. In der Öffentlichkeit ist sie aktuell nicht mehr vermittelbar. Daher schlägt die aktuelle Novellierung nun den Wegfall besonders dieser Frist vor, ohne dass dadurch Rechtsvorschriften in Bezug auf personenbezogene Daten verletzt werden.

Zeichenhaft war in der Hinsicht 2013 die fast wörtliche Übernahme der Schutz-Einschränkung aus dem NRW-Gesetz, wonach der Schutz für „Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter“ sowie für (z. B. auch als Dritte vorkommende) „Personen der Zeitgeschichte“ nur bez. ihrer „Privatsphäre“ gilt (§ 9); freilich schränkt NRW den verlängerten Schutzanspruch („schützenswerte Privatsphäre“) noch ein wenig stärker ein.

DIE RECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN UND AUFGABEN

Vor dem Hintergrund der grundgesetzlich verbrieften Eigenständigkeit der Kirche in der Regelung ihrer Angelegenheiten erwuchs zu Beginn des Verfahrens die Sorge, „der Staat“ könne, zumindest „im Sinne einer Rahmenordnung“, die Kirchen einbeziehen. Das wiederum bildete einen verstärkten Antrieb, eine umfassende Regelung vergleichbar den staatlichen zu realisieren.³⁰ Alle Archive waren von der verschärften Entwicklung bez. der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes tangiert³¹, auch wenn sie in der internen Diskussion um die (kirchliche) KAO nicht die Hauptrolle spielten.

Die Herausforderung der Kirchenarchive, bei oft noch geringer Anwendungserfahrung wegen entweder spärlicher oder völlig unregelter Nutzungen junger Bestände – be-

vorzugt durch kirchliche Forschung – jetzt eine belast- und darstellbare Praxisregelung zu finden³² wurde in Form der KAO gelöst. Man übernahm die relevanten Bestimmungen aus staatlichen Entwürfen, beschränkte Fristverkürzung auf die wissenschaftliche Forschung³³ (im Interesse der Zeitgeschichte) und federte die grundsätzliche Problematik durch zum Teil verlängerte Fristen ab.

Anzubieten waren gemäß der KAO – fast wörtlich nach NRW 1983 – auch Unterlagen, die „nach anderen Rechtsvorschriften teilweise vernichtet oder gelöscht werden [können]“; nicht aber jene, für die „gesetzliche Lösungsverpflichtungen und Rechtsansprüche Betroffener“ bestanden. Das „Geheimarchiv“ (gemäß dem „Codex Iuris Canonici“ (CIC))³⁴ wurde mit verlängerter Frist geschützt, ohne Klärung der Frage, ob eine (unaufgeforderte) Anbieten in das Histor. Archiv kirchenrechtlich möglich sein wird. Unklarheiten blieben – weil damals nicht zu lösen – z. B. auch für Unterlagen aus der Seelsorgearbeit.

Zur Anbieten formulierte die archivarische Seite 2010/13 schon zu Beginn den Text aus dem NRW-Gesetz 2010. Darin galt auf der Basis der zwischenzeitlichen Entwicklung das Lösungs-surrogat: Ordnungsgemäße Archivierung ersetzt eine erforderliche Löschung, wenn der nötige Schutz der Persönlichkeitsrechte sicherzustellen ist.

Dazu ergaben sich 2012 bei den am Verfahren beteiligten juristischen Datenschutzzweigen Fragen, die sogar die Übergabe von Patientenakten grundsätzlich problematisierten. Erschwerend kam hinzu, dass der Archiv-Entwurf weiter dahingehend reichte, dass auch „Unterlagen mit personenbezogenen Daten, deren Speicherung bereits unzulässig war“, inbegriffen waren; sie sollten „besonders zu kennzeichnen“ sein (zur Dokumentation des Unrechts und zur Ermöglichung allerhöchster Schutzvorkehrungen). Man hatte die Diskussion im Vorfeld des NRW-Gesetzes (Stellungnahmen von VdA, Präsident Landesarchiv, NRW-Städtetag etc.) zugunsten der Vollständigkeit der historischen Überlieferung und der Rechte der von einem Unrecht Betroffenen adaptiert.³⁵

Trotz breiter Widerstände blieb die Archivseite bei ihrer Darstellung der Notwendigkeit. Die Argumente waren und sind evident. Der Bedeutung der den Archiven grundsätzlich wichtigen Frage gemäß setzte der für die Archive zuständige Vertreter der DBK schließlich Anfang 2013 eine Anhörung an. Als Expertin war auch die für den Fachbereich Grundsatzfragen im Landesarchiv NRW Zuständige geladen, die das Lösungs-surrogat in der Umsetzung erläuterte.³⁶

Wesentlich impulsgebend gewesen war zuvor die Stellungnahme des VdA vom 29.03.2012 zur vorliegenden Novelle des Bundesarchivgesetzes mit Bezug auf die Länderarchivgesetzgebung insgesamt.³⁷ Darin spricht sich der Verband deutlich für die Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandels als genuine Aufgabe der Archive zur Kontrollfunktion für das demokratische System der BRD aus.

Dass in der Folge, auch mit Beteiligung von Jurist(innen) der Bistümer, eine Brücke gebaut und die Transparenz schaffende Formulierung (in § 6), auch zu den nicht zulässig gespeicherten Unterlagen, genehmigt werden konnte (§ 7), beruhte auf dem direkten Anstoß durch eine/n Datenschutzbeauftragte/n für den Bistumsbereich nach gründlicher Abwägung der Sachverhalte – auch im Blick auf andere,

staatliche Bereiche; die Auffassung der Archive konnte nachvollzogen werden, speziell im Interesse von Betroffenen auch unzulässiges Verwaltungshandeln festzuhalten: „Wenn Lösungs-surrogat, dann auch vollständig“, lautete das Votum. Das maßgebende Gremium (Rechtskommission VDD) gab dann den Weg frei, verbunden mit der Definition (§ 2) des Verhältnisses der KAO (als „besondere [...] Rechtsvorschrift“ bez. personenbezogener Daten) zur Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) und anderen Rechtsvorschriften sowie ausdrücklich zum Lösungs-surrogat; flankiert von absichernden Bestimmungen zur Sicherung von zu schützenden Unterlagen mit personenbezogenen Daten oder mit Geheimnisschutzaufgaben. So dürfen personenbezogene Unterlagen mit Lösungsaufgaben nicht durch die abliefernde Stelle (§ 8), unzulässige gespeicherte Unterlagen bis zum Ablauf der langen Schutzfristen niemals per Fristverkürzung, durch wen auch immer, offengelegt werden (§ 10).

Das (erweiterte) Lösungs-surrogat³⁸ hat dem kirchlichen Archivgesetz seither besondere „Leuchtturmfunktion“ gegeben. Die jüngsten Länderarchivgesetzgebungen – und so möglicherweise auch die sicherlich gründliche Novellierung des NRW-Gesetzes (geplant für 2025) – weisen den Weg hinsichtlich der hohen Bedeutung einer unverfälscht-vollständigen Überlieferungsbildung.

Auch wenn die Masse des Materials nicht in diese Kategorie der unzulässig gespeicherten Unterlagen fällt, haben gerade diese eine zeichenhafte Bedeutung für die grundsätzliche Rolle der Archive – in der Kirche wie in der Gesellschaft. Für

²⁹ Kirchlicherseits aktuell auch ein Signal bez. der Forschungen zum klerikalen Missbrauch. – Eine solche Bestimmung erübrigt sich in staatlichen Archivgesetzen. – Entsprechend geändert wurden die neuen Grundsätze der DBK (von 2014) „zur Erteilung von Sondergenehmigungen“ (!) (Die pastorale Funktion 2016 [Anm. 6], S. 91–98).

³⁰ Begründung zum Entwurf (8.1.1985): AEK, Buko (Anm. 4) 37. Für NRW hatte der Entwurf von 1983 in § 1 (2) die Kirchen bereits ausdrücklich ausgeschlossen.

³¹ So schon 1982/83 v. a. bez. Referentenentwurf zum Bundesarchivgesetz (Archivar 35 [1982], H. 3, Sp. 336; Desgl. 36 [1983], H. 2, Sp. 186 f.).

³² Dazu die zugespitzte Problematisierung des Kölner Archivleiters und Buko-Vorsitzenden (Diederich) an seinen Generalvikar Feldhoff zum Wiederanschub des stagnierenden KAO-Verfahrens am 20.03.1987 (AEK, Buko [Anm. 4] 264).

³³ Im Baden-Württemberg. Archivgesetz 1987 (anders als der NRW-Entwurf 1983) aber ohne nähere Bestimmung.

³⁴ Codex Iuris Canonici. Codex des kanonischen Rechtes, Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis. Hg. im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz..., Kevelaer 6.2009, insbes. Canones 486–491 u. 535.

³⁵ Erweiterte Stellungnahme des VdA vom 25.01.2010: Aktuelles. Archivgesetz NRW. In: Archivar 63 (2010), H. 2, S. 219–223. Ferner Landtagsdrucksache. 14. Wahlperiode, Kulturausschuss. So dort auch Änderungsantrag der SPD-Fraktion bez. der Rechte Betroffener (Drucksache 14/10392).

³⁶ Dr. Martina Wiech, heute die Leiterin der Abt. Rheinland des Landesarchivs.

³⁷ Archivar 65 (2012), H. 3, S. 328–331, hier 330 „Überlieferungssicherung – Archivierung von unzulässig gespeicherten Daten“.

³⁸ Zum Lösungs-surrogat § 2 und § 6 Abs. 5 KAO. Dazu: Pfister (Anm. 6), S. 174 f. mit Anm. 8; Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung der Vollversammlung des VDD vom 20.11.2017. In: Kirchliches Datenschutzrecht. Hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 2021. – In § 2 Abs. 3 der KAO heißt es wörtlich: „Die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen ersetzt die nach der KDO oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.“

die katholische Kirche muss gerade seit 2010, und im Laufe der Jahre verschärfend, angesichts der Missbrauchsproblematik (systemisch wie personell, und keineswegs nur in sexueller Hinsicht) bez. der Archive eine besondere Vorbildfunktion in Sachen Überlieferungsbildung in Rechnung gestellt werden.

Es ist – ungeachtet des Surrogats – in einer stärker auf Digitalisierung fußenden Entwicklung evident, dass die Archive – kleine wie große – gefordert sind, durch diverse praktische und organisatorische Maßnahmen den Schutz der personenbezogenen Daten Lebender, die die Persönlichkeitsrechte tangieren – auch für eine gewisse Zeit noch postmortal –, gegen jede widerrechtliche Nutzung zu sichern. Verstärkte zusätzliche Anstrengungen dazu sind aktuell im Gange.³⁹

ORIENTIERUNG AN DEN ALLGEMEINEN STANDARDS DES ARCHIVWESENS

Die Orientierung an den Standards des Archivwesens in der jeweiligen Zeit wurde erwähnt. Sie ergab sich für die in den kirchlichen Fachgremien Verantwortlichen selbstverständlich aus der bereits bestehenden Einbindung in das Archivwesen. Das galt unverzüglich mit dem Auftrag durch die Bischöfe. Neben der erwähnten Vorstellung des ersten Entwurfes in der Fachgruppe 3 des VdA 1984, ist ebenfalls 1984 der Auftritt des Archivreferenten im NRW-Kultusministerium im regionalen Fachgremium „Provinzkonferenz Köln“ markant; er referierte über „Datenschutz und Archive“ sowie über „Geplantes Archivgesetz in NRW (nach dem Entwurf vom 23.12.1983)“. In Bayern gab der Generaldirektor der staatlichen Archive 1984 intern Auskunft zu den Praktiken und Perspektiven bez. der „Benützung“.⁴⁰

In die Bestimmungen flossen daher – wo immer das „passte“ bzw. angesichts der kirchlichen Situation möglich war – verschiedentlich die z. T. im Grundsatz schon geübten fachlichen Standards ein, so als Quantensprung die gleitenden Fristen, aber auch eine Beteiligung der Archive an Schutzfristverkürzungen sowie (damals) die Option, ggf. die Schutzfristen zu verlängern, ebenso die – bis heute – gängige Schutzklausel („Wohl“ der Kirche resp. des Landes/Staates). Entscheidend war, dass die verantwortlichen Archivare die Chance nutzten, den Auftrag für eine Regelung über die Nutzung auszuweiten, um eine, soweit wie damals möglich, umfassende Regelung für die „Sicherung und Nutzung der Archive“ (so ab 1985) zu erstellen. Gerade die Fortentwicklung der fachlichen Standards war auch ein Movens für die Stärkung der eigenständig fachlichen Rolle der Archive in ihren Organisationen.

Wesentlich war 1988 die Definierung der „Bewertung“ durch die Archive, welche damals alles andere als selbstverständlich war und nun – bezüglich der jüngeren Überlieferung – vielerorts aus dem Schatten der Schriftgutverwaltungen herausführte.⁴¹

2010/13 war es fachlich selbstverständlich, dass die Arbeiten sich als Leitfolie am damals neuesten Landesarchivgesetz (NRW 2010) orientierten. Als einer der bedeutenden aus diesem Gesetz adaptierten Punkte – neben den unerlässlichen Legaldefinitionen, neueren Terminologien („Unterlagen“ statt „Schrift- und Dokumentationsgut“) und Bestimmungen

zur digitalen Überlieferung – ist die ergänzende Formulierung: „unter Zugrundelegung fachlicher Kriterien“ bez. der archivischen Bewertung zu nennen; wobei die KAO an der Stelle bis heute – ein in seiner Herkunft unklares Relikt von 1988 – zusätzlich die Pflicht zur „Anhörung der abgebenden Stelle“ ausdrücklich vorgibt. Die an sich heute im Grundsatz unbestrittene Fachlichkeit könnte künftig an Bedeutung gewinnen, wenn es möglicherweise gilt, gegenüber äußeren Einflüssen hinsichtlich des Dokumentierens gesellschaftspolitisch unerwünschter Aspekte und Strömungen die fachliche Eigenständigkeit zu wahren.

Aktuell waren wie erwähnt die Fragen um das Lösungs-surrogat Anlass zur engen fachlichen Rückkoppelung zu anderen in Bearbeitung befindlichen oder jüngst erlassenen staatlichen Archivgesetzen.

Von zentraler Bedeutung war aber die Veränderung in Bezug auf die Nutzungsformen, nicht mehr zwingend im Lesesaal, sondern auch per Onlinestellung.

GELTUNGSBEREICH UND DIE ROLLEN DER KIRCHLICHEN EINRICHTUNGEN BZW. ARCHIVE

Anfangs fehlten allseits die Expertisen zur geeigneten Schaffung einer KAO für alle katholisch-kirchlichen Archive. Der CIC (von 1983),⁴² nach dem die Archive Pflichteinrichtungen sind, regelt weltweit verschiedene Archivfragen mit Blick auf die Bischöfe und ihre Jurisdiktionsbereiche; er geht der KAO vor. Es herrschte Unklarheit, wer den jeweiligen Archiven die Beachtung einer Archivanordnung verbindlich vorschreiben konnte, insbesondere was die Gesamtheit der Vereine, Verbände (diözesan und überdiözesan) sowie die Orden anbelangt. Eine kirchenrechtliche Klärung ergab 1986/87, nach Fixierung der allermeisten Fachfragen, dass die DBK kollektiv einen Beschluss fasste (1988), der den damals 22 Bischöfen (inkl. Berlin) empfahl, die KAO als Diözesangesetz mit Geltung für alle dem Bischof unterstehenden Archive zu promulgieren, was mit wenigen Ausnahmen zeitnah erfolgte.⁴³ Überdiözesane Vereine und Verbände wurden angehalten bzw. ihnen anempfohlen, sich an die KAO zu halten. Für die Orden wurde mit Beteiligung des Buko-Vorsitzenden eine eigene Fassung formuliert und durch die „Vereinigung deutscher Ordensobern“ den einzelnen empfohlen. Seit 2013 folgt die KAO dem gesamtem Jurisdiktionsbereich des Bischofs, ungeachtet der Rechtsform, auch bez. der Orden und explizit auch für die wichtigen Sozialverbände, die Diözesancaritas mit ihren vielen wichtigen Fachverbänden. Das Genehmigungsprozedere hatte sich formal geändert, indem nun die Bischöfe (d. h. die für Wissenschaft und Bildung zuständige Kommission) über den Entwurf befinden und die Vollversammlung des Verbands der Diözesen Deutschlands (VDD) die KAO als (Rahmen-)Empfehlung für die einzelnen jetzt 28 Diözesen/Bistümer beschließt und damit zugleich auch den überdiözesanen Organisationen – also auch dem Sekretariat der DBK selbst – die Einführung verbindlich empfiehlt. Die Einbeziehung des Deutschen Caritasverbandes in den Geltungsbereich der KAO erfolgte 2015. Für die Orden entstand (durch die Orden selbst und ihre Archive) parallel ein eigener Text, den die Deutsche Ordensobernkonferenz zur Inkraftsetzung empfahl (2014).

Auf dieser nun klaren Basis konnte in der KAO 2013 für die Bistumsarchive als Kompetenzzentren nicht nur die seinerzeit 1988 schließlich doch ausgesparte Fachaufsicht⁴⁴ über die Tausenden von Pfarrarchiven – separatim geregelt seit 1968 in einem Erlass der DBK –, sondern letztlich auch die fachliche Aufsicht (für den jeweilige Bischof) über das gesamte kirchliche Archivwesen im Bereich des jeweiligen Bistumsarchivs (aufgewertet mit dem Instrument einer umfassenden Beratungspflicht) realisiert werden.

BEZÜGE ZU DEN SCHNITTSTELLEN – ANBIETUNG UND ÜBERNAHME

Sehr bemerkenswert ist für 1988 die Pflicht zur „unaufgeforderten“ Anbietetung – nach (wie üblich) spätestens 30 Jahren. Die Zuspitzung ergab sich aus der Gefahr, dass sich Zeitschichtforschung den Weg auch in die Registraturen bahnt. Wegen der CIC-bedingten ideellen Einheit von Schriftgutverwaltung (nach dem CIC das „Verwaltungsarchiv“) und Archiv („Historisches Archiv“) bestanden oft unregelmäßige Schnittstellen; beide Seiten waren laut KAO nun aufgefordert, die Unterlagen „mit größter Sorgfalt“ „zu verwalten und aufzubewahren“, was Schriftgutverwaltende zunächst als Einmischung in ihr Feld monierten.

2010/14 wurden den Bereichen Schriftgutverwaltung und Archiv in der KAO ihre je eigenen Fachaufgaben zuerkannt; die der Archive regelte die KAO. In allen Grundsatzfragen bekamen die Archive der Bistümer nun wie erwähnt eine Beratungspflicht als Aufgabe zugewiesen, was v. a. in Bezug auf die digitalen Unterlagen entscheidend ist. Staatliche Vorbilder bleiben wichtig. Zur „Anbietetung“ sollen für die laufende Novellierung die innovativen Bestimmungen des Hessischen Archivgesetzes (2022) modifizierend übernommen werden. Auch die 2014 noch ausgesparte, in der Realität unumgängliche Frage der archivischen Verwahrung von Unterlagen, die noch kein vollwertiges Archivgut sind (Vorarchivgut, Zwischenarchivgut), ist nun im Blick. Selbstverständlich herrscht grundsätzlich ein regelmäßiger Austausch der Fachgremien von Archiven und Schriftgutverwaltungen, wobei die Datenschutzstellen einbezogen werden. Das ist auch im Gesamtgeflecht entscheidend wegen der einschlägigen Datenschutzanforderungen.⁴⁵

FAZIT UND AUSBLICK

Archivgesetze sind sozusagen „Kinder ihrer Zeit“ und aus dieser heraus zu beurteilen. Sie legen aber eine Basis für die Entwicklung der nächsten Zeitschicht, in der neue Anforderungen gestellt werden. Idealerweise werden Gesetze nicht nur regierend entwickelt, sondern mit Blick in die künftigen Herausforderungen der Archive in ihrer im Kern zeitlosen Rolle und Verantwortung. Die katholische Kirche im Lande ist fester Bestandteil der Archivlandschaft, ihre Archiv-„Anordnung“ steht im klaren fachlichen Bezug zu den übrigen, v. a. staatlichen Archivgesetzen.

THE ARCHIVE REGULATIONS (KAO) FOR THE ARCHIVES OF THE CATHOLIC CHURCH IN THE MIRROR OF TIME

The KAO of 1988 was one of the first archive laws in Germany. Where possible, it was modelled on the early state drafts for archive laws. For the Church, the KAO was a breakthrough towards the general, standardised and transparent opening of archives. On the other hand, the text (in retrospect) still contained persistent elements, e.g. the length and type of protection periods. The KAO contributed greatly to the professionalisation of the very diverse Catholic archive landscape.

When it was amended in 2013, new professional standards were adapted, specifically modelled on the NRW 2010 Act, which was the latest state archive law at the time. The „Löschungssurrogat“ was realised extensively and very innovatively.

A new amendment is now in the works. The protection periods, which have remained unchanged since 1988, are to be brought into line with general standards. Challenges in the context of the new KAO include the lack of protection classifications by the providing bodies and the standardisation of practical measures for the protection of personal data of living persons in the archives.

Dr. Ulrich Helbach

Archivleiter i. R. (Histor. Archiv des Erzbistums Köln)

E-Mail (c/o): ulrich.helbach@erzbistum-koeln.de

³⁹ Workshop der Buko mit Archivar(innen) und Datenschützenden 2023 über „Datenschutzrechtliche Herausforderungen im Archivalltag“.

⁴⁰ Ministerialrat Dr. Hans Schmitz (Archivar und Historiker). Dazu ausführlich im Gremien-Protokoll: AEK, Buko (Anm. 4) 29 bzw. 36; Schreiben Dr. Jaroschka an Msgr. Mai (Ebd., 36, 264).

⁴¹ Vgl. Praktiken (Kassationsordnung 1972), bei denen Archiv bzw. Archivar(in) eine von drei Auswahlbeteiligten war. Bez. der KAO opponierte 1987 eine sehr prominente Stimme aus der Verwaltungsleitung eines süddt. Bistums: „das Archivgut sei eigentlich zu wichtig, als daß man den Archivaren die Entscheidung [...] überlassen könne“ (Zitat nach dem Protokoll der Buko-/Fachgremiensitzung 1987: AEK, Buko [Anm. 4] 101).

⁴² Wie Anm. 34.

⁴³ 1988/89, für 3 Bistümer später, 2 davon mussten über die DBK erinnert werden; Paderborn (1994) änderte den Text in Teilen.

⁴⁴ Zunächst 1984/87 geplant über alle „Einrichtungen ohne hauptamtlichen Archivar“ (AEK, Buko [Anm. 4] 260).

⁴⁵ Wichtig z. B. die: Handreichung Anbietetung und Übergabe von analogen und digitalen Unterlagen an kirchliche Archive. Hg. vom Diözesandatenschutzbeauftragten für die Erzdiözesen Köln und Paderborn sowie die Diözesen Aachen, Essen und Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Verbandsdatenschutzbeauftragter des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Steffen Pau), und der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland (Thomas Scharf-Wrede), Dortmund 2022; s. www.katholische-archiv.de.

WEITERENTWICKLUNG DES ARCHIVRECHTS IN DER DIGITALEN DEMOKRATIE

PERSPEKTIVEN DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT

von *Lutz Raphael*

Die aktuellen Entwicklungen in Politik, Gesellschaft und Wissenschaft verändern die Arbeitsbedingungen öffentlicher Archive. Der Gesetzgeber tut gut daran, diese Herausforderungen ernst zu nehmen, wenn er die rechtlichen Rahmenbedingungen des Archivwesens aktualisiert. Aus Sicht der Geschichtswissenschaft geht es um mehr als eine rechtstechnische Anpassung an geltende Rechtsnormen beispielsweise des Daten- oder Personenschutzes. Die Novellierung bestehender Archivgesetze auf Landes- wie auf Bundesebene sollte rechtssichere Gestaltungsräume für die Weiterentwicklung der archivalischen Dienstleistungen schaffen, deren unsere Demokratie angesichts heutiger Gefährdungen, neuer technologischer Möglichkeiten und veränderter Erwartungen in der Öffentlichkeit dringend bedarf. Die folgenden Überlegungen sind aus der Perspektive der Geschichtswissenschaft formuliert worden. Sie ist nach wie vor die Wissenschaft, die im engsten Kontakt zu öffentlichen Archiven steht und deren eigenes Forschungspotential elementar von der Weiterentwicklung archivalischer Dienste im digitalen Zeitalter abhängt. Die folgenden Ausführungen versuchen Antworten auf vier Leitfragen zu formulieren. Welche aktuellen Entwicklungen fordern Geschichtswissenschaft und Archiv in besonderem Maße heraus und verlangen nach rechtlichen Regulierungen? Welche Leitlinien sollten den Gesetzgeber bei den anstehenden Novellierungen geltenden Archivrechts leiten? Welche Problemfelder bedürfen aus Sicht der Wissenschaft der besonderen Aufmerksamkeit bei der Ausgestaltung eines künftigen Archivrechts? Welche Gestaltungsoptionen können dem Gesetzgeber aus Historikersicht vorgeschlagen werden?

AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN

Aus Sicht von Historikern und Historikerinnen generieren die vielfältigen technologischen, gesellschaftlichen und politischen Dynamiken unserer Gegenwart vor allem drei große Problemkreise:

Die maschinenlesbare Vergangenheit

Die Ausbreitung digitaler Kommunikation und Informationsverarbeitung in allen Lebensbereichen hat Fragen des Datenschutzes und der Informationsrechte zu einem zentralen Thema gemacht, wenn es um die Sicherung von Freiheitsrechten jedes Einzelnen geht; zugleich jedoch hat die umfassende Digitalisierung von Informationen die Wissensspeicher unserer Gesellschaft grundlegend transformiert. Mit der Digitalität verändern sich Reichweite und Methoden von Wissenschaft und Forschung. Die Erschließung und innovative Verknüpfung von Daten ganz unterschiedlicher Herkunft und in bislang unbekannter Menge ist zu einem Spezifikum unserer Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur geworden. Daraus ergeben sich ganz neue Aufgaben für die archivalische Erfassung und Sammlung von Daten und Dokumenten unserer heutigen Welt für die Zukunft. Die digitale Aufbewahrung dieser Spuren muss einerseits rechtlich sichergestellt und andererseits im Zeichen individueller Schutz- und Informationsrechte geregelt werden.

Digitale Geschichtswissenschaft

Die Geschichtswissenschaft als wichtigste wissenschaftliche Nutzerdisziplin öffentlicher Archive verändert sich ebenfalls im Zuge der gesellschaftlichen Digitalisierungsprozesse. Waren bis gestern analoge Quellen allen Digitalisierungsprozessen in der Wissenschaftspraxis zum Trotz das empirische

Rückgrat des Faches, so tritt mit der digitalen Akte, der Archivierung digitaler Medienprodukte und der umfassenden Retrodigitalisierung unterschiedlichster Archivbestände auch die Geschichtswissenschaft in das digitale Zeitalter ein. Sie entwickelt aktuell die historisch-kritische Methode entsprechend der Spezifika digitaler Datenüberlieferung weiter. Damit verändern sich auch die wissenschaftlichen Anforderungen an die fachgerechte Archivierung solcher „Quellen“ beziehungsweise Daten.

Vergangenheit als Verteidigungsort der Demokratie

Die aktuellen Debatten um Reichweite und Grenzen des Datenschutzes und der Informationsfreiheit jedes Einzelnen in der Demokratie stellen uns mit großer Deutlichkeit die Gefahren vor Augen, die sich ergeben, wenn die Ansprüche künftiger Generationen auf kritische Kenntnisse über unsere Gegenwart im Zeichen eines verabsolutierten Supergrundrechts auf Löschung individueller Daten und Vergessen vernachlässigt werden. Mehr denn je ist die Vergangenheit heute ein Ort, der im Namen politischer Machtansprüche und zur Legitimation politischer oder moralischer Gestaltungsziele manipuliert wird. Kritik von Geschichtsmythen und historiographischen Legenden ist elementar angewiesen auf öffentliche Archive als Orte ungefilterter Sammlung und Sicherung von Informationen über alle Bereiche des gesellschaftlichen und politischen Lebens. Das gilt in gleicher Weise für die spätere öffentliche Prüfung politischer oder organisatorischer Verantwortlichkeiten in zeitgenössisch intransparenten Verfahren. Die demokratische Öffentlichkeit der Zukunft braucht diese Informationssicherung durch öffentliche Archive, will sie sich nicht blind den fake news interessierter politischer Demagogen und den Manipulationsabsichten derer ausliefern, die über die Macht und Ressourcen verfügen, die Vergangenheit im Sinne eigener Interessen oder Ideologien darzustellen. Demokratie braucht öffentliche Archive als Orte kritischer Prüfung unserer Vergangenheitsdeutungen und als Orte der Sicherung von Informationen der verschiedensten Art, die uns erlauben, Missstände oder Problemlagen der Gegenwart, aber auch Traditionen kritischer Aufklärung und demokratischer Kultur in ihrer Entstehung und Beharrungskraft zu entdecken.

LEITLINIEN FÜR DIE ZUKUNFT

Was folgt aus einem solchen Problemaufriß für die Gestaltung von Gesetzesentwürfen im Bereich des Archivrechts? Die Praxis lehrt, dass es klarer Leitlinien bedarf, um die unübersehbare Vielfalt neuer Aufgaben für Archivarinnen und Archivare auch künftig handhabbar und rechtssicher zu lösen. Aus Sicht der Geschichtswissenschaft sollten die folgenden drei Gesichtspunkte ganz oben stehen.

Datensouveränität der Demokratie als Auftrag für öffentliche Archive

Die gerade genannten drei großen Herausforderungen rufen geradezu nach einem klaren Leitbild öffentlicher Archivdienste im Zeitalter der digitalen Demokratie. Archive sind die Orte, an denen die Demokratie ihre Datensouveränität verteidigt – sowohl gegen die Interessen ungehinderter

privater Nutzung als auch gegen die Gefahren der kollektiven Amnesie angesichts unbegrenzter Individualrechte an Datenlöschung und Vergessen. Öffentliche Archive müssen als Orte des rechtlich kontrollierten Umgangs mit sensiblen Daten gestärkt, die Anbietungspflicht für die vielen öffentlichen Behörden und Einrichtungen unseres demokratischen Gemeinwesens energischer und klarer als Ausdruck dieser Datensouveränität unserer Demokratie ins Bewusstsein gebracht werden.

Wissenschaftsorientierter Ausbau von Forschungsdateninfrastrukturen

Öffentliche Archive gewinnen eine neue Bedeutung als Orte der dauerhaften Speicherung und Sicherung aller Arten von Daten, die in unserer Gesellschaft wissenschafts- und forschungsbasiert erzeugt werden. Der aktuelle Bedarf am Aufbau von leistungsfähigen öffentlichen Forschungsdateninfrastrukturen ist längst erkannt und in Ansätzen auch bereits durch die Wissenschafts- und Informationspolitik des Bundes und der Länder bearbeitet worden; es klafft aber nach wie vor eine Lücke, wenn es darum geht, die Dateninfrastrukturen in entsprechend langfristig und nachhaltig gesicherte öffentliche Datenarchive zu überführen. Der Bedarf der Wissenschaft – und nicht nur einzelner Disziplinen wie der Geschichtswissenschaft – an solchen Forschungsdatenarchiven wächst. Eine rechtssichere Gestaltung muss Bestandteil künftiger Archivgesetze werden. Die Ausgestaltung dieser ganz neuartigen Archivfunktion bedarf auch der adäquaten finanziellen und personellen Ausgestaltung.

Citizen science: Partizipation und Bürgerrechte als Gestaltungsauftrag für Geschichtswissenschaft und Archive

Das Leitbild demokratischer Partizipation hat zur Folge, dass im Archivrecht auch die Handlungsspielräume für Kooperationen von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, interessierten Bürgern und Bürgerinnen sowie Archiven rechtskonform ausgestaltet werden müssen. Die archivalische Erschließung beziehungsweise Sicherung von Dokumenten, die Auskunft geben über den Machtmissbrauch in NS- und SED-Diktatur, aber auch über den Machtmissbrauch und Gewalt gegen Kinder und Schutzbedürftige in der Bundesrepublik bedürfen der Kooperation von Betroffenen, Forschenden und Archivarinnen und Archivaren.

Archivalische Datenqualität als Grundlage für faktenbasierte Geschichtswissenschaft

Big data und die anschwellenden Mengen von Verwaltungsakten aller Art machen eine Selbstverständlichkeit heutiger Archivstandards zu einem Thema, das es wert ist, als Leitbild in Erinnerung gerufen und aktualisiert zu werden: Die Qualität archivierter Daten muss gesichert und als elementarer Bestandteil archivalischer Aufgaben bestätigt werden. Daraus ergeben sich gar nicht mehr triviale Anforderungsprofile an die personelle, fachliche und technische Ausstattung öffentlicher Archive. Die Geschichtswissenschaft hat ihrerseits ein besonderes fachliches Interesse daran, dass die Grundprinzipien historisch-kritischer Prüfung von Archivbeständen institutionell abgesichert und praktisch erfüllbar

bleiben: Eine kritische, faktenbasierte Geschichtswissenschaft ist nur möglich, wenn sie auch in der digitalisierten Zukunft auf die Partnerschaft von Archiven zurückgreifen kann, welche die Dokumente vergangener Wirklichkeit in hinreichender Qualität sichern und für die historische Aufbereitung zur Verfügung stellen.

SPEZIFISCHE PROBLEME

Diese Leitlinien gewinnen unmittelbar kritische Relevanz in Hinblick auf einige drängende Probleme in der gegenwärtigen Forschungs- und Archivlandschaft.

Archivierungslücke für Mikrodaten der Forschung

Ein solch dringliches Problem stellt für die historische Forschungspraxis vor allem in der jüngsten Zeitgeschichte die Lücke dar, die sich im aktuellen Archiv- und Forschungsbetrieb bei Mikrodaten sozialwissenschaftlicher Provenienz einstellt. Seit gut 40 Jahren nimmt der Bestand von sozialwissenschaftlichen Mikrodaten zu Meinungen, sozialen Lagen, ökonomischen Verhältnissen von Zeitgenossen rasant zu. Der größte Teil dieser Daten sind das Ergebnis öffentlich geförderter bzw. finanzierter Forschungsvorhaben beziehungsweise Forschungsinstituten, ihre Bereitstellung für die weitere Forschung ist aber auf 10 Jahre limitiert und damit de facto auch nur mit Blick auf aktuelle sozialwissenschaftliche Anschlussforschungen konzipiert. Zum Glück hat ein erheblicher Teil älterer Mikrodaten diese 10-Jahres-Schwelle überlebt, ihre dauerhafte Sicherung hängt aber nach wie vor von Zufällen der konkreten Überlieferungslage in den Datenrepositorien oder der konkreten Interessen der Institutionen ab, die beauftragt sind diese Forschungsdaten zu kuratieren. Das Datenschutzrecht wiederum schränkt die Handlungsmöglichkeiten dieser Datenhalter erheblich ein. Nur die Anbieterspflicht an öffentliche Archive kann hier eine dauerhafte Lösung anbieten. Die Archivierung ausgewählter Datenbestände stellt die einzige rechtskonforme Alternative zur Löschung solcher Mikrodaten dar. Nur Archive verfügen über die fachlichen und rechtlichen Prozeduren, um über personell und zeitlich abgestufte Zugangsrechte und Schutzfristen die rechtskonforme Sicherung dieser Daten für künftige Forschungen zu sichern und damit der Leitidee der Datensouveränität Geltung zu verschaffen.

Auch hier gilt: Archive sollten rechtzeitig rechtlich wie finanziell in die Lage versetzt werden, als Orte der Überlieferungsbildung solcher und anderer forschungsgenerierten Daten tätig zu werden. Die gesetzliche Fixierung einer Anbieterspflicht für die Einrichtungen der Forschungsdateninfrastruktur an öffentliche Archive ist deshalb ein dringliches Desiderat an den Gesetzgeber.

Rechtsunsicherheit im Umgang mit Datenschutzproblemen nicht-archivierter Dokumente

Ein ganz ähnlicher Raum rechtlicher Unsicherheit ergibt sich heute für zeithistorische Forscherinnen und Forscher, wenn sie mit Zeitzeugeninterviews oder nicht archivierten Dokumenten arbeiten. Forschungen zur Geschichte der Heimerziehung, insbesondere zu den vielfältigen Formen

von sexuellem Missbrauch und Gewalt an Heimkindern, Untersuchungen zur Geschichte sexuellen Missbrauchs in Kirchen, Sporteinrichtungen oder Schulen kämpfen derzeit mit vielfältigen Problemen. Immer wieder bemächtigen sich die Gegner dieser historischen Aufarbeitung erfolgreich der berechtigten Schutzinteressen Betroffener im Namen des Datenschutzes, weil die langfristige archivalische Sicherung der im Forschungsprozess entstehenden kritischen Dokumente ungeklärt ist. Auch hier ist der Aufbau entsprechender öffentlicher Archive allein in der Lage, durch langfristige Sicherung der Dokumente und Forschungsergebnisse über die Schutzrechte aktuell involvierter Personen und Institutionen hinaus den Verlust beziehungsweise die Vernichtung wichtiger Zeugnisse zur Geschichte unserer jüngsten Vergangenheit unter diktatorialen wie demokratischen Rahmenbedingungen zu verhindern.

„Tiefenerschließung“ von Archivgut als Kooperationsaufgabe für politische Bildung, Geschichtswissenschaft und Archiv

In der laufenden Forschungspraxis der Geschichtswissenschaft ergeben sich immer häufiger Situationen, die den rechtlich fixierten Arbeitsteilungen zwischen Geschichtswissenschaft, politischer Bildungsarbeit und Archiv nicht mehr entsprechen. Dies ist der Fall, wenn im Rahmen von zeitgeschichtlichen Forschungsvorhaben die Tiefenerschließung umfangreicher Archivbestände in Verbindung mit deren Aufbereitung für die politische Bildungsarbeit konzipiert wird. Genuine Kernaufgaben des Archivs werden hier mit Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit und des politischen Bildungsauftrages öffentlicher Archive verknüpft und sind konkret rückgebunden an Kooperationen mit Historikerinnen und Historikern, die hier archivalische Erschließungsarbeit in Kooperation und unter der fachlichen Aufsicht der beteiligten Archivarinnen und Archivare vornehmen. Der Synergieeffekt ist beachtlich, die rechtliche Grundlage vielerorts noch unsicher.

Web- und Medienarchivierung

Ein besonders prekäres Feld stellt die Archivierung von audiovisuellen Medien und von Webinhalten dar. Auch hier kommt den öffentlichen Archiven eine Aufgabe zu, die von keiner anderen Institution übernommen werden kann: die Sichtung, Auswahl und Sicherung entsprechender Materialien aus der laufenden Webkommunikation und Medienproduktion. Für die künftige Zeitgeschichte unserer demokratischen Gesellschaft stellen diese Dokumente eine ebenso umfangreiche wie formlose Masse an Dokumenten zu den unterschiedlichsten Aspekten von Politik, Kultur und Gesellschaft dar. Auch hier gilt es die Lücke zu schließen, die sich angesichts der Medienrevolutionen der letzten 50 Jahre aufgetan hat zwischen dem traditionellen Sammelauftrag der öffentlichen Archive und der Dynamik unserer Gesellschaft.

GESTALTUNGSOPTIONEN

Historikerinnen und Historiker sind keine Juristen und sie beanspruchen auch keine Kompetenz für die rechtliche Gestaltung sachadäquater Lösungen für die hier dargelegten

Problemfelder. Wenn im Folgenden von Gestaltungsoptionen die Rede ist, geht es primär um wissenschafts- und rechtspolitische Rahmenbedingungen für solche konkreten archivrechtlichen Gestaltungsaufgaben.

Erweiterung der Archivaufgaben als Folge des demokratischen Datenschutzes

Eine erste Konsequenz ergibt sich aus den veränderten Überlieferungslagen im digitalen Zeitalter in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes. Archive sind nach dem Willen des europäischen und deutschen Gesetzgebers die Orte, an denen Daten und Dokumente aufzubewahren sind, die im öffentlichen Interesse unter Wahrung der individuellen Schutzrechte für die Nachwelt und insbesondere für Forschungszwecke zu sichern sind. Dieses Alleinstellungsmerkmal der Archive macht es notwendig, dass die vielfältigen Dokumente des gesellschaftlichen Lebens unserer Demokratie, insbesondere solche der zivilgesellschaftlichen Akteure sowie die Forschungsdaten der Wissenschaft einbezogen werden in den Aufgabenbereich öffentlicher Archive.

Föderale Lösungen ohne Grauzonen

Die Archivlandschaft unserer föderalen Demokratie wird die Erweiterungen ihrer Aufgaben nur dann ohne Verlust bisheriger Qualitätsstandards bewältigen können, wenn die öffentlichen Archive hinreichend finanziell und personell ausgestattet sind und klare Regeln über die Verteilung der anstehenden neuen Aufgabenfelder entwickelt werden. Hier sind nicht zuletzt Klärungen nötig, wie die sachadäquate, benutzerfreundliche Archivierung von Forschungsdaten zwischen Landesarchiven und Hochschularchiven beziehungsweise neuen Forschungsarchiven zu verteilen ist.

Entwicklung von Standards durch Pilotprojekte

Angesichts der Dynamik gerade der technischen Entwicklungen und noch fehlender Erfahrungen mit einer Vielzahl der dargestellten Problemfelder gilt es rechtspolitisch Freiräume für Pilotprojekte zu eröffnen, in denen Standards für die neuen Aufgaben entwickelt werden. Dies schließt beispielsweise Projekte ein, in denen Kooperationen zwischen Politischer Bildungsarbeit, Sozial- und Geschichtswissenschaften und Archiv bei der Erschließung und Nutzung neuer Archivalien erprobt werden.

FURTHER DEVELOPMENT OF ARCHIVE LAW IN THE DIGITAL DEMOCRACY

Digitisation and political strife about memory and history in today's democracy challenge the routines of historical scholarship and of archival services. Archives must respond to the rising importance of data collecting and storing in society, the quality of archival documentation of past records of public authorities and civil society and the participation of citizen in the use and production of archival documents. The new legal frameworks for data privacy protection give archives a strategic role as gate keeper of information about the past.

Lutz Raphael

Prof. a. D. Neuere und Neueste Geschichte
Im Alten Garten 31, 54296 Trier
E-Mail: raphael@uni-trier.de

VON DER QUELLE ZUM BACH. INNOVATIVE DOKUMENTENERSCHLIESSUNG UND -EDITION IM PROJEKT FORSCHUNGSPORTAL BACH

Wenn es je eine Familie gegeben hat, in welcher eine ausgezeichnete Anlage zu einer und eben derselben Kunst gleichsam erblich zu seyn schien, so war es gewiß die Bachische.¹

Johann Nikolaus Forkel

Auch 220 Jahre, nachdem der Bach-Biograf Johann Nikolaus Forkel zu diesem Urteil über eine der bedeutendsten Musikerfamilien der Musikgeschichte kam, hat es an Wahrheitsgehalt nichts verloren: Über Generationen, vom 16. Jahrhundert bis ins frühe 19. Jahrhundert,² wirkten Mitglieder der weitverzweigten Familie Bach als Musiker, zunächst vor allem als Organisten, Kantoren, Stadtpfeifer und Hofmusiker im thüringischen Raum, dann aber auch in diversen anderen Orten Deutschlands und Europas (Abb. 1).

Seit 2023 verfolgt das Projekt *Forschungsportal BACH. Innovative Dokumentation der Lebens- und Wirkungsgeschichte*

der Musikerfamilie Bach von den Anfängen bis 1810. Feldforschung – Online-Edition – Digitales Archiv³ nun das Ziel, sämtliche verfügbaren archivalischen Quellen zur gesamten Musikerfamilie Bach erstmals zu erschließen und über ein Online-Portal zugänglich zu machen. Als Teil des Akademienprogramms, das als derzeit größtes geistes- und kulturwissenschaftliches Langfrist-Forschungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland von Bund und Ländern getragen und von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften koordiniert wird, ist das Forschungsvorhaben an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig



Stammbaum der Bach-Familie (18. Jahrhundert), Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Signatur: Mus.ms.theor. 1045

angesiedelt. Es wird in Kooperation mit Spezialistinnen und Spezialisten am Bach-Archiv Leipzig unter der Leitung des dortigen Direktors Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Wollny durchgeführt. Das Forschungsportal BACH eröffnet nicht nur für die Bach-Forschung neue Perspektiven. Vielmehr lassen sich an den Dokumenten zur Bach-Familie auch bisher unberücksichtigte kultur- und sozialgeschichtlichen Aspekte über einen Zeitraum von circa 250 Jahren exemplarisch vertiefen. Dies ist einer der Gründe, dass das von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) von Bund und Ländern geförderte Akademienprojekt nicht nur die Maximallaufzeit von 25 Jahren zugesprochen bekommen hat, sondern dass ihm auch bereits im April 2023 die Ehre zuteil wurde, sich als Projekt des Monats des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zu präsentieren.⁴

BACH-FORSCHUNG IN NEUEN DIMENSIONEN

Das Forschungsportal BACH ist das bisher größte Projekt zur Erforschung der Musikerfamilie Bach. Es berücksichtigt selbstverständlich die prominentesten Mitglieder der Dynastie wie Johann Sebastian Bach und seine Söhne, geht aber in seinem Umfang weit darüber hinaus und umfasst an die hundert Personen. Denn auch von vielen anderen Angehörigen der Familie Bach gingen prägende Impulse aus. So sollen für den Aufbau des frei zugänglichen Online-Archivs die Dokumente der Musikerfamilie, wie sie in Archiven, Bibliotheken und in Privatbesitz überliefert sind, vollständig digital erfasst, nach wissenschaftlichen Kriterien erschlossen, nach Standards der Digital Humanities aufbereitet und ediert sowie anschließend online bereitgestellt werden. Von besonderer Relevanz sind dabei die Mitglieder der Bach-Familie, von denen Kompositionen überliefert sind, des Weiteren die direkten Vor- und Nachfahren von Johann Sebastian Bach, die sogenannten Stammväter der verschiedenen genealogischen Hauptlinien (s. den Stammbaum aus dem 18. Jahrhundert) sowie wichtige Persönlichkeiten der Bach-Überlieferung. Von allen anderen Angehörigen der Bach-Familie werden, soweit sie als Musikerinnen und Musiker tätig waren, ebenfalls alle dokumentarischen Zeugnisse und Kontextdokumente zu ihrem Wirken gesammelt, erschlossen und digital präsentiert. Neben den zumeist bekannten und wenigstens in groben Zügen biographisch erschlossenen männlichen Vertretern werden im Forschungsportal BACH auch die weiblichen Mitglieder der Familie aufgenommen, die teils ebenfalls als Musikerinnen tätig waren, teils als Kopistinnen wirkten, insgesamt aber eine wichtige, wenn auch noch wenig erforschte Rolle bei der Überlieferung von Musikalien und biographischen Zeugnissen spielten. Sämtliche Mitglieder der Musiker-Familie formierten sich insbesondere im 17. und 18. Jahrhundert zu einem dichten, eng kooperierenden Netzwerk. Dessen Strukturen, Wirkmacht und Funktionsmechanismen sowie letztlich dessen musikhistorische Relevanz und Einfluss sind bisher ebenfalls oftmals nur in Ansätzen bekannt. Allerdings begründete sich darauf das stark ausgeprägte Selbstverständnis der Familie. Sowohl im Hinblick auf den Umfang der präsentierten Archivalien als auch in methodischer Hinsicht sind von dem Projekt richtungweisende Impulse zu erwarten. Denn durch

die enge Verzahnung der Feldforschung in Archiven und Bibliotheken mit neuesten Methoden der digitalen Geisteswissenschaft, beispielsweise im Bereich der automatischen Texterkennung für alte Handschriften oder der erweiterten Möglichkeiten der digitalen Editionstechnik, besitzt das Forschungsvorhaben vielfältiges Potenzial. Die Tiefenerschließung der ermittelten Dokumente, deren wissenschaftlich fundierte Kommentierung und Kontextualisierung wird ein Alleinstellungsmerkmal von Forschungsportal BACH sein. Häufig ist bei der Sichtung der Archivalien Grundlagenforschung zu leisten, um Nachweisen zu Mitgliedern der Bachfamilie auf die Spur zu kommen. Natürlich spielen dabei musikwissenschaftliche Fragestellungen, aber auch kultur- und sozialhistorische Aspekte eine Rolle, auch vor dem Hintergrund, dass die Lebens- und Arbeitsbedingungen der untersuchten Personen und ihres Umfelds im langen Untersuchungszeitraum, beginnend mit Johann Bach (1604–1673) und Wilhelm Friedrich Ernst Bach (1759–1845), einem Enkel Johann Sebastian Bachs, endend, einem steten Wandel unterlagen.

EINE HETEROGENE ARCHIV- UND QUELLENLANDSCHAFT

Ausgehend von Wechmar als dem Ort des ersten nachzuweisenden Mitglieds der Bach-Familie, Veit Bach, verbreitete sich die Dynastie vorwiegend im thüringischen Raum, weshalb der Schwerpunkt der Feldforschungen erwartungsgemäß auf den Archiven der thüringisch-sächsischen Wirkungsorte liegen wird, gefolgt von den preussischen und den norddeutschen Archiven. Wie von dem Bach-Biografen Forkel angemerkt, verließen Teile der Familie zuweilen das angestammte Heimatgebiet und siedelten „außer [in] Thüringen auch hin und wieder in Ober- und Niedersachsen, so wie in Franken“.⁵ Einige Familienmitglieder zog es hingegen – im Gegensatz zu Johann Sebastian Bach, der Mitteldeutschland bis auf wenige Ausnahmen nie verließ – in weiter entfernte Gefilde, in die europäischen Zentren, etwa in Italien, Frankreich und England sowie Skandinavien – weit außerhalb des ursprünglichen Kerngebiets, was den Untersuchungskreis noch einmal erheblich erweitert. Nach derzeitigem Stand ergeben sich dadurch mehr als 50 Anstellungsorte der musikalisch tätigen Bache. Dementsprechend heterogen präsentiert

¹ Johann Nikolaus Forkel: Ueber Johann Sebastian Bachs Leben, Kunst und Kunstwerke, Leipzig 1802, S. 1.

² In einem Brief an den Rat der Stadt Arnstadt vom 15. Juli 1727 ließ der Gehrener Kantor Johann Christoph Bach die bemerkenswerte Mitteilung einfließen, er sei ein Mitglied der „Welt bekandten Bachischen Familie“, die ihre Genealogie von 1504 an aufweisen könne. Zit. nach Helga Brück, Die Erfurter Bach-Familien von 1635 bis 1805, in: Bach-Jahrbuch 82 (1996), S. 101–131, hier S. 117.

³ <https://www.saw-leipzig.de/de/projekte/forschungsportal-bach> (aufgerufen am 26.02.2024).

⁴ Katrin Schlotter: Leben für die Musik – neues Forschungsportal zur Musikerfamilie BACH. Im Internet unter: <https://www.geistes-und-sozialwissenschaften-bmbf.de/de/Leben-fur-die-Musik-neues-Forschungsportal-zur-Musikerfamilie-BACH-2929.html> (aufgerufen am 26.02.2024).

⁵ Forkel (Anm. 1), S. 3.

sich die zu erkundende Archivlandschaft, die von einer Vielzahl kleiner nichtöffentlicher Archive (Adels-, Kirchen- und Privatarchive) bis hin zu den größeren öffentlichen Stadt-, Landes- und Staatsarchiven reicht.⁶

Ebenso vielfältig sind die Arten der zu erschließenden Dokumente. Neben Briefen, Bestallungsakten, Kirchenbüchern, Testamenten oder Rechnungen werden beispielsweise auch Noteninventare sowie gedruckte und handschriftliche Texte zu geistlichen und weltlichen Kompositionen ausgewertet. Hierbei erfolgt eine Unterscheidung in Bach- und Kontext-Dokumente. Handelt es sich bei der ersten Gruppe um Zeugnisse, die von der Hand eines Mitglieds der Bach-Familie stammen bzw. eine namentliche Erwähnung desselben enthalten, liefern kontextuelle Dokumente nähere Informationen zur musikalischen Praxis eines Wirkungsortes oder tragen zum grundlegenden Verständnis der Bach-Dokumente bei, ohne ein Familienmitglied explizit zu nennen.

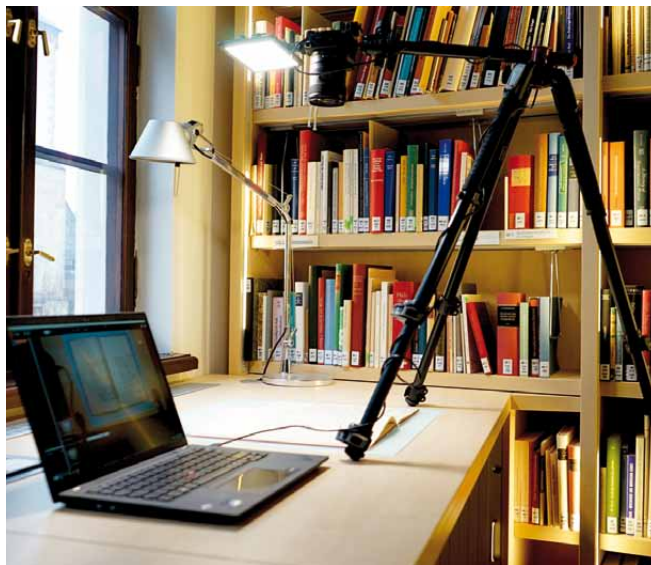
Die künftig auf dem Forschungsportal BACH zu veröffentlichen Materialien unterscheiden sich zudem im Grad ihrer Erschließung. Während einige Dokumente im Volltext digitalisiert, ediert und kommentiert sowie auf ihre physische Beschaffenheit hin beschrieben werden (Bach-Dokumente), erfolgt für andere zwar die Bereitstellung eines Digitalisats, eine Edition und Kommentierung geschieht dagegen nur in Teilen, wohingegen eine Quellenbeschreibung angesichts der Vielzahl an zu erwartenden Dokumenten aus arbeitsökonomischen Gründen reduziert stattfindet (Kontext-Dokumente). Darüber hinaus ist angedacht, die relevanten Bach-Dokumente nach Möglichkeit einschließlich der vollständigen Medieneinheit, d. h. des jeweiligen Aktenkonvoluts, zu digitalisieren, wodurch eine rein über die Belange der Bach-Forschung hinausgehende Beschäftigung ermöglicht wird. Auf diese Weise können nicht nur wichtige sozialgeschichtliche Erkenntnisse zu mitteldeutschen Stadt- und Hofmusikern und zur Entwicklung bestimmter Berufsfelder (Kantoren, Organisten, Stadtpfeifer) gewonnen werden, sondern zur Lebenswirklichkeit der Menschen aus der Zeit vom 16. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert im Allgemeinen. Von der Schaffung eines solchen Repositoriums profitiert letztlich die internationale musikwissenschaftliche Forschungsgemeinschaft, aber auch deren benachbarte Disziplinen sowie interessierte Musiker*innen und Lai*innen. Das Projekt baut dafür auf den Ergebnissen und Erfahrungen des etablierten Portals Bach digital auf, das Daten zu den musikalischen Quellen der Bach-Familie und deren Digitalisate bereitstellt.⁷ Beide Plattformen werden künftig der Bach-Forschung ein eng verzahntes Recherchetool an die Hand geben.

Für die Archive bietet die Forschungsplattform ebenfalls attraktive Anreize. Mit Blick auf die notwendigen Maßnahmen zur Bestandserhaltung gewährleistet das Projekt durch die Digitalisierung ganzer Medieneinheiten und deren unentgeltliche Bereitstellung an die besitzenden Institutionen eine dauerhafte Konservierung. Mithilfe einer barrierefreien Onlinepräsentation kann somit eine bestandsschonende Auseinandersetzung mit besonders schützenswerten Archivalien stattfinden, die beispielsweise durch einen prekären Erhaltungszustand (Schimmel- und Schädlingsbefall oder Tintenfraß) nur eingeschränkt zugänglich sind. Selbstverständlich ist es im Zuge der Onlineveröffentlichung notwen-

dig, ein für das Projekt gültiges Lizenz-System zu etablieren, das auf die individuellen Bedürfnisse der beteiligten Archivpartner eingeht.

AUS DEM ARCHIV AUFS FORSCHUNGSPORTAL: DIGITALISIEREN – TRANSKRIBIEREN – EDIEREN

Um zunächst überhaupt einen Überblick über die in den Archiven aufbewahrten Bestände zu gewinnen, die gegebenenfalls Relevanz für das Projekt besitzen, ist zu Beginn der eigentlichen Arbeit an den Quellen die vollständige Durchsicht der vorhandenen Findbücher unabdingbar. Aus Gründen der Transparenz wird der gesamte Prozess der Findbücher-Sichtung und der späteren Akteneinsicht auf der Forschungsplattform dokumentiert werden. Hierdurch wird auch für Dritte jederzeit nachvollziehbar sein, welche Archivbestände im Rahmen des Projekts durchgesehen und autopsiert wurden, inklusive der Negativbefunde. Die durch die Findbuchrecherche ermittelten Akten werden im nächsten Schritt auf ihre tatsächliche Relevanz geprüft und gegebenenfalls einer physischen und inhaltlichen Untersuchung unterzogen. Die dabei erhobenen Metadaten (etwa zu Signaturen, Aktentiteln, Umfängen, Papiermaßen, Wasserzeichen, Schreiber*innen etc.) werden noch vor Ort im Archiv in eine Datenbank eingepflegt, die als Arbeitsgrundlage für die spätere Edition dient und die gesammelten Metadaten in der Onlinepräsentation mit dem Digitalisat verknüpft. Abschließend werden die als relevant eingeschätzten Akten digitalisiert. Hierfür sind die in Teams agierenden Projektmitarbeiter*innen mit der notwendigen Technik – bestehend aus Kamera, Stativ, Beleuchtung und Laptop – ausgestattet (Abb. 2). Sie erlaubt eine flexible Anwendung, je nachdem, welche örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Zur Abnahme der Wasserzeichen wird eine LED-Leuchtunterlage verwendet.



Kameratechnik des Projekts zur Digitalisierung im Archiv

Angesichts der anfallenden Menge an Quelledigitalisaten erschien es im Hinblick auf die Transkription der Bach- und Kontext-Dokumente von Vorteil, auf automatisierte Prozesse zurückzugreifen. Hierfür konnte mit Transkribus⁶ ein geeignetes Tool zur automatischen Handschriftenerkennung gefunden werden. Die dabei für die Volltexterfassung verwendeten Modelle werden durch epochentypische Ausdrücke, Spezialvokabular und nicht normierte Schreibweisen durch Lernverfahren stetig weiterentwickelt und kommen so anderen Projekten zugute. Die mittels Transkribus erzeugten Texte werden im Folgeschritt in einen TEI-Editor überführt, wo sie abschließend editiert und kommentiert werden. Hiernach erfolgt der finale Upload auf das Forschungsportal BACH, wo die Dokumente in Kombination von Digitalisat und Edition sowie der zugehörigen Metadaten verfügbar gemacht werden.

Auf dem Weg dorthin und für ein erfolgreiches Gelingen des Projekts ist eine enge Kooperation mit den Archiven unterschiedlicher Ausprägung unerlässlich. Diese wichtige Zusammenarbeit gilt es in den kommenden Jahren auszubauen und zu festigen. Damit leisten die Archive einen entscheidenden Beitrag, um die digitale Zukunftsfähigkeit der Bach-Forschung zu gewährleisten.

Till Reininghaus/Gregor Richter, Leipzig

KONTAKTADRESSE

Forschungsportal BACH
 Thomaskirchhof 15/16, D-04109 Leipzig
 fpb@bach-leipzig.de
<https://www.saw-leipzig.de/de/projekte/forschungsportal-bach>

⁶ Die Eingangsrecherchen gehen von weit über 50 Pfarrarchiven, einer nicht näher bestimmbar Zahl von Adels- und Gelehrtenarchiven sowie mehr als 60 öffentlichen Archiven aus.

⁷ <https://www.bach-digital.de/> (aufgerufen am 26.02.2024).

⁸ <https://readcoop.eu/de/transkribus/> (aufgerufen am 26.02.2024).

EMILIA: DIE SUCHE NACH DER NADEL IM HEUHAUFEN

ENTWICKLUNG EINER TEILAUTOMATISIERTEN SOFTWARE FÜR DIE ARCHIVIERUNG UND NUTZBARMACHUNG VON E-MAILS

AUSGANGSSITUATION

E-Mails sind ein fester Bestandteil der privaten und beruflichen Kommunikation. In vielen Bereichen haben sie die traditionelle Korrespondenz vollständig ersetzt. E-Mails sind weit mehr als das moderne Äquivalent zum herkömmlichen Schriftwechsel und können am ehesten als eine Kombination aus Brief, Telegramm und Telefonat charakterisiert werden. Es ist davon auszugehen, dass der Großteil des archivwürdigen Informationsaustauschs inzwischen im digitalen Bereich stattfindet. Angesichts der nachweisbar großen Nachfrage nach Korrespondenzen von Seiten der Forschung erscheint eine Archivierung der elektronischen Kommunikation notwendig. Dass E-Mail-Konten im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehen können, lässt

sich zum Beispiel anhand der Kontroverse um das private E-Mail-Konto von Hillary Clinton aufzeigen.¹ Aktuell fehlen weitgehend praktische Beispiele dafür, wie die Archivierung und zeitnahe Nutzarmachung dieser Archivaliengattung möglichst zielführend, effizient und rechtskonform umgesetzt werden kann. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass für die erfolgreiche Archivierung von E-Mails eine Vielzahl an komplexen organisatorischen und technischen He-

¹ Vgl. Alicia Parlapano: What We Know About the Investigation Into Hillary Clintons Private Email Server. In: The New York Times (2016), Im Internet unter: <https://www.nytimes.com/interactive/2016/05/27/us/politics/what-we-know-about-hillary-clintons-private-email-server.html> (aufgerufen am 26.04.2024).

rausforderungen überwunden werden muss. Aufgrund der Flüchtigkeit digitaler Daten, sollten archivwürdige E-Mail-Postfächer im Gegensatz zu analogen Unterlagen so schnell wie möglich übernommen und bearbeitet werden. Um Überlieferungslücken entgegenzuwirken, gilt es daher zeitnah Lösungen für die Überlieferung von E-Mail-Postfächern zu finden.

BISHERIGE LÖSUNGSANSÄTZE

Eine Recherche offenbart, dass auf dem freien Markt zwar eine Reihe von vielversprechend betitelten Softwarelösungen angeboten werden, die jedoch überwiegend auf den laufenden Bürobetrieb abgestimmt sind und die Anforderungen einer OAIS-konformen Langzeitarchivierung nicht erfüllen können.² Allerdings wurden in den letzten Jahren auch von Seiten der Informationswissenschaften einige Lösungsvorschläge formuliert.³ Beispielhaft seien an dieser Stelle Verfahren wie das Konvertieren bestimmter E-Mail-Inhalte ins PDF-Format oder sogar das Ausdrucken von Nachrichten auf Papier benannt.⁴ Kritisch ist anzumerken, dass sich einige Anhänge in dieser Form nicht sinnvoll konservieren lassen. In anderen Einrichtungen wird darauf gesetzt, dass geschäftsrelevante E-Mails dem Archiv gemäß gesetzlicher Vorgaben oder aufgrund von Absprachen mit bestandsbildenden Institutionen als Teil von elektronischen Akten angeboten werden.⁵ Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Postfächer in Form eines der gängigen E-Mail-Formate, wie zum Beispiel MBOX oder PST zu übernehmen, die aufgrund ihrer Struktur für die digitale Langzeitarchivierung jedoch ungeeignet sind.⁶ Zwar sind alle bisher genannten Ansätze dafür geeignet, die wesentlichen Inhalte einer E-Mail zu dokumentieren, verhältnismäßig einfach umzusetzen und für einige Nutzungszwecke sicher zweckmäßig. Allen gemeinsam ist jedoch der Verlust einer Vielzahl von Eigenschaften und Zusammenhängen. E-Mails sollten möglichst in ihrer ursprünglichen Form und Funktion erhalten werden, um Forschenden so viele überlieferungswürdige Informationen wie möglich zur Verfügung zu stellen.⁷ Auf diese Weise lassen sich zudem neuartige Nutzungsmodalitäten schaffen.⁸

PROJEKTRAHMEN

Um den genannten Herausforderungen zu begegnen, entwickelt das EMILiA-Projektteam ein teilautomatisiertes Softwaresystem, das Gedächtnisinstitutionen bei der Übernahme, Bewertung, Erschließung, Archivierung und Nutzbarmachung von archivwürdigen E-Mail-Konten unterstützt. Aktuell setzt sich das Team aus einem Archivar und zwei Informatikern zusammen. Letztgenannte widmeten sich dem Thema bereits im Rahmen ihrer Qualifikationsarbeiten. Derzeit wird das Entwicklungsvorhaben durch das Förderprogramm ProValid der Investitionsbank Berlin finanziert, welches Forschungsprojekte an Berliner Hochschulen unterstützt.⁹ Die wichtigste Grundlage des Projekts bilden Konzeptionen und Softwareprototypen, die seit 2015 aus einer Kooperation des Archivs der Max-Planck-Gesellschaft und dem Fachbereich Informatik der Freien Universität Berlin hervorgegangen sind. Zu dieser Ausgangsbasis gehören auch Erfahrungen aus Anwendungstests, an denen interessierte Landes- und Kommunalarchive teilnah-

men. Die enge Zusammenarbeit der Kooperationspartner ist auch in der aktuellen Entwicklungsphase von zentraler Bedeutung für den Projektfortschritt. So formuliert das Archiv der Max-Planck-Gesellschaft die fachlichen Bedarfe und stellt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Echtdaten in Form von übernommenen E-Mail-Postfächern zur Verfügung.

Nachfolgend werden zunächst relevante Rahmenbedingungen und Herausforderungen der E-Mail-Archivierung aufgezeigt. Im Anschluss wird der grundsätzliche Aufbau der Softwarelösung skizziert.

RECHTLICHE ASPEKTE

Aus rechtlicher Perspektive bestehen bei der E-Mail-Archivierung grundsätzlich dieselben Hürden und archivfachlichen Aufgaben, die vom Umgang mit der Papierkorrespondenz bekannt sind. E-Mail-Konten sind, sofern sie wie im Archiv der Max-Planck-Gesellschaft Bestandteile archivischer Vor- und Nachlässe sind, privates Archivgut und schutzfristenbewehrt, weshalb insbesondere eigentums-, archiv- und urheberrechtliche Aspekte zu klären und zu beachten sind. Als rechtliche Grundlage können Deposit- oder Schenkungsverträge eingesetzt werden. Wie auch bei konventionellen Vor- und Nachlässen üblich, müssen die Verträge die dauerhafte Aufbewahrung des jeweiligen E-Mail-Postfachs im Archiv und die Bindung der Zugänglichkeit des Archivguts an die archivrechtlichen Schutzfristen einschließlich der Möglichkeit der Schutzfristverkürzung regeln. Außerdem sollte mit den Deponent*innen nach Möglichkeit eine Übertragung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten an das Archiv vereinbart werden.

Hinsichtlich der Zugänglichkeit und Nutzung können mehrere, auch restriktivere Varianten vorgesehen werden. Diese können – als eine Art ultima ratio der archivischen Übernahmehierarchie – bis zu einer längerfristigen (wenig wissenschaftsfreundlichen) Sperrung der Unterlagen reichen oder – günstiger – in einer obligatorischen Genehmigungsklausel zu Lebzeiten der Deponent*innen bestehen. Mit dem Abschluss des Vertrags sollten neben den Eigentumsrechten auch die Persönlichkeitsrechte (archivrechtliche Schutzfristen, Urheber- bzw. Nutzungsrechte) zumindest im Hinblick auf die Person der Abgebenden geklärt werden. Im günstigsten Fall wird dem Archiv – die Person der Abgebenden betreffend – eine sofortige Zugänglichmachung ermöglicht. Ferner zu beachten sind die Rechte Dritter – ein für Archive ohnehin üblicher Vorgang. Schutzfristenbewehrte Daten Dritter sind in E-Mail-Konten in großen Mengen vorhanden. Neben den eigentlichen E-Mails können hiervon gegebenenfalls auch die Anhänge betroffen sein. Beruhigend für Deponent*innen beim eigenen Umgang mit personenbezogenen und datenschutzrechtlich relevanten Daten Dritter ist zunächst der Umstand, dass sich die Archivierung zu Konditionen der archivrechtlichen Bestimmungen – bereichsspezifisches Datenschutzrecht mit postmortalem Schutz der Persönlichkeitsrechte – als Löschungssurrogat auswirkt. Dieses für die Aufgabe der Archive entscheidende Surrogat ist an die in Artikel 14–19 und 89 DSGVO verankerte Treuhänderposition öffentlicher Archive gekoppelt. Die technischen Gegebenheiten bei der Bereitstellung genuin

digitaler Unterlagen erlauben es außerdem auch den (teil) anonymisierten Zugang zu E-Mail-Postfächern zu ermöglichen. Etwas einfacher gestaltet sich die Archivierung, wenn es sich um dienstliche Konten handelt. In einigen Organisationen dürfen E-Mail-Postfächer ausschließlich für Geschäftsprozesse und nicht für die private Kommunikation genutzt werden, was eine Anbieterspflicht impliziert. Ist jedoch eine gemischte Nutzung zugelassen, so sind die gleichen Besonderheiten zu beachten wie bei der Übernahme von Vor- und Nachlässen.

TECHNISCHE ASPEKTE

Grundsätzlich besteht eine E-Mail immer aus einem Header, in dem verschiedene Metadaten in Form von Schlüssel-Wert-Paaren hinterlegt werden können, und einem Body. Dieser enthält den eigentlichen Inhalt der E-Mail und kann als reiner Text oder auch in formatierter Form, wie zum Beispiel als HTML-Dokument, vorliegen.¹⁰ Optional können einer E-Mail zudem Dateien angehängt werden. Anzumerken ist, dass der E-Mail-Standard äußerst offen ist, woraus eine hohe Variabilität der enthaltenen Metadaten resultieren kann.

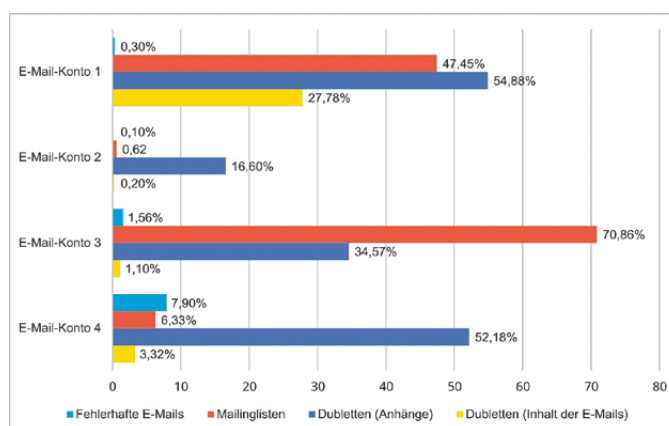
Die gängigsten Formate für die Speicherung von E-Mail-Postfächern sind die Containerformate PST und MBOX sowie die dazugehörigen Formate für Einzelnachrichten, EML und MSG. Bei PST handelt es sich um ein proprietäres, nicht menschenlesbares Dateiformat der Firma Microsoft. Im Hinblick auf die Archivierung wesentlich leichter zu handhaben ist hingegen das MBOX-Format, bei dem alle E-Mails aus einem Ordner unter Verwendung von Trennzeichen innerhalb einer einzigen Datei gespeichert werden. Allerdings ist auch dieses Format für den Archivzweck nur bedingt geeignet. Für jede Bearbeitung muss die gesamte Datei eingelesen werden, was äußerst ineffizient ist und je nach Größe des Kontos sehr ressourcenintensiv sein kann. Erschwerend kommt hinzu, dass bei jeder Bewertung und Erschließung die Prüfsumme der gesamten Datei angepasst werden müsste, was dem eigentlichen Zweck einer Prüfsumme, nämlich die Integrität und Authentizität der Daten über den gesamten Bearbeitungszeitraum und darüber hinaus nachzuweisen, zuwiderläuft.

Als weitere Herausforderungen sind zudem E-Mails mit Signaturen oder verschlüsselten Inhalten, die Vielzahl an möglichen Dateiformaten in den Anhängen, Viren, mögliche Defekte und Anomalien sowie die spezifischen Besonderheiten unterschiedlicher E-Mail-Clients hervorzuheben. Das wohl größte Hindernis stellen die riesigen Datenmengen und die erfahrungsgemäß schwache Strukturierung von E-Mail-Postfächern dar.

DIE SUCHE NACH DER NADEL IM HEUHAUFEN

Die von uns bislang untersuchten Konten umfassten durchschnittlich 50.000 E-Mails. Das bisher größte Postfach enthielt weit über 130.000. Angesichts dieser Zahlen lässt sich erahnen, dass eine manuelle Bewertung und Erschließung von E-Mail-Konten selbst in Institutionen mit umfangreichen personellen Ressourcen nicht zu bewerk-

stelligen ist. Eine denkbare Lösung wäre es, relevante Postfächer einfach vollständig zu übernehmen.¹¹ Unsere Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Informationsdichte von E-Mail-Konten, unabhängig von der Position der Deponent*innen, eher gering zu sein scheint, weshalb eine Bewertung und Datenreduktion auch innerhalb eines Postfachs unbedingt anzuraten ist.



Analyse der Zusammensetzung von vier E-Mail-Postfächern, die im Archiv der Max-Planck-Gesellschaft verwahrt werden (Eigene Darstellung)

Diese Annahme bestätigte eine eingehende Analyse von vier verschiedenen E-Mail-Postfächern. So zeigte sich zum Beispiel, dass alle untersuchten Konten zu einem signifikanten Anteil aus Dubletten, sowohl in Form von doppelten

² Vgl. DIN ISO 14721:2012.

³ Für einen Überblick siehe z. B. Stefano Allegranza: Recent Developments on E-Mail Preservation: Towards the Ultimate Solution? Im Internet unter: <https://ceur-ws.org/Vol-3160/short11.pdf> (abgerufen am 26.04.2024), S. 4 f.

⁴ Vgl. ebd., S. 3-5.

⁵ Vgl. z. B. Bundesarchiv: Umgang mit E-Mails in elektronischen Akten. Im Internet unter: https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/Anbieten/b2-merkblatt-umgang-mit-e-mails-in-e-akten.pdf?__blob=publicationFile (aufgerufen am 26.04.2024).

⁶ Zu MBOX siehe RFC 4155. Im Internet unter: <https://datatracker.ietf.org/doc/html/rfc4155> (aufgerufen am 26.04.2024). Zu PST siehe [MS-PST]: Outlook Personal Folders (.pst) File Format. Im Internet unter: https://learn.microsoft.com/en-us/openspecs/office_file_formats/mspst/ (aufgerufen am 26.04.2024).

⁷ Siehe hierzu auch Beda Kupper: E-Mail-Archivierung. In: Archivwissenschaft Schweiz aktuell. Arbeiten aus dem Zertifikat in Archiv- und Informationswissenschaften. Hg. v. Gilbert Contaz, Nicole Meysterschaefer, Barbara Roth-Lochner u. Andreas Steigmeier. S. 88-117, hier: 101 f.

⁸ Als Beispiel für diesen Ansatz kann die an der Universität Stanford entwickelte Software ePADD benannt werden. Im Internet unter: <https://www.epaddproject.org/home> (aufgerufen am 26.04.2024).

⁹ Für weitere Informationen zum Förderprogramm siehe IBB Business Team: ProValid fördert Forschungsprojekte von Berliner Hochschulen. Im Internet unter: <https://www.ibb-business-team.de/provalid/> (aufgerufen am 26.04.2024).

¹⁰ Vgl. RFC 5322. Im Internet unter: <https://datatracker.ietf.org/doc/html/rfc5322> (aufgerufen am 26.04.2024).

¹¹ Als Methode für die Auswahl archivwürdiger E-Mail-Konten hat sich international der sogenannte Capstone-Ansatz etabliert, bei dem ausschließlich die E-Mails von besonders bedeutenden Schlüsselpersonen einer Organisation übernommen werden. Vgl. US National Archives and Records Administration: White Paper on The Capstone Approach and Capstone GRS, Im Internet unter: <https://www.archives.gov/files/records-mgmt/email-management/final-capstone-white-paper.pdf> (aufgerufen am 26.04.2024), S. 7.

Anhängen als auch in Form doppelter Inhalte, bestehen. Bei zwei Konten (1 und 4) machten doppelte Anhänge etwa die Hälfte der gesamten Datenmenge aus.

In ähnlichem Umfang vorhanden sind E-Mails, die als Nachrichten aus Mailinglisten identifiziert wurden. Konto 3 bestand sogar zu mehr als 70% aus diesem Nachrichtentyp. Werbe- und Spammails, die beim Versenden nicht als solche gekennzeichnet wurden, sind hierbei noch nicht berücksichtigt.

Die Zahl fehlerbehafteter E-Mails war bei drei Postfächern marginal, betrug bei Konto 4 aber immerhin rund 8%. Als verschwindend gering erwies sich die Anzahl virenbelasteter Anhänge. Allein bei Konto 4 konnten mittels Virenüberprüfung 30 E-Mails (0,09 %) ausfindig gemacht werden, bei denen eine genauere Untersuchung geboten ist. Zwischen all diesen kassablen Daten lässt sich eine Vielzahl an archivwürdigen Dokumenten ausfindig machen. Aufgrund der unüberschaubaren Mengen entspräche eine Recherche nach relevanten Informationen indes häufig der sprichwörtlichen Suche nach der Nadel im Heuhaufen.

FUNKTIONSUMFANG

Um diese Herausforderung zu bewältigen, wird EMILiA Archivmitarbeiter*innen eine Reihe an automatisierten Prozessen zur Verfügung stellen. Die Software wird sich aus drei Modulen zusammensetzen, die jeweils unterschiedliche Teilbereiche des OAIS-Referenzmodells abdecken. Als spezialisierter Vorverarbeitungskanal für E-Mails wird EMILiA die Daten für die Übergabe an ein digitales Langzeitarchiv aufbereiten (Pre-Ingest) sowie eine teilautomatisierte Bewertung und Erschließung ermöglichen. Die langfristige Speicherung (Storage) erfolgt außerhalb des Systems in einem digitalen Langzeitarchiv. Weiterhin wird EMILiA Funktionalitäten für die Recherche und Anzeige (Access) von E-Mails bieten. Für die Übergabe von E-Mails an das Archiv soll Deponent*innen ein intuitiv bedienbares Programm zur Verfügung stehen, mit dem sich die E-Mail-Postfächer sowohl sicher über das Internet übertragen als auch auf ein physisches Speichermedium exportieren lassen. Um den genannten Nachteilen von PST und MBOX zu begegnen, werden die E-Mail-Inhalte einzeln in Form von Text- oder HTML-Dateien abgespeichert. Anhänge werden zunächst in ihrer ursprünglichen Form übernommen, können bei Bedarf

aber auch in langzeitstabile Formate konvertiert werden. Alle Verarbeitungsschritte werden mithilfe des PREMIS-Standards dokumentiert.¹² Die Authentizität und Integrität jeder einzelnen Datei wird mithilfe von Prüfsummen sichergestellt. Da es im Rahmen der Erschließung möglich ist, automatisiert personenbezogene Daten zu erkennen, ist es denkbar, ausgewählte E-Mails mit teilgeschwärzten Inhalten schon vor Ablauf der eigentlichen Schutzfristen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist die Umsetzung einer Datenbank geplant, mit der sich über mehrere Konten hinweg recherchieren lässt.

ENTWICKLUNGSSTAND UND AUSBLICK

Die Konzeptionsphase ist weitgehend abgeschlossen. Aktuell beschäftigt sich das Projektteam mit der konkreten Umsetzung der drei Teilmodule. Die Übernahme von E-Mail-Konten funktioniert reibungslos. Zahlreiche Funktionen des Bewertungs- und Erschließungsmoduls werden nach erfolgreicher Testphase implementiert. Mögliche Ansätze für die Erkennung von Dubletten, Viren und Spam-Mails befinden sich in der Evaluation. Für den Bereich der Nutzung existiert bereits ein Prototyp für die Darstellung von E-Mail-Postfächern.

Im Anschluss des Förderzeitraums soll eine Ausgründung in Form eines Startup-Unternehmens erfolgen. Dieser Ansatz macht es möglich, die Software aktiv weiterzuentwickeln, bedarfsorientierte Schulungen anzubieten und nutzende Einrichtungen bei technischen Problemen zu unterstützen. Das Projektteam bietet in regelmäßigen Abständen Online-Termine an, bei denen über aktuelle Fortschritte berichtet und Feedback aus der Fachcommunity eingeholt wird. Weitere Informationen sind auf der Website des Projekts zu finden.¹³

*Nico Beyer/Felix Gericke/Alexander Hinze-Hüttl/
Thomas Notthoff, Berlin*

¹² Vgl. PREMIS Editorial Committee: PREMIS Data Dictionary for Preservation Metadata. version 3.0. Im Internet unter: <https://www.loc.gov/standards/premis/> (aufgerufen am 23.04.2024).

¹³ Website des EMILiA-Projekts. Im Internet unter: <https://www.emilia-archiv.de/> (aufgerufen am 26.04.2024).

VIEWERTECHNIK – ARCHIVISCHE ANFORDERUNGEN UND PERSPEKTIVEN

EIN DISKUSSIONSBEITRAG¹

Schon lange reicht es für Archive nicht mehr, Erschließungsdaten und somit lediglich Informationen über Archivgut online bereitzustellen. Erwartet werden von Nutzerseite die Archivalien selbst bzw. wenigstens Abbildungen, also Digitalisate. Zur Präsentation von digitalen Objekten müssen Viewer und entsprechende Access-Technologie eingesetzt werden. Im Archivwesen werden Digitalisate von analogem Archivgut, darunter auch audiovisuelle Objekte, und nun zunehmend genuin elektronisches Archivgut unterschiedlicher Formate online bereitgestellt.

In den letzten Jahren waren die meisten Archive darin engagiert, möglichst viele Digitalisate von analogem Archivgut zu erstellen, online verfügbar zu machen und für diese Prozesse Routinen zu entwickeln. Ein wesentlicher Motor der Digitalisierungsoffensive im deutschen Archivwesen waren die mit der DFG entwickelten Förderlinien zur Drittmittelfinanzierung von Digitalisierungsprojekten.² Die DFG-Praxisregeln³, die derzeit überarbeitet werden, setzen dafür Standards für die Digitalisierungstechnik und die Bereitstellung unter der Anwendung des Metadaten-Standards METS/MODS für die ‚Anbindung‘ der Erschließungsmetadaten mit dem digitalen Objekt. Insbesondere sind demnach auch die mithilfe einer DFG-Förderung erstellten Digitalisate mit dem DFG-Viewer zu präsentieren, der daher nach wie vor angewandter Standard im Archivwesen in Deutschland ist, etwa im Archivportal-D und bei archive.nrw.de.

Allerdings entwickeln sich derzeit die Anforderungen der Nutzer*innen an Viewer genauso dynamisch wie die Access- und Viewertechnologie selbst. Bisher genutzte Viewer-Technologien (inklusive der Backend-Funktionen), wie der DFG-Viewer⁴, bieten (noch) nicht alles, was User erwarten, etwa Massendownloads, Features für Interaktionen, 3D- und Layer-Darstellungen oder Bildbearbeitungsfunktionen. Dies eröffnet Archiven – durchaus herausfordernde – neue Möglichkeiten, Archivgut bereitzustellen und Zugang zu Informationen zu schaffen. Deshalb gibt es erste Versuche im Archivwesen, mit Viewertechnologie auf dem internationalen IIIF-Standard zu arbeiten. Es ist ein offener Standard, der den flexiblen Austausch von digitalen Bildern und zugehörigen Metadaten ermöglicht. Auf der IIIF-Website findet man u. a. Informationen zu den unterschiedlichen IIIF-Viewern⁵ und eine ‚Viewer-Matrix‘ mit den jeweiligen Funktionen.⁶ Der IIIF-Standard definiert hierfür verschiedene Schnitt-

stellen und ein Metadatenformat für die zu beschreibenden und zu strukturierenden Informationen. „Das International Image Interoperability Framework (IIIF) ist ein Rahmenmodell das beschreibt wie hochaufgelöste Digitalisate mit einheitlichen Metadaten frei zugänglich verfügbar gemacht werden können. Über definierte, offene Schnittstellen werden die Digitalisate nicht mehr in spezifischen Applikationen gezeigt, sondern können frei in beliebigen Anwendungen (die IIIF unterstützen) wiederverwendet werden.“⁷ Viele IIIF-

¹ Es handelt sich hierbei um einen Diskussionsbeitrag des KLA-Ausschusses AFIS. Dieser Text wurde von der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder in ihrer Sitzung am 11./12. März 2024 genehmigt und für die Veröffentlichung freigegeben.

Für zahlreiche Hinweise sei den Kolleg*innen des KLA-Ausschusses AFIS, des Historischen Archivs der Stadt Köln (HASTK), des Landesarchivs Baden-Württemberg und des Landesarchivs NRW gedankt.

² S. zum Förderprogramm „Wissenschaftliche Literaturversorgungs- und Informationssysteme“ (LIS): <https://www.dfg.de/de/foerderung/foerdermoeglichkeiten/programme/infrastruktur/lis/lis-foerderangebote/forschungsdaten> (zuletzt aufgerufen am 28.07.2023).

³ S. aktuelle DFG-Praxisregeln: <https://www.dfg.de/resource/blob/176108/898bf3574adoff3b1db525fa7do4c86c/12-151-v1216-de-data.pdf> (zuletzt aufgerufen am 24.07.2023).

⁴ S. zum Stand der Entwicklung: <https://dfg-viewer.de/> (zuletzt aufgerufen am 24.07.2023).

⁵ <https://github.com/IIIF/awesome-iiif#image-viewers> (aufgerufen am 28.07.2023).

⁶ <https://iiif.io/api/cookbook/recipe/matrix/> (aufgerufen am 28.07.2023).

⁷ <https://pro.deutsche-digitale-bibliothek.de/daten-nutzen/schnittstellen/international-image-interopability-framework-iiif> Hier findet man auch gute Erläuterungen zu IIIF (aufgerufen am 28.07.2023). Vgl. Wikipedia: IIIF “defines several application programming interfaces (APIs) that provide a standardised method of describing and delivering images over the web, as well as ‘presentation based metadata’ (that is, structural metadata) about structured sequences of images. If institutions holding [...] archival materials provide IIIF endpoints for their content, any IIIF-compliant viewer or application can consume and display both the images and their structural and presentation metadata.” https://en.wikipedia.org/wiki/International_Image_Interoperability_Framework#:~:text=The%20International%20Image%20Interoperability%20Framework%28IIIF%2C%20spoken%20as%20%27triple-I-eff%27%29,is%2C%20structural%20metadata%29%20about%20structured%20sequences%20of%20images. (15.06.2023). Vgl. M. Hoppenheit: Ein IIIF-„Gesamtsystem“ besteht aus zwei Komponenten, einem Server („endpoint“) und einem Viewer. Der Server stellt Bilddateien und zugehörige (v. a. technische, insbesondere strukturelle) Metadaten bereit; der Viewer ruft diese Informationen ab und interpretiert sie, um Bilder zusammen mit ihren Metadaten in der korrekten Struktur (z. B. Reihenfolge von Seiten) anzuzeigen und Features wie Navigation usw. zu ermöglichen.

Viewer sind Open Source und werden von einer internationalen Fachcommunity kollaborativ weiterentwickelt.⁸ Cécile Sajdak und Mathilde Daugas vom Französischen Nationalarchiv stellen dennoch in ihrem Abstract ihres Beitrags „A national IIIF dissemination project: the study case of French archives“ zur IIIF-Jahreskonferenz 2023⁹ für Frankreich fest, dass der IIIF-Standard im Archivwesen noch nicht weit verbreitet ist: „though IIIF is for example commonly used in libraries, very few archives have implemented the IIIF APIs“.¹⁰ Gleiches gilt für das deutsche Archivwesen. Dies war – vor diesem Hintergrund wenig überraschend – auch der einzige Beitrag bei dieser Konferenz aus dem Archivwesen. Im Nationalarchiv Frankreich wird die IIIF-Viewertechnologie bereits intensiv angewandt¹¹, durchaus parallel mit anderen Viewern, wie Cécile Sajdak, Mathilde Daugas und Restif Manonmani in einer Videokonferenz mit dem Landesarchiv NRW am 20.11.2023 erläuterten.

Auch in Deutschland gibt es erste Ansätze, das Viewer-Portfolio zu erweitern und damit den Nutzerkomfort zu verbessern: Einige Archivverwaltungen und auch die DDB bieten inzwischen Digitalisate nicht nur über den DFG-Viewer an, sondern auch parallel über einen anderen Viewer bzw. IIIF APIs¹² bzw. -Protokolle im IIIF-Standard¹³. Die DDB setzt aktuell bereits ein IIIF Image API ein.¹⁴ Auch im Arcinsys-Verband geht man zweigleisig vor: Der primäre Viewer ist OpenSeaDragon¹⁵, während der DFG-Viewer parallel eingebunden ist.

Gleichzeitig arbeitet unter der Leitung der DDB seit 2018 eine „Arbeitsgruppe zum Thema International Image Interoperability Framework (IIIF). Im Kern geht es darin um die IIIF Presentation API, die dazu dient, die für die Darstellung von Objekten der IIIF Image API notwendigen Informationen – einschließlich deskriptiver Metadaten sowie Strukturinformationen – zur Verfügung zu stellen. Ziele der Arbeitsgruppe sind vor allem die Erarbeitung möglicher Einsatzszenarien und Umsetzungskonzepte für die DDB und die Erstellung eines Anwendungsleitfadens für Kultur- und Wissenseinrichtungen.“¹⁶

So gesehen ist es nicht verwunderlich, dass etwa bei der Münchener Tagung „Think DiP“ der KLA-Fachausschüsse Digitales Archiv (DA) und Archivische Fachinformationssysteme (AFIS) (November 2022) das Thema „Viewer“ implizit im Raum stand.¹⁷ Der KLA-Ausschuss AFIS möchte diese Entwicklung aufgreifen und für die Archivcommunity nutzbar machen. Dabei ist zu diskutieren, welche Viewertechnologie im Archivwesen sinnvoll im größeren Kontext der archivischen Fach- und Informations-Systeme zur Bereitstellung von Archivgut und von Informationen über Archivgut anwendbar ist. Die Weiterentwicklung der Viewer-Technik und -Architektur steht demnach im unmittelbaren Kontext der Online-Angebote von Archiven und der „Professionellen Bereitstellung von Digitalisaten in Archivischen Fachinformationssystemen (AFIS)“.¹⁸ Im Vordergrund dieses Diskussions-Dokuments stehen nun die im Archivwesen derzeit virulenten fachlichen Anforderungen.

ANFORDERUNGEN AN DIE VIEWERTECHNIK AUS DEM ARCHIVWESEN

Die archivfachlichen Anforderungen an die einzusetzende Viewertechnik hängen selbstverständlich davon ab, welche Daten/-Formate vorliegen und wie sie jeweils für die Online-Nutzung bereitgestellt werden sollen. Der folgende Anforderungskatalog wird daher keineswegs als „Must Have“ präsentiert, sondern als Auswahl der aktuell häufig erwähnten Bedarfe im Archivwesen.

Was

Zunächst ist zu prüfen, welche digitalen Objekte mit einem Viewer angezeigt werden sollen:

Bislang begnügten sich die Archive damit, Digitalisate, i. d. R. in JPEG- oder TIFF-Format, oder PDFs zu präsentieren.

Hinzu kommt der Bedarf, Audio- und Videodateien, aber ggf. auch weitere Sonderformate wie z. B. Geodaten aus Geografischen Informationssystemen (GIS) zugänglich zu machen. Welche Formate sollen hierfür bedient werden? Künftig stellen Archive genuin elektronisches Archivgut – in unterschiedlichen Formaten – für die Online-Nutzung bereit. Dabei ist zu prüfen, unter welchen Bedingungen ein und derselbe Viewer zur Präsentation von Digitalisaten und von genuin elektronischem Archivgut genutzt werden soll und kann und welche Formate damit bereitgestellt werden können,¹⁹ oder ob für unterschiedliche Formate und Zwecke mehrere Viewer parallel genutzt werden sollen. Sollen z. B. spezielle Viewer für die Bereitstellung von Informationen aus bestimmten Fachverfahren²⁰ bereitgestellt werden? Darüber hinaus soll ein Viewer strukturierte Informationen anzeigen, nämlich aus E-Akten und Fachverfahren. Denn viele Objekte werden nicht als Einzelobjekt vorliegen, sondern als Objekt aus unterschiedlichen Dateien, zusammengehalten durch z. B. eine XML- oder JSON-Datei. Jede Entscheidung für einen oder mehrere Viewer ist eine Entscheidung über die Prozesse zur Bereitstellung der Daten im Hintergrund und über die Daten- und Systeminfrastruktur, die à la longue nutzbar und modellierbar sein muss.

Zahlreiche Archivobjekte liegen in unterschiedlichen Formaten bzw. Repräsentationen vor. Unterschiedliche Repräsentationen ergeben sich insbesondere durch die Bereitstellung von unterschiedlichen (Bild-)Formaten und Auflösungen von Bilddateien. In anderen Fällen sollen verschiedene Aufnahmen vom selben Objekt (auch im selben Format) gezeigt werden. Beispielsweise werden für die durch den Einsturz des Historischen Archivs der Stadt Köln beschädigten Archivalien je nach Behandlungsstand neue Aufnahmen erstellt, die in Serie betrachtet und analysiert werden. Dabei handelt es sich tatsächlich um jeweils ein Objekt in unterschiedlichen Zuständen. Die Änderungen erfolgten physisch am Objekt und nicht fototechnisch. Unterschiedliche Sichten und Aufnahmen eines Objekts entstehen auch etwa durch ggf. lasergestützte und automatisierte 3D Aufnahmen, die Multispektraldigitalisierung²¹ und die RTI-Fotografie²². Hier werden Simulationen von Streiflicht über eine Animation oder durch das „Verschieben“ der Lichtquelle eingesetzt. Im Moment ist der Standard 48 Aufnahmen mit derselben

Kameraposition und unterschiedlicher Beleuchtung, so dass je nach Perspektive andere Informationen sichtbar werden.²³ Ein Viewer sollte daher zumindest alle Formate anzeigen können, die ein Browser auch bedienen kann.²⁴ Allerdings ist zu definieren, ob die Datenhaltung unterschiedlicher Repräsentationen grundsätzlich vom Viewer geleistet werden soll oder vom AFIS und den Erschließungsmetadaten.

Bei der Frage nach dem „Was“ werden künftig zunehmend „Tools“ benötigt, die – rechtebasiert – den Zugang zu Archivgut und zu Informationen über Archivgut steuern. Insbesondere archivrechtliche Schutzfristen und urhebergesetzliche Regelungen schränken die freie Nutzung von Archivalien und deren Metadaten ein. Die Einrichtung virtueller Lesesäle²⁵ erfordert nicht nur technische Maßnahmen zur Authentifizierung von Nutzer*innen, sondern ebenso zur Bereitstellung bzw. Nicht-Bereitstellung von digitalen Objekten auf der Basis rechtlicher Normen, wie es etwa einige IIF-Manifeste ermöglichen²⁶ oder wie beim DFG-Rundgespräch zum Umgang mit urheberrechtlich geschütztem Material im April 2021 diskutiert wurde (in Vorbereitung eines spartenübergreifenden Koordinierungsprojekts)²⁷. Insbesondere hinsichtlich der langfristigen Datenhaltung und wiederkehrenden -aktualisierung ist nicht zu empfehlen, den Zugang über den Viewer zu steuern. Vielmehr sollten die Metadaten vom AFIS dazu genutzt werden, den Access zu regulieren. Der Viewer muss diese Metadaten interpretieren können. Aber eine eigene Funktionalität abseits der Metadaten sollte der Viewer – so die Empfehlung – nicht bekommen.

Wie

Unabhängig davon, was präsentiert wird, müssen die Metadaten präzise sein und die vorhandenen Informationen eines Archivale müssen nach Möglichkeit vollständig präsentiert werden. Daraus ergeben sich zwei wesentliche Bedarfe an die Viewertechnologie:

Zunächst ist die feingranulare Referenzierung²⁸ von Digitalisaten auf Erschließungsinformationen und vice versa zu

Würde man die Kommunikation zwischen dem DFG-Viewer und dem Digitalisat-Server (also welche Informationen der Server in welcher Form an welcher Stelle bereitstellen muss, damit der DFG-Viewer sie finden und interpretieren kann) in einem „Standard“ spezifizieren, dann könnte man anhand dieses Standards sowohl die Server- als auch die Viewer-Komponente durch eine beliebige andere Software ersetzen, solange sie sich an die im Standard festgelegten Regeln hält. In gewisser Weise gibt es diese Spezifikation sogar (das METS-Anforderungsprofil der DFG legt fest, welche Metadaten der DFG-Viewer braucht), sie wurde aber nie als Standard propagiert, vermutlich weil bislang nie der Bedarf für eine Alternative zum DFG-Viewer gesehen wurde (?). Das IIF hingegen tut genau das: Es spezifiziert, welche Informationen und Funktionen ein Digitalisat-Server bereitstellen soll, wie sie aufgerufen werden können und in welcher Form Metadaten ausgegeben werden – im weiteren Sinne ist genau das die API (das interface, also die Schnittstelle zu den Funktionalitäten des Servers). Jeder Server, der gemäß dieser Spezifikation aufgerufen werden kann und jeder Viewer, der Serverfunktionen gemäß dieser Spezifikation (die API) verwenden und die ausgegebenen Informationen (Metadaten und Bilddateien) interpretieren und anzeigen kann, ist IIF-konform. Und weil zwei IIF-konforme Komponenten „dieselbe Sprache sprechen“, können sie beliebig miteinander kombiniert und auch einzeln ausgetauscht werden. Das macht das Gesamtsystem deutlich flexibler. Im Unterschied zum DFG-Viewer gibt es in der ‚IIF-Welt‘ eine große Zahl sowohl von Server- als auch Viewer-Implementierungen, aus denen man wählen kann.

- 8 S. <https://iiif.io/> (zuletzt aufgerufen am 03.01.2024).
- 9 <https://iiif.io/event/2023/naples/schedule/#124> (zuletzt aufgerufen am 12.02.2024)
- 10 Ebda.; s. ferner eine allgemeine Information und Einleitung mit nützlichen Links: <https://francearchives.gouv.fr/fr/article/705250527> und Informationen zum Einsatz von Mirador 3 in Französischen Archiven: <https://francearchives.gouv.fr/en/article/714850036>. Ich danke Manonmani Restif (Service interministériel des Archives de France) herzlich für diese Hinweise. (Alles zuletzt aufgerufen am 28.07.2023). Vgl. dazu: Martin Hermann, Ralf Eichinger und Barbara Niegisch, IIF Reloaded: Die neuen Digitalen Sammlungen der Bayerischen Staatsbibliothek. IIF Reloaded: The Bavarian State Library's new Digital Collections, in: ABI Technik, 41 (2021), H. 4, S. 244–245; Klaus Kempf, Digitale Langzeitarchivierung in Bibliotheken, 2018 https://www.dnb.de/SharedDocs/Downloads/DE/Kulturell/konferenzDigKultErbe2018_KlausKempf.pdf?__blob=publicationFile&v=2; <https://www.dnb.de/DE/Professionell/Fachveranstaltungen/kulturellesErbeDigitalisierungLAC.html?nn=57458#doc890662bodyText1> (beides zuletzt aufgerufen am 28.07.2023).
- 11 S. <https://francearchives.gouv.fr/fr/article/705250527> (zuletzt aufgerufen am 03.01.2024).
- 12 API = Application Programming Interface.
- 13 <https://iiif.io/> (zuletzt aufgerufen am 28.07.2023).
- 14 <https://pro.deutsche-digitale-bibliothek.de/daten-nutzen/schnittstellen/international-image-interoperability-framework-iiif> (zuletzt aufgerufen am 28.07.2023).
- 15 S. <https://openseadragon.github.io/> (zuletzt aufgerufen am 28.07.2023).
- 16 Deutsche Digitale Bibliothek – Aktueller Bericht für die AGV, Stand: März 2021, S. 7 (https://www.dnb.de/SharedDocs/Downloads/DE/Professionell/Standardisierung/AGV/Berichte_sitzung80_2021/berichtDdb80.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt aufgerufen am 28.07.2023).
- 17 Cordula Bauer, Matthias Baumgartl, Gregor Hofmann, Gregor Jakob, Georg Kolb, Saskia Schubert, Michael Schwab, Madeleine Zier, Florian Zwißler: Think DIP – Access zu digitalem Archivgut. Expertenworkshop der KLA-Ausschüsse Digitale Archive und Archivische Fachinformationssysteme in der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns am 9. und 10. November 2022 in München. In: ARCHIV. theorie & praxis, 76 (2023), H. 4, S. 311–313.
- 18 S. Nachgefragt: Digitalisate von analogem Archivgut. Professionelle Bereitstellung von Digitalisaten in Archivischen Fachinformationssystemen (AFIS). In: Archivar, 75 (2022), H. 1, S. 59–68. (Dieser Beitrag wurde vom KLA-Ausschuss „Archivische Fachinformationssysteme“ (AFIS) unter Federführung von Bettina Joergens erarbeitet und von der KLA (Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen im Bund und in den Ländern) in der 133. Sitzung am 27.09.2021 zur Veröffentlichung im „Archivar“ freigegeben.). Vgl. Bettina Joergens, Integrierte Access-Infrastruktur für Digitalisate, Born Digitals und hybride Objekte. Anforderungen, Wünsche und Hürden. In: ARCHIV. theorie & praxis, 76 (2023), H. 3, S. 181–186.
- 19 Vgl. ebda.
- 20 Theoretisch stellt sich der Bedarf nicht, da auch Fachverfahrensdaten in begrenzten Formaten in das digitale Archiv übernommen werden. Auszuschließen ist aber nicht, dass Archive künftig mit neuen Formaten aus Fachverfahren arbeiten müssen.
- 21 Multispectral Imaging (MSI).
- 22 Reflectance Transformation Imaging (RTI)
- 23 Hinweis von Daniela Riebesell: Museen und Restaurator*innen besonders im englischsprachigen Raum erarbeiten aktuell Datenbanken/online Präsenzen, die unterschiedliche Formate miteinander verknüpfen und präsentieren sollen. So kann ein Gemälde mit Fotoaufnahmen, Röntgenbildern und Forschungsaufätzen verknüpft werden. Ein deutsches Beispiel: <https://lucascranach.org/>. Ein einzelnes Objekt erhält ein Rhizom (Wurzelgeflecht) aus Metadaten und Dateiformaten, die geordnet, verknüpft und in eine Hierarchie gebracht werden müssen. Die Webseiten müssen in der Lage sein, all dies darstellen zu können.
- 24 Ggf. jetzt schon mittels IIF-Protokoll und entsprechendem IIF-Server möglich.
- 25 Natascha Noll: Aufbau eines virtuellen Lesesaals. Sachstandsbericht des KLA-Ausschusses „Archivische Fachinformationssysteme“. In: Archivar, 71 (2018), H. 3, S. 275–283.
- 26 S. <https://iiif.io/api/cookbook/recipe/0008-rights/> und <https://iiif.io/api/cookbook/recipe/matrix/> (beides aufgerufen am 28.07.2023).
- 27 DFG-Rundgespräch zum Umgang mit urheberrechtlich geschütztem Material am 28.04.2021 https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/programme/lis/bericht_dfg_rundgesprach_rechtbewehrte_objekte.pdf (aufgerufen am 28.07.2023).
- 28 Die feingranulare Referenzierung der Images über persistente IDs zur dauerhaften und zielgenauen Zitierbarkeit der digitalen Quellen ist eine zentrale Anforderung aus den FAIR-Prinzipien zusammen mit einer granulareren Rechtdeklaration, die eine rechtssichere Nachnutzung ermöglicht. Vgl. <https://www.go-fair.org/fair-principles/r1-metadata-richly-described-plurality-accurate-relevant-attributes/> (zuletzt aufgerufen am 12.02.2024)

nennen: Bislang wurde i. d. R. von den Metadaten eines Archivobjekts auf das Gesamtkonvolut der Digitalisate dieses Archivobjekts verwiesen. Zunehmend werden Einzelreferenzierungen auf Einzelseiten oder gar auf Text- bzw. Bildstellen im Digitalisat angefordert, etwa bei vorliegenden Indexdaten (Tiefenerschließung). Das könnte über die Nutzung von entsprechenden URL-Parametern erfolgen, wobei ggf. bereits vorhandene Identifikatoren wie eine „File-ID“ oder auch eine Seitennummer genutzt werden. Dieser Bedarf kommt nicht zuletzt aus der genealogischen Forschung. Beispielhaft ist hier das Crowdsourcing-Projekt „Juwel“ zur Erfassung der Inhalte der Juden- und Dissidentenregister der Abteilung OWL des Landesarchivs NRW.²⁹ Je nachdem, auf welchem Weg diese Anforderung auch umgesetzt wird, muss spätestens hier die Frage der Datenhaltung geklärt werden, also der Dateninfrastruktur: Welche Daten sollten in den archivischen Fachinformationssystemen und dort in den Erschließungsmetadaten enthalten sein, ggf. in unterschiedlichen Repräsentationen, welche Daten dagegen in den Metadaten der Images bzw. digitalen Objekten, den METS-Dateien bzw. im IIF-Manifest? Dabei ist zu klären, wie diese ergänzenden Informationen eingebunden, durchsuchbar und anzeigbar gemacht werden sollen (sowohl in den Portalen wie auch in den Fachinformationssystemen)? Die Frage des Ortes der Datenhaltung muss also immer im Kontext der Datenpflege und dabei der Rollen und Rechte betrachtet werden, also von der systematischen und nachhaltigen Nutzbarkeit, nicht in erster Linie vom „quick win“ der Darstellung.

Weitere – zumindest im Archivwesen verhältnismäßig neue – Anforderungen kommen aus der Anwendung neuer bzw. bislang nur selten genutzter Digitalisierungs- und Aufnahmetechniken. Hierzu zählt in erster Linie die Präsentation von interaktiven 3D-Digitalisaten.³⁰ Beispielsweise setzt sich das Landesarchiv NRW seit einiger Zeit intensiv mit der Erstellung dreidimensionaler Scans auseinander, ist aber für die Präsentation der entsprechenden Digitalisate bisher auf die Nutzung einer kommerziellen Plattform – (<https://sketchfab.com/landesarchivnrw/models>) – angewiesen. Die aktuelle Version des DFG-Viewers ermöglicht inzwischen die Präsentation von 3D-Ansichten.³¹

Zu den von der Forschung geäußerten Desideraten zählt außerdem die Möglichkeit, mehrere Aufnahmen eines Objektes als Ebenen übereinander legen zu können. Derzeit stellt beispielsweise das Landesarchiv NRW Multispektralaufnahmen im DFG-Viewer als Einzelbilder zur Verfügung. Allerdings wäre es für die wissenschaftliche Analyse der entsprechenden Seiten deutlich komfortabler, diese Abbildungen nicht hintereinander, sondern übereinander zu legen und dann überblenden zu können.³² Die Bereitstellung von Abbildungen von unterschiedlichen Aufnahmen verschiedener Ebenen eines Archivobjekts wird künftig (bei ausgewählten Beständen) eine immer größere Rolle spielen, zumal wenn die Multispektraltechniken zunehmend als schonende Form des Informationserhalts eingesetzt werden.³³

Wer

Längst genügt es nicht mehr, Daten online sichtbar bereitzustellen. Sie müssen heute vielmehr auf eine Weise verfügbar sein, die ihre ggf. auch automatisierte Weiterverarbeitung ermöglicht. Außerdem gilt auch die einfache „Rollenauf-

teilung“ zwischen Archiv und Bürger*innen nicht mehr, wonach das Archiv allein für die Bereitstellung von (allen) Informationen zuständig ist, während die Nutzer*innen nur rezipieren. Crowdsourcing- und Citizen Science-Projekte leben von der Interaktion zwischen Institutionen und deren Nutzer*innen.³⁴ Mehr und mehr wird (nicht nur) von archivischen Fachinformationssystemen und Viewertechnologien erwartet, dass User aktiv bzw. interaktiv mit den präsentierten Daten umgehen können.

Ganz oben auf der „Wunschliste“ vieler Archive und deren Nutzer*innen steht eine flexible und komfortable Downloadfunktion. Denn Archivinteressierte möchten nicht mehr nur einzelne Seiten, sondern wahlweise auch die Digitalisate ganzer Archivalieneinheiten und ganzer Bestände/Findbücher bzw. ausgewählter Klassifikationen downloaden können. Dieser Bedarf wächst außerdem mit der sich entwickelnden Digital History, in der in überregionalen und internationalen Forschungskooperationen mittels Texterkennung- und Analyse-Tools große Mengen an Archivalien untersucht werden. Big Data-Forschung benötigt schließlich massenhaft öffentlich bereitgestellte Archivalien, also Born Digitals bzw. Digitalisate von Archivalien. Ganz im Sinne eines konsequenten Open Access sollten daher der beliebigen große Download oder anderweitiges Abrufen und Teilen von Daten bzw. Metadaten aus dem Online-Angebot von Archiven möglich sein.

Grundsätzlich – wie bei anderen Funktionen z. T. auch – ist zu klären, ob dieses Feature mittels entsprechender Viewertechnik bereitgestellt werden soll oder außerhalb des Viewers. Beispielsweise könnte der Download eines Konvolutes mit überschaubarem Aufwand webservice-seitig umgesetzt werden. Beispielsweise würde die METS-Datei um den Eintrag im Bereich „Verknüpfungen“ erweitert (was allerdings sehr statisch wäre): Die/Der Nutzer*in ruft diese etwa im DFG-Viewer auf, daraufhin wird auf dem Digitalisate-Webserver „on the fly“ eine ZIP-Datei erzeugt und per HTTP ausgeliefert, ggf. auch per Zwischenseite „Bitte geben sie eine Mailadresse an. Wir senden Ihnen einen Download-Link zu“. Die Integration der Downloadfunktion in der METS-Datei ist jedoch kritisch zu betrachten, da der Viewer immer in der Lage sein muss, diese ‚eingebauten‘ Metadaten zu lesen. Ggf. kann das Archiv projektbezogen (oder auch grundsätzlich) für jeden Bestand eine Liste der URLs zu den METS-Dateien zur Verfügung stellen, die dann von der Institution Skriptbasiert ausgewertet werden kann, ggf. auch für einen „Download“ aller Dateien.³⁵ Allerdings bietet sich insbesondere für das ‚Abgreifen‘ sehr großer Datenmengen (etwa Metadaten und Digitalisate eines gesamten Bestandes) an, den Zugriff per HTTP bzw. REST³⁶-API- oder OAI-PMH³⁷-Schnittstelle zuzulassen. So ist ein vorheriger Download nicht erforderlich, sondern die Bereitstellung des Datenbestandes erfolgt in maschinenlesbarer und -auswertbarer Form.

Auch Bildbearbeitungsfunktionen stehen auf der Anforderungsliste für die aktive Nutzung bereitgestellter Objekte. Sie sind zwar auch für Laien fast allgegenwärtig (z. B. Photoshops), aber im professionellen Kontext ist zu prüfen, welche Features für die Bereitstellung von Archivgut relevant sind und v. a. wo bzw. wie die durch die Bearbeitung eines Bildes erzeugten neuen Daten gespeichert und zur Verfügung gestellt werden. Beispielsweise ist im Zuge der Multispek-

traldigitalisierung aufgefallen, dass schlecht leserliche Informationen häufig mittels Separation des Farbkanals sichtbar gemacht werden können. Eine einzelne Darstellung des Rot, Grün und Blau (RGB) Kanales und deren einzelne Bearbeitung hinsichtlich der Dichte wäre ein entscheidender Vorteil. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Vorhaben, welche die Kommentierung und Annotationen an den bereitgestellten digitalen Objekten durch User zulassen. Auf diese Weise möchte man die Kommunikation über Archivgut fördern und eine Plattform für vorhandenes Wissen über Archivgut schaffen. Dazu gibt es Gehversuche beim Acta Pro-Viewer, der im Historischen Archiv der Stadt Köln (HASTK) angewandt und erprobt wird.³⁸ Aus Sicht des HASTK kann eine solche Eingabe nur sinnvoll bei geöffnetem Viewer erfolgen. Da dort Daten abgegriffen werden (Seite, ggf. Position auf der Seite), erscheint eine Erweiterung des Viewers um Eingabemöglichkeiten sinnvoll. Ebenso zu beachten ist, dass ähnliche Daten aus diversen Quellen (z. B. KI) kommen können, die keine archivischen Erschließungsdaten im klassischen Sinn sind. Laut Andreas Berger (HASTK) muss der Viewer in der Lage sein, Metadaten zu einzelnen Ansichten anzuzeigen und ggf. auf dem Bild verorten zu können. Das ist unabhängig davon, ob diese Daten als User Generated Content (UGC) eingegeben oder über eine Mustererkennung erzeugt wurden. Auf jeden Fall muss die Verortung im Bild gewährleistet werden. Dabei muss eine Suche im Viewer über diese Inhalte, die die Abbildungen betreffen, möglich sein. Ebenso muss die Suche über diese Daten im Archivinformationssystem möglich sein. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Informationen als Metadaten zur Verzeichnungseinheit (VZE) oder als Metadaten zu einer Bildserie vorliegen. Von der Trefferliste muss ein Absprung zum entsprechenden Bild möglich sein. Die Eingabe neuer Daten sollte über den Viewer durch User möglich sein. Dabei ist zwischen Daten zur gesamten VZE und zu den einzelnen Bildansichten zu unterscheiden. Die Eingabemöglichkeiten sollten möglichst selbsterklärend sein. Ob UGC in einer Art Wiki auch durch andere bearbeitet werden können soll, bleibt zu diskutieren, wirft aber bei der Verarbeitung der Daten Probleme auf. Einfach wäre, nur neue Daten zu erzeugen und die alten jedoch nicht zu „überschreiben“.

Hier bedarf es eines Redaktionstools, um rechtlich bedenkliche Inhalte oder Spam zu entfernen und ggf. eine archivistische Beurteilung vorzunehmen. Bestände oder einzelne Bildserien sollten für die Bearbeitung durch User freigegeben oder gesperrt werden können. An dieser Stelle muss auch gesteuert werden, wie UGC dauerhaft gesichert wird. Es könnte erwünscht sein, alle Inhalte (bis auf Spam oder rechtlich bedenkliche Inhalte, die gelöscht werden) dauerhaft zu speichern. Diese Speicherung sollte im AFIS oder in anderem sinnvollen Kontext stattfinden. Dazu ist genau darauf zu achten, welche Beziehung die Daten zu den schon vorhandenen Metadaten, die aus der Erschließung entstanden sind, haben. Inhaltliche Daten und Daten zum physischen Objekt sowie Daten zu einzelnen „Repräsentationen“ müssen ggf. unterschieden werden.³⁹

RESÜMEE UND AUSBLICK

Die hier skizzierten Anforderungen an die erweiterte Viewertechnologie für die Bereitstellung von Archivgut ist sicherlich nicht vollständig und v. a. nur eine Momentaufnahme. Ganz sicher kann man davon ausgehen, dass das Feld der Informationsbereitstellung weiterhin dynamisch bleiben wird: Einerseits wird der DFG-Viewer aktuell im Sinne neuer Anforderungen weiterentwickelt. Gleichzeitig wächst die IIIF-Community und erfreut sich erhöhter Aufmerksamkeit im Archivwesen. Dabei spricht für die IIIF-Technologie, dass es sich um einen internationalen Standard handelt, der kollaborativ stetig fortgeschrieben wird. Es lohnt sich also, über den Status Quo hinaus zu denken und zu prüfen, welche Angebote der Archive für (potentielle) Interessierte (künftig) attraktiv sein könnten, wie also Use Cases künftig gestaltet sein könnten.

Welche Viewertechnologie(n) eingesetzt wird/werden, hängt dabei also in erster Linie von den zunächst zu definierenden Anforderungen ab. Gleichzeitig sollte die einzusetzende Viewer- und Accesstechnologie mit Blick auf das (bestehende oder anzustrebende) System der Archivischen Fachinformationssysteme ausgewählt werden. Daher empfiehlt es sich, in einem Funktionsmodell den Einsatz der Viewertechnologie als eine Komponente der gesamten IT- und Daten-Infrastruktur der Archivischen Fachinformationssysteme zu definieren. Ziel sollte es sein, ein effizientes und möglichst automatisiertes Zusammenspiel der Systemkomponenten sowie standardisierte Prozesse der Datenverarbeitung – auch i. S. einer optimalen Bereitstellung von Archivgut – zu gewährleisten.⁴⁰

Zur Weiterentwicklung der angewandten Viewertechnologie empfiehlt der KLA-Ausschuss AFIS den fachlichen Austausch in der hiesigen und internationalen Fachcommunity und die gemeinsame Entwicklung von How to's, Cook Books oder anderen Handreichungen, die die Umsetzung erleichtern.

Bettina Joergens, Duisburg

²⁹ S. dazu: https://vereine.genealogy.net/wggf/?Die_WGGF:Projekt_JuWeL.

³⁰ [https://www.bavarikon.de/search/object?lang=de&facet=providedCH.O.type_str%3A3D_nur_114_3D-Objekte_\(15.06.2023\)](https://www.bavarikon.de/search/object?lang=de&facet=providedCH.O.type_str%3A3D_nur_114_3D-Objekte_(15.06.2023)).

³¹ DFG-Viewer: DFG 3D-Viewer.

³² Ggf. jetzt schon mittels IIIF-Protokoll und entsprechendem IIIF-Server möglich.

³³ S. hierzu: Benjamin Kram, Kristian Peters: Die Sichtbarmachung zerstörter Schrift auf frühneuzeitlichen Hadernpapieren durch Multispektraldigitalisierung. Ergebnisse eines Pilotprojekts im Landesarchiv NRW an Beispielen der sogenannten „Kahnakten“, ZfBB, Jahrgang 68 (2021), Heft 4, S. 196–211; Dies. u. a., Neue Digitalisierungstechnologien im Landesarchiv NRW: die Multispektraldigitalisierung als neues Serviceangebot. In: Archivar, 75 (2022) Heft 1, S. 71–79;

³⁴ Auf eine Erörterung zu den Erfahrungen mit Crowdsourcing-Projekten im Archivwesen wird an dieser Stelle verzichtet.

³⁵ Danke an Christian Wortmann für diese Hinweise.

³⁶ REST = Representation State Transfer.

³⁷ Open Archives Initiative Protocol for Metadata Harvesting.

³⁸ Vgl. auch die Kommentarfunktion im Sketchfab-Viewer.

³⁹ Dieser Abschnitt stammt i. W. von Andreas Berger.

⁴⁰ Vgl. Nachgefragt, in: Archivar, 75 (2022), H. 1.

FUSS FASSEN OHNE STEHEN ZU BLEIBEN

KOMPETENZRAHMEN UND REIFEGRADMODELLE ALS PROFESSIONELLE KOMMUNIKATIONSMITTEL DER DIGITALEN ARCHIVIERUNG

Auf der iPRES 2022 in Glasgow problematisierte ein Vortragspanel eklatante Mängel in der organisatorischen Umsetzung digitaler Archivierung. Bezugnehmend auf 2012, 2017 und 2022 von der National Digital Stewardship Alliance (NDSA) durchgeführte Umfragen zur Personalsituation in der digitalen Archivierung¹ sowie eine 2020 veröffentlichte qualitative Studie² zur Arbeitssituation von digital stewards³ machten sie darauf aufmerksam, dass nicht nur weitläufig Personal fehlt, sondern bestehendes Personal durch mangelnde gesamtorganisatorische Unterstützung einer Mehrfachbelastung und damit einer erhöhten Burn-out-Gefährdung ausgesetzt ist. Das Panel forderte deshalb Bewusstseinsbildung für Personal und Personalentwicklung als Fundament erfolgreicher und nachhaltiger digitaler Archivierung.⁴ Bereits 2008 kritisierte Christian Keitel auf dem Deutschen Archivtag in Erfurt ähnliche organisatorische Defizite. In Form einer deutschen Bestandsaufnahme des damals noch jungen Feldes erfasste er Trends in den unterschiedlichen Archivsparten, in den Aktivitäten des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ (AUdS) sowie in facheinschlägigen Publikationsmedien⁵ und forderte ebenso mehr Ressourcen für digitale Archive, denn: „[Es] genügt [...] nicht, wenn einige wenige sich verausgaben.“⁶

An Bewusstsein für die Relevanz von Personal mangelt es in Deutschland nicht. Die Frage nach ausreichend qualifiziertem Personal wurde und wird unter dem Schlagwort Fachkräftemangel breit und ausgiebig diskutiert.⁷ Anlässlich des Tages der Archive 2024 veröffentlichte Michael Hollmann, Präsident des Deutschen Bundesarchiv, ein Statement, in dem er ausreichendes qualifiziertes Personal als Grundlage nachhaltiger Archivarbeit inkludiert. Angesichts der Mittelausstattung der deutschen Archivlandschaft gelangt er zum ernüchternden Fazit: „Vor diesem Hintergrund bereitet mir die angespannte finanzielle Lage vieler Archive und auch des Bundesarchivs große Sorgen. Wir stoßen an unsere Grenzen.“⁸

Dass Archive unter Ressourcenknappheit leiden und qualifiziertes Personal Mangelware ist, stellt keine Neuheit dar.

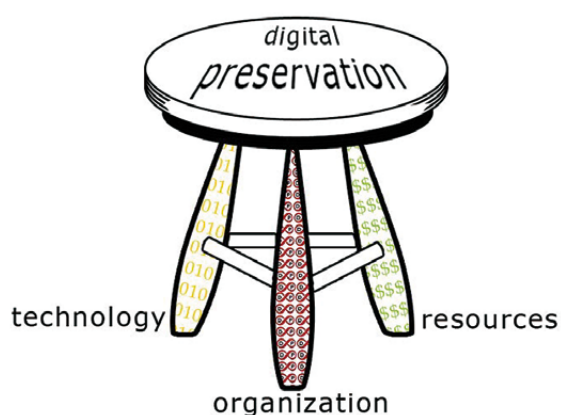
Studien aus dem internationalen Umfeld legen jedoch nahe, dass sich die Frage der Ressourcen bei digitalen Archiven anders stellt. Sie sind mit spezifischen organisatorischen, personellen und nicht zuletzt professionellen Herausforderungen konfrontiert, die sich von jenen analoger Archive unterscheiden. In diesem Aufsatz erfasse ich das Problemfeld und stelle Reifegradmodelle und Kompetenzprofile als international besprochene Lösungsansätze zur Diskussion. Damit möchte ich eine bislang im hiesigen Diskurs nur punktuell beleuchtete, aber integrale Komponente nachhaltiger digitaler Archivierung in den Fokus rücken: Menschen.⁹

UNZUFRIEDENHEIT MACHT SICH BREIT – WESHALB?

Auf der iPRES als international größte Konferenzreihe zu digitaler Archivierung wurden in den vergangenen Jahren mehrfach organisatorische Probleme thematisiert. Anlass dazu gaben u. a. die bereits erwähnten Personal-Umfragen der NDSA, die in den vergangenen zehn Jahren eine steigende Unzufriedenheit mit der Umsetzung digitaler Archivierung in personeller, struktureller und organisatorischer Hinsicht verzeichneten.¹⁰ Während 2012 nur 34 % der Teilnehmenden angaben, unzufrieden zu sein, waren es 2017 und 2021 knapp die Hälfte.¹¹ Auf Grund der besorgniserregenden Ergebnisse führten Blumenthal et. al. 2019 eine Studie mit 21 Praktiker*innen durch, um den Ursprung dieser Unzufriedenheit im Arbeitsalltag zu untersuchen. Ihr Ziel war zu ermitteln, ob sich dadurch Rückschlüsse über bessere oder schlechtere organisatorische Ansätze ableiten lassen.¹² Die Studie gelangt zum Schluss, dass inzwischen ein Entwicklungsstand erreicht wurde, wo technische Lösungen operativ einsatzbereit sind, diese aber oft ausgebremst werden, weil die Werte und Ziele der digitalen Archivierung innerhalb der Gesamtorganisation immer noch missverstanden und strategisch nicht priorisiert werden. Im Alltag sorgt dies für Unzufriedenheit bei Fachexpert*innen, weil es ihnen ein erhebliches Maß an Überzeugungsarbeit abverlangt, indem sie laufend sich selbst, ihre Arbeit und deren Sinn

erklären müssen.¹³ Die von den NDSA-Umfragen festgestellte Unzufriedenheit korreliert demnach mit mangelhaftem Austausch zwischen strategischer und operativer Ebene, einem Mangel an institutioneller Selbstverpflichtung und damit letztendlich einem Mangel an Ressourcen, wie Blumenthal et. al. festhalten: „The absence of a long-term vision for digital stewardship disempowers practitioners“.¹⁴

Diese Erkenntnis bestätigt in der Praxis, was Anne Kenny und Nancy McGovern bereits in den frühen 2000ern hervorgerufen und anhand des Konzepts des Three-legged Stool of Digital Preservation (siehe Abbildung 1) illustriert hatten: Nachhaltige digitale Archivierung steht auf drei Beinen und erfordert gleichermaßen Organisation (Was?), Technologie (Wie?) sowie Ressourcen (Wie viel?).¹⁵



Der Three-Legged Stool of Digital Preservation von Anne Kenney und Nancy McGovern.

Kenney und McGovern plädierten dafür, digitale Archivierung nicht auf ein technisches Problem zu reduzieren, sondern lenkten den Fokus auf institutionelle Bedürfnisse und Ressourcen als Ausgangs- und Zielpunkt. Indem sie die Mammutaufgabe digitale Archivierung in eine Abfolge kleiner Schritte aufgliederten – beginnend beim Aufwand, ein technisches System zu argumentieren, zu erhalten und in Betrieb zu nehmen bis zu dessen laufender Weiterentwicklung von Mindeststandards hin zu Good-Practices – gelten sie im englischsprachigen Raum als Pionierinnen einer Denk- und Arbeitsweise nach Reifegradmodellen.¹⁶ Nach diesem Verständnis beginnt digitale Archivierung nicht erst mit einem technischen System, sondern erfordert ebenso die Umstrukturierung von Wissen, Ressourcen und Verhaltensweisen. Fehlt eine Komponente – etwa institutionelle Selbstverpflichtung wie von Blumenthal et. al. festgestellt – destabilisiert dies den gesamten Hocker. Kenney und McGovern zufolge ist die Hürde nachhaltiger digitaler Archivierung damit nicht Technik, sondern organisatorische Reife. Kollaboration gewinnt dadurch insofern an Relevanz, weil Standards und bewährte Praktiken gemeinschaftlich die Basis des Hockers konsolidieren.¹⁷

NEUE AUFGABEN, NEUE FRAGEN

Dass Kollaboration und somit eine gemeinschaftliche Bündelung von Ressourcen und Interessen Arbeitsweise der digitalen Archivierung sein muss, ist hinlänglich bekannt.¹⁸

Im Alltag ist dies aber oft gar nicht so einfach, stellte Sharon McMeekin von der Digital Preservation Coalition (DPC)¹⁹ auf der iPRES 2019 in Amsterdam fest. Das Bedürfnis, digitale Unterlagen zu erhalten, ist in unterschiedlichen Bereichen anzutreffen, wodurch sich ein vielfältiges Spektrum an

- Die Ergebnisse der Umfragen und ihre Abschlussberichte sind online zugänglich: NDSA Staffing Surveys. Im Internet unter: <https://osf.io/nrs3c/>. Alle in diesem Artikel zitierten Internetquellen wurden zuletzt am 10.04.2024 aufgerufen.
- Karl-Rainer Blumenthal, Peggy Griesinger, Julia Y. Kim, Shira Peltzman und Vicky Steeves: What's wrong with Digital Stewardship: Evaluating the Organization of Digital Preservation Programs from Practitioner's Perspectives. In: *Journal of Contemporary Archival Studies* 7 (2020), Artikel 13.
- Die Studie bezieht sich damit auf die NDSA, die unter digital stewardship digital archivierende Institutionen im breitesten Sinne von Archiven, über Bibliotheken, Museen, digitale Repositorien und Forschungseinrichtungen bis historische Verbände versteht. (NDSA: Staffing for Effective Digital Preservation 2017. An NDSA Report. Im Internet unter: <https://osf.io/mcxt>, S. 9 f).
- Lauren Work, Elizabeth England, Sharon McMeekin, Shira Peltzman und Juana Suárez: 2021 NDSA Staffing Survey. Digital Preservation Intent vs Reality. In: *Proceedings. iPRES 2022 Glasgow. 12–16 September 2022*. Im Internet unter: <http://doi.org/10.7207/ipres2022-resources>, S. 424–428, hier S. 427. Eine Aufnahme des Panels ist verfügbar im Internet unter: https://www.youtube.com/watch?v=U3miZJ_SxD8.
- Christian Keitel: Elektronische Archivierung in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme. In: *Für die Zukunft sichern! Bestandserhaltung analoger und digitaler Unterlagen*. 78. Deutscher Archivtag 2008 in Erfurt, Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag 13), S. 115–128, hier S. 125.
- Ebda. S. 128.
- Exemplarisch sei an dieser Stelle auf eine rezente einschlägige Tagung verwiesen (Fachkräftemangel im Archiv. Ursachen – Herausforderungen – Lösungswege. 44. Hessischer Archivtag in Fulda am 22.06.2023) sowie auf eine an der FH Potsdam fertiggestellte Abschlussarbeit von Clemens Mieth, Fachkräftemangel in Staats- und Landesarchiven, Potsdam 2023, im Internet unter: <https://opus4.kobv.de/opus4-fhpotdam/files/3379/Mieth-Fachkraeftemangel-MA.pdf>.
- Deutsches Bundesarchiv: „Wir stoßen an unsere Grenzen“. Anlässlich des Tages der Archive warnt Bundesarchiv-Präsident Hollmann vor weiteren Sparmaßnahmen. Im Internet unter: <https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Pressemitteilungen/2024-03-01-tag-der-archive-hollmann-sparmassnahmen.html>.
- Researching human capacities in archives involves working with humans. My special appreciation for their contribution to this article belongs to Laura Bremer, Amy Currie, Nance McGovern and Sharon McMeekin.
- In den Umfragen von 2012 und 2017 wird „Unzufriedenheit“ aus Frage 16 abgeleitet: „The way our digital preservation function is currently organized (staffing levels, expertise, where they are placed within the larger organization) works well.“ In der Umfrage von 2021 findet sich eine verkürzte Form dessen als Frage 27 wieder (NDSA: 2021 Staffing Survey Report. An NDSA Report. Im Internet unter: <https://osf.io/2rb7k>, S. 67).
- Ebda., S. 69.
- Blumenthal et. al. (wie Anm. 2), S. 1 f.
- Ebda., S. 17 f.
- Ebda., S. 2.
- Das Konzept entstand im Rahmen eines Workshops an der Cornell University. Im Internet unter: <https://www.dpworkshop.org/dp-workshop/conclusion.html>.
- Anne R. Kenney und Nancy Y. McGovern: The Five Organizational Stages of Digital Preservation. In: *Digital Libraries: A Vision for the 21st Century*. Hg. v. Patricia Hodges et. al. Ann Arbor 2003. Im Internet unter: <http://dx.doi.org/10.3998/spobooks.bb9v812.0001.001>.
- Nancy McGovern, A Digital Decade: Where Have We Been and Where Are We Going in Digital Preservation? In: *RLG 11 (2007) H. 1*. Im Internet unter: https://deepblue.lib.umich.edu/bitstream/handle/2027.42/60441/McGovern-Digital_Decade.html?sequence=4.
- Siehe als deutschsprachige Referenz die Materialien der nestor-Arbeitsgruppe Kooperation der Archive im Internet unter: <https://d-nb.info/1152239295/34> und <https://d-nb.info/1152239368/34>. Christian Keitel: Warum ist Kooperation bei der digitalen Archivierung unumgänglich? In: *AuDS Tagungsdokumentation*. 16. Tagung 13.–14. März 2012 in Ludwigsburg. Im Internet unter: <https://www.sg.ch/kultur/staatsarchiv/Spezialthemen-/auds2012.html>.
- Die DPC ist eine mitgliedschaftsbasierte Non-Profit Organisation, die sich global für Interessensvertretung und Wissensaustausch rundum digitale Archivierung einsetzt: Digital Preservation Coalition: About. Im Internet unter: <https://www.dpconline.org/about>.

Disziplinen ergibt, zu denen sich in der digitalen Erhaltung tätige Personen zugehörig fühlen. Dies bildet so die interdisziplinäre Bandbreite der benötigten Fähig- und Fertigkeiten ab, sorgt im Alltag aber leicht für Verwirrung und Missverständnisse.²⁰ McMeekin spricht hier ähnliche Herausforderungen an wie Christian Keitel in seiner Monographie „Zwölf Wege ins Archiv“. Auch er thematisiert eine Diversifizierung der digitalen Archivierung und betont die Bedeutung von Austausch mit anderen Disziplinen und Arbeitsbereichen. Als Hürde identifiziert er jedoch eine erst begrenzt erfolgte Kodifizierung von Konzepten und Terminologien und bemerkt: „In allen Bereichen stehen wir so am Anfang einer Debatte, die noch längere Zeit andauern wird.“²¹ Wenn nicht einmal Kommunikation und Kollaboration zwischen jenen, die digital (oder doch: elektronisch?) archivieren (oder doch: erhalten?) gewährleistet ist, wie soll dann breitenwirksame Interessensvertretung gegenüber Stakeholdern gelingen? McMeekin setzt diese Problematik in Beziehung mit dem Professionalisierungsgrad der digitalen Archivierung. Sie identifiziert eine Fragmentierung der beruflichen Identität jener, die digitale Unterlagen erhalten, als zentrale Hürde für eine gemeinsame Interessensvertretung und bemängelt: „we have yet to define ourselves as a cohesive profession“.²² Das Fehlen eines Berufsbildes rundum digitale Archivierung stellt laut Erfahrung der DPC eine zentrale Hürde für strukturierte Personalentwicklung und -beschaffung dar.²³ Wie soll eine Stelle für digitale Archivierung inhaltlich benannt und organisatorisch angesiedelt werden? Wie gestaltet sich das fachliche Anforderungsprofil? Und im Rahmen welcher Ausbildung(en) sind diese Kompetenzen erwerbbar? Braucht es eine Ausbildung in Archiv-, Bibliotheks-, oder Informationswissenschaft, Digital Humanities, oder doch nur Informatikkenntnisse? Sind diese Fragen nicht unmittelbar beantwortbar, stellt dies ein Problem für den Aufbau nachhaltiger personeller Kapazitäten dar. Vor eben diesem Problem standen zahlreiche Mitgliederorganisationen der DPC, weshalb diese es sich zur Aufgabe machte, Hilfsmittel für strukturierte Personal- und Mitarbeiterentwicklung zu erarbeiten.²⁴ Das Ergebnis davon bilden ein Kompetenzrahmen²⁵ und ein Kompetenz-Audit Tool (CAT)²⁶ wie 2022 auf der iPRES präsentiert.²⁷

KOMPETENZPROFILE ALS KOMMUNIKATIONSMITTEL

Institutions- und technikunabhängigen Kompetenzprofile sind nach Ansicht der DPC ein nützliches Kommunikationsmittel, um Brücken zwischen den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der digitalen Erhaltung zu bauen. Sie basieren auf der Annahme, dass auch wenn sich Arbeitskontexte und -inhalte unterscheiden, die damit verbundenen Aktivitäten, Methoden und Tools, und folglich die erforderlichen Kompetenzen dieselben sind. Kompetenzrahmen rücken damit institutionell-inhaltliche Unterschiede in den Hintergrund und arbeiten stattdessen methodische Gemeinsamkeiten heraus. Die DPC strebt mit ihrem Kompetenzrahmen an, systematisch für digitale Erhaltung benötigte Kompetenzen (verstanden als eine Kombination aus Wissen, Fähig- und Fertigkeiten sowie Verhaltensweisen) zu bündeln, um eine Referenz zu schaffen „for anyone interested in understand-

ing the skills required to undertake digital preservation activities.“²⁸ Digitale Erhaltung definiert sie dabei als „the series of managed activities necessary to ensure continued access to digital materials for as long as necessary.“²⁹ Darüber hinaus wird digitale Erhaltung als kollaborative Aufgabe verstanden. Das heißt, der Kompetenzrahmen basiert auf der Annahme, dass die erfassten Kompetenzen nicht von einer Einzelperson vereint werden können, sondern in der Praxis über mehrere Stellen verteilt sind.³⁰ Im Folgenden werde ich die Kompetenz-Materialien der DPC vorstellen, wofür ich Auszüge eigenverantwortlich ins Deutsche übersetzt habe.

Der DPC-Kompetenzrahmen

In fünf Feldern gibt der DPC-Kompetenzrahmen einen Überblick über die fachlichen Anforderungen der digitalen Erhaltung (siehe Abbildung 2). Es mag befremdlich wirken, dass nur ein Feld fachspezifische Kompetenzen umfasst, während die übrigen eher generische Kompetenzen (wie etwa Kommunikation) herausarbeiten. Die DPC stützt sich hierbei auf Praxisstudien, deren Erkenntnisse zeigen, dass Expert*innen im Alltag Kommunikationsfähigkeit, Projektmanagement und Forschungskompetenz in der Regel relevanter einstufen als technische Fähig- und Fertigkeiten, was so nochmal den interdisziplinären Charakter des Feldes unterstreicht.³¹ Jedem Kompetenzfeld sind spezifische Fähig- und Fertigkeiten, die es für die Erfüllung einer Aufgabe benötigt, zugeordnet. Sie brechen Kompetenzen in praktisch greifbare Einheiten herunter und werden durch beispielhafte Erklärungen und Aktivitäten abgerundet, welche ihre jeweilige Einbindung in Stellenbeschreibungen exemplarisch vermitteln (siehe Abbildung 3).³²

Kompetenzen	Nr.	Fähig- und Fertigkeiten
Steuerung, Ressourcen und Management	1	Entwicklung von Policies
	2	Risikomanagement
	3	Ressourcenmanagement
	4	Personalmanagement
	5	Strategie und Planung
	6	Analyse und Entscheidungsfindung
Kommunikation und Interessensvertretung	7	Zielorientierte Kommunikation
	8	Kollaboration und Teamarbeit
	9	Analyse und Einbindung von Stakeholdern
	10	Analyse und Einbindung von Nutzenden
	11	Überzeugungsarbeit
	12	Schulung und Weiterbildung
	13	Erstellung von Dokumentation
Informationstechnologie	14	Allgemeine IT-Kenntnisse
	15	Computerprogrammierung
	16	Systembeschaffung
	17	Speicherinfrastrukturen
	18	Informationssicherheit
	19	Entwicklung und Implementierung von Workflows
Rechtliche und soziale Verantwortungen	20	Einhaltung rechtlicher und regulativer Vorschriften
	21	Umweltverträglichkeit
	22	Inklusion und Diversität
	23	Ethik
Fachspezifische Anforderungen der digitalen Erhaltung	24	Metadatenstandards und ihre Implementierung
	25	Grundsätze des Informationsmanagements
	26	Bestandserhaltungsansätze
	27	Standards und Konzepte der digitalen Erhaltung
	28	Zugangmanagement

Für digitale Erhaltung erforderlichen Kompetenzen, Fähig- und Fertigkeiten laut Kompetenzrahmen der DPC (eigene Übersetzung aus: DPC (wie Anm. 23) S. 9).

A. Steuerung, Ressourcen und Management			
Nr.	Fähig- und Fertigkeit	Beispiel Erklärung	Beispiel Aktivitäten
1	Entwicklung von Policies	Kann eine solide Policy entwickeln mit Bezug auf die Ziele und Werte der Organisation sowie bestehende Richtlinien	Kontextualisierung der digitalen Bewahrung in Bezug zu organisatorischen Zielen, Werten und bestehenden strategischen Richtlinien
			Ausarbeitung von Positionspapieren, entweder in Form eines eigenständigen Dokuments oder als Ergänzung zu bestehenden Strategien
			Erwirken der internen Genehmigung für eine neue oder aktualisierte Richtlinie
			Steuerung von regelmäßigen Überprüfungen und Aktualisierungen strategischer Richtlinien

Beispiel der Aufgliederung eines Kompetenzfeldes in Fähig- und Fertigkeiten sowie exemplarische Erklärungen und Aktivitäten (eigene Übersetzung aus: DPC (wie Anm. 23) S. 11).

Als Zielgruppen des Kompetenzrahmens nennt die DPC Einzelpersonen, Auszubildende und Organisationen. Mit dem Anspruch, ein für Ausbildung wie Praxis gleichermaßen hilfreiches Instrument zu erarbeiten, hat sie damit ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber bestehenden Kompetenzprofilen.³³ Um die Anwendung des Rahmens in der Praxis zu erleichtern, hat die DPC unterstützende Materialien erarbeitet, darunter das Audit Tool DPC-CAT³⁴ sowie exemplarische Stellenbeschreibungen³⁵. Für 2025 ist die Veröffentlichung eines Recruitment-Tools und eines kollaborativ kuratierten Registers mit Aus- und Weiterbildungsressourcen geplant.³⁶

Das DPC Kompetenzen Audit Tool

DPC-CAT ist sowohl Audit Tool als auch Reifegradmodell. Es differenziert fünf Kompetenzniveaus (0: Neuling, 1: Anfänger, 2: Fortgeschrittener, 3: Geübter, 4: Experte) und verknüpft diese in einer Excel-Vorlage mit dem Kompetenzrahmen. Dadurch hilft es nicht nur dabei, vorhandene Wissensressourcen zu benennen, sondern auch das Kompetenzniveau mittels Benchmarking zu bewerten. Auf diese Weise fördert es eine strukturierte professionelle Weiterentwicklung und unterstützt gleichzeitig bei der Dokumentation des eigenen Fortschritts.³⁷ Die DPC erklärt in einer Schritt-für-Schritt Anleitung die Anwendung seines Tools.³⁸ Ganz generell gilt es zu beachten: Anspruch von DPC-CAT ist nicht Zertifizierung, sondern strategische Wissens- und Personalentwicklung. Ziel ist also nicht, dass eine Einzelperson in allen Kompetenzen das Expert*in-Level erreicht. Vielmehr schafft den Ausgangspunkt für jede Bewertung stets ein konkreter Anlassfall (z. B. eine Stelle oder ein Team). Dafür sind zunächst nur jene Elemente heranzuziehen, die inhaltlich für die Betrachtungseinheit relevant sind, das Kompetenzniveau ist ebenfalls mit

dem Anforderungsprofil anzugleichen (siehe Abbildung 4).³⁹ Das Audit Tool der DPC ist vielseitig einsetzbar. Es kann Ausbildungseinrichtungen als Basis für die Konzeption und Evaluierung von Lehrinhalten dienen. Studierenden ist es

- ²⁰ Sharon McMeekin: People Get Ready. Building Sustainability into Digital Preservation Workforce Development. In: Proceedings. iPres 2019 Amsterdam. 16–20 September 2019. Im Internet unter: <https://ipres2019.org/static/proceedings/iPRES2019.pdf>, S. 348–353, hier S. 348.
- ²¹ Christian Keitel: Zwölf Wege ins Archiv. Umriss einer offenen und praktischen Archivwissenschaft. Göttingen 2018. S. 10.
- ²² McMeekin (wie Anm. 20), S. 348.
- ²³ Ebda., S. 348.
- ²⁴ Sharon McMeekin und Amy Currie: Ain't no Mountain high enough. Developing a New Competency Framework for Digital Preservation. In: Proceedings (wie Anm. 4), S. 99–107, hier 99.
- ²⁵ DPC: The DPC Competency Framework. Version 1.1. Im Internet unter: <https://doi.org/10.7207/dpccf22-01>.
- ²⁶ Ders.: The DPC Competency Audit Toolkit. Version 1.1. Im Internet unter: <https://doi.org/10.7207/dpccat22-01>.
- ²⁷ Sharon McMeekin, Jenny Mitcham und Amy Currie: Continuous Improvement Tools For Developing Capacity and Skills. A Tutorial. In: Proceedings (wie Anm. 4), S. 515–516, hier 515. Eine Aufnahme des Panels ist verfügbar im Internet unter: <https://www.youtube.com/watch?v=JrA9qLgPQLQ>.
- ²⁸ McMeekin und Currie (wie Anm. 24), S. 102.
- ²⁹ DPC (wie Anm. 25), S. 4.
- ³⁰ McMeekin und Currie (wie Anm. 24), S. 104.
- ³¹ DPC (wie Anm. 25), S. 5 f.
- ³² DPC (wie Anm. 25), S. 5 f.
- ³³ McMeekin und Currie (wie Anm. 24), S. 99.
- ³⁴ DPC (wie Anm. 26).
- ³⁵ DPC: Example Digital Preservation Role Descriptions. Im Internet unter: <https://www.dpconline.org/digipres/prof-development/dp-competency/dp-roles>.
- ³⁶ Auskunft von Amy Currie zur Roadmap des DPC Kompetenzen Toolkits laut Stand Februar 2024.
- ³⁷ McMeekin und Currie (wie Anm. 24), S. 104.
- ³⁸ DPC (wie Anm. 26).
- ³⁹ McMeekin und Currie (wie Anm. 24), S. 104.

Kompetenzfeld	Nr.	Fähig- und Fertigkeiten	Relevant für die Rolle?	Aktuelles Kompetenzniveau (Level)	Aktuelles Kompetenzniveau (Text)	Angestrebtes Kompetenzniveau (Level)	Angestrebtes Kompetenzniveau (Text)	Ideen zur Weiterentwicklung
Steuerung, Ressourcen und Management	1	Entwicklung von Policies	Ja	1	Anfängerin	2	Fortgeschrittene	Unterstützung der digitalen Archivarin bei der anstehenden Revision der Policy
	2	Risikomanagement	Ja	0	Neuling	1	Anfängerin	DPC Risikomanagement Schulung
	3	Ressourcenmanagement	Nein					
	4	Personalmanagement	Nein					
	5	Strategie und Planung	Ja	1	Anfängerin	2	Fortgeschrittene	Ausarbeitung eines Projektplans zur Besprechung mit einem Mentor
	6	Analyse und Entscheidungsfindung	Ja	2	Fortgeschrittene	2	Fortgeschrittene	

Beispiel eines individuellen Audit-Arbeitsblatts nach Eingabe der Daten (eigene Übersetzung aus: DPC (wie Anm. 24), S. 8).

eine Orientierungshilfe für fachliche Spezialisierung. Im Beruf stehenden Personen ermöglicht es ein Benchmarking ihrer Fähig- und Fertigkeiten und unterstützt bei der Karriereplanung sowie der Erarbeitung von Argumenten für Gehaltserhöhungen oder Beförderungen. Organisationen leitet es unabhängig von Typ, Größe und Erhaltungsstrategie bei der Planung von internen Weiterbildungen, Personalbeschaffungen und Kompetenz-Auditing (individuell wie auch im Team) an. Das Tool ist damit nicht nur für Institutionen hilfreich, die mit der personellen Situation ihres digitalen Archivs unzufrieden sind und bestehende Lücken strukturiert identifizieren und gegenüber Stakeholdern argumentieren möchten, sondern auch für jene, die unzufrieden sind, weil sie überhaupt erst gerne Personal für digitale Archivierung hätten. Gerade bei der Schaffung neuer Stellen unterstützt das Tool, strukturiert Bedarfe, mögliche Stellenbeschreibungen und dafür benötigte Anforderungen zu ermitteln und zu argumentieren. Zu diesem Zweck hat die DPC als weitere Hilfestellung exemplarische Stellenanzeigen erarbeitet.⁴⁰

FAZIT

Christian Keitel schreibt bezugnehmend auf das OAIS-Referenzmodell, dass Archivierung beginnt, indem „ein Mensch die Verantwortung für den Erhalt von Daten übernimmt.“⁴¹ Durch viel Engagement ist es auch im deutschsprachigen Raum einer wachsenden Gemeinschaft an Spezialist*innen gelungen, die digitale Archivierung aus der Nische in die Mitte der Archiv-Community zu holen, technische Lösungen zu konsolidieren und Netzwerke aufzubauen. Insbesondere der Arbeitskreis AUdS als größtes deutschsprachiges Expert*innenforum hat sich in der Förderung praxisnaher Lösungen hervorgetan.⁴² Gesamtorganisatorische Fragen als eigenständiges Problem finden sich in seinem offiziellen Programmteil bislang jedoch selten.⁴³ Dass Themen wie Personalkapazitäten, Stellenbeschreibungen und die fachliche Abstimmung von Teams bei der diesjährigen Abschlussdiskussion umfassend thematisiert wurden, zeigt aber, dass sie praxisrelevant sind.

Die Kompetenz-Materialien der DPC sowie ihre Denk- und Arbeitsweise nach Reifegraden kann diesbezüglich ein hilfreiches strategisches Planungstool sein. Durch strukturierte Anleitung stärken sie die Entscheidungsgrundlage für Personalplanung, -beschaffung und -entwicklung. DPC-CAT reduziert die Last der Überzeugungsarbeit, indem es einen Audit-Trail bisheriger Entwicklungen abbildet. Schließlich fügt sich das Thema in die jüngst durch den DQR-Archiv⁴⁴ angestoßene Diskussion rundum archivische Kompetenzen ein und regt an, über Qualifikationen und berufliche Selbstverständnisse eines doch immer noch jungen Fachbereichs nachzudenken.

PROFESSIONELLE HORIZONTE

Das OAIS-Referenzmodell betrachtet Menschen als Teil von Organisationen und verlangt diesen ebenfalls Verantwortung ab.⁴⁵ Man kann anhand der vorgestellten internationalen Studien also sagen: Nachhaltige Archivierung beginnt, wenn eine Organisation die Verantwortung für die Menschen, die den Erhalt von Daten pflegen, übernimmt.

Das kostet Ressourcen. Und dafür wird es weitere Ressourcen benötigen in Zukunft. Wie Sharon McMeekin betrachtet auch Richard Cox, US-Amerikanischer Archivar und Archivwissenschaftler, die Forderung nach mehr Ressourcen nicht als organisatorisches sondern professionelles Problem. Ein professioneller Berufsstand zeichnet sich Cox zufolge durch Autonomie und Autorität aus, welche sich durch spezialisiertes Wissen, kollektive Qualitätsstandards sowie eine geteilte berufliche Identität begründen und durch institutionalisierten Altruismus legitimiert werden.⁴⁶ Während Cox in den 1980er-Jahren noch Zugangsschranken wie Zertifizierung als Instrument zur Professionalisierung betrachtet hatte, revidierte er 2016 seinen Standpunkt. Er stellt fest, dass in analogen Archiven Kontrolle über Unterlagen und Ordnungen die Arbeitsweise darstellte. Die Einführung digitaler Technologien hat seiner Ansicht nach diese Maxime jedoch zunehmend aufgeweicht und auch die archivarische Arbeitsweise verändert: Während frühere Generationen von Archivar*innen bestrebt waren, sich von anderen Berufsgruppen abzugrenzen, ist die derzeitige Generation interessiert herauszufinden, was sie mit diesen für Gemeinsamkeiten teilt.⁴⁷ Im deutschsprachigen Raum beschreitet Christian Keitel mit seiner Vision einer offenen Archivwissenschaft einen solchen Weg.⁴⁸ Ich denke, eben dieses Bedürfnis nach Offenheit bedienen Kompetenzprofile und Reifegradmodelle. Sie sind nach außen Hilfsmittel für zielorientierte Kommunikation sowie grenzüberschreitende Vernetzung und fungieren gleichzeitig nach innen als Instrument professioneller Selbstvergewisserung, -verpflichtung und -erklärung. Beides braucht es im Digitalen mehr als je zuvor.

Maria Benauer, Wien (Österreich)

⁴⁰ DPC (wie Anm. 35). Bei der Übernahme der Stellenbezeichnungen ist Vorsicht geboten, da sich die Gestaltung von Karriereebenen in englisch- und deutschsprachigen Raum unterscheidet.

⁴¹ Keitel (wie Anm. 21), S. 16.

⁴² Von Lorenz Baibl im Rahmen seiner Transferarbeit durchgeführte Interviews geben Einblick in die Aufbruchsstimmung der digitalen Archivierung in Deutschland (Ders.: Blick zurück nach vorn. 20 Jahre elektronische Schriftgutverwaltung aus archivischer Perspektive. Transferarbeit an der Archivschule Marburg 2014). Zudem: Barbara Hoen: 10. Tagung des Arbeitskreises Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen – eine Zwischenbilanz. In: AUdS Tagungsdokumentation Ders. Im Internet unter: <https://www.sg.ch/content/dam/sgch/kultur/staatsarchiv/auds-2006/archivierung-elektronischer-unterlagen/13-Text%20Hoen.pdf>. Christian Keitel und Kai Naumann: Einleitung. In: AUdS Tagungsdokumentation (wie Anm. 18). Im Internet unter: https://www.sg.ch/content/dam/sgch/kultur/staatsarchiv/auds-2012/allgemeines/03-Einleitung_Digitale_Archivierung_in_der-Praxis.pdf.

⁴³ Siehe dazu die Übersicht der Tagungsprogramme im Internet unter: <https://www.sg.ch/kultur/staatsarchiv/Spezialthemen-/auds.html>.

⁴⁴ Deutscher Qualifikationsrahmen Archiv (DQR-Archiv). Im Internet unter: https://www.archivschule.de/uploads/Service/DQR_Archiv_verabschiedete-Version_END.pdf.

⁴⁵ Referenzmodell für ein Offenes Archiv-Informationssystem – Deutsche Übersetzung 2.0. Im Internet unter: <https://d-nb.info/104761314X/34>, hier S. 2. Siehe weiters das Magenta Book als zweite Version des Standards von 2012: <https://public.ccsds.org/pubs/650xom2.pdf>, hier S. 1.

⁴⁶ Richard J. Cox: Professionalism and Archivists in the United States. In: The American Archivist 49 (1986) H. 3, 229–247, hier S. 231–233. Der Artikel ist internationaler Referenzpunkt zum Thema archivische Professionalität.

⁴⁷ Ders.: Is Professionalism Still an Acceptable Goal for Archivists in the Global Digital Society? In: Minds Alive. Libraries and Archives Now. Hg. v. Patricia A. Demers und Toni Samek. Toronto 2020. S. 135–146, hier: S. 138 f.

⁴⁸ Keitel (wie Anm. 21).

DAS LUKAS-ARCHIV AM RESTAURIERUNGSZENTRUM DÜSSELDORF (RED)

CHANCEN FÜR DIE KUNSTTECHNOLOGISCHE FORSCHUNG

Die technologische Erforschung von Kunstwerken kann nicht nur maßgeblich zum Verständnis ihrer Materialität und ihres Erhaltungszustandes, sondern auch zur Klärung ihrer Datierung, Zuschreibung und Echtheit beitragen. Dabei können auch sekundäre Quellen wie historische Aussagen von Künstler*innen und Zeitzeug*innen den Erkenntnisgewinn wesentlich befördern. International nimmt in jüngerer Zeit die kunsttechnologische Forschung zunehmend die historischen Firmenarchive von Herstellern von Künstlermaterialien in den Blick. Deshalb wächst in der kunsttechnologischen Forschung der Bedarf nach Zugänglichkeit dieser wertvollen Quellen und bei den Herstellerfirmen entsteht ein neues Bewusstsein für die Relevanz ihrer Archive. Mit dem Ziel, die kunsttechnologische Forschung zu stärken und diese durch die Erschließung einzigartiger Quellen zu bereichern, hat das Restaurierungszentrum Düsseldorf (RED) 2018 die Gelegenheit wahrgenommen, das historische Firmenarchiv der Künstlermaterialien herstellenden Firma Schoenfeld/LUKAS als Depositum in sein kunsttechnologisches Archiv zu übernehmen („LUKAS-Archiv“). Die international renommierte und traditionsreiche Firma, die ihren Düsseldorfer Firmensitz nach knapp 160 Jahren aufgab, überließ dem RED eine heterogene Sammlung von über 3.000 Materialien, Dokumenten und Büchern, die archivarisch noch nicht aufgearbeitet war. Für Düsseldorf im Speziellen stellte eine geplante strategische Erschließung und Aufarbeitung des Archivs in Aussicht, die Identifikation neuer Bezüge zwischen der Düsseldorfer Kunstakademie, der Düsseldorfer Künstlermaterialproduktion und den Sammlungsobjekten in Düsseldorfer Museen zu ermöglichen, für deren konservatorisch-restauratorische Betreuung das RED zuständig ist.

In diesem Beitrag stellen wir das Erschließungs- und Nutzungskonzept sowie seine Umsetzung für den Bestand der Firma Schoenfeld/LUKAS am RED vor. Die Ansätze bauen auf dem traditionellen Archivwesen auf, entwickeln aber individuelle Lösungen hinsichtlich Sortierung, Lagerung, Inventarisierung, Erschließung, Datenmanagement und Zugänglichkeit. Darüber hinaus wird das Forschungspotenzial, das sich aus der Diversität der Bestände ergibt, anhand konkreter Beispiele erläutert und illustriert. Seit 2022 wurde

das Archiv schrittweise zugänglich gemacht. Kunstwissenschaftliche und kunsttechnologische Institutionen in ganz Europa zeigen seitdem großes Interesse an einer wissenschaftlichen Zusammenarbeit, so dass sich das RED bereits in der Entstehungsphase des Archivs beim Aufbau eines internationalen Forschungsnetzwerks engagiert und dieses in sein Archivkonzept einbezogen hat.

IDENTIFIKATION DER BESTÄNDE

Schoenfeld/LUKAS¹ ist eine international renommierte Firma für Künstlermaterialien. Sie wurde von Franz Schoenfeld 1862 gegründet und hatte bis 2013 eine eigene Fabrikation in Düsseldorf. Anlass für die Übergabe der Sammlung an das RED war die Schließung des Firmenstandortes. Die Firma LUKAS ist heute eine Tochter des Konzerns F.I.L.A. Group und produziert in England.

Die Sammlung ist überaus divers und enthält weit über 3.000 Objekte aus einem Zeitraum von 1855 bis 2018. Diese beinhaltet Rezepte, Korrespondenzen, Publikationen, Materialproben und Kunstwerke, die sämtliche Firmenprozesse von der Entwicklung und Produktion bis zum Vertrieb und der künstlerischen Verarbeitung von Künstlermaterialien dokumentieren.

Die Firmengeschichte ist eng mit dem Kunstschaffen der Region, insbesondere der Kunstakademie Düsseldorf, den Sammlungen und Archiven der Stadt Düsseldorf, aber auch mit dem internationalen Kunstschaffen verknüpft. Besonders relevant für die Forschung sind die Quellen zum Austausch der Firma mit Künstler*innen, der integraler Bestandteil der Firmenstrategie zur Entwicklung, Einführung und Optimierung von Produkten war.²

¹ Die Ursprungsfirma war nach dem Inhaber Dr. Franz Schoenfeld benannt. 1962 wurde die Firma in LUKAS umbenannt. Im Folgenden wird die Schreibweise Schoenfeld/LUKAS genutzt, wenn es um die Künstlermaterialproduktion im Ganzen geht.

² Vgl. Inken Holubec und Vanessa Schwaderlapp: Artist Collaboration as a Corporate Strategy of the Schoenfeld/LUKAS Company. Evaluating sources of the LUKAS-Archive in Düsseldorf. In: The artists' gestures and skills explored through art technological source research. Hg. v. ICOM Committee for Conservation (ICOM-CC). Working Group for Art Technological Source Research (ATSR). Symposium 9th, Paris, Frankreich, 2023, online, Veröffentlichung in Vorbereitung.

Neben dem Bestand der Firma Schoenfeld/LUKAS befindet sich im kunsttechnologischen Archiv des RED ein ca. 600 Archivalien umfassender Bestand mit Materialien, Entwürfen und Dokumenten aus der Werkstatt des Künstlers Gerhard Hoehme (1920–1989). Hinzu kommen Farbaufstriche moderner Künstlermaterialien sowie Kopien von Kunstwerken aus den 1970er und 1980er Jahren, die unter der Leitung des Gründers und ersten Direktors des RED, Prof. Dr. Heinz Althöfer, im Rahmen von Forschungsprojekten angefertigt worden sind. Die Materialtests umfassen Produkte von Schoenfeld/LUKAS, aber auch zahlreicher anderer Künstlermaterialienfirmen. In den Archivbeständen des RED finden sich somit Quellen von drei verschiedenen Akteuren: Künstlermaterialienhersteller*innen – Künstler*innen – Restaurator*innen/Kunsttechnolog*innen, zwischen denen es in der Vergangenheit zahlreiche Verbindungen gab, die heute nach und nach aufgedeckt werden.



Abbildung 1: li.: Farbkasten mit Ölfarben, LUKAS - Dr. Fr. Schoenfeld & Co. Düsseldorf, after 1962 and before 1980. (RED / LUKAS-Archive, RZ-Lk_D-543); o.: Rezept für Petroleumfarben, Großes Rezeptbuch, Dr. Fr. Schoenfeld & Co. Düsseldorf, 1881 – 1920. (RED / LUKAS-Archive, RZ-Lk_D-109); u.: Farbaufstriche aus dem Labor, LUKAS - Dr. Fr. Schoenfeld & Co. Düsseldorf, after 1962 (RED / LUKAS-Archive, RZ-Lk_D-874) (Fotos: Holubec)

ERSCHLIESSUNGS- UND NUTZUNGSKONZEPT

Mit dem Archiv sollte eine Forschungsquelle geschaffen werden, die nicht nur kunsttechnologisch und restauratorisch, sondern auch hinsichtlich sozial-, medien- und wirtschaftsgeschichtlicher sowie popkultureller Fragestellungen ausgewertet werden kann. Für die Konzeption konnte nur in begrenztem Maße auf das Wissen von Kunst-, Wirtschafts- und Wissenschaftsarchiven zurückgegriffen werden. Es wurden neue Konzepte erarbeitet und dabei Erfahrungen aus anderen Disziplinen, wie der Materialwissenschaft und Datenverarbeitung, genutzt und adaptiert. Für die primäre Nutzergruppe des kunsttechnologischen Archivs am RED – Restaurator*innen und Kunsttechnolog*innen – sind neben den Dokumenten, Büchern und Fotos auch Künstlermaterialien wie Pigmente, Bindemittel, Farbtuben, Farbaufstriche und Produktreklamationen besonders bedeutend und damit archivwürdig. In Absprache mit der Firma wurden daher

auch entsprechende Materialien, Proben und Aufstriche aus dem gesamten Produktionszeitraum als Depositum übernommen.

Damit reicht die Bandbreite der Archivalien von der Firmen- und Laborbibliothek, der Dokumentensammlung über historische und aktuelle Rezepturen aus dem Labor bis zu historischen Materialien und der aktuellen Produktcharge. Sowohl die unterschiedliche materielle Beschaffenheit und Empfindlichkeit dieser Objekte als auch die Nutzungsvoraussetzungen erforderten eine spezielle Sortierung. Da Forschende, nach einer Einweisung in die Archivstrukturen, frei im Magazin arbeiten, erschien eine thematische und zeitliche Gruppierung des Archivguts sinnvoll – ähnlich der einer Bibliothek.

Hierzu wurde die Sammlung in drei Hauptkonvolute gruppiert: Dokumente, Materialien und Bücher. Anschließend wurden die drei Konvolute nach Produktlinien und Entstehungszeit aufsteigend sortiert. Innerhalb des Konvoluts der Materialien bestanden spezielle Lageranforderungen, so dass trotz inhaltlicher Bezüge getrennte Lagerungen notwendig waren: Einige Materialien, wie z. B. lösemittelhaltige Firnisse oder Lacke, enthalten beispielsweise Gefahrstoffe und können im Zuge der Alterung Schadstoffe aussondern. Sie dürfen daher nur mit Fachkenntnis und spezieller Schutzausrüstung genutzt und an entsprechend ausgestatteten Orten gelagert werden. Kunstwerke und Testtafeln mit Farbaufstrichen mussten wiederum hängend und kontaktlos zueinander aufbewahrt werden, damit die teils dick aufgetragenen Farbschichten keinen Schaden nehmen. Aufgrund dieser Lagerungsanforderungen war ein individuelles Erschließungskonzept essentiell, mit dem die Vielfalt an Text- und Materialquellen und ihre Verbindungen zueinander ohne Informationsverlust standardisiert erfasst werden.

Die Konzepte für die Inventarisierung und Digitalisierung wurden in Zusammenarbeit mit Studierenden der Archivwissenschaften der FH Potsdam hinsichtlich einer zukünftig parallelen Erschließung vieler Archive für Künstlermaterialien möglichst offen und ganzheitlich gestaltet. Aufgrund verschiedener Nutzungsvorteile wurde die Museums-Software "The Museum System" (TMS) ausgewählt, obwohl es sich hierbei nicht um eine auf das Archivwesen zugeschnittene Software, sondern um eine Sammlungsmanagement-Software handelt. TMS wird als etablierte, vernetzte Sammlungsdatenbank vom RED und allen Düsseldorfer Kulturinstituten verwendet. Langzeitar Archivierung sowie individueller Support sind durch die Stadt Düsseldorf gewährleistet. Problemlösungen und individuelle Anpassungswünsche wie z. B. flexible Eingabemasken können somit gemeinschaftlich und professionell unterstützt angegangen werden. Ein weiterer Vorteil ist, dass das Programm einzelne Bestandteile einer Archivalie, wie z. B. Farbtuben, Bindemittel oder Pinsel innerhalb eines Malkastens, in ihren Zusammenhängen erfasst. TMS ist international implementierbar (EAD), exportiert jedoch nicht nach der deutschen Spezifikation (EAD.DDB). Für die angestrebte internationale Vernetzung wurde der weltweite Datenanschluss gegenüber einer Anschlussfähigkeit an die deutsche Portallandschaft priorisiert.

Für eine vernetzte Expertise zur Inventarisierung, Erschließung und Digitalisierung von Künstlermaterialarchiven war das RED parallel zum Aufbau des LUKAS Archivs 2019 Mitbegründer des „Consortium for the Research of Artists' Materials Archives“ (CAMA). Kooperationspartner sind dabei aktuell deutsche und niederländische Forschungsinstitutionen, die sowohl Zugang zu Archiven von anderen Herstellern von Künstlermaterialien als auch eigene Archive haben.

KUNSTTECHNOLOGISCHE FORSCHUNG IM „LUKAS-ARCHIV“

Neben der fortlaufenden Erstellung von Datensätzen werden Archivalien bereits aktiv für die Forschung ausgewertet. In diesem Zuge hat sich die Gruppierung in Konvolute bereits bewährt und das Archiv konnte zur materialtechnischen Zuordnung und Datierung von Kunstwerken beitragen.³ Die Identifikation nicht nur der verwendeten Materialien, sondern auch der Rezeptur einer Farbe ist hilfreich bei der Erkennung von Schäden und Alterungsprozessen. Zudem kann hierdurch die Auswahl von kompatiblen Konservierungsmaterialien präzisiert werden.

Besonders aussagekräftig hierfür sind Dokumente, in denen Künstler Auskunft über die Verwendung von Firmenprodukten für konkrete Gemälde gegeben haben. In dem Produktkatalog von 1903/04 beschreibt der Künstler Eduard von Gebhardt (1838–1925) beispielsweise die Vorteile einer neu auf den Markt gekommenen Farbe der Firma Schoenfeld, die „Ludwigschen Petroleumfarben“, im Unterschied zu den herkömmlichen Ölfarben und nannte Gemälde, welche er mit diesen Farben gemalt hat.^{4 5} Wie die dazugehörigen und ebenfalls im Archiv befindlichen Rezepte ausweisen, bestand der wesentliche Unterschied in kleinen Differenzierungen des Bindemittels. Da die Petroleumfarben aber in dem Ruf standen, Trocknungsrisse in der Malschicht von Gemälden zu verursachen, ist es von konservierungswissenschaftlicher Bedeutung, damit gemalte Gemälde zu identifizieren und auf diese Veränderungen hin zu untersuchen. Eines dieser Gemälde befindet sich in der Sammlung des Kunstpalasts und in der Zuständigkeit des RED. Da der Nachweis konkreter Bindemittel nur durch die Entnahme von Farbmaterial nachweisbar wäre, war es ein besonderer Glücksfall, ein noch originalverpacktes Bindemittelfläschchen für die Petroleumfarbe unter den Archivalien vorzufinden. Durch Kombination dieser internen und externen Quellen konnte der Erhaltungszustand des Gemäldes differenzierter bewertet werden. Ein weiteres Beispiel für Bezüge zwischen den verschiedenen Beständen im kunsttechnologischen Archiv des RED sowie Kunstwerken der Sammlung im Kunstpalast sind Korrespondenzen, Rezepte und Verwendungsnachweise für eine weiße Malfarbe, welche Schoenfeld/LUKAS in enger Kooperation individuell und exklusiv für den Künstler Gerhard Hoehme entwickelte. Zur Betonung der Kooperation erhielt die Farbe den Namen „Hoehmeweiß“. Die Korrespondenz lag im Bestand Hoehme vor, die Rezepte dazu im Bestand Schoenfeld/LUKAS und die Information, welches Gemälde mit der Farbe gemalt worden war, im Bestand Althöfer. Relevant ist diese Information dahingehend, als dass Hoehme sich eine Farbe wünschte, in der sich beim Trocknen Risse ausbilden, was für ihn ein besonderes ästhetisches Merkmal

war.⁶ Mit dieser Kenntnis können Oberflächenphänomene besser eingeordnet werden.

Durch Forschungsanfragen können relevante objektspezifische Kenndaten besser identifiziert und benannt werden, was das Erschließungssystem der Archivalien weiterentwickelt. Durch eine Zugänglichkeit für Forschende bereits zum Zeitpunkt der noch laufenden digitalen Implementierung kann die im kunsttechnologischen Archiv umgesetzte Inventarisierung, Sortierung und Aufbewahrung des Archivguts nach Material und Themen in der Praxis geprüft werden, sodass die Suche vor Ort durch digitale Verknüpfungen noch optimiert werden kann. Zudem werden aktiv Forschungsanliegen, beispielsweise im Rahmen von Master- und PhD-Projekten unterstützt, die das Wissen über den Archivbestand fortlaufend erweitern.

NETZWERKBILDUNG UND AUSBLICK

Neben dem LUKAS Archiv existieren national wie international andere bedeutende Sammlungen von Künstlermaterialienherstellern. Meist befinden sich die überwiegend unerschlossenen Sammlungen noch am Firmenstandort und werden dort intern verwaltet. Inhaltliche Erschließung fand und findet bisher meist nur zu ausgewählten Themen statt, sodass ein umfassender Überblick zur Künstlermaterialienproduktion des 19. und 20. Jahrhunderts noch aussteht. Im Zuge der positiven Resonanz zu einzelnen wegbereitenden Archiven, darunter das „LUKAS-Archiv“, erkennen jedoch zunehmend mehr Firmen die wissenschaftliche Relevanz ihrer Bestände und sind an einer Aufarbeitung interessiert. In den kommenden Jahren sollen im Rahmen eines DfG-geförderten Netzwerk-Projektes Mitglieder des CAMA-Konsortiums mit weiteren Forschungsbeteiligten eine Austauschplattform bilden, auf der der gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsbedarf identifiziert wird. Die Themen beinhalten übergeordnete Inventarisierungs- und Erschließungskonzepte sowie eine sammlungs- bzw. archivübergreifende Datenbank für einen vernetzten Zugang zu kunsttechnologischen Quellen sowie Konservierungs-, Restaurierungs- und Digitalisierungskonzepte für fragile Archivalien. Den Auftakt bildet ein gemeinsames Netzwerktreffen im Juni 2024 am RED.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Mit der Übernahme des historischen Firmenarchivs der Künstlermaterial produzierenden Firma Schoenfeld/LUKAS entwickelte das RED sein kunsttechnologisches Archiv gezielt spartenübergreifend weiter. Wie der Einblick in die aktuellen Forschungsergebnisse zeigt, konnten durch die Auswertung unterschiedlicher Quellen im „LUKAS-Archiv“

³ Vgl. Holubec und Schwaderlapp (Anm. 2)

⁴ Dr. Fr. Schoenfeld & Co. Düsseldorf. 1903. Dr. Fr. Schoenfeld & Co. Düsseldorf - Preisliste. Düsseldorf 1903, S. 73.

⁵ Vgl. Vanessa Schwaderlapp, Inken Holubec und Gunnar Heydenreich: Unlocking histories: The Schoenfeld/LUKAS archive and its potential for art technological research. In: ICOM-CC 19th Triennial Conference Preprints, Beijing, 17–21 May 2021. art. 0228, S. 7.

⁶ Vgl. Holubec und Schwaderlapp (Anm. 2).

des RED sowie weiterer externer Quellen neue Erkenntnisse zur Datierung, Zuschreibung, Materialität und Veränderungen von Kunstwerken gemacht werden. Das Archivbildungs- und Erschließungskonzept wurde an die speziellen Anforderungen für die kunsttechnologische Forschungsgemeinschaft angepasst. Das Archiv am RED stellt somit einen Sonderfall in der Archivlandschaft, aber auch eine bereichernde Ergänzung für eine umfassende Überlieferungskultur, dar.

*Inken Holubec/Luisa Kahnert/Daniela Riebesell/
Vanessa Schwaderlapp, Düsseldorf*

ARCHIVSTANDORT

Restaurierungszentrum Düsseldorf - RED, Ehrenhof 3a,
40479 Düsseldorf

KONTAKT

Lukas-Archiv@duesseldorf.de

Henkel Corporate Heritage

175 Jahre Fritz Henkel – Ausstellung und Website

Am 20. März 2023, zum 175. Geburtstag des Unternehmensgründers, eröffnete die Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Simone Bagel-Trah in Anwesenheit weiterer Mitglieder der Eigentümerfamilie sowie des führenden Managements eine besondere Ausstellung am Hauptstandort von Henkel in Düsseldorf. Besonders deshalb, weil die Person Fritz Henkels (1848–1930) in der fast 150-jährigen Geschichte des Unternehmens bislang noch nie im Rahmen eines eigenen Projekts beleuchtet worden war.

In fünf Themenbereichen präsentierte die Ausstellung bis Ende Mai 2023 das Leben, die unternehmerische Leistung und das bis heute im Unternehmen gelebte Erbe des Gründers. Zeitgleich ging mit der Website www.fritz-henkel.de eine digitale Version der Ausstellung auf Deutsch und Englisch online. Per sogenanntem „Scrollytelling“ (eine englische Wortkombination aus „Scrolling“ und „Storytelling“) können sich Kolleg*innen weltweit sowie die Öffentlichkeit dort auf eine interaktive Reise durch die Lebensgeschichte des Unternehmensgründers begeben.

Beide Ausstellungen, physisch und digital, sind das Ergebnis eines eng abgestimmten Gemeinschaftsprojekts der Abteilungen Corporate Communications und Corporate Heritage bei Henkel. Denn realisieren lässt sich solch ein Projekt nur dank eines Unternehmensarchivs, das Dokumente, Objekte und Medien aus der Zeit des Firmengründers bewahrt und damit gesicherte Informationen zu seiner Biographie bereitstellen kann.¹ Damit schließt sich auch ein Kreis: Es war der Gründer selbst, der den Beginn einer Sammlung von historischen Dokumenten im Jahr 1910 initiierte. Das Ziel der Fritz Henkel-Ausstellung war es, neben der Lebensleistung als Gründer und Unternehmer auch den Menschen nahbar

werden zu lassen. Portraits und Büsten, die den Unternehmer im fortgeschrittenen Alter als arrivierten, erfolgreichen Geschäftsmann zeigen, sind vielen Mitarbeitenden bekannt. Ein Foto Fritz Henkels aus dem Jahr der Unternehmensgründung 1876, der als damals 28-Jähriger das Auf und Ab im Wirtschaftsleben bereits aus eigener Erfahrung kennengelernt hatte, dürfte für viele dagegen neu gewesen sein. An diesem Beispiel lässt sich auch die Mission der Abteilung Corporate Heritage bei Henkel illustrieren, die nicht nur in der Sicherung und Bewahrung des materiellen und immateriellen Erbes des Unternehmens besteht, sondern ebenso darin, dessen Geschichte zu vermitteln und für ein heutiges Publikum greifbar werden zu lassen. Dabei profitierte das Projektteam inhaltlich auch von einem bei Henkel derzeit laufenden Forschungsprojekt zur Unternehmensgeschichte unter Leitung von Prof. Dr. Joachim Scholtyseck (Universität Bonn). Erste Ergebnisse der Recherchen zur Epoche des Firmengründers flossen bereits in das Ausstellungsprojekt ein. Gestaltet wurde die Ausstellung in Zusammenarbeit mit der Düsseldorfer Agentur Stagg & Friends. Ihr überzeugendes Konzept, die einzelnen Stationen der Ausstellung gleich einem 3D-Puzzle per Stecksystem aus quadratischen Platten zu formen, bot zudem die Chance, eine hauseigene Innovation des Unternehmensbereichs Adhesive Technologies zum Zuge kommen zu lassen. Für den festen Halt zwischen den einzelnen Schichten der verwendeten Platten aus biologisch angebauten und nachwachsenden Rohstoffen sorgte ein Henkel-Klebstoff der Marke Loctite. Die abwechslungsreiche Farbigkeit des kurz zuvor eingeführten neuen Corporate Designs von Henkel trug zu einer starken visuellen Attraktivität der Ausstellung bei.



Eine Station der Ausstellung "175 Jahre Fritz Henkel" am Hauptstandort von Henkel in Düsseldorf (Foto: Max Kniesberg)

Die grundsätzliche Frage jeder historischen Ausstellung, nämlich mit welchen Archivalien sich Inhalte für Besucher*innen veranschaulichen und greifbar machen lassen, war auch bei der Gestaltung der fünf Themenbereiche maßgeblich. Da sich diese thematische Struktur ebenfalls auf der Fritz Henkel-Website wiederfindet, sind Interessierte eingeladen, dort in die nachfolgend skizzierten Themenbereiche einzutauchen.

Teil eins widmete sich unter dem Titel „Ein bewegtes Leben“ der privaten Seite Fritz Henkels – seiner Herkunft, seiner Familie und der öffentlichen Anerkennung seines Erfolgs. Dank überlieferter Fotografien und Berichte (teils autobiographischer Natur) ließ sich hier sogar die Lebenszeit vor der Unternehmensgründung illustrieren. Eine Urkunde mit der Unterschrift Wilhelms II. aus dem Jahr 1911 dokumentiert wiederum den zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgten gesellschaftlichen Aufstieg. Der damalige deutsche Kaiser ernannte Fritz Henkel damit zum Preußischen Kommerzienrat, ein Ehrentitel für Vertreter der Wirtschaft, die sich zugleich durch Stiftungen für das Gemeinwohl hervorgetan hatten. Ein besonderes Highlight sind die digitalisierten privaten Filmaufnahmen (ursprünglich auf 35mm-Filmrolle), die Fritz Henkel Ende der 1920er Jahre im privaten Umfeld in seinem Landhaus in Rengsdorf im Westerwald oder bei der Kur in Badgastein zeigen. Eine Tonspur mit der Stimme des Unternehmers ist leider nicht erhalten. Die angedeutete Vielfalt der Archivalien, die für die Ausstellung genutzt und zugänglich gemacht wurden, zieht sich auch durch die vier weiteren Themenbereiche. Neben „Flachware“ wie Dokumenten oder Fotos wurden auch Objekte und Produktpackungen in Szene gesetzt. Insbesondere der Themenbereich „Der Markenartikel-Pionier“ lebt von der Vielzahl zeitgenössischer Werbematerialien, mit denen die ebenfalls dort präsentierten Henkel-Produkte in der Öffentlichkeit bekannt gemacht wurden: Von Zeitungsannoncen über bunte Werbeplakate, Persil-Uhren oder nächtlicher Leuchtwerbung bis hin zu den Kunstfliegern (sogenannte „Himmelsschreiber“), die ab Mitte der 1920er Jahre Markennamen in den Himmel zeichneten. Sie illustrieren, dass Fritz Henkel nicht nur ein Pionier bei der Einführung von Markenartikeln war, sondern auch bei deren Vermarktung innovative Wege einschlug. Den

Erfolg von Persil illustrieren neben den Verkaufszahlen auch die vielen ausgestellten Produktimitate mit teils täuschend ähnlichem Packungsdesign, die im Konzernarchiv dokumentiert sind.

Ein weiterer Themenbereich stellte den Werdegang des Unternehmers Fritz Henkel und des von ihm geschaffenen Unternehmens dar – von den Anfängen in einem Aachener Wohnhaus mit Produktion im Hinterhof zum modernen, in vielen Teilen bereits automatisierten Werk in Düsseldorf-Holthausen Ende der 1920er Jahre. Ausschnitte aus dem Henkel-Werbefilm und damaligen Publikumslied „Wäsche – Waschen – Wohlergehen“ von 1932 vermitteln einen guten Eindruck, wie der Hauptstandort am Lebensabend des Gründers aussah. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Unternehmen bereits einen Weltkrieg und die nachfolgende Hyperinflation überstanden, die in der Ausstellung zum einen durch die Packung des bei Henkel hergestellten Kriegs-Seifenpulvers und zum anderen durch von Henkel 1923 herausgegebene Not-Geldscheine in Milliardenwerten illustriert wurden. Neben Fritz Henkels Facetten als Unternehmer und Markenartikel-Pionier thematisierte die Ausstellung an mehreren Punkten auch seine Rolle als Gründer eines Familienunternehmens und Führungskraft. In Stammtafeln und Zeitleisten werden Fritz Henkels Kinder vorgestellt, die alle drei, also sowohl die Söhne Hugo und Fritz jun. sowie die Tochter Emmy, vom Vater zu Anteilseignern ernannt wurden. Die zwei Söhne übernahmen nach Ausbildung bzw. Studium leitende Positionen im Unternehmen und arbeiteten eng mit Fritz Henkel an der Expansion des Unternehmens. Gruppenfotos mit ihnen und anderen Mitgliedern des Führungszirkels, die dem Unternehmen meist über Jahrzehnte verbunden blieben, zeigen ebenso wie viele anekdotische Erzählungen, dass es der Firmenpatriarch vermochte, engagierte Mitarbeitende um sich zu versammeln und zu halten. Einen Außendienstler, der wegen unbefriedigender Umsätze kündigen wollte, überzeugte Fritz Henkel so in einem Telegramm zum Weitermachen: „Morgen spazieren gehen, gut dinieren mit Flasche Sekt und übermorgen wieder ran.“ Ein ungleich stärkeres Zitat aus dem Jahr 1926 zeugt vom Selbstverständnis des Unternehmensgründers und findet sich im vierten Themenbereich „Fritz Henkel und seine Mitarbeiter:innen“ wieder: „Das Beste, das durch mein Werk gemacht wurde, ist nicht meinen Gedanken entsprungen, sondern meinen Mitarbeitern im gegenseitigen Zusammenarbeiten“. Der Geist dieses Zitates wirkt bis heute in den Werten und Leadership Commitments für Führungskräfte bei Henkel nach. Zugleich lässt sich an der Verwendung eines solchen Zitates die Schwierigkeit aufzeigen, auf kleinem Raum differenzierte Forschungsergebnisse abzubilden. Trotz aller vielfach überlieferter Nahbarkeit Fritz Henkels blieb das Unternehmen zu seiner Zeit von starken Hierarchien geprägt und der Firmenpatriarch für alle Mitarbeiter*innen klar der „Herr im Hause“. Der vierte Themenbereich stellt zudem anhand von Fotos und Dokumenten die mannig-

¹ Insgesamt betreut die Abteilung Corporate Heritage etwa zehn laufende Kilometer Archivbestände. Dazu gehören neben Akten, weit über eine Million digitale und nicht-digitale Medien, etwa 6.000 Objekte sowie mit 200.000 Produktmustern eines der größten Produktarchive Europas.



Blick in die gesamte Ausstellung "175 Jahre Fritz Henkel" am Hauptstandort von Henkel in Düsseldorf (Foto: Max Kniesberg)

fachen betrieblichen Zusatzleistungen vor, die unter Fritz Henkel etabliert und vielfach bis heute fortgeführt werden. Sei es das Weihnachtsgeld, das anfangs noch persönlich vom Gründer in bar ausgehändigt wurde, eine Betriebsrente, die werksärztliche Versorgung, die Werkfeuerwehr oder die erste Kultureinrichtung der Firma, die Bibliothek für Mitarbeitende am Standort Holthausen: Dies alles machte Henkel zu einem geschätzten Arbeitgeber.

Wie sich aus dem Namen des fünften und letzten Themenbereichs „Lebendiges Erbe“ bereits schließen lässt, geht es hier um eine Kontinuität von Traditionen, Praktiken und Institutionen im Unternehmen, die bis in die Zeit Fritz Henkels zurückreichen. Nicht nur der 2021 lancierte Purpose des heute global tätigen Unternehmens – „Pioniers at Heart for the Good of Generations“ – lässt sich auch als Verweis auf die lange Unternehmensgeschichte lesen. Der Themenbereich stellt auch die Frage, welche Werte und welches Erbe aus der Zeit Fritz Henkels das Unternehmen heute prägen und zeigt Beispiele dafür auf.

Die physische Ausstellung wurde von Anfang an so konzipiert, dass sie von Henkelanern und Gästen selbstständig besucht werden konnte. Es stellte sich jedoch schnell heraus, dass ein Begleitprogramm mit geführten Besichtigungen von vielen Mitarbeiter*innen gewünscht wurde. Während der zwei Monate, die sie im überdachten Innenhof eines zentralen Verwaltungsgebäudes zu sehen war, fanden über 30 Führungen statt. Die Abteilung Corporate Heritage bot komplementär dazu noch speziell auf Fritz Henkel zugeschnittene Führungen im eigenen History Showroom, einer Dauerausstellung zur gesamten Unternehmensgeschichte, an. Zu sehen waren sowohl die Originaldokumente, von denen in der Ausstellung teils nur Reproduktionen abgebildet waren, als auch Archivalien, die in der Ausstellung nicht berücksichtigt werden konnten. Teilnehmende dabei die Möglichkeit, das Archiv als Ort im Unternehmen kennenzulernen und frei nach Walter Benjamin „Aura des Originals“ zu erleben. Mehrere Filmvorführungen des oben bereits erwähnten Films „Wäsche – Waschen – Wohlergehen“ rundeten das Begleitprogramm ab. Vorgestellt und gezeigt wurden Archivalien aber auch in der internen und externen Kommunikation rund um das Jubiläum des Firmengründers. Artikel in internen Newskanälen und externe Posts auf Social Media erzielten eine hohe Reichweite und sorgten für viele Interaktionen (Likes und Kommentare) durch die Leser*innen. Die Publikumsreaktionen deuten es bereits an: Zusammenfassend lässt sich das gesamte Projekt als ein großer Erfolg für die beteiligten Abteilungen charakterisieren. Die positive unternehmensinterne Aufmerksamkeit, die der Institution des Archivs über das Projekt zuteilwurde, kann dabei nicht unterschätzt werden. Für alle interessierten Leser*innen sei es an dieser Stelle daher nochmals wiederholt: Die Website fritz-henkel.de ist öffentlich abrufbar und lädt zum Scrollen durch das bewegte Leben der Gründerpersönlichkeit Fritz Henkel ein. Diese Webseite wurde mit einem unternehmensinternen Preis ausgezeichnet, dem Excellence-Award in der Kategorie Digitalisierung.

Christian Helm/Max Kniesberg, Düsseldorf



ARCHIVE INTELLIGENT DIGITAL DURCHSUCHBAR MACHEN SCHNELLE UND PRÄZISE RECHERCHE MIT SUCHTECHNOLOGIE VON INTRAFIND

DIGITALE RECHERCHE IM ARCHIV LEICHT GEMACHT

Archive sind heute nicht mehr nur physische Orte, sondern auch digitale Portale, die eine Vielzahl multimedialer und historischer Daten speichern. Die intelligente Software iFinder des Münchner Suchspezialisten IntraFind ermöglicht es, digital erfasstes Archivgut einfach recherchierbar und einsehbar zu machen.

Die Herausforderung: Komplexe Daten schnell und unkompliziert zugänglich machen

Schnelle Informationsverfügbarkeit

Historische Dokumente, wissenschaftliche Artikel, Lehrmaterialien, Filmmaterial, Bild- und Tonträger sollen sicher und effizient zugänglich sein.

Komplexe Datenlandschaft

Die große Vielfalt an Datentypen und Medienformaten in historisch gewachsenen Archiven erfordert eine flexible und leistungsstarke Lösung, die mit einer heterogenen Datenlandschaft umgehen kann und relevante Ergebnisse liefert.

Hohe Benutzerfreundlichkeit

Ein modernes Archiv muss zudem die Bedürfnisse einer breiten Nutzerschicht mit unterschiedlicher Technikaffinität erfüllen. Alle Nutzerinnen und Nutzer sollen intuitiv und unkompliziert die gewünschten Informationen finden können.

Die Lösung: Intelligente Suchtechnologie

Die intelligente Suchsoftware von IntraFind ist darauf ausgelegt, die komplexen Anforderungen moderner Archive zu erfüllen. Die Software ermöglicht es durch KI-Funktionen und tiefes Linguistik-Verständnis auch in großen und heterogenen Datenbeständen schnell und präzise relevante Informationen zu finden – und das in verschiedensten Dateiformaten und Medientypen.

Der Digitale Lesesaal des Bundesarchivs

Ein eindrucksvolles Beispiel für den erfolgreichen Einsatz der IntraFind-Software ist der Digitale Lesesaal des Bundesarchivs. In seiner ersten Ausbaustufe live geschaltet, macht der Digitale Lesesaal digitalisierte Filme für Forschende und Interessierte intuitiv zugänglich. Die intelligente Suchtechnologie hilft dabei, das gewünschte Filmmaterial schnell und einfach zu finden, und trägt so dazu bei, dass das Bundesarchiv seinen Nutzerinnen und Nutzern einen hervorragenden Service bieten kann.

So generiert der iFinder passende Treffer, ohne dass sich Suchende Gedanken um historische Bedeutungen spezifischer Begriffe machen müssen. Durch die linguistische Vorverarbeitung lassen sich beispielsweise bei der Suche nach den „Pariser Verträgen“ auch die Wochenschauberichte aus der Zeit des Nationalsozialismus finden, in denen die Nazi-propaganda von den „Pariser Schandverträgen“ oder den „Pariser Kriegsverträgen“ spricht.



Suche

Themen

Über den Digitalen Lesesaal

FAQ und Recherchehilfen

Nutzungsbedingungen

Hilfe deutsch

Digitaler Lesesaal

Willkommen im Digitalen Lesesaal des Bundesarchivs
– Film –

Erweiterte Suche

Um eine Suche zu starten, geben Sie einen Suchbegriff ein.
Sie können nach allgemeinen Begriffen, Orten, Personen und Signaturen suchen.

INTRAFIND

Mehr erfahren:



Weitere Informationen: <https://intrafind.com/de/suche-fuer-den-digitalen-lesesaal>

Besuchen Sie die IntraFind Software AG auf der ARCHIVISTICA 2024, Stand 27

27. TAGUNG DES ARBEITSKREISES ARCHIVIERUNG VON UNTERLAGEN AUS DIGITALEN SYSTEMEN (AUDS)

Am 5. und 6. März fand in Zürich die 27. Tagung des Arbeitskreises Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen (AUDS) statt. Bei der hybrid stattfindenden Veranstaltung befanden sich etwa 120 Teilnehmer(innen) vor Ort, mehr als 300 Personen waren online zugeschaltet. Die Möglichkeit zur Interaktion bestand über die Verwendung des Kollaborationstools Conceptboard. Organisiert wurde die diesjährige Tagung des Arbeitskreises von mehreren Archiven aus dem Raum Zürich sowie der Koordinationsstelle für die dauerhafte Archivierung elektronischer Unterlagen (KOST). Den Auftakt bildete der einführende Vortrag von Beat Gnädinger vom Staatsarchiv des Kantons Zürich. Er umriss die Bedeutung von Themen wie digitale Bestandserhaltung und die Erweiterung digitaler Kompetenzen und betonte die neuen Möglichkeiten, die das Berufsfeld so spannend und anspruchsvoll wie nie zuvor machten.

EIN JAHRZEHNT DIGITALES ARCHIV: RÜCKBLICK UND AUSBLICK

Die erste Sektion startete mit dem Vortrag von Zbsek Stodulka (Nationalarchiv Prag), der über die Entwicklung des Nationalen Digitalen Archivs berichtete. Dieses bietet die zentrale Infrastruktur für öffentliche Archive in Tschechien. Das Nationalarchivportal (NARp) im Nationalarchiv ermöglicht sowohl die Übernahme und Bewertung der digitalen Dokumente als auch die Bereitstellung von Metadaten. Ziel ist die Einführung eines digitalen Lesesaals und die Implementierung von KI im Bereich der Metadaten. Maria von Loewenich (Deutsches Bundesarchiv Berlin) problematisierte die archivische Bewertung im digitalen Zeitalter. Bislang prägende strukturelle Merkmale (Provenienz, Trägerstoff, logische Sinneinheit) erleben durch die Anwendung etwa von Fachverfahren und Kollaborationstools einen Bedeutungsverlust und müssen als Bezugsgröße hinterfragt und überdacht werden, um die Qualität der Überlieferung nicht zu gefährden und inhaltliche Verzerrungen zu vermeiden. Anschließend berichteten Lambert Kansy und Kerstin Brunner (Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt) über das Prozesshandbuch „Digitale Übernahme und Erschließung“, das noch 2024 frei zugänglich auf der Webseite des Archivs erscheinen soll. Bislang stehen bei der Ablieferung von digitalen Unterlagen noch keine Best Practice Beispiele für strukturierte Prozesse zur Verfügung. Dieser konkreten Anwendungsfälle bedarf es jedoch, ebenso wie einer engeren Zusammenarbeit und Kommunikation zur Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses für digitale Übernahmen.

VERBUNDLÖSUNGEN UND EBENENÜBERGREIFENDE KOORDINATION

In der zweiten Sektion berichtete Jan Schneebeli vom Staatsarchiv des Kantons Zürich über das Gemeinschaftsprojekt DigDataZH von Kanton und Gemeinden zur elektronischen Archivierung. Städten und Gemeinden steht ab diesem Jahr die Möglichkeit offen, die Infrastruktur zu nutzen. Über die Schnittstellenarbeit mit DiPS.kommunal referierte Kristina Ruppel (LWL-Archivamt für Westfalen). Der Beitrag verstand sich als Werkstattbericht und thematisierte die Übernahme aus Fachverfahren und unstrukturierten Daten in der Verbundlösung sowie die bisherigen Erfahrungen. Der dritte Vortrag behandelte die Meldedaten-Archivierung in Sachsen. Antje Scheiding und Henrike Thomas (Leitstelle elektronisches Kommunalarchiv Sachsen/Stadtarchiv Leipzig) führten in den standardisierten Prozess zur massenhaften Übernahme ein. Ziel ist die Nutzbarmachung durch die Recherche im Archivinformationssystem. Dort soll ein Access-Tool implementiert werden, das eine Abfrage ermöglicht. Bastian Gillner vom Landesarchiv Nordrhein-Westfalen informierte anschließend über den Stand der Aussonderung der E-Akten der Justiz. Trotz der verschiedenen Fachverfahren und E-Aktensysteme, die in den einzelnen Bundesländern Verwendung finden, wird derzeit an einer gemeinsamen Aussonderungslösung mit einer Vielzahl an Akteuren gearbeitet. Langfristig sollen beispielsweise Aktenautopsien durch den automatisierten Prozess nicht mehr notwendig sein.

SCHNITTSTELLEN ZU FACHANWENDUNGEN

Der dritte Schwerpunkt beinhaltete lediglich zwei Referate, die beide von Vertreter*innen deutscher Archive gehalten wurden. Christine Friederich und Karsten Huth vom Sächsischen Staatsarchiv berichteten über das Projekt ePM.sax. Die konzipierte Schnittstelle soll in der Übernahme von Personalunterlagen behilflich sein. Im Fokus des Vortrags stand der Aussonderungsprozess aus SAP. Mona Bunse vom Universitätsarchiv Duisburg-Essen berichtete über die Herausforderungen bei der Übernahme von Studierendenakten in das Langzeitarchiv. Besonders schwierig sei der Widerstand der Hochschulen gegen die kürzeren Aufbewahrungsfristen der digitalen (fünf Jahre) gegenüber den analogen Unterlagen (40–50 Jahre) nach dem Registermodernisierungsgesetz.

BARCAMPS

Es folgten am Nachmittag des ersten Veranstaltungstages die drei Barcamps. Diese auf 90 Minuten ausgerichteten Veranstaltungen trugen jeweils ein eigenes Schwerpunktthema bestehend aus mehreren kurzen Impulsreferaten mit anschließender sehr reger Diskussion.

Das erste Barcamp hatte den Schwerpunkt E-Mails, Webarchivierung und Social Media. Das Thema Social Media konnte leider nur marginal behandelt werden, da der Referent Dominik Feldmann vom Stadtarchiv Augsburg verhindert war. Bei der Webarchivierung wurde festgestellt, dass die Archivierung in Eigenregie den Vorteil hätte, verschiedene Techniken parallel anzuwenden. Zusätzlich stammen die kommerziellen Angebote häufig aus den USA, weshalb der Kontrollfaktor eingeschränkter sei (Tony Franzky). Felix Lange vom Deutschen Bundesarchiv stellte eine semiautomatische Qualitätssicherung vor, die bei der Webarchivierung seit Ende 2022 angewendet wurde. Die letzten beiden Referate behandelten die E-Mail Archivierung (Elisabeth Kindworth und Nico Beyer vom Archiv der Max-Planck-Gesellschaft sowie Claudia Briellmann und Fabian Schneider vom Hochschularchiv bzw. Forschungsdatenmanagement der ETH Zürich). Kontrovers wurde diskutiert, ob eine Gesamtüberlieferung von E-Mails (beispielsweise bei Nachlässen) ausgeschlossen oder sogar geboten sei. Ebenfalls thematisiert wurde die Problematik, dass in vielen Fällen E-Mails nicht angeboten werden (wollen). Dennoch haben beide Referate gezeigt, dass die technischen Voraussetzungen gegeben sind und somit die Frage „wie“ nicht im Vordergrund steht, sondern eher das „was“ in Bezug auf die Bewertung.

Das zweite Barcamp fand unter dem Titel „Übernahme und Erschließung“ statt. Lennard Schützeichel (Deutsches Bundesarchiv Koblenz) startete mit einer Vorstellung der Eigenentwicklung „transfero“, einer Webanwendung zur Übernahme von genuin digitalen Unterlagen, die außerhalb der Abgabe über das DZAB (Digitales Zwischenarchiv des Bundes) erfolgen. Damit wird ein zusätzlicher Übertragungsweg geschaffen. Über die Problematik bei der Übernahme eines Nachlasses aus der Cloud berichtete Christine Rigler vom Archiv der Universität Graz. Die Rechtsverhältnisse der Erben und der Universität gestalten sich bei der Verwendung verschiedener Cloud-Dienste, des Universitätsaccounts und privat genutzter Software bisweilen als Herausforderung, was sich auch auf die Übernahme von Forschungsdaten auswirken kann. Fabienne Bächler und Daniela Rölli (Stadtarchiv Bern) referierten über Ablieferungsschnittstellen und den derzeitigen Stand, dass vollautomatisierte Schnittstellen in der Umsetzung noch zu zeitintensiv sind. Christian Moser (docuteam Baden CH) berichtete als Dienstleister über die Entwicklungen zu einem RiC basierten OAIS. Hieran schloss sich der Vortrag von Frank Obermeit vom Landesarchiv Sachsen-Anhalt über eine OAIS-konforme Softwarearchitektur für eine cloudbasierte Plattformlösung an.

Datenaufbereitung und Automatisierung bildeten den Schwerpunkt des dritten Barcamps.¹ Martin Vogel (Niedersächsisches Landesarchiv) referierte zu frei verfügbaren KI-Modellen und deren Unterstützung in der Erschließung. Die Einsatzmöglichkeiten sind vielfältig und auch eine

Kombination verschiedener KI-Modelle kann sinnvoll sein. Beispielsweise ist es lohnenswert, ein Modell zur Transkription von Tonaufnahmen zu verwenden und die generierten Daten mit einem anderen Modell zur Orts- und Personenerkennung sowie zur automatischen Textzusammenfassung zu nutzen. Antje Lengnik (Niedersächsisches Landesarchiv) führte in die automatisierte Tiefenerschließung von Digitalen Topographischen Karten ein. Fehlende Metadaten, etwa zu geographischen Namen, konnten in dem vorgestellten Beispiel durch die Verknüpfung mit Open-Data-Material generiert und in die Erschließungsinformationen aufgenommen werden. Einen Ansatz zur Kategorisierung von Dateiformaten zur Aufbereitung von Dateiablagen, der auch die Bewertungsentscheidung unterstützen soll, stellten anschließend Andreas Marquet und Annabel Walz von der Friedrich-Ebert-Stiftung vor. Robert Nasarek berichtete über den Ansatz des Germanischen Nationalmuseum Nürnberg zur Umsetzung eines OAI-Systems. Im Fokus stehen hierbei Forschungsdaten, deren Archivierung sich als komplex erweist. Den Abschluss bildete Tony Grochow vom Landesarchiv Thüringen, der mit dem Open Source-Programm „Borg“ ein IT-Werkzeug zur Formaterkennung und -validierung vorstellte.

RECORDS MANAGEMENT, ÜBERNAHME UND ERSCHLISSUNG

Der zweite Tag begann mit dem vierten Schwerpunkt, bestehend aus fünf Referaten. In diesen ging es um die Möglichkeiten der Anwendung von Prüfkatalogen bei strukturierten Unterlagen (Elia Peng vom Stadtarchiv Zürich), der Archivierung von Cloudplattformen von Landesgesundheitsbehörden (Bernhard Homa und Isabell Schönecker vom Niedersächsischen Landesarchiv), worunter sehr viel graue Literatur, Homepages und durch Passwort geschützte Daten fielen. Ebenfalls vorgestellt wurde das OCFL Native Archive System (ONAS) von Jürgen Enge (Universitätsbibliothek Basel). Christine Träger stellte mit der Eigenproduktion des Landesarchivs Thüringen den xdomes Aussonderungsmanager x-man vor, der für die Aussonderung von E-Mails Anwendung finden soll. Abschließend skizzierte Martin Rechorik vom Nationalarchiv Prag die Datenbankarchivierung in der Tschechischen Republik.

ABSCHLUSSDISKUSSION

Die Abschlussdiskussion, moderiert von Kai Naumann (Landesarchiv Baden-Württemberg), wurde in Form einer Fishbowl-Diskussion abgehalten. Im Zentrum stand die Frage, wie technische Defizite zu überwinden seien. Als Lösungsmöglichkeit wurde vorgeschlagen, mehr in Teams zu arbeiten (beispielsweise durch die NFDI) und Quereinsteiger(innen) besser zu integrieren. Ebenfalls diskutiert wurde die Abstimmung zwischen Standards und

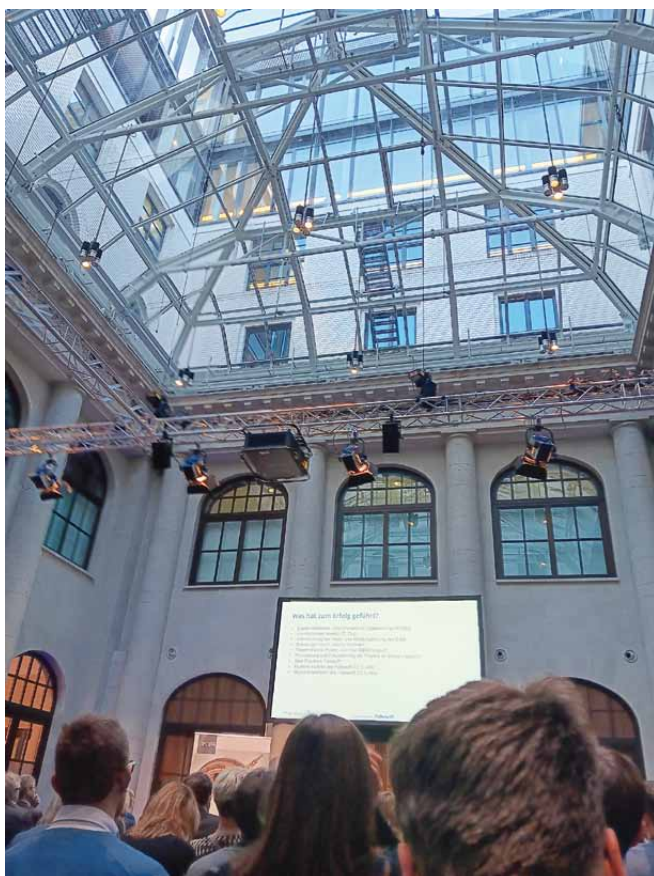
¹ Wir danken Lutz Bannert für die zur Verfügungstellung seiner Mitschrift.

Flexibilität. So sei es wichtig, Standards auch einmal an die Objekte anzupassen und nicht immer umgekehrt. Als weitere Bausteine der Zukunft sind die Themen Sicherheit, digitale Bestandserhaltung, Nutzung von digitalen Lesesälen, Auslieferung von digital geschützten Unterlagen und auch der Gedanke, bei Archivnutzer(innen) nicht nur an Historiker(innen) zu denken. Es sind somit bei der Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen zweifellos noch

deutlich mehr Fragen offen als Antworten gefunden. Aber durch die vielen Referate und Diskussionen ist zumindest der geforderte Punkt der Vernetzung verbessert und viele Ideen und Impulse den Teilnehmer(innen) mit auf den Weg gegeben worden. So bleibt am Ende jetzt schon die Vorfreude auf die nächste Tagung, die 2025 in Chemnitz stattfinden wird.

Timo Bollen/Ines Neffgen, Koblenz

15. JAHRESTAGUNG E-AKTE 2023 IN BERLIN



Blick in den Veranstaltungssaal am ersten Tag (Foto: Martin Schlemmer)

Anders als im vorausgegangenen Jahr, als man Mitte September tagte, fand die 15. Jahrestagung E-Akte 2023 Ende November statt. Vom 28. bis zum 29. November bot sich den etwa 300 Teilnehmenden im Humboldt Carré somit einmal mehr die inzwischen bewährte Gelegenheit zu einem

Austausch zwischen Dienstleistern einerseits und mannigfaltigen Institutionen der öffentlichen Verwaltung andererseits, wobei auch der verwaltungsinterne Austausch sehr fruchtbar und gewinnbringend betrieben wurde. Wie jedes Jahr stellte der ausrichtende Dienstleister für IT- und Organisationsberatung Infora GmbH die Veranstaltung unter das Motto: „Die Informations- und Networkplattform für den Public Sector“. Fachanwender und Führungskräfte sind dabei die Hauptzielgruppen.

Die Veranstaltung war in insgesamt sechs Foren gegliedert, die folgende Rahmenthemen bedienten: „eAkte goes online“, „Change Management – der Schlüssel zum Erfolg der Digitalisierung“ und „Datenaustausch eAkte mit Fachverfahren“ am ersten Veranstaltungstag sowie „Gesicherter Datenaustausch – Was können elektronische Signaturen leisten?“, „Innovative Konzepte und Künstliche Intelligenz – Was kann KI leisten?“ und „Datenaustausch und behördliche Zusammenarbeit“ am zweiten Tag.

Eine Abendveranstaltung, die am ersten Tag im Ausstellerbereich stattfand, bot Gelegenheit zu intensivem Austausch und weiterführenden Überlegungen. Eines der Ergebnisse dieses Get-togethers ist die Tatsache, dass ein nichtarchivischer Verwaltungszweig auf dem Deutschen Archivtag 2024 in Suhl mit einem Beitrag vertreten sein wird, der in gewisser Weise den sprichwörtlichen „Blick über den Tellerrand“ gewährt.

Auf einzelne Beiträge kann im Folgenden nur cursorisch eingegangen werden. Jens Winter (Bundesamt für Justiz) und Sascha Kässens (Materna Information & Communications SE) stellten das Thema „Das FMS-Integrationsmuster der E-Akte Bund – Eine praktische Nutzung für die Externe Meldestelle des Bundes“ in den Mittelpunkt der gemeinsamen Ausführungen. Am Beispiel des Umgangs mit Meldungen gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) über die externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz veranschaulichten die Referenten den Umgang mit sensiblen Daten als besondere Herausforderung. Nach dem Absenden

der Meldedaten werden diese in strukturierter Form in das E-Akten-System übernommen und dort bearbeitet. Dabei kommt ein strenges Rechte- und Rollenkonzept zur Anwendung. Technologisch konnte die bereits bestehende FMS Infrastruktur der Luftfahrtschlichtung migriert und von der Externen Meldestelle des Bundes und Schlichtungsstelle somit möglichst effizient nachgenutzt werden. Das Meldeformular selbst musste hingegen neu entwickelt werden. Hervorzuheben ist, dass sich die anonym und ohne Benutzerauthentifizierung einzureichenden Anträge lediglich kurze Zeit im Internet befinden, bevor sie in die E-Akte Bund integriert werden. Letztlich wurde eine anonyme Kommunikationsplattform geschaffen, welche die Nutzerinnen und Nutzer künftig mittels eines Chat/Formular Bots zu unterstützen gedenkt. Für archivische Belange ist dieses Beispiel insofern relevant, als der Autor dieses Berichts in der Behördenberatung häufig darauf angesprochen wird, ob personenbezogene beziehungsweise mit Löschvorschriften bewehrte Daten denn überhaupt in einem E-Akten-System veraktet werden dürften.

Thomas Findeisen referierte über „Digitales Verwaltungshandeln – Ein vollständig digitaler Weg vom Antrag bis zum Bescheid mit der eAkte“. Zu Beginn betonte der Referent, dass das Ziel einer beschleunigten Bereitstellung voll digitaler Antragsverfahren nicht das Ersetzen komplexer Fachverfahren gewesen sei, sondern die kurzfristige Umsetzung politischer Vorgaben, in diesem Falle namentlich die Schaffung „einfacher“ Antragsverfahren, die für Anträge von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Beschäftigten des Freistaats Bayern nutzbar sein sollten. Den Formularserverworkflow und die beteiligten Systeme als Lösungsidee skizzierte der Referent mit wenigen Strichen: Die Workflowentscheidung der Behörde im „BayernStore“ (= Prefill Daten) werde über Antragsmanager und MessageProxy an die eAkte-Schnittstelle übermittelt. Darüber hinaus sei eine Übergabe beliebiger Metadaten aus dem Antragsmanager in Standard-Eigenschaften oder behördenspezifische Eigenschaften der eAkte über ein behördeneigenes Mapping möglich. Und schließlich ermöglichten neue Versandarten den Versand aus der eAkte über die eAkte-Schnittstelle und den MessageProxy in Serviceportale. In einem weiteren Schritt stellte Findeisen die einzelnen Features ein wenig genauer vor: Antragsmanager, MessageProxy, Fachverfahrensanbindung, Integrierte Verfahren, Intelligente Laufwege, Versandart „Digitales Portal“. Die vorgestellte Lösung hat einige beachtenswerte Komponenten umgesetzt. Hierzu zählen insbesondere die generische Anbindung beliebiger Formulare, die Integration in den behördlichen Workflow, eine automatische Veraktung, die vollständige Medienbruchfreiheit des Prozesses und eine schnelle Realisierbarkeit neuer Verfahren. Für die Qualität des Ergebnisses stehe laut Findeisen die Tatsache, dass inzwischen bereits über 100 Formulare an die eAkte online angebunden worden seien.

„Mit dem Fabasoft CC E-Akte erfolgreich die E-Akte Bund einführen“ lautete das Thema von Markus Knecht (Bundesinstitut für Berufsbildung) und Stephan Wiesner (Fabasoft Deutschland GmbH). Die beiden Referenten legten in ihrem Erfahrungsbericht aus dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) das Vorgehen bei der Einführung der E-Akte Bund im BIBB dar. Das Projekt wurde im Dezember 2022

erfolgreich abgeschlossen, sodass zum Zeitpunkt des Vortrags 840 User ca. 1.900 Akten bearbeiteten. Neben dem Vorgehensmodell beim Rollout der E-Akte präsentierten die Referenten wichtige Erfolgsfaktoren, so etwa die Einrichtung einer eigenen Stabsstelle respektive eines Steuerungsbüros Digitalisierung im BIBB, die interdisziplinäre Besetzung der Akteure (v. a. Orga und IT), die Unterstützung der Haus- und Abteilungsleitungen des BIBB, Schulungen durch interne Dozenten, das regelmäßige Projekt-Jour Fixe zwischen BIBB und Fabasoft, die Priorisierung und Fokussierung der Projekte im Steuerungsbüro, sowie der Zugriff auf Best Practices, Musterkonzepte und einen Musterprojektplan des Fabasoft CC E-Akte. An Herausforderungen benannten die Vortragenden die Fluktuation im Projektteam und den damit einhergehenden Know-How-Verlust, haushälterische Fragen und das Major-Release Update im Roll-Out. Des Weiteren hätten sich Fokussierung und Priorisierung schwierig gestaltet, da zu wenig Personal für zu viele Aufgaben verfügbar gewesen sei.

Maria Schmalenbach und Arne Schömann (IT.NRW) befassten sich anhand des Vortragstitels „RPA: the Missing Link. Prozessautomation am Beispiel der Raumplanung“ mit dem ebenso weitläufigen wie mitunter diffusen, derzeit auf jeden Fall einen „Schnelldreher“ darstellenden Themenkomplex der Künstlichen Intelligenz (KI) – und zwar in Kontexten der öffentlichen Verwaltung. Zunächst wurde das KI-Labor der Projektwerkstatt von IT.NRW vorgestellt, das zum Zeitpunkt des Vortrags seit 2,5 Jahren am Thema „KI für die Verwaltung“ KI als ein Werkzeug zur Unterstützung und Entlastung der Beschäftigten versteht und zu dessen Leistungen die Beratung zum Einsatz von KI, die Entwicklung von KI-Lösungen sowie der Betrieb solcher Lösungen zählen. KI-Potenziale für die Landesverwaltung werden vor allem gesehen in den Feldern der Intelligenten Automation, der Sprachtechnologien, der Chatbots und der Business Intelligence & Datenservices. Es schloss sich eine kurze Definition der Robotic Process Automation (RPA) an. Hierbei handele es sich um die Automatisierte Bearbeitung von strukturierten Geschäftsprozessen durch digitale Software-Roboter. Diese seien in der Lage Text zu verstehen, zu kopieren und einzufügen, Tastatureingaben zu tätigen, Daten zu identifizieren und auszulesen, Programme anzusteuern und zu navigieren und 24/7 fehlerfrei zu arbeiten. Die Potentiale der RPA liegen, so die Vortragenden, in der Mitarbeitendenentlastung, der Verkürzung der Bearbeitungszeiten sowie in der längerfristigen Kostensenkung. Ferner zeichne sich die RPA durch hohe Skalierbarkeit, vergleichsweise kostengünstige, einfache und schnelle Implementierung, Qualitätssteigerungen und Compliance sowie Zeit- und Kostenvorteile aus. Schließlich seien keine Veränderungen zugrundeliegender Systeme notwendig, während man zugleich von einem umfassenden Anwendungsbereich ausgehen könne. Allerdings benötige nicht jedes RPA-Projekt auch den Einsatz von KI. So war es an Martin Möller-Wettingfeld und Florian Gläser (IMTB Group GmbH) ein wenig Wasser in den edlen KI-Wein zu schenken. Unter dem Titel „Die eAkte wird intelligent! Mit KI schon jetzt Nutzen im Behördenalltag stiften und dabei Know-How aufbauen“ gingen die Referenten auf den „Hype“ um die KI ein. Ein regelrechter „KI-Ballon“ werde derzeit aufgeblasen, es gebe jedoch noch keine Lösungen



Teilnehmende der abschließenden Podiumsdiskussion am zweiten Tag
(Foto: Martin Schlemmer)

„von der Stange“, dafür aber viele Komplexitätstreiber, so etwa die Personalvertretungen oder die Datenschutzbeauftragten. Die Planungshorizonte würden langfristiger, wobei der schnelle Know-How-Aufbau ins Hintertreffen gerate. Es

empfehle sich daher ein niederschwelliger Einstieg in „nicht-toxische Bereiche“. Anzuraten sei desgleichen der Aufbau eigenen Urteils- und Handlungsvermögens. Auch solle man um authentische, „echte“ Anwender-Feedbacks bemüht sein. Während ChatGPT und Google Bard den (breiten) Konsumentenmarkt bedienen, ließen rechtliche Rahmenseetzungen wohl noch länger auf sich warten. Die Faktizität verbessere sich deutlich, Beherrschbarkeit sei zunehmend sichergestellt, doch werde der „Faktor Mensch“ immer notwendig bleiben.

Gegen Ende der abschließenden Diskussions- und Fragerunde war aus einer staatlichen Archivverwaltung sinngemäß das Statement zu vernehmen, man müsse sich angesichts einer veränderten Arbeitswelt mit neuen Arbeitsprozessen auf das Ende der herkömmlichen Aktenführung einstellen und sich beizeiten Gedanken über Alternativen zu dieser machen. Leider konnte genau dieser Punkt dann nicht mehr weiter erörtert werden.

In der Zusammenschau kann die Jahrestagung eAkte 2023 als fruchtbare und ertragreiche Veranstaltung betrachtet werden, die über Verwaltungsbinnen- wie außergrenzen hinweg zum Dialog einlud. Die Jahrestagung eAkte 2024 ist mit dem 6. und 7. November 2024 ein wenig eher terminiert als im Jahr 2023.

Martin Schlemmer, Duisburg

ISABEL B. TAYLOR, *THE CROWN AND ITS RECORDS*

Archives, Access, and the Ancient Constitution in Seventeenth-Century England. Oldenburg 2023. XI, 479 S., 109,95 €. ISBN 9783110791266 (Cultures and Practices of Knowledge in History 13)

Wie oft begnügen sich Archivgeschichten mit der Entwicklung der Bestände oder dem Aufbau der Einrichtungen? Isabel Taylor hat in ihrer von der Universität Tübingen angenommenen Dissertationsschrift beides zusammen untersucht. Schon früh hatte sich im englischen Common Law der Grundsatz gebildet, dass niemand ohne ein schriftlich kodifiziertes Recht angeklagt oder verhaftet werden dürfe. Die im Londoner Tower verwahrten Dokumente galten daher spätestens seit 1372 als Public Records, die für alle Engländer zugänglich sein sollten (145 f.). Trotz dieser sehr früh festgestellten Relevanz der Records sind die Anfänge des englischen Archivwesens mehr als verworren. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren die Records der Regierung auf 60 verschiedene Orte verstreut (24). Viele aktive und ehemalige Beamte betrachteten die Records als ihr Eigentum. Sir Robert Cotton baute seit seinem neunzehnten Lebensjahr über seine Agenten und ein europäisches Netzwerk mit anderen Sammlern ein eigenes Archiv von enormem Umfang auf (118 ff.). Die wesentlichen Dokumente zu den auswärtigen Beziehungen der Krone und vielen anderen Politikfelder lagen so in den Händen einer Privatperson. Dies bedeutete aber keinesfalls das „Verschwinden“ der Records. Vielmehr ermöglichte Cotton interessierten Rechtsanwälten und Historikern ungeachtet von Religion und politischer Einstellung Zugang zu den von ihm verwahrten Records (123).

Der Verweis auf Records, in denen sich das Common Law materialisiert hatte, galt allgemein als Möglichkeit, die politischen Streitfragen der Zeit zu klären. Die Krone selbst hatte schon im 16. Jahrhundert historische Erkundungen gefördert, um die alten Rechte der Englischen Kirche gegenüber dem Papst in Stellung bringen zu können (158–168). Im 17. Jahrhundert wandte sich diese Entwicklung gegen die Krone, denn nun machte das Parlament seine hergebrachten Rechte gegenüber den absolutistischen Bestrebungen der Monarchen geltend. Dass die Fälschung von Records im Five Knights Case sogar dem Attorney-General (Generalstaatsanwalt) vorgeworfen und im Parlament verhandelt wurde, zeigt sehr plastisch, wie viel auf dem Spiel stand und welche zentrale Rolle die Archive und ihre Records in diesen Verfassungskämpfen einnahmen (255–268). Nach der Hinrichtung von König Karl I. 1649 wurde der jungen Republik zunehmend klar, dass eine wesentliche Instanz der alten Verfassung nun weggefallen war. Bis zur Krönung von Karl II. 1660 entwickelte sich der „Case for the Ancient Constitution“ daher von einer bislang eher parlamentsfreundlichen Argumentation zu einer Verteidigung der Monarchie (295).

Im ersten Teil ihrer Arbeit beschreibt die Autorin die chaotischen Anfänge der englischen Archive, und sie weicht dabei weder den Records-Schnipseln in Rattenmägen (27) noch dem Gebrauch von Records zum Festsetzen von Bierfässern (40) aus. Auch die zwischen Flirt und fachlichem Austausch oszillierenden Gespräche von Elisabeth I. mit dem Keeper of the Tower Records können wir heute noch dank der minutiösen Protokollierung in ihrem Verlauf nachvollziehen

(S. 75–77). Wie lassen sich zudem die Verwaltung von Vermögenswerten im Falle eines Konkurses mit der chaotischen Lagerung der Records vereinbaren (80 f.)? Diese immer mal wieder eingestreuten Details sorgen für angenehme Überraschungen, lenken aber in keinem Fall von dem eigentlich zu behandelnden Thema ab. Der zweite Teil widmet sich dem Handeln von Sir Robert Cotton, John Selden und William Prynne. Auch hier erlauben die Quellen eine sehr granulare Darstellung. Im dritten Teil beschreibt Taylor die Anfänge des State Paper Office (SPO) unter Sir Thomas Wilson. Das SPO sollte die wichtigsten Records der Krone verwahren und sein Leiter prägte es im Sinne seiner früheren diplomatischen und geheimdienstlichen Tätigkeiten. Entsprechend strikt waren die Nutzungsregelungen, die sich erheblich von den oben genannten Archiven unterschieden. Dies änderte sich erst um 1700, als das SPO dem Parlament unterstellt wurde. Im 19. Jahrhundert entwickelte sich aus dem SPO das Public Record Office, das 2003 in den National Archives aufging. Die Sammlung von Sir Robert Cotton liegt dagegen heute noch in der British Library.

Der vorliegende Band bietet zahlreiche Möglichkeiten, um über die archivfachlichen Praktiken in unseren heutigen Archiven und damit über Archivwissenschaft nachzudenken. So beschreibt Taylor das zwischen Findmitteln und Quellenedition changierende Mittel der Calendars, die als erweiterte Zusammenfassungen einerseits die Quellen zugänglich machten, andererseits aber auch als Argument dienten, um den Zugang zu den Quellen selbst zu untersagen (S. 62–64). Wer wollte hier keine Parallelen zur Digitalisierung unserer Tage sehen? William Prynne betonte das öffentliche Interesse an einer rationalen Ordnung und Beschreibung der Records, um diese angemessen auswerten zu können (311 f.). Für die Geschichte der Bestandserhaltung einschlägig dürften die Beschreibungen der verschmutzten Records sein sowie die gesundheitsgefährdenden Versuche, diese zu reinigen (310). Was bedeutete es schließlich, wenn die Anbietung und Übergabe von Records nur per Vollstreckungsbefehl (warrant) umgesetzt werden konnte (377)?

Eine besondere Aufmerksamkeit hat Isabel Taylor den verschiedenen Fälschungsversuchen gewidmet. Beispielsweise ersetzte ein Antiquar in seinen Abschriften „Oxford“ durch „Cambridge“ (154). Prynne erklärte, dass Originalquellen authentischer wären als die gerade in England sehr weit verbreiteten Zusammenfassungen (307). Letzten Endes reagierten die englischen Kolleginnen und Kollegen schon im 17. Jahrhundert auf die Fälschungsproblematik mit der besonders skrupulösen Untersuchung der Records, während der Verwahrort keine weitere Rolle spielte und sich auch bei Privatpersonen befinden konnte. Dagegen hing im Alten Reich gemäß *Ius Archivi* die gesamte Glaubwürdigkeit an der Einstufung dieses Verwahrorts als staatliches Archiv (440 f.). Nach Ansicht des Rezensenten zeigt Taylor allerdings auch, dass eine langfristige Erhaltung von Records ohne einen spezialisierten Verwahrort nicht möglich war. Solche Einrichtungen werden landläufig (aber nicht von der Archivwissenschaft) Archive genannt. Die Ausführungen Taylors lassen sich daher auch als ein Plädoyer lesen, diesen weiteren Archivbegriff in der Archivwissenschaft aufzugreifen, denn wo sonst sollten diese Verwahrorte systematisch untersucht werden?

Isabel Taylor hat eine beeindruckende Monographie vorgelegt, in der sie die frühe englische Archivgeschichte quellenbasiert ausgeleuchtet und insbesondere in ihrem abschließenden Kapitel in einen europäischen Kontext gestellt hat. Wie in Frankreich, Spanien und Venedig waren auch die englischen Archive in der Frühen Neuzeit zentrale Instrumente zur Durchsetzung von Herrschaftsansprüchen. Gerade aufgrund dieser strukturellen Gemeinsamkeit erscheinen die Besonderheiten der Insel umso prägnanter. Durch die differenzierte Schilderung der handelnden Personen, der Einrichtungen, aber auch der Records hat Isabel Taylor Maßstäbe für künftige Archivgeschichten gesetzt. Nicht zuletzt kann das Werk den deutschsprachigen Kolleginnen und Kollegen ein wenig die spätestens seit den Arbeiten von Sir Hillary Jenkinson bekannte englische Neigung erläutern, lieber von Records als von Einrichtungen sprechen zu wollen. ■

Christian Keitel, Stuttgart

SARAH SCHMIDT, ARCHIVARBEIT IM WANDEL

Das Beispiel des preußischen Staatsarchivs in Schleswig-Holstein 1870–1947. Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein, Bd. 121, Hamburg University Press, Hamburg 2021. 465 S. ISBN 978-3-943423-82-2

Sarah Schmidts publizierte Doktorarbeit über das preußische Staatsarchiv in Schleswig-Holstein gliedert sich in drei Zeitabschnitte: Gründung bis 1918, Weimarer Republik und Nationalsozialismus bis Nachkriegszeit. In verschiedenen Unterkapiteln folgen Schwerpunkte u. a. zu Personal, Nutzung, Archivfachlichen Grundsätzen und den Verhandlungen um Archivgut mit Dänemark. Dadurch bieten sich sowohl Einblicke in die konkrete Situation vor Ort als auch ein größeres Bild im Vergleich zu anderen preußischen Staatsarchiven.

Eine Besonderheit in Schleswig-Holstein ist das Verhältnis zu Dänemark, das sich im Archivwesen vor allem dadurch zeigt, dass historisch bedingt die zentralen Quellen in Kopenhagen lagen. So wurde das Staatsarchiv Schleswig erst nach dem Deutsch-Dänischen Krieg 1866 ohne Vorgängereinstitution gegründet. Es bestand v. a. aus Registratur- und Sammelgut, erhob jedoch Ansprüche auf dänisches Archivgut, die von Anfang an hoch politisch waren. Eingehend beschreibt Schmidt im zweiten Kapitel die Anfangsschwierigkeiten und die Besonderheiten der schleswig-holsteinischen Verwaltung. Zentrale Probleme waren u. a. die fehlende Trennung zwischen Altregistratur und Archiv, der Standort und fehlendes Personal. Schon im 19. Jh. und erst recht im 20. Jh. war Schleswig provinzial von der Forschung an der Universität Kiel abgeschnitten. Da Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten den Großteil der Arbeit ausmachten, war das Archiv auch für den Archivnachwuchs im Vergleich zu anderen preußischen Archiven wenig interessant. Trotzdem sticht gerade dieses Archiv dadurch hervor, dass das Provenienzprinzip hier zum ersten Mal praktiziert

wurde und dass sein Personal sich vor allem archivfachlich hervortut. Besonders prägend in dieser Zeit war Georg Hille (1841–1911), bekannt durch seinen Beitrag auf dem deutschen Archivtag 1901 über Kassationsgrundsätze.

Das dritte Kapitel befasst sich mit dem Zeitraum der Weimarer Republik, der für das Archiv sehr entscheidende Änderungen, wie z. B. den Umzug nach Kiel und erneute Verhandlungen um die Aufteilung der Archivalien mit Dänemark brachte. Der neue Leiter des Archivs Paul Richter (1866–1931) war ab 1919 als Sachverständiger eingesetzt und erarbeitete eine Aufstellung der preußischen Ansprüche. Erstmals gelang dadurch auch eine stärkere Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. 1931 wurden die Verhandlungen unter dem Nachfolger von Richter Walther Stephan (1873–1959) abgeschlossen.

Im vierten Kapitel wird ausführlich auf die politischen Auswirkungen des Nationalsozialismus sowie auf die kriegsbedingten Verlagerungen eingegangen. Beide Aspekte sind auch im Vergleich zu den anderen preußischen Staatsarchiven sehr interessant und Schmidt beschreibt sehr schön im Zusammenhang die grundsätzlichen Änderungen der Verwaltung und die Auswirkungen auf die Archive. Ein Schwerpunkt wird auf die Etablierung der Sippenkunde und Heimatforschung gelegt, da damit eine neue Nutzergruppe sowie Archivalienarten ins Archiv gelangten.

Besonders hervorzuheben in Schmidts Arbeit ist, dass Vergleiche zu anderen preußischen Archiven gezogen werden, so zum Beispiel im Bereich der Nutzung. Auch interessante Aspekte wie die Verhandlungen um Archivalien werden mit Hinweisen auf ähnliche Rückgabeangelegenheiten, zum Beispiel mit Österreich und Norwegen ergänzt. Insgesamt beleuchtet das Buch einen Teilbereich des preußischen Archivwesens gewissermaßen aus der Peripherie und ermöglicht dadurch interessante Einblicke in das gesamte preußische Archivwesen wie auch in schleswig-holsteinische Geschichte, da die komplexe Gemengelage zwischen Preußen und Dänemark hier zu Tage tritt. Ergänzt wird das Werk durch Kurzbiografien der wissenschaftlichen Archivare sowie ein Orts- und Personenverzeichnis. ■

Jelena Steigerwald, Magdeburg

2023 ASHRAE HANDBOOK

HVAC Applications: SI edition. Atlanta, 2023. 67 Kapitel (getr. Zählung), Illustrationen, 260.00 \$. ISBN 9781955516501

Kaum eine Publikation außerhalb der ISO- und DIN-Normen ist in Literatur und Vorträgen zur Bestandserhaltung innerhalb der letzten Jahrzehnte so häufig zitiert worden wie das ASHRAE handbook. Der vorliegende Text versucht eine Annäherung an diese wertvolle Quelle und die Beantwortung der Frage, was Ihre Relevanz für Archive und Bibliotheken auch hierzulande ausmacht.

Die gemeinnützige Amerikanische Gesellschaft für Heizungs-, Kühl- und Klimatechniker (ASHRAE) pflegt seit ca. 50 Jahren ein mehrbändiges Handbuch mit dem Anspruch einer umfassenden und verlässlichen Darstellung des gesamten fachspezifischen Wissens im Berufsfeld ihrer Mitglieder. Jedes Jahr wird einer der vier Bände (Fundamentals, Refrigeration, HVAC Applications, HVAC Systems and Equipment) aktualisiert. Seit 1985 erscheinen parallele Ausgaben im internationalen (SI) und im inch-pound (IP)-Einheitensystem. Die 1999 erschienene Version des Bandes „HVAC Applications“ (sinngemäß „Klimatechnik-Anwendungsfelder“) widmete, neben Themen wie Eigenheime, Flugzeuge, Druckereien und Bergwerke, erstmals Museen, Galerien, Archiven und Bibliotheken ein eigenes Kapitel. Als Vertreter der „Nutzerperspektive“ wurde der in Kanada wirkende Bestandserhaltungsexperte Stefan Michalski zur redaktionellen Mitwirkung eingeladen. Dieser hatte sich in den vorangegangenen Jahren mit einer Reihe von Publikationen und Vorträgen einen Namen gemacht, in denen er (gemeinsam mit Kollegen aus den USA) den Versuch unternahm, überkommene Vorstellungen über bestandserhalterisch optimale Klimawerte „vom Kopf auf die Füße zu stellen“.¹

Traditionelle Richtlinien in dieser Zeit beinhalteten meist wenige „magische Zahlen“ wie 20 °C und 50 % rF, verbunden mit ausgesprochen engen Schwankungstoleranzen. Das Problem dieser Werte: Sie waren in vielen Gebäuden überhaupt nicht zu erreichen, und wenn, dann nur mit hohem Energieaufwand und unter Einsatz teurer (und störanfälliger) Technik. Was aber noch schwerer wog: Sie basierten nicht auf wissenschaftlichen Untersuchungen, sondern einzig auf der über 100 Jahre alten Beobachtung, dass bestimmte Extreme sich auf bewegliche Kulturgüter negativ auswirkten, verbunden mit den Grenzen dessen, was aktuelle Klimaanlage zu leisten imstande waren; außerdem blendeten sie den Aspekt der durch Wärme beschleunigten chemischen Alterung instabiler Materialien weitgehend aus. Das Ziel von Michalski und seinen Mitstreitern waren Empfehlungen, die sich statt an einem abstrakten Ideal an praktischen Möglichkeiten und an evidenzbasierten Bedürfnissen der zu schützenden Objekte orientierten.

Das neue Kapitel umfasste weit mehr als einfach nur eine Liste mit Klimawerten und eine Anleitung, wie man die dafür geeignete Klimaanlage baut. Der grundsätzliche Ansatz geht von einer umfassenden Risikoanalyse aus und strebt danach, die größten Risiken mit vertretbarem Aufwand zu begrenzen: Ein auf dem Papier „perfektes“ Klima nutzt nichts, wenn die installierte Technik diese Werte in der Praxis nicht zuverlässig umsetzen kann, im Störfall subtropische Verhältnisse erzeugt, eine nicht dafür geeignete Gebäudesubstanz angreift oder ihr Betrieb und Unterhalt die Möglichkeiten der Institution auf Dauer übersteigt. Wichtiger als die Beherrschung kleiner Abweichungen ist größtmögliche Zuverlässigkeit, bedeutender als abstrakte „Idealwerte“ eine ökonomisch und ökologisch nachhaltige Lösung, die den tatsächlichen Bedürfnissen der verwahrten Kulturgüter so weit wie möglich entspricht. Das übergeordnete Ziel ist, zusammengefasst, der optimale Schutz der Bestände mit den verfügbaren Ressourcen.

Die für das ASHRAE handbook gefundene Lösung besteht darin, verschiedene Kategorien der Klimabeeinflussung,

von elementar bis elaboriert, mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen aufzulisten. Die einfachste Grundregel (Kategorie D) lautet: Nie mehr als 75 % relative Feuchte (rF) – schon das macht die Entwicklung von Schimmel und rapide Metallkorrosion wesentlich unwahrscheinlicher. Wenn man darüber hinaus auch Trockenheit (weniger als 25 % rF) und große Hitze (über 30 °C) vermeiden kann, gibt es kaum noch klimatische Ereignisse, die bei den meisten Objekten bereits bei einmaligem Durchleben unmittelbar mechanische Schäden verursachen würden (Kategorie C). Eine weitere Beschränkung der äußeren Grenzen und der zulässigen Fluktuationen, das zeigen praktische Erfahrungen und Laborexperimente gleichermaßen, macht auch mechanische Ermüdungsschäden bei inhomogenen Materialverbänden wie Ölgemälden immer unwahrscheinlicher und kann Schimmelbefall und Korrosion praktisch ausschließen. Und so geht es weiter bis zur technisch bestmöglichen Kontrolle.² Bei der Bezeichnung dieser „Class of control“ griffen die Autoren zu einem psychologischen Trick: Die Kategorie, die nach aktuellem Forschungsstand bereits jedwede Schadensbegünstigung extrem unwahrscheinlich macht, ließ noch immer erheblich mehr Fluktuationen bzw. jahreszeitliche Änderungen von Temperatur und Feuchte zu als die althergebrachten „Idealwerte“ von ± 5 % rF und ± 2 K, mit denen sich einige große Institutionen gern schmückten. Um die vernünftigste nicht als „zweitklassige“ Lösung dastehen zu lassen, beginnt die Nomenklatur mit AA für das „Premiumprodukt“, und Raumfeuchte mit bis zu ± 10 % rF um den historischen Mittelwert darf sich seither mit dem Gütesiegel A schmücken, assoziiert mit der Beschreibung „No mechanical risk to most artifacts, paintings, photographs, and books“. Eine Aussage war Michalski so wichtig, dass sie bei jeder einzelnen Klimakategorie wiederholt wird: „Chemisch instabile Objekte werden [bei Zimmertemperatur] innerhalb von Jahrzehnten unbrauchbar.“ Für Materialien mit einer Lebenserwartung von 100 Jahren und weniger, zu denen u. a. Farbfotos, Magnetbänder, Azetat- und Nitrofilme, aber auch saures Papier zählen, wird seit der ersten Ausgabe kühle oder kalte Lagerung empfohlen; verbunden mit der Bemerkung, dass die mechanische Empfindlichkeit dieser Medien gegen Fluktuationen eher gering ist.

Seit seinem erstmaligen Erscheinen hat das Kapitel zu Archiven, Bibliotheken, Museen und Galerien mehrere Überarbeitungen erfahren. Von ursprünglich 13 Seiten ist es (2023) auf inzwischen 47 angewachsen – es gibt einen unübersehbaren Trend zu immer differenzierteren Aussagen. Wo die erste Ausgabe noch knapp konstatierte, „das ganze Thema der Fluktuationenkontrolle [sei] sekundär für Bibliotheken und Archive“, listet nun eine umfangreiche Tabelle die „Hygrischen Halbzzeiten“ aller denkbaren Objekte und Verpackungen auf, also die Dauer, bis 50 % Feuchteausgleich mit der Umgebung erreicht sind (Bücher: 11 – 25 Tage; gefüllte Archivkartons: 2 Tage). Zur Abhängigkeit der chemischen Alterungsrate von Temperatur und Luftfeuchte werden inzwischen drei alternative Rechenmodelle vorgestellt, die allerdings alle „die gleichen praktischen Antworten liefern“ (die Abbaugeschwindigkeit verdoppelt sich je 5 K Erwärmung und je 20–25 % höherer rF). Größere Veränderungen gab es zuletzt 2019: Die bisherigen „Classes“ (AA – D) werden nun „Types of control“ genannt. Dieser etwas sperrige

Begriff soll zum Ausdruck bringen, dass Kategorie B oder C eben keine „zweit- oder drittklassige“ Lösung bedeutet, sondern in erster Linie eine andere Art der Klimakontrolle, die für das konkrete Gebäude, die konkreten Bestände oder das konkrete Budget durchaus die optimale Wahl sein kann. Außerdem wurde die zentrale Tabelle der Klimakategorien um einen B-Teil ergänzt, der u. a. – mit Verweis auf ISO 18934 – ausführlicher als bisher die Vor- und Nachteile der Kühl- und Kaltlagerung für chemisch instabile Objekte beschreibt (Hauptnachteil: Risiken bei Fehlfunktion). Trotz dieser Veränderungen bleibt der Text in seiner Darstellung anschaulich und auch für Nicht-Fachleute verständlich.

Vieles, was im ASHRAE handbook erstmals niedergeschrieben wurde, fand von dort aus seinen Weg in andere Fachtexte oder auch in internationale Normen.³ Ansätze wie integriertes Risikomanagement, saisonales Gleiten oder Nachhaltigkeit sind mittlerweile Allgemeingut geworden. Dennoch, eine vergleichbare Fülle an aktuellem Wissen an der Schnittstelle zwischen Conservation Science, Gebäude- und Klimatechnik findet man sonst nirgends. Es wäre zu wünschen, dass es auch hierzulande als mehr als eine Fußnote wahrgenommen wird.⁴ Das Kapitel „Museums, Galleries, Archives, and Libraries“ (Nr. 24 in der Ausgabe 2023) bietet konkrete Richtwerte für das Raumklima, aber auch das erforderliche Hintergrundwissen, um ihre Relevanz und Eignung im konkreten Fall beurteilen zu können. Für Bauvorhaben sind auch andere Kapitel des Bandes von Interesse, z. B. der Bereich Kap. 37–42, der sich mit Gebäudeleittechnik

befasst, Kap. 45 (Gebäudehüllen) und 64 (Vermeidung von Feuchtigkeits- und Schimmelproblemen). Wer auf der Suche nach der bestmöglichen Balance zwischen Nachhaltigkeit, Kosteneffizienz und Bestandserhaltung ist, sollte sich weder von der Sprachhürde noch vom zugegeben hohen Beschaffungspreis abschrecken lassen. ■

Felix Roth, Berlin

- ¹ Stefan W. Michalski wirkte von 1979 bis 2020 am Canadian Conservation Institute (CCI), zuletzt als Senior Conservation Scientist. Über seine Mitwirkung am ASHRAE handbook berichtet er in mehreren Aufsätzen, z. B. Stefan Michalski: The Ideal Climate, Risk Management, the ASHRAE Chapter, Proofed Fluctuations, and Toward a Full Risk Analysis Model (2007). Online: https://www.getty.edu/conservation/our_projects/science/climate/paper_michalski.pdf (abgerufen am 13.03.2024)
- ² Eine vollständige Darstellung der aktuellen ASHRAE-Klimakategorien findet man bei Stefan Simon u. a. (2019): Zwischen Risiko, Energieeffizienz und Konservierung Zwischen Risiko, Energieeffizienz und Konservierung – ein Green New Deal für Kultureinrichtungen. In: Arbeitshefte des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Nr. 55 (2019), S. 32–41. Online: https://www.smb.museum/fileadmin/website/Institute/Rathgen-Forschungslabor/02_Forschung/03_Publikationen/2019_Bldam-AH55_Simon-et-al.pdf (aufgerufen am 13.03.2024).
- ³ Vgl. z. B. DIN ISO 18934:2019-08 „Bild-Aufzeichnungsmaterialien - Lagerungsbedingungen für die Archivierung von Beständen mit unterschiedlichen Medien“; DIN/TR 67702:2020-12 „Information und Dokumentation - Management der Aufbewahrungsbedingungen von Archiv- und Bibliotheksgut“; Handbuch Depots und Archive, Hrsg. von Kristina Holl und Ralf Kilian, Stuttgart 2022.
- ⁴ Nach „Karlsruher Virtuellem Katalog“ gibt es in Deutschland derzeit (März 2024) nur zwei Besitznachweise für das ASHRAE handbook 2023.

NACHT DER FAMILIENFORSCHUNG IM DUISBURGER INNENHAFEN



Führung durch das Landesarchiv NRW (Foto: Nicole Gerber, Landesarchiv NRW)



Workshop „Mein Einstieg in die Familienforschung“ im Lesesaal des Landesarchivs (Foto: Nicole Gerber, Landesarchiv NRW)

Im Rahmen der 45. Duisburger Akzente zum Thema „Familienbande“ veranstalteten das Landesarchiv NRW und das Stadtarchiv Duisburg im März 2024 gemeinsam die „Nacht der Familienforschung“.

Wer schon immer die Geschichte der eigenen Familie erforschen wollte, aber bislang nicht wusste, wie das geht, war hier genau richtig. Im Zuge der Veranstaltung ermöglichten beide Archive im Duisburger Innenhafen Einblicke hinter die Kulissen und verschafften den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen Überblick über die dort verwahrten familienkundlichen Quellen.

In den Workshops Mein Einstieg in die Familienforschung und Alte Schriften lesen konnten Interessierte nützliche Informationen über Methoden und Hilfsmittel der Familienforschung erhalten und paläographische Fertigkeiten erlernen. Beim abschließenden Quiz „Wer kann’s lesen?“ im Stadtarchiv konnte das neu erworbene Wissen gleich praktisch angewendet werden.

Für individuelle Fragen standen den ganzen Abend Archivarinnen und Archivare zur Verfügung und begutachteten von den Gästen mitgebrachte eigene Unterlagen, wie Familienstammbücher oder alte Familienbriefe. Die Nacht der Familienforschung fand in bewusst lockerer Atmosphäre bei Snacks und Getränken statt und wurde von Stina Holmquist musikalisch begleitet. Die Duisburger Musikerin spielt in ihrer Band unter anderem zusammen mit ihrem Bruder als Drummer, eben Familienband(e).

Das Angebot traf auf großen Zuspruch: Ca. 100 Interessierte konnten in den komplett aus- und teilweise überbuchten Workshops und Führungen berücksichtigt werden. Aufgrund der großen Nachfrage wird überlegt, Teile des Angebots, z. B. den Grundlagenworkshop zur Familienforschung, zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal anzubieten.

Kathrin Pilger, Duisburg



Auftritt von Stina Holmquist im Landesarchiv NRW (Foto: Nicole Gerber, Landesarchiv NRW)



AKTUELLES

91. DEUTSCHER ARCHIVTAG 2024 IN SUHL

HEUTE, MORGEN, ÜBERMORGEN – ARCHIVE IM FOKUS

Vom 8. bis 10. Oktober 2024 lädt der VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. nach Suhl zum 91. Deutschen Archivtag ein. Zum Kongress und der begleitenden Fachmesse ARCHIVISTICA werden mehrere hundert Besucherinnen und Besucher erwartet.

In Zeiten von E-Government, Digitalisierung, E-Akte und KI verändern sich die Anforderungen an die Kompetenzen von Archivarinnen und Archivare kontinuierlich. Die Archive selbst schließlich müssen ihren Platz in der Wissensgesellschaft immer wieder neu austarieren. Alle damit zusammenhängenden Fragen bleiben ein Dauerthema.

„Heute, Morgen, Übermorgen – Archive im Fokus“, das Rahmenthema des diesjährigen Deutschen Archivtags, nimmt eine Vielzahl dieser Zukunfts- und Alltagsfragen in den Blick.

Fachprogramm

Beim 91. Deutschen Archivtag 2024 in Suhl werden die einzelnen Facetten des Rahmenthemas in verschiedenen Veranstaltungsformaten aufgegriffen. Eröffnet wird der Kongress mit dem Vortrag „Deutschlands Archive nach der ‚Zeitenwende‘: Warum eine resiliente Gesellschaft starke Archive braucht“ vom Generalsekretär der Kulturstiftung der Länder Prof. Dr. Markus Hilgert. Die Plenar- und Fachgruppensitzungen befassen sich u. a. mit der Archivierung audiovisueller Unterlagen, der Übernahme, archivischen Vorfeldarbeit und Behördenberatung bei digitalen Unterlagen, neuen Arbeits- und Ausbildungsmodellen, der Frage der Nachhaltigkeit im Archiv sowie den Möglichkeiten des Einsatzes von KI und Machine Learning.

Social Media

Die Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden auf den üblichen Social-Media-Plattformen zum Hashtag #archivtag live miteinander diskutieren und kommunizieren können. Diese Social-Media-Aktivitäten werden es ermöglichen, Kernthesen der Vorträge und andere Informationen aus erster Hand zu erfahren – auch wenn man nicht selbst beim Kongress dabei sein kann.

Archivmesse ARCHIVISTICA

Parallel zum Deutschen Archivtag findet mit der ARCHIVISTICA die größte europäische Fachmesse für das Archivwesen statt. Die Aussteller werden hier innovative Neuerungen und Weiterentwicklungen sowie bewährte Systeme rund um den Fachbereich Archiv präsentieren. Die Messe ist für die Öffentlichkeit zugänglich, der Besuch ist kostenfrei.

Informationen

- 91. Deutscher Archivtag 2024 in Suhl (8. bis 10. Oktober 2024) im Congress Centrum Suhl. Kongresswebsite mit dem ausführlichen Tagungsprogramm: www.archivtag.de
Über diese Seite ist auch die Anmeldung zum Kongress möglich.
- Fachmesse ARCHIVISTICA 2024 Suhl (8. bis 10. Oktober 2024) im Congress Centrum Suhl. Informationen für Ausstellerinnen und Aussteller sowie Besucherinnen und Besucher der Fachmesse ARCHIVISTICA: www.archivistica.de.

EINLADUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES VdA 2024

Liebe Mitglieder unseres Fachverbandes,
sehr gerne lade ich alle persönlichen Mitglieder sowie die stimmberechtigten Vertreterinnen bzw. Vertreter der korporativen Mitglieder zur diesjährigen Mitgliederversammlung ein. Diese findet am Mittwoch, 9. Oktober 2024, um 14:00 Uhr im Großen Saal des Congress Centrums Suhl statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Berichte der Arbeitskreise
2. Bericht des Vorsitzenden über das Geschäftsjahr 2023
3. Bericht des Schatzmeisters über das Geschäftsjahr 2023
4. Berichte der Rechnungsprüferinnen
5. Aussprache und Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023
6. Aktuelle Informationen des Vorsitzenden
7. Informationen zum laufenden Etat
8. Satzungsänderung
9. Verschiedenes

Ralf Jacob, Vorsitzender des VdA

CALL FOR PAPERS 92. DEUTSCHER ARCHIVTAG 2025 IN FULDA

**Der 92. Deutsche Archivtag 2025 wird vom 7. bis 9. Oktober 2025 in Fulda stattfinden.
Der Gesamtvorstand des VdA hat sich für das folgende Rahmenthema entschieden:**

DIGITALISATE IM ARCHIV. POSITIONEN – PROZESSE – PERSPEKTIVEN

Die Transformation ins Digitale beschäftigt die Archive seit Langem in vielfältiger Weise. Auch der Deutsche Archivtag 2025 widmet sich einem Teilbereich dieser Transformation: der Erstellung, Nutzung und Erhaltung von „Digitalisaten“, also digitaler Reproduktionen von analogem Archivgut aller Art. Archivtheorie und -praxis sind aktuell stark auf die Archivierung von digital entstandenen Unterlagen konzentriert, doch auch der Vorgang des Scannens zieht komplexe Fragestellungen nach sich, die eine fachliche Diskussion verdienen. Denn Archive haben vielfältige Herausforderungen bezüglich rechtlicher Rahmenbedingungen, technischer Modalitäten, neuer, ggf. maschineller Nutzungsmethoden, veränderter Erschließungsvorgänge oder gar der „Ersatz“-

Digitalisierung als Mittel der Überlieferungsbildung zu meistern. Erbeten werden Beiträge zu den unten gelisteten Themenbereichen. Grundsatzbeiträge sind ebenso von Interesse wie Werkstattberichte. Ausdrücklich sind auch Beiträge zu negativen Erfahrungen und Fehlschlägen erwünscht, die Kolleginnen und Kollegen in ähnlichen Situationen als Entscheidungshilfe dienen können. Wichtiger Hinweis: Die untergliederten Bereiche sind nicht als Sektionen zu verstehen, sondern dienen lediglich der Präzisierung des Tagungsthemas. Die eingereichten Beiträge können aus organisatorischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt zu Veranstaltungsabschnitten gruppiert werden. Dies ermöglicht auch, mit verschiedenen Formaten eine



abwechslungsreiche und vielschichtig informative Tagung zu konzipieren.

Digitalisierungsstrategien

Benutzer/-innen erwarten in zunehmendem Maße, auch analoges Archivgut digital einsehen und auswerten zu können. Dieser Erwartungshaltung versuchen Archive gerecht zu werden, indem sie vermehrt Archivgut digitalisieren. Doch welche Strategien sollten dabei verfolgt werden? Sollen besser ganze Bestände digitalisiert werden oder ist es zielführender, Archivgut „on demand“ aufgrund von Nutzerwünschen zu digitalisieren? Welche Ressourcen müssen dafür jeweils eingeplant werden? Im Fall der Digitalisierung ganzer Bestände: Nach welchen Kriterien werden die Bestände ausgewählt? Ist es die historische oder überregionale Bedeutung, wie oft in Förderlinien formuliert, eine zu erwartende hohe Nutzungsfrequenz oder wird damit gar auf Forderungen aus Politik und Gesellschaft eingegangen? Und wie beeinflusst die Auswahl des Archivguts das Bild, das sich Forschung und Öffentlichkeit von historischen Ereignissen machen?

Rechtsfragen der Digitalisierung

Die Digitalisierung von Archivgut wirft vielfältige rechtliche Fragestellungen auf. Dabei liegt die Problematik in der Regel nicht in der Erstellung oder Sicherung von Reproduktionen, sondern in den Formen der Weiternutzung. Während bei einer analogen Nutzung im Lesesaal durch Schutzfristenregelungen Rechtssicherheit besteht, stellen sich bei einer digitalen Nutzung unter Umständen weitergehende Fragen des Persönlichkeits- und des Urheberrechts. Wie erfolgt eine kontrollierte Benutzung urheberrechtlich geschützten Materials an Terminals im Lesesaal? Wo bestehen Erfahrungen mit dem Betrieb virtueller Lesesäle mit rechtskonformer Zugangsverwaltung? Nach welchen Kriterien entscheiden Archive über einen freien Onlinezugang, welche Policy verfolgen sie? Sind bereits Archive aktiv geworden, um die neuen Möglichkeiten einer weitergehenden Verbreitung von Werken zu nutzen, die das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz von 2018 und die Nicht-Verfügbare-Werke-Verordnung von 2023 eröffnet haben? Doch auch die inzwischen weithin in Lesesälen akzeptierte Reproduktion durch die Nutzer/-innen selbst wirft neue Fragen auf: Entstehen neue datenschutzrechtliche Problematiken, wenn Nutzer/-innen Reproduktionen durch eine cloudbasierte App steuern und dort zum Beispiel Werkzeuge zur Texterkennung oder Übersetzung anwenden, die Inhalte maschinell verarbeiten und speichern?

Digitalisierung und Technik

Digitalisieren ist nicht nur die bloße Ablichtung eines analogen Gegenstands. Vielmehr sind damit zahlreiche technische Fragen verbunden. Sollte etwa Archivgut ausschließlich mit Aufsichtsscannern digitalisiert werden oder können insbesondere bei jüngeren Unterlagen auch Durchlaufscanner eingesetzt werden? In welchem Umfang müssen die Unterlagen vorbereitet werden? Welche technischen und manuellen Methoden können eingesetzt werden, um die vollständige und technisch einwandfreie Digitalisierung zu garantieren?

Wie ist dabei das Verhältnis von Aufwand und Fehlertoleranz? Sind die Formate TIFF und JPEG immer noch der Stand der Technik oder ist hier ein Umdenken notwendig? Und welche Anforderungen stellen Nutzer/-innen an Digitalisate? Erfüllen reine Bilddateien noch den Nutzungszweck, wenn komplexe Such- und Auswertungsmöglichkeiten oder Volltext-Recherchierbarkeit benötigt werden? Und wie kann der Zugang zu den Digitalisaten gestaltet werden? Welche Lösungen gibt es bei der Bereitstellung für weniger gut ausgestattete Archive? Und zuletzt: Auf welche Weise können Digitalisate langfristig erhalten werden? Welche technischen Parameter sollten unter dem Haltbarkeitsaspekt unbedingt beim Scanprozess berücksichtigt werden? Sind Digitalisate ein Fall für das Digitale Langzeitarchiv, oder können sie auch in finanziell und energetisch günstigeren Speichersystemen aufbewahrt werden? Und ist die Digitalisierung ein einmaliger Vorgang oder ist zu erwarten, dass Unterlagen in bestimmten Fällen mittelfristig erneut digitalisiert werden müssen, zum Beispiel wegen technischer Neuerungen, Instabilität von Dateiformaten oder neuer Benutzererwartungen?

Digitalisierung und Erschließung

Während Archive lange primär über die Verzeichnungstiefe diskutiert haben, stellen sich mit der Digitalisierung neue Fragen an die Erschließungspraxis. Auf der einen Seite eröffnet die automatische Text- und Handschriftenerkennung eine neue Ebene der Erschließung: Wenn Volltextausgaben möglich sind, liegt dann nicht bereits eine Recherchetiefe vor, die eine eigene Tiefenerschließung in den Archivinformationssystemen obsolet erscheinen lässt? Und ersetzen Repräsentationen von visuellen Medien wie Fotos oder Karten möglicherweise aufwändige textbasierte Erschließungen oder finden Möglichkeiten der Bilderkennung ggf. bereits Anwendung? Auf der anderen Seite macht die Digitalisierung neue Formen tiefer Erschließung notwendig: Metadaten müssen für jedes Digitalisat bis auf Seitenebene verfügbar sein, sie können mit beschreibenden Daten weiter angereichert werden. Teilakten, Aktenabschnitte, Vorgänge und Seiten können verzeichnungsrelevant werden. Erst durch eine Anreicherung mit Normdaten oder Geoinformationen können die Digitalisate verknüpft und gefunden werden. Welche Systeme sind in Archiven im Einsatz, welche Aufwände sind gerechtfertigt und wie werden Digitalisate im Netz gesucht und gefunden?

Digitalisierung und Bestandserhaltung

Jahrzehntelang galt die Mikroverfilmung als Mittel der Wahl, um Archivgut vor Abnutzung zu schützen oder einen Ersatz für den Fall zu schaffen, dass es aufgrund von (Natur-)Katastrophen oder Zerfallsprozessen gänzlich verlorengeht. Endet nun die Ära des Mikrofilms endgültig und tritt die Digitalisierung vollständig an dessen Stelle? Und welche Konsequenzen hat ein solcher Wechsel für die verschiedenen Zwecke, die mit der Mikroverfilmung verfolgt wurden? Ein Thema, das vor allem in den letzten beiden Jahren für Kontroversen in der Archivwelt geführt hat, ist das Verhältnis von Originalerhalt und Digitalisierung. Der unbedingte Erhalt des Originals ist ein Paradigma, das Archive über Jahrzehnte hinweg vertreten und in Konflikten vehement verteidigt haben. Findet nun ein Paradigmenwechsel statt,

der auch international diskutiert wird? Sollen Archive von Zerfall bedrohte Unterlagen digitalisieren und anschließend keine aktiven Maßnahmen mehr zu ihrem Erhalt ergreifen oder sollte der Originalerhalt weiterhin im Zentrum der archivischen Strategien stehen? Oder kann es ggf. je nach Art und Zustand der Unterlagen unterschiedliche Herangehensweisen geben, und was sind dann dafür die Kriterien?

Ihre Vorschläge senden Sie mit dem Betreff „Call for Papers Deutscher Archivtag 2025“ bitte an die E-Mail-Adresse info@vda.archiv.net. Einsendeschluss ist der 31. Oktober 2024.

Wir freuen uns über eine breite Resonanz!

*Ralf Jacob, Vorsitzender des VdA
und die Mitglieder des Programmausschusses
Maria von Loewenich, Johannes Rosenplänter
und Kristina Starkloff*

IM GESPRÄCH

GESPRÄCH MIT DEM OBERBÜRGERMEISTER DER STADT FULDA UND ABGEORDNETEN DES DEUTSCHEN BUNDESTAGS



Regierungspräsident a.D. Hermann-Josef Klüber, Michael Brand MdB, Geschäftsführer Thilo Bauer, Prof. Dr. Helge Braun MdB, Oberbürgermeister der Stadt Fulda Dr. Heiko Wingefeld. Foto: VdA

Am Rande eines Besuches des Vorsitzenden des Haushaltsausschusses im Deutschen Bundestag Prof. Dr. Helge Braun MdB in Fulda trafen sich der Oberbürgermeister der Stadt Fulda Dr. Heiko Wingefeld, der Vorsitzende der Landesgruppe Hessen im Deutschen Bundestag Michael Brand MdB und der Geschäftsführer des VdA-Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. Thilo Bauer M.A. zu einem gemeinsamen Austausch.

Zum ersten Mal in seiner 126-jährigen Kongressgeschichte soll der Deutsche Archivtag in 2025 in Fulda stattfinden. Der Oberbürgermeister der Stadt Fulda Dr. Heiko Wingefeld warb für seine Stadt mit ihrer großen historischen Bedeutung in der Mitte Deutschlands als idealen Ausrichtungsort und teilte mit, den Vorsitzenden des VdA bereits eingeladen zu haben, den 92. Deutschen Archivtag in Fulda auszurichten. Darüber zeigten sich die Abgeordneten aus Hessen und der VdA-Geschäftsführer sehr erfreut, zumal in Hessen letztmals vor fast 30 Jahren ein Deutscher Archivtag stattgefunden hat.

Neben den damit zusammenhängenden komplexen Finanzierungsfragen der Ausrichtung dieses Kongresses und den begrenzten Möglichkeiten staatlicher Förderung standen archivistische Zukunftsfragen im Mittelpunkt des gemeinsa-

men Gedankenaustausches. Welche innovativen Wege und Konzepte könnte es geben, den Archiven dabei zu helfen, ihren Kultur- und Bildungsauftrag als Gedächtnisbewahrer und moderne Informationsdienstleister trotz wachsender Ansprüche und gleichzeitig begrenzter materieller und personeller Ressourcen gerecht werden zu können? Thematisiert und diskutiert wurden Fragen nach Erwartungen und Interessen der Archivträger und Benutzer. Denkbare Projekte der Informationsvermittlung im Rahmen der historisch-politischen Bildungsarbeit, aber auch Aktionen archivischer Selbstdarstellung und Imageförderung, ebenso Networking und Lobbyarbeit waren Themen bei diesem Gespräch. Dabei bestand bei den Gesprächsteilnehmern Einigkeit bei der Bewertung des kulturellen „Mehrwerts“, den Archive für die historische Identität, zur Erhaltung und Vermittlung des kulturellen Erbes unserer Gesellschaft haben. Das Archivwesen ist für unser demokratisches Gemeinwesen essentiell. „Kostendeckend werden auch in Zukunft Archive nicht arbeiten können“, betonte der Geschäftsführer des VdA Bauer. „Denn die Schwerpunkte und Ziele ihrer Aufgabenerfüllung lassen sich nicht primär unter Kostengesichtspunkten ausrichten“. Gleiches gelte für die Ausrichtung des für die Entwicklung des Archivwesens sehr bedeutsamen Deutschen Archivtages, bei dem der breite fachliche Austausch gerade

auch zu Zukunftsfragen des Archivwesens immer wieder intensiv erfolge, so Bauer.

Den kulturellen Wert der Archive gelte es immer wieder neu den Trägern, den Verwaltungen und der Öffentlichkeit zu vermitteln. Umso mehr sei das Archivwesen aus dem Schatzen innerhalb des Kulturbereichs herauszuführen. Entsprechende Unterstützung bei diesen Anliegen des Verbandes wurde durch die Bundestagsabgeordneten und durch den Oberbürgermeister zugesichert.

„Wir sind überzeugt, dass die Belange der Archive bei politischen Entscheidungen und Entwicklungen in größerem Maß Berücksichtigung finden müssen. Dafür setzen wir uns im VdA immer wieder ein“, betonte Bauer und lud die Gesprächsteilnehmer ein, die Deutschen Archivtage 2024 in Suhl und 2025 in Fulda zu besuchen: „Durch Ihre persönliche Teilnahme würde die gerade jetzt so wichtige öffentliche Aufmerksamkeit auf die hohe gesellschaftspolitische Bedeutung der Arbeit in den Archiven für unser demokratisches Gemeinwesen, das zunehmend von vielen Seiten bedroht werde, gerichtet.“ Abschließend dankte Bauer den Teilnehmenden, dass sie sich die Zeit für diesen gemeinsamen Austausch genommen haben.

Hermann-Josef Klüber, Fulda

ERSTER KREISBEIGEORDNETER FREDERIK SCHMITT (LANDKREIS FULDA) BESUCHT DIE GESCHÄFTSSTELLE DES VdA



Geschäftsführer Thilo Bauer und der Erste Kreisbeigeordnete des Landkreises Fulda Frederik Schmitt. Foto: VdA

Das Landratsamt Fulda befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Geschäftsstelle des VdA. Es war deshalb längst an der Zeit, den Ersten Kreisbeigeordneten des Landkreises Fulda, Frederik Schmitt, in die Geschäftsstelle einzuladen, um einander persönlich kennenzulernen und sich auszutauschen.

Geschäftsführer Thilo Bauer stellte Aufbau, Aufgaben und Bedeutung des Verbandes deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. vor. Besonderen Raum nahm die Bedeutung des hiesigen Kreis- und Stadtarchives ein. Der Landkreis Fulda trägt sich mit dem Gedanken, das Kreisarchiv gegebenenfalls in Kooperation mit der Stadt Fulda zukunftsfähig auszurichten. Vielfältige und damit korrespondierende Fragestellungen wurden in den Blick genommen. Einigkeit bestand über die Bedeutung des „Tags der Archive“ und des Archivwesens für unser Gemeinwesen im Allgemeinen.

Frederik Schmitt würdigte die Arbeit des Verbandes: „Das Gespräch von Tür zu Tür ist eine gute Gelegenheit, Kontakte zu pflegen und zum Nutzen beider Seiten stetig zu vertiefen. Diesen wichtigen Verband in unserer unmittelbaren Nachbarschaft zu wissen, ist nicht nur für uns als Kreisbehörde positiv. Der Standort Fulda für die Geschäftsstelle dieses großen Fachverbandes ist ebenfalls gewinnbringend für die gesamte Region Nord-Osthessen“, betonte der Erste Kreisbeigeordnete.

Thilo Bauer berichtete im Zusammenhang mit der Geschichte des Deutschen Archivtages über die aktuellen Planungen, den Deutschen Archivtag im Jahr 2025 in Hessen auszurichten. In Hessen fand der Deutsche Archivtag zuletzt vor fast 30 Jahren in Darmstadt statt. Frederik Schmitt sagte seine Unterstützung bei den Bemühungen um einen Zuschuss des

Landes Hessen für den DAT zu. Er brachte den Gedanken ins Spiel, den Deutschen Archivtag turnusmäßig im Wechsel mit anderen Standorten künftig eventuell in Fulda auszurichten. „Das Kloster Fulda hat eine herausragende Bedeutung als ein Zentrum der Buchkultur. Sein Scriptorium war neben dem in St. Gallen eines der bedeutendsten seiner Zeit“, betonte Frederik Schmitt, der darin einen guten historischen Anknüpfungspunkt sieht.

Der Geschäftsführer bedankte sich für den gelungenen Austausch, die zugesagte Unterstützung des Ersten Kreisbeigeordneten vor Ort und in der Landeshauptstadt Wiesbaden und sagte seinerseits Unterstützung bei Fragen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Archivs des Landkreises zu.

Hermann-Josef Klüber, Fulda

BERICHTE AUS DEM VERBAND

FACHGRUPPE 8 IM VdA – ARCHIVE AN HOCHSCHULEN UND UNIVERSITÄTEN

FRÜHJAHRSTAGUNG DER FACHGRUPPE 8

Geburtstage feiern wir gerne mit Familie, Freunden und Gleichgesinnten. Daher bot sich das Universitätsarchiv (UA) Oldenburg an, im Jahr des 50-jährigen Bestehens der Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg die Archivcommunity zur Frühjahrstagung der Fachgruppe 8 einzuladen. Etwa 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgten dem Aufruf zur Unterhaltung über „Alles außer über Akten“, so der Tagungstitel. Es ging also um all das, was an Objekten und Medienarten, die auch im weitesten Sinn nicht mehr zum Verwaltungsschriftgut zählen, ins Archiv gelangt, weil es oft schlicht keinen anderen Ort an der Hochschule für „alte Dinge“ gibt. Gunnar Zimmermann (UA Oldenburg) und Heiko Garrelts (UA Bremen) stellten ihre Erfahrungen mit ihren Interviewprojekten vor. Leitmotive der Interviews waren das Arbeiten und Studieren an der Hochschule. Die Sprecher betonten, dass neben dem Quellenwert ein ganz eigener Nutzen für das Archiv entstünde, weil sich die Antworten als Wegweiser durch die Bestände lesen ließen. Bei entsprechender Autorisierung könnten die Interviews sogar schon vor Ablauf der üblichen Schutzfristen genutzt werden.

Die stets mit Interviews verknüpfte Frage nach deren langfristiger Speicherung beantwortete Cord Pagenstecher (FU Berlin), der die Plattform Oral-History-Digital vorstellte. Eindrücklich demonstrierte er die KI-gestützten Möglichkeiten, die per Transkription eine Recherche in audiovisuellen Quellen erleichtern. Pagenstecher lud gerade kleinere Einrichtungen ein, das seit August 2023 aktive Portal – gegen Kostenerstattung – als Speicher- und Publikationsort zu nutzen.

Zwei weitere Vorträge widmeten sich dem Erschließen und Speichern von Bildern. Christian George (UA Mainz) stellte den Mehrwert einer Datenbank (hier easyDB) gegenüber einem Archivinformationssystem vor, den er gerade für Objekte vor allem im visuellen Zugriff und erweiterten Suchmöglichkeiten sah. Denise Ruisinger (DDB) warb für das Überspielen der Bilder in das Archivportal-D.

Ging es bei den genannten Vorträgen zu Zeitzeugen-Interviews und Bildern (auch von Objekten) um eindeutiges Archivgut, so informierte Sven Strobel (TIB Hannover) über das AV-Portal als Open-Access-Plattform für wissenschaftliche Videos. Die TIB übernehme hier bei steigenden



Abbruchzahlen das Hosting und die Langzeitarchivierung für audiovisuelle Publikationen. Diese Infrastruktur wird mittlerweile auch als Dienstleistung angeboten. Eine KI-basierte automatische Spracherkennung (Whisper) unterstütze die Erschließung, die Recherche und die barrierearme Nutzung etwa durch Live-Übersetzungen.

Künstliche Intelligenz spielt auch bei dem gemeinsamen Projekt der FU Berlin und dem Archiv der Max-Planck-Gesellschaft eine tragende Rolle. Die hierbei entwickelte Software soll Archiven helfen, die E-Mail-Konten zu übernehmen, teilautomatisiert nach Spam, personenbezogenen Daten und schadhafte Anhänge zu filtern, zu bewerten und zu archivieren. Das Projekt soll in ein Start-up-Unternehmen überführt werden, das den Vertrieb, die Pflege und Kundenbetreuung plant.

Dem Thema angemessen war das innovative Format der „Objektsprechstunde“, in der besondere Einzelstücke, die sich vom meist seriellen und flachen Archivgut abheben, genauer untersucht wurden. Klara von Lindern, Maria Will und Norbert Henzel (alle Universität Oldenburg) stellten die zuvor von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern virtuell eingereichten Objekte vor, die von einer Totenmaske über eine Insektensammlung bis zu einem Reliquiar reichten. Die Expertinnen und der Experte vom Institut für Biologie und Umweltwissenschaften bzw. dem Institut für Materielle Kultur beschrieben die unterschiedlichen Materialien und davon ausgehend deren angemessene Lagerung und mögliche behutsame Restaurierung. Wegen der zahlreich eingegangenen Objekte blieb leider keine Zeit für Rückfragen oder einen Erfahrungsaustausch. Hier hätte eine Beschränkung mehr Gewinn erzielt.

Aktuelle Stunde

Im Arbeitskreis Freie Archive gestaltet sich der Generationenwechsel im 15. Jahr seines Bestehens schwierig, da nur wenige neue Kolleginnen oder Kollegen dazukommen wollen.

Der Arbeitskreis Kulturarchive hat das Buch „Wissenspeicher der Kultur – Geschichte, Funktion und Auftrag der Kulturarchive im deutschsprachigen Raum“ herausgebracht. Bei dem Buch handelt es sich um die erste spartenübergreifende Bestandsaufnahme, Darstellung und Würdigung der Kulturarchive im deutschsprachigen Raum. Vom 20. bis 22. Juni 2024 veranstaltet der Arbeitskreis Kulturarchive dazu ein Symposium im Institut für moderne Kunst in Nürnberg. Die Universitätsarchive Braunschweig, Kiel und Rostock wollen ihre Professorenkataloge gemeinsam weiterentwickeln und werben dafür mit derselben Software (MyCoRe). Zugleich laden sie mit einem Call for Articles zu einer Standortbestimmung von Gelehrtenkatalogen ein, die in einen Sammelband münden soll.

Elisabeth Klindworth (Archiv der Max-Planck-Gesellschaft) stellte das DLM-Forum (Document Lifecycle Management) vor und lud zur Teilnahme ein.

Christian Salewski (Archiv für deutsche Polarforschung Bremerhaven) stellte das Thematic Network on Decolonization of Arctic Library and Archives Metadata (DALAM) vor. Es hat sich zum Ziel gesetzt, eigene Metadaten auf problematische Bezeichnungen hin zu untersuchen und mit Hilfe der betroffenen indigenen Gemeinschaften deren Sprache in die Forschungsdaten einzubringen. Ein Ansatz, der durchaus auf viele Bestände übertragen werden kann, deren Erschließungsdaten bislang unangetastet blieben.

Die DIMAG-Familie wächst und so bieten sich unterhalb des bundesweiten DIMAG-Tags kleinere Treffen an, auf denen sich regionale Verbände austauschen können. Diese lockeren Strukturen wurden vorgestellt und die Ausbreitung beraten. Der Arbeitskreis Campus Records Management stellte seine neue Sprecherin Tanja Wolf (UA Braunschweig) vor und kündigte eine Veröffentlichung zum prozessorientierten Aktenplan sowie Schulungsmaterial für die Schriftgutverwaltung an.

Christian Salewski referierte über seine Bewertungsstrategie im Archiv für deutsche Polarforschung. Die Tatsache, dass bei Forschungen private und staatliche Unterlagen verschränkt sind und die rechtliche Klärung erschweren, dürfte allen in einem Wissenschaftsarchiv Arbeitenden begegnen. Neben dem Leitthema der Tagung erhielt auch das aktuelle Problem des Arbeitskräftemangels seinen Platz. So stellten die Koordinatorin für Freiwillige Wissenschaftliche Jahre an der Universität Oldenburg und die Mitarbeiterin des Universitätsarchivs ihre Erfahrungen mit sechs Jahrgängen an Freiwilligen vor. Ihr Fazit: Bei hochschulseitiger Unterstützung überwiegt der Gewinn den organisatorischen Aufwand. Und das Jahr im Archiv kann eine gute Werbung für den Archivberuf sein.

Von einem gelungenen Projekt mit Studierenden der Digital Humanities berichtete Mario Puhane (UA Passau), das zu einem digitalen Museum anlässlich des 40-jährigen Bestehens der Universität Passau 2018 geführt hatte. Lucas Haasis und Frank Marquardt stellten das „Prize Papers“-Projekt vor. Dieses Langzeitprojekt, das die frühneuzeitlichen Kaspergerichtsakten der National Archives (UK) über ein Portal weltweit sichtbar machen soll, hat einen Standort an der Universität Oldenburg, und wird etwa 3,5 Millionen Digitalisate für die Forschung bereitstellen.

Die nächste Frühjahrstagung findet am 27. und 28. März 2025 im Universitätsarchiv Göttingen zum Thema „Wissenschaftsarchive und Wissenschaft“ statt.

Joachim Hendel, Gießen

LANDESVERBAND BERLIN

HEFT 1 2023 DER „BERLINER ARCHIVRUNDSCHAU“ ERSCHIENEN



Gerade ist die aktuelle Ausgabe der „Berliner Archivrundschau“ erschienen. In diesem Heft wird die Pressefotografie in den Blick genommen, denn Berlin ist nicht nur der Ort in Deutschland, an dem die meisten Zeitungen und Zeitschriften erscheinen, sondern hier gibt es auch die meisten Pressefotosammlungen. Die einzelnen Texte beschreiben deren Arbeit, berichten von spannenden Beständen und zeigen Wege auf, wie diese Fotos für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Diese Fotos sind unser visuelles Gedächtnis und gehören zu unserem Kulturerbe. Ihre dauerhafte Erhaltung muss daher ein gemeinsames Ziel von Politik und Gesellschaft sein – und die Politik daran zu erinnern, eine dauerhafte archivpolitische Aufgabe.

Neben weiteren unterhaltsamen Geschichten finden sich im Magazin Gespräche mit Kolleginnen aus Berlin und Brandenburg und eine Information zum jüngsten Sachstandsbericht des Berliner Beauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, der sich mit der Archivierung von Beständen mit SBZ/DDR-Provenienz befasst hat. Er formuliert zahlreiche Empfehlungen an die Berliner Politik und greift dabei auch Vorschläge des Landesverbands Berlin im VdA auf.

Das Thema der nächsten Ausgabe der „Berliner Archivrundschau“ im Herbst ist Kolonialismus und Archive

Torsten Musial, Berlin

LANDESVERBAND HESSEN

HESSISCHER ARCHIVPREIS 2024

Der seit 2005 jährlich von der Sparkassen-Kulturstiftung Thüringen, des Hessischen Landesarchivs, des Verbandes Hessen-Thüringen ausgelobte Hessische Archivpreis wird an der hessischen Kommunalarchivarinnen und Kommunalarchivare e. V. und der Archivberatung Hessen des Hessischen Landesarchivs an. Die Bekanntgabe des Gewinnes erfolgt Ende 2024.

Vorschläge sind mittels eines Vorschlagbogens ausschließlich per E-Mail an diese Adresse zu senden: lv-hessen@vda.archiv.net. Der Bogen und weitere Informationen über den Hessischen Archivpreis, auch über die bisherigen Gewinner und die Ausschreibungskriterien, erhalten Sie auf www.vda.archiv.net/lv-hessen.

Der seit 2005 jährlich von der Sparkassen-Kulturstiftung Thüringen, des Hessischen Landesarchivs, des Verbandes Hessen-Thüringen ausgelobte Hessische Archivpreis wird an der hessischen Kommunalarchivarinnen und Kommunalarchivare e. V. und der Archivberatung Hessen des Hessischen Landesarchivs an. Die Bekanntgabe des Gewinnes erfolgt Ende 2024.

Vorschläge sind mittels eines Vorschlagbogens ausschließlich per E-Mail an diese Adresse zu senden: lv-hessen@vda.archiv.net. Der Bogen und weitere Informationen über den Hessischen Archivpreis, auch über die bisherigen Gewinner und die Ausschreibungskriterien, erhalten Sie auf www.vda.archiv.net/lv-hessen.

Peter Quadflieg, Wiesbaden

PERSONALNACHRICHTEN

Zusammengestellt vom
VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V.

STAATLICHE ARCHIVE

GEHEIMES STAATSARCHIV PREUSSISCHER KULTURBESITZ

Eingestellt

Kevin Aegerter als Archivar im gehobenen Dienst (8.12.2023).

BADEN-WÜRTTEMBERG

Ernannt

Archivamtfrau **Sabine Hennig** zur Amtsrätin beim Landesarchiv Baden-Württemberg, Abteilung Staatsarchiv Sigmaringen (9.11.2023) – Archivoberinspektorin **Eva Ilisch** zur Archivamtfrau beim Landesarchiv Baden-Württemberg, Abteilung Hauptstaatsarchiv Stuttgart (9.11.2023) – Archivamtmann **Eberhard Merk** zum Amtsrat beim Landesarchiv Baden-Württemberg, Abteilung Staatsarchiv Ludwigsburg (9.11.2023) – Amtsrat **Johannes Renz** zum Oberamtsrat beim Landesarchiv Baden-Württemberg, Abteilung Hauptstaatsarchiv Stuttgart (9.11.2023) – Archivoberinspektorin **Sophia Scholz** zur Archivamtfrau beim Landesarchiv Baden-Württemberg, Abteilung Hauptstaatsarchiv Stuttgart (9.11.2023) – Archivamtfrau **Anja Stefanidis** zur Amtsrätin beim Landesarchiv Baden-Württemberg, Abteilung Hauptstaatsarchiv Stuttgart (9.11.2023) – Archivoberinspektorin **Annika Ludwig** zur Archivamtfrau beim Landesarchiv Baden-Württemberg, Abteilung Staatsarchiv Freiburg (10.11.2023) – Archivamtfrau **Annette Riek** zur Amtsrätin beim Landesarchiv Baden-Württemberg, Abteilung Staatsarchiv Freiburg (10.11.2023) – Archivoberinspektorin **Sandra Rosenbruch** zur Archivamtfrau beim Landesarchiv Baden-Württemberg, Abteilung Staatsarchiv Ludwigsburg (10.11.2023).

BAYERN

Ernannt

Archivrätin **Dr. Hannah Hien M.A.** zur Archivoberrätin beim Staatsarchiv Würzburg (1.3.2024) – Archivrätin **Dr. Irmgard Lackner M.A.** zur Archivoberrätin beim Staatsarchiv Lands-

hut (1.3.2024) – Archivrätin **Dr. Katrin Marth M.A.** zur Archivoberrätin beim Bayerischen Hauptstaatsarchiv (1.3.2024) – Archivrat **Dr. Johannes Staudenmaier M.A.** zum Archivoberrat beim Staatsarchiv Bamberg (1.3.2024) – Archivrat **Heinz-Jürgen Weber** zum Archivoberrat beim Bayerischen Hauptstaatsarchiv (1.3.2024).

Versetzt

Archivamtfrau **Edeltraud Weber** von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns an das Landtagsamt des Bayerischen Landtags (1.11.2023) – Wissenschaftliche Beschäftigte **Dr. Lina Hörl M.A.** vom Bayerischen Hauptstaatsarchiv an die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns (1.3.2024) – Archivoberrat **Heinz-Jürgen Weber** vom Bayerischen Hauptstaatsarchiv an die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns (1.3.2024).

BERLIN

Ausgeschieden

Mitarbeiter Filmsammlung **Christoph Dörffel** beim Landesarchiv Berlin (31.12.2023).

BREMEN

Eingestellt

Archivinspektoranwärterin **Lisa Spatzier** als Archivinspektorin beim Staatsarchiv Bremen (1.10.2023).

Ernannt

Oberarchivrätin **Dr. Brigitta Nimz** zur Archivdirektorin beim Staatsarchiv Bremen (31.12.2023).

HESSEN

Archivschule Marburg

Der 58. Wissenschaftliche Lehrgang wurde am 1.1.2024 mit folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern eröffnet:

Dr. Florian Detjens (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen) – **Lisa Eiling** (Hessisches Landesarchiv, Staatsarchiv Marburg) – **Sandra Funck** (Niedersächsisches Landesarchiv) – **Sebastian Funk** (Staatsarchiv Hamburg) – **Jasper Henning Hagedorn** (Niedersächsisches Landesarchiv) – **Lea Herzog** (Bundesarchiv) – **Maria Horn** (Hessisches Landesarchiv, Staatsarchiv Marburg) – **Frank Hüther** (Hessisches Landesarchiv, Staatsarchiv Marburg) – **Sarah Kramer** (Bundesarchiv) – **Dr. Torben Möbius** (Niedersächsisches Landesarchiv) – **Grischa Nehls** (Bundesarchiv) – **Benedikt Neuwöhner** (Hessisches Landesarchiv, Staatsarchiv Marburg) – **Dr. Florian Obrecht** (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen) – **Susanne Schmolze** (Saarländisches Landesarchiv) – **Frauke Schneemann** (Bundesarchiv) – **Lasse Stodollick** (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen) – **Dr. Sandra Zimmermann** (Stadtarchiv Darmstadt).

Versetzt

Archivrätin **Freifrau Verena Laura Schenk zu Schweinsberg** vom Hessischen Landesarchiv, Abteilung Zentrale Einrichtungen, Dienstort Darmstadt, zum MARCHIVUM, Mannheim (1.5.2024).

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Eingestellt

Ulrike Weber beim Landesarchiv Mecklenburg-Vorpommern, Landeshauptarchiv Schwerin (1.3.2024).

NIEDERSACHSEN

Eingestellt

Jana Brunken als Archivbeschäftigte beim Niedersächsischen Landesarchiv, Abteilung Oldenburg (1.1.2024).

Versetzt

Archivinspektorin **Britta Klein** vom Niedersächsischen Landesarchiv, Abteilung Oldenburg, an eine andere Behörde (1.4.2024).

Verstorben

Leiter des Niedersächsischen Staatsarchivs Oldenburg **Prof. Dr. Albrecht Eckhardt** im Alter von 85 Jahren (18.10.2023).

NORDRHEIN-WESTFALEN

Eingestellt

Kirstin Hartmann als Tarifbeschäftigte beim Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Dienstort Münster-Coerde, Fachbereich Grundsätze (F3) (1.2.2024) – **Britta Bongers** als Regierungsrätin beim Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Dienstort Duisburg, Abteilung Zentrale Dienste (Z2) (1.4.2024).

Ausgeschieden

Petra Esser als Tarifbeschäftigte beim Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Dienstort Duisburg, Abteilung Rheinland (R4) (31.1.2024).

SACHSEN

Eingestellt

Birgit Schubert als Sachbearbeiterin beim Sächsischen Staatsarchiv, Abteilung 4, Staatsarchiv Chemnitz (1.1.2024).

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Ernannt

Amtmann **Markus Skerka** zum Amtsrat beim Landesarchiv Schleswig-Holstein (1.1.2024) – Regierungsinспекtor **Björn Beckmann** zum Regierungsoberinspektor beim Landesarchiv Schleswig-Holstein (1.3.2024).

Sonstiges

Dem Ltd. Archivdirektor **Prof. Dr. Dr. Rainer Hering** beim Landesarchiv Schleswig-Holstein wurde das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen (8.2.2024).

THÜRINGEN

Eingestellt

Aaron Richardt als Sachbearbeiter Verwaltung beim Landesarchiv Thüringen, Abteilung 6, Hauptstaatsarchiv Weimar (1.2.2024).

Ernannt

Regierungsrat **Dr. Sebastian Müller** zum Archivrat auf Lebenszeit beim Landesarchiv Thüringen, Abteilung 4, Staatsarchiv Meiningen (1.2.2024).

Versetzt

Sachbearbeiterin Verwaltung **Christiane Dönnecke-Waltz** vom Landesarchiv Thüringen, Hauptstaatsarchiv Weimar, zum Thüringer Zentrum für Forensische Psychiatrie (1.2.2024) – Referatsleiter **Jörg Filthaut M.A.** vom Landesarchiv Thüringen, Hauptstaatsarchiv Weimar, zum Landesarchiv Thüringen, Staatsarchiv Meiningen, als Abteilungsleiter (1.3.2024) – Abteilungsleiter **Dr. Clemens Heitmann** vom Landesarchiv Thüringen, Staatsarchiv Meiningen, zum Landesarchiv Thüringen, Hauptstaatsarchiv Weimar, als Referatsleiter (1.3.2024).

KOMMUNALE ARCHIVE

Amberg: Stadtarchiv Amberg

Patrick Waag B.Sc. wurde als stellvertretender Leiter eingestellt (2.4.2024).

Delmenhorst: Stadtarchiv Delmenhorst

Archivleiter Archivamtmann **Christoph Brunken** beging das 25-jährige Dienstjubiläum (1.4.2024).

Dresden: Stadtarchiv Dresden

Viviane Schöne wurde als Sachbearbeiterin Elektronisches Stadtarchiv eingestellt (1.1.2024).

Essen: Haus der Essener Geschichte/Stadtarchiv

Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv, **Annika Fiestelmann B.A.** ist ausgeschieden (31.3.2024).

Forst (Lausitz): Kreisarchiv Spree-Neiße

Martin Knopp wurde als Kreisarchivar eingestellt (1.1.2024).

Iserlohn: Stadtarchiv Iserlohn

Stadtarchivoberamtsrat a.D. **Götz Bettge** ist im Alter von 77 Jahren verstorben (6.10.2023).

Köln: Historisches Archiv mit Rheinischem Bildarchiv

Helena Weber wurde als Wissenschaftliche Dokumentarin eingestellt (1.3.2024).

Korschenbroich: Stadtarchiv Korschenbroich

Annika Fiestelmann B.A. wurde eingestellt und hat die Leitung des Stadtarchivs übernommen (1.4.2024).

Wiesbaden: Stadtarchiv Wiesbaden

Archivmitarbeiter **Jörg Siebold** ist im Alter von 51 Jahren verstorben (30.7.2023) – Inspektorin **Lena Berlinghof** wurde nach erfolgreicher Laufbahnprüfung zum Stadtarchiv Wiesbaden versetzt (1.9.2023) – Oberinspektor **Thomas Rech** ist in den Ruhestand getreten (1.11.2023) – Archivoberrat **Dr. Peter Quadflieg** wurde zum Archivdirektor ernannt (3.1.2024) – Archivmitarbeiter **Marcus Hegemann** wurde eingestellt (15.1.2024).

Würzburg: Stadtarchiv Würzburg

Christina Kunkel M.A. wurde als Archivarin eingestellt (13.9.2023).

HAUS-, HERRSCHAFTS-, UND FAMILIENARCHIVE

Altshausen: Archiv des Hauses Württemberg

Dr. Eberhard Fritz ist in den Ruhestand getreten (29.2.2024) – **Dr. Melanie Güttler** hat die Leitung des Archivs übernommen (1.3.2024).

KIRCHLICHE ARCHIVE

Augsburg: Archiv des Bistums Augsburg

Dr. Nicole Finkl hat die stellvertretende Archivleitung übernommen (1.8.2022) – Mitarbeiterin **Cornelia Janković** ist in den Ruhestand getreten (31.10.2022) – **Elisabeth Zeh** wurde als Mitarbeiterin eingestellt (1.10.2022) – **Dr. Felix Löcherer** wurde als Sachbearbeiter eingestellt (1.12.2022) – **Michael Held** wurde als Sachbearbeiter eingestellt (1.4.2023) – **Karin Weierst** wurde als Sachbearbeiterin eingestellt (1.6.2023) – **Dr. Markus Seemann** wurde als Archivleiter eingestellt (1.11.2023) – **Alexander Walter** wurde als Sachbearbeiter eingestellt (1.11.2023) – Archivleiter **Dr. Erwin Naimer** ist in den Ruhestand getreten (15.12.2023).

Köln: Historisches Archiv des Erzbistums Köln

Archivmitarbeiter **Dr. Josef van Elten** ist in den Ruhestand getreten (30.9.2023) – Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv, **Katja Frontzek** ist ausgeschieden (31.12.2023) – Archivdirektor **Dr. Ulrich Helbach** ist in den Ruhestand getreten (31.3.2024) – **Dr. Joachim Oepen** hat die Leitung des Archivs übernommen (1.4.2024) – **Stefan Plettendorff M.A.** hat die stellvertretende Leitung übernommen (1.4.2024) – Archivmitarbeiterin **Saskia Klimkeit M.A.** ist ausgeschieden (30.4.2024).

Rottenburg am Neckar: Diözesanarchiv Rottenburg

Matthias Reuther wurde als Archivbeschäftigter eingestellt (1.1.2024).

ARCHIVE DER PARLAMENTE, POLITISCHEN PARTEIEN, STIFTUNGEN UND VERBÄNDE

Bonn: Archiv der sozialen Demokratie

Katarina Schubert wurde als Sachbearbeiterin im Referat Infrastrukturen und digitale Grundsatzfragen eingestellt (1.12.2023) – **Vivienne Richter** wurde als Sachbearbeiterin im Referat Infrastrukturen und digitale Grundsatzfragen eingestellt (1.2.2024) – **Berfin Karakaya** wurde als Sachbearbeiterin im Referat Infrastrukturen und digitale Grundsatz-

fragen eingestellt (15.2.2024) – **Nicola Hellmann-McFarland** wurde als Mitarbeiterin Digitalisierung Audio-Visuelles Sammlungsgut im Referat Infrastrukturen und digitale Grundsatzfragen eingestellt (1.3.2024) – Sachbearbeiter im Referat Infrastrukturen und digitale Grundsatzfragen **Leon Pietsch** wechselte zum Referat Public History als Redakteur Online/Print (1.4.2024).

München: Landtagsamt des Bayerischen Landtags

Archivamtfrau **Edeltraud Weber** wurde von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns an das Landtagsamt des Bayerischen Landtags versetzt (1.11.2023).

ARCHIVE DER HOCHSCHULEN SOWIE WISSENSCHAFTLICHER INSTITUTIONEN

Berlin: Akademie der Künste, Archiv

Heike Kelm-Bleyer B.A. wurde als Leiterin des Fachbereichs Benutzung eingestellt (1.1.2024).

Bonn: Universitätsarchiv Bonn

Archivdirektor **Dr. Thomas Becker** ist in den Ruhestand getreten (30.09.2023) – **Hendrik Mechernich M.A.** hat die Archivleitung übernommen (1.10.2023).

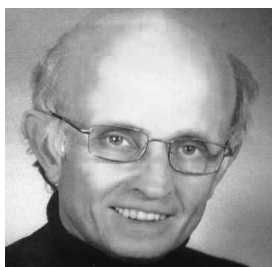
Die hier veröffentlichten Personalnachrichten beruhen auf den Meldungen und Angaben der archivischen Ausbildungseinrichtungen, der Archiveinrichtungen bzw. der zuständigen Verwaltungen. Der VdA übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der hier veröffentlichten Personalnachrichten!

Die Meldungen sind direkt an die Geschäftsstelle des VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V., Wörthstraße 3, 36037 Fulda, E-Mail: info@vda.archiv.net unter Angabe des Einsenders (Dienststelle, Archiv, Institution) und des Bearbeiters (Name, Vorname, Telefon, E-Mail) zu senden.

REDAKTIONSSCHLUSS
PERSONALNACHRICHTEN in Heft 04, 77. Jg.
(Erscheinungstermin November 2024):
1. September 2024

Albrecht Eckhardt †

Geb. 3. November 1937 Bad Godesberg
Gest. 18. Oktober 2023 Oldenburg



Prof. Dr. Albrecht Eckhardt
(Foto: privat)

Kurz vor Vollendung des 86. Lebensjahrs starb am 18. Oktober 2023 der langjährige Leiter des Niedersächsischen Staatsarchivs Oldenburg, Prof. Dr. Albrecht Eckhardt. Geboren am 3. November 1937 in Bad Godesberg als Sohn des Rechtshistorikers Karl August Eckhardt, wuchs er seit 1950 im nordhessischen Witzenhausen auf, der Heimat der väterlichen Familie. Der Region an der unteren Werra blieb er lebenslang verbunden und trug immer wieder mit heimatkundlichen Veröffentlichungen zu ihrer weiteren Erforschung bei. 1957 nahm Eckhardt das Studium der Geschichte in Göttingen, Freiburg, Marburg und zuletzt wieder in Göttingen auf, das er 1962 bei dem Landeshistoriker Georg Schnath mit dem Staatsexamen und einer vom Vater angelegten und ihm gewidmeten Dissertation über den Lüneburger Kanzler Balthasar Klammer und sein Compendium Juris abschloss.

Im selben Jahr wurde er in den Archivdienst des Landes Hessen aufgenommen, absolvierte die Ausbildung an der Marburger Archivschule und wurde 1964 dem Staatsarchiv Darmstadt zugewiesen, dem er zwölf Jahre lang angehörte. Hier widmete er sich vor allem der Erschließung der Urkundenbestände der oberhessischen Klöster und gab – unter Mitwirkung von Carl Horst Hofrichter – eine Übersicht über die Bestände des Hessischen Staatsarchivs und des Stadtarchivs Darmstadt heraus. 1974 übernahm er die Schriftleitung des Archivs für hessische Geschichte und Altertumskunde, die er bis 1977 innehatte. Im selben Jahr nahm er die Chance wahr, in den niedersächsischen Archivdienst überzutreten und die Leitung des Staatsarchivs Oldenburg zu übernehmen. In dem neuen Umfeld fühlte er sich, unterstützt durch seine Frau und Kollegin Birgit, rasch zu Hause und wurde in kurzer Zeit zu einem ausgewiesenen Kenner der Geschichte des ehemaligen Landes Oldenburg, einschließlich seiner einstigen Exklaven Lübeck in Schleswig-Holstein sowie Idar-Oberstein und Birkenfeld in Rheinland-Pfalz.

Als Autor und Herausgeber förderte er in den nächsten Jahrzehnten wie kein Zweiter die weitere Erforschung und Darstellung der Geschichte des ehemaligen Großherzogtums. Ein aus Anlass seines 75. Geburtstags erstelltes Verzeichnis seiner Veröffentlichungen (im Oldenburger Jahrbuch Bd. 12, 2012, S. 285–312) erfasst, einschließlich der hessischen Betreffe, insgesamt 23 Monographien, 238 größere und klei-

nerer Aufsätze, 15 Beiträge in Handbüchern und Lexika sowie die Herausgabe, Bearbeitung und Mitarbeit bei 48 weiteren Titeln – und auch in seinem letzten Lebensjahrzehnt erlitt diese staunenswerte Produktivität keinen Einbruch. Schwerpunkte waren die Geschichte der Städte im oldenburgischen Raum und die Entwicklung des Parlamentarismus im Land Oldenburg. Dabei war Eckhardt immer erfolgreich bemüht, die Ergebnisse seiner Forschungen nicht nur den Fachkollegen, sondern auch einer größeren Leser- und Zuhörerschaft zu vermitteln, etwa als Leiter der Arbeitsgemeinschaft Landes- und Regionalgeschichte der Oldenburgischen Landschaft, deren Beirat er angehörte und die ihn für seine Verdienste mit ihrer Ehrengabe auszeichnete. Der Oldenburger Landesverein, dem er als Vorstandsmitglied verbunden war, würdigte ihn noch 2023 mit der Ehrenmitgliedschaft. Seit 1984 als Lehrbeauftragter, seit 1992 als Honorarprofessor an der Universität Oldenburg machte Albrecht Eckhardt sein studentisches Publikum mit landesgeschichtlichen Fragestellungen vertraut. Er gehörte viele Jahre lang dem Ausschuss der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen an, war Mitglied der Hessischen Historischen Kommission und seit 2005 auch der Historischen Kommission für Westfalen. Sein großer Beitrag zur Erforschung der Geschichte des Landes Oldenburg ist kaum zu überschätzen; darüber hinaus werden sein großes Engagement und seine freundliche Zugewandtheit bei Kollegen, Studierenden und Archivbenutzern unvergessen bleiben.

Dieter Brosius

Ein Merkblatt mit Kriterien für die Veröffentlichung eines Nachrufes ist auf der Website der Zeitschrift unter <https://www.archive.nrw.de/landesarchiv-nrw/wir-ueber-uns/der-archivar-abrufbar>.

Der Nachruf ist direkt an die Geschäftsstelle des VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V., Wörthstraße 3, 36037 Fulda, E-Mail: info@vda.archiv.net unter Angabe des Einsenders (Dienststelle/Archiv, Institution) und des Verfassers (Name, Vorname, Telefon, E-Mail) zu senden. Die redaktionelle Verantwortung liegt beim VdA.

REDAKTIONSSCHLUSS

NACHRUF in Heft 04, 77. Jg.

(Erscheinungstermin November 2024):

1. September 2024

VORSCHAU

Das nächste Heft zum Thema „Neue Entwicklungen in der Archivpädagogik“ umfasst auch zahlreiche Beiträge der 35. Archivpädagogikkonferenz „Archivpädagogik in der Migrationsgesellschaft“. U. a. sind folgende Beiträge geplant:

- Migration aushandeln: eine Langzeitbeobachtung von Gesellschaften
von Jochen Oltmer
- Überlieferung zur Migrationsgeschichte und ihr Einsatz in der Archivpädagogik in den kommunalen Archiven
von Annekatrin Schaller
- Interkulturelle Brückenbauer*innen – Ein Projekt zur Demokratiebildung am Stadtarchiv Stuttgart
von Michael Herzog
- Migration im Ruhrbergbau – ein archivpädagogisches Praxisbeispiel mit wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Quellen
von Johannah Weber
- Kleine Mäuse im Archiv: Historische Bildungsarbeit für Kindertagesbetreuungen und Grundschulen
von Friederike Tiedeken
- Das Rumpfparlament in Stuttgart im Juni 1849: Schülerinnen und Schüler des Königin-Olga-Stifts erarbeiten die Ereignisse vor 175 Jahren im Stadtarchiv Stuttgart
von Michael Kitzing
- Wie Geschichte lebendig wird: Das Lebende Buch® im Stadtarchiv Leipzig
von Michael Ruprecht
- Erwachsene im Lernort Archiv
von Philipp Erdmann und Jan Matthias Hoffrogge

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Schifferstr. 30, 47059 Duisburg, Postanschrift: 40208 Düsseldorf, VdA - Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V., Wörthstr. 3, 36037 Fulda

Gesamtredaktion: Kathrin Pilger in Verbindung mit Ralf Jacob, Frank M. Bischoff, Torsten Musial, Bettina Joergens und Bernhard Homa

Mitarbeiterin Gesamtredaktion: Laura Bremer

Mitarbeiter VdA (Personalnachrichten und VdA-Teil): Thilo Bauer

ISSN 0003-9500 / ISSN 2199-9252 (Internet)

Kontakt: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Redaktion „ARCHIV. theorie & praxis“, Schifferstr. 30, 47059 Duisburg, Postanschrift: 40208 Düsseldorf, Tel. 0203-98721-0, -119 (Kathrin Pilger), Fax 0203 /98721-111, E-Mail: archiv.t&p@lav.nrw.de

Druck und Vertrieb: Franz Schmitt, Kaiserstraße 99-101, 53721 Siegburg, Tel. 02241/62925, Fax 02241/53891, E-Mail: archivtheorieundpraxis@verlagfranzschmitt.de

Gestaltung: ENGEL UND NORDEN, Wuppertal, Mitarbeit: Ruth Michels, www.engelundnorden.de

Anzeigenverwaltung: Verlag Franz Schmitt (Preisliste 24, gültig ab 1. Januar 2022)

Zuständig für Anzeigen: Sabine Schmitt im Verlag Franz Schmitt

Die Verlagsrechte liegen beim Landesarchiv Nordrhein-Westfalen. Amtliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Manuskripte bitten wir, an die Redaktion zu senden, Personalnachrichten und Veranstaltungshinweise dagegen an die Geschäftsstelle des VdA. Für unverlangt eingesandte Beiträge übernehmen wir keine Haftung, unverlangt eingesandte Rezensionsexemplare werden nicht zurückgesandt. Zum Abdruck angenommene Arbeiten gehen in das unbeschränkte Verfügungsrecht des Herausgebers über. Dies schließt auch die Veröffentlichung im Internet ein. Die Beiträge geben die Meinungen ihrer Verfasser, nicht die der Redaktion wieder.

„ARCHIV. theorie & praxis“ erscheint viermal jährlich. Der Bezugspreis beträgt für das Einzelheft einschl. Porto und Versand 10,00 EUR im Inland, 10,50 EUR im Ausland, für das Jahresabonnement im Inland einschl. Porto und Versand 40,- EUR, im Ausland 42,- EUR.

Hinweise für VdA-Mitglieder: Alle Personalnachrichten, geänderte Anschriften und Bankdaten sind ausschließlich an folgende Adresse zu melden: VdA-Geschäftsstelle, Wörthstr. 3, 36037 Fulda, Tel. 0661/2910972

E-Mail: info@vda.archiv.net, Internet: www.vda.archiv.net

Bankverbindung: Konto für Mitgliedsbeiträge VdA: Sparkasse Fulda, SWIFT-BIC: HELADEF1FDS,

IBAN: DE18 5305 0180 0043 0464 47

Konto für Spenden an den VdA: Sparkasse Fulda, SWIFT-BIC: HELADEF1FDS, IBAN: DE20 5305 0180 0043 0500 00.



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Share Alike 4.0 International Lizenz (<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>)



Im Jahr 2018 startete das Landesarchiv NRW in Duisburg zusammen mit der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in Bonn und dem Jünkerather Gaasterland-Verlag ein Projekt, den Rheinverlauf vom Mittel- bis zum Niederrhein in historischen Luftbildaufnahmen darzustellen. Grundlage bilden zwei Bestände von insgesamt rd. 20.000 Schrägluftbildern aus den Jahren 1926 bis 1939, die in der Abteilung Rheinland des Landesarchivs NRW lagern. Nachdem 2019 ein erster Teilband erschien, der den Rhein von Eltville bis Bonn bildlich festhielt, konnte nun der zweite Teilband fertiggestellt werden, der den Rheinverlauf von der Kölner Bucht bis zum Niederrhein beschreibt.

Die vor den Zerstörungen des Zweiten Weltkriegs entstandenen Aufnahmen zeigen, in welchem hohem Maße der Krieg diese Landschaft und ihre Städte in Mitleidenschaft gezogen hat – nicht nur in den Industrieansiedlungen zwischen Köln und Duisburg, sondern auch in den in den letzten Monaten und Wochen des Krieges hart umkämpften Orten des Niederrheins.

Eine Einleitung des Kunsthistorikers Marco Rasch befasst sich mit dem im frühen 20. Jahrhundert einsetzenden Wandel der Sehgewohnheiten der Menschen durch die Luftaufnahmen sowie speziell mit der Geschichte des Luftbildes an Rhein und Ruhr in der Zeit zwischen den Weltkriegen.

Der Band ist im Buchhandel erhältlich.

Spreemühle

Pappen- und Kartonagenfabrik GmbH

www.spreemuehle.de



Qualitätsgarantie

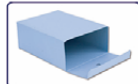
Wir bestätigen, dass unsere Archivpappen und die daraus gefertigten Produkte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- spezieller ausgesuchter Rohstoff
- pH-Wert 8,0 - 9,5; säurefrei (nach DIN 53124 Kaltextraktion)
- Puffersubstanz > 4 % Calciumcarbonat
- Alterungsbeständigkeit nach Langzeittest

Diese Qualität entspricht der DIN 6738 (»Papier und Karton-Lebensdauerklassen«) und garantiert nach derzeitigem Kenntnisstand besondere Alterungsbeständigkeit.

Anschrift:

Spreemühle, Pappen und Kartonagenfabrik GmbH, Fabrikstraße 7
02694 NEUDORF/SPREE,
Telefon 03 59 32 / 35 10, Fax 03 59 32 / 3 51 20
Internet: <http://www.spreemuehle.de>, E-Mail: info@spreemuehle.de



Archivkasson mit Deckelkasson



Archiv-Dübelkasson zum Falten



Dübelkasson



Archiv-Dübelkasson aus Wellpappe



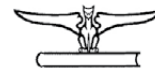
Stapelkasson



Bandformkasson



Bandformkasson



ANTON GLASER

D-70174 Stuttgart · Theodor-Heuss-Straße 34 a
Tel. 0711/297883 · Fax 0711/226 1875
e-mail: anton-glaser@t-online.de

Papiere, Kartons und Materialien für die Restaurierung und Konservierung von Grafik, Dokumenten, Büchern, sowie für die Foto- und Film-Archivierung

Säurefreie Passepartout- und Museum-Kartons
Säurefreie Aktendeckel- und Faltschachtel-Kartons

Säurefreie Archiv-Papiere

Echte Japanpapiere von PAPER NAO

Handgeschöpfte Restaurierpapiere

Archiv-Mappen, Archiv-Umschläge und Archiv-Faltschachteln in jeder gewünschten Form und Abmessung individuell gefertigt
PHOTOSAFE Papier-Produkte für die Foto- und Film-Archivierung
PHOTOSAFE Polyester-Produkte - Taschen, Hüllen, Umschläge

Hilfsmittel und Geräte für die Papier-Restaurierung
Entsäuerungs-Lösungen, Radierpulver, GORETEX, Nylon-Vliese
MUNTZ-Museumsstaubsauger, SLIMLIGHT-Leuchtfolie

Dampfstrahlgeräte, Polyester-Schweißgeräte

Passepartout-Schneidegeräte,

DAHLIA-Sprühgeräte, echte Japan-Pinsel

Leder und Pergamente für die Buch- und Handschriften-Restaurierung

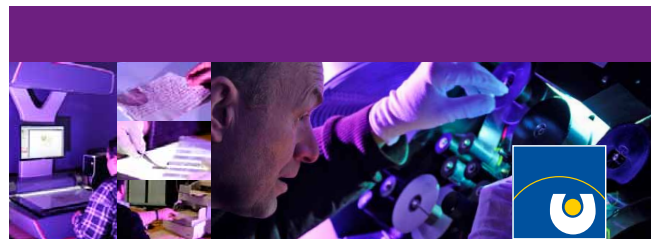
Kulturgut sicher aufbewahren

mit unseren zertifizierten Schutzverpackungen zur präventiven Langzeitarchivierung



Entdecken Sie unser Produktsortiment mit über 1.000 Archivprodukten unter

www.archivbox.com



Haus Freudenberg

GANZ EINFACH ZUVERLÄSSIG.

- Scannen von Dokumenten von **DIN A7 bis DIN A0**
- Scannen von **Mikrofiches und Mikrofilm-Jackets**
- Scannen von Büchern bis zum Format DIN A2
- Frühes Scannen Ihrer Eingangsrechnungen und -post
- Digitale Bearbeitung gescannter Dokumente
- Scannen und **Weiterverarbeitung der Daten in Kundensystemen (DMS)**
- Klassifizierung, Validierung und Datenerfassung (bspw. Extraktion von Rechnungsdaten, Auswertung von Fragebögen und Formularen)
- Erstellen von **digitalen Dokumentationen**
- Transport und Logistik Ihrer Unterlagen
- Zertifizierte Aktenvernichtung nach DIN 66399; in Schutzklasse 2; Sicherheitsstufe 5



Unsere Zertifizierung nach DIN ISO 9001:2015 garantiert eine dokumentierte Qualitätssicherung aller Prozesse

Haus Freudenberg GmbH

Anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen gemäß §142 SGB IX

Digitale Archivierung & Dokumenten-Management

Johann-van-Aken-Ring 12 · 47551 Bedburg-Hau

Ralf Katemann · Fon 02821 7620-52

r.katemann@haus-freudenberg-gmbh.de

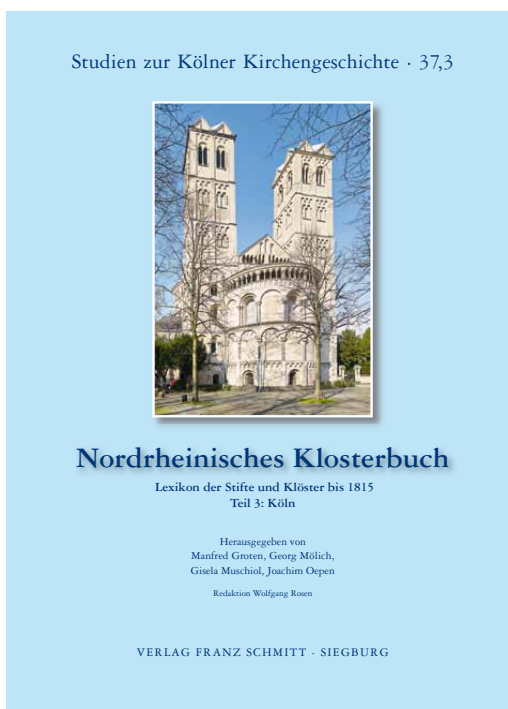
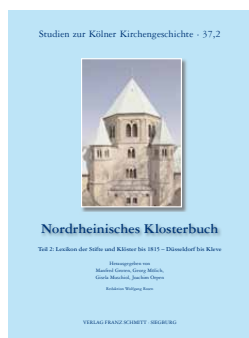
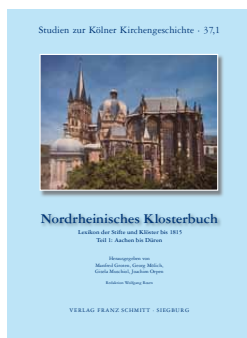
Michael Wenzel · Fon 02821 7620-29

m.wenzel@haus-freudenberg-gmbh.de

„Köln war ein „Hotspot“ der klösterlichen Szene –

und das Klosterbuch ist ein Lexikon zur Kirchen-, Sozial-, Wirtschafts-, Bildungsgeschichte der Stadt“

(Martin Stankowski in WDR 3)



Das Nordrheinische Klosterbuch ist ein Grundlagenwerk, in dem erstmalig über 400 Klöster und Stifte im nördlichen Rheinland von deren Gründung bis zum Ende des Alten Reiches zu Beginn des 19. Jahrhunderts systematisch beschrieben werden. Gerade erschienen ist nun der dritte von vier Bänden, der 75 geistliche Institute des „heiligen“ Kölns erstmals umfassend behandelt – ein besonderer Band, war doch die Domstadt ein Verdichtungsraum von Klöstern und Stiften, in dem ein enges Beziehungsgeflecht zwischen den kirchlichen Einrichtungen und der städtischen Gesellschaft bestand. Zudem entfalteten die geistlichen Institute Wirkungen weit über Köln hinaus, alleine schon auf Grund ihres umfangreichen Landbesitzes, der über das ganze Rheinland verteilt war. Insbesondere dieser Köln-Band darf daher in keiner historischen und landesgeschichtlich ausgerichteten Bibliothek fehlen.

Studien zur Kölner Kirchengeschichte 37,3 – Köln

Verlag Franz Schmitt, Siegburg. 2022 · 760 Seiten · 3 Faltkarten
ISBN 978-3-87710-462-0 · 39,90 €

Studien zur Kölner Kirchengeschichte 37,2 – Düsseldorf bis Kleve

Verlag Franz Schmitt, Siegburg. 2012 · 748 Seiten
ISBN 978-3-87710-449-1 · 39,90 €

Studien zur Kölner Kirchengeschichte 37,1 – Aachen bis Düren

Verlag Franz Schmitt, Siegburg. 2009 · 580 Seiten
ISBN 978-3-87710-453-8 · 39,90 €

Zu beziehen über den Buchhandel

oder direkt beim Verlag Franz Schmitt, 53721 Siegburg, E-mail: bestellung@verlagfranzschmitt.de

FAUST 10

Für ein modernes Archiv.

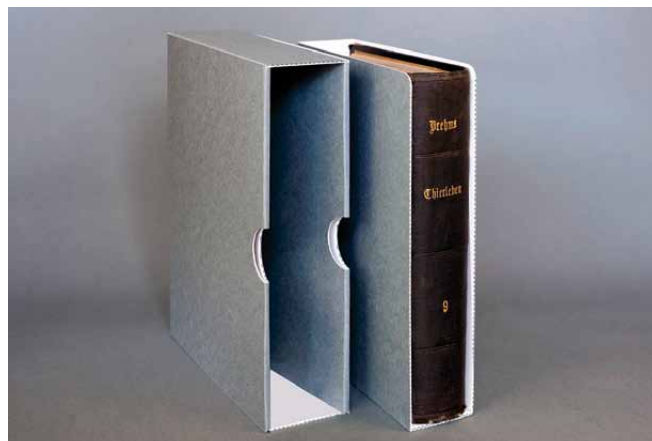
- Mit FAUST können Sie alles archivieren: Akten, Bilder, Briefe, Bücher, Dateien, Audios, Videos, Zeichnungen
- Digitale Archivierung
- Bestandsverwaltung, Tektonik
- Flexible Datenbanken
- Umfassende Rechercheleistungen
- Findbuch, Reports und umfangreiche Exportmöglichkeiten
- Integriertes Lesesaalmodul
- Infos unter: www.land-software.de

Land Software-Entwicklung
Tel: 0049-(0)911-69 69 11
info@land-software.de



CONSERVATION
KLUG

Werte bewahren



Kulturgut bestens geschützt
Präventive Konservierung

Mehr zu unserem Produktsortiment unter:
www.klug-conservation.de/produkte



Grund und Boden

„Quellen aus staatlichen Archiven in NRW“

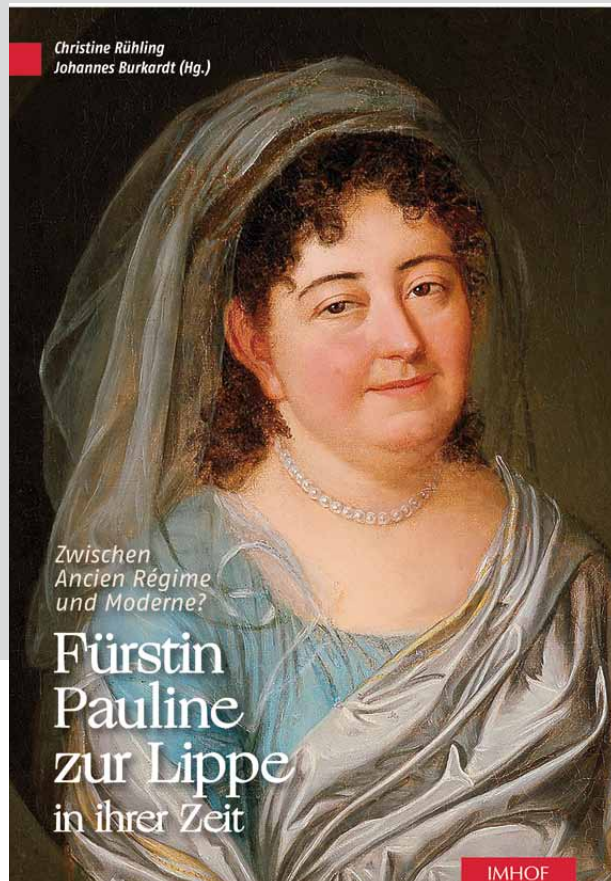
Quellen aus staatlichen Archiven in NRW Duisburg. Hrsg. vom Landesarchiv Nordrhein-Westfalen 2020. 118 S., 57 farb. Abb., kart. ISBN 978-3-932892-37-0 (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 77).

Zu den häufigsten Fragen, die an das Landesarchiv gestellt werden, gehören – neben der Geschichte und dem Schicksal einzelner Personen – solche, die im weitesten Sinne die Besitzverhältnisse von Grund und Boden berühren. Nur zu einem Teil der einschlägigen umfangreichen Quellengruppen ist in Bezug auf diese Fragestellung bereits in größerem Umfang publiziert worden. So standen zwar mittelalterliche und frühneuzeitliche Urkunden seit dem 19. Jahrhundert im Fokus der Forschung, ihre Auswertung hinsichtlich der Besitzverhältnisse an Grund und Boden wurde jedoch bislang eher vernachlässigt. Etwas besser sieht es für weitere Quellengruppen wie etwa Urbare, Schatzungs- und Steuerlisten sowie Hofesakten aus.

Zahlreiche Archivaliengruppen des 19. und 20. Jahrhunderts sind dagegen sowohl der Forschung als auch den Nutzer*innen des Landesarchivs noch zu wenig bekannt, obwohl die Bestände umfangreich und aussagekräftig sind. Hierzu gehören etwa Testamente, die Akten der Domänenrentämter, Berggrundbücher, Enteignungsakten aus dem Bergbau und dem Bereich der Eisenbahnverwaltungen, die Erbhofakten der NS-Zeit, die Unterlagen zur Rückerstattung der im Dritten Reich entzogenen Besitztümer der jüdischen Bevölkerung sowie der sogenannten Ämter für gesperrte Vermögen. Andere Bestände werden dagegen schon seit langem in großem Umfang genutzt, wie etwa die Grundbücher und Grundakten. Dies gilt auch für den Bereich der Katasterunterlagen, ebenso für die Unterlagen der Ablösungs- und Flurbereinigungsverfahren, die allerdings durch ihre Komplexität erhebliche Anforderungen an die Interessierten stellen. Diesen Zugriff möchte das Landesarchiv seinen Nutzer*innen mit dem vorliegenden Band erleichtern. Sämtliche Quellengattungen werden in ihren historischen Kontext vorgestellt und in ihrem Aufbau, Inhalt sowie ihrem Quellenwert beschrieben. Dazu kommen Hinweise über die Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung und die Überlieferungslage in den Archiven in Nordrhein-Westfalen. Literaturhinweise schließen sich an.

Das Buch ist für 5 Euro über den Buchhandel oder über das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Westfalen zu beziehen.

Fürstin Pauline zur Lippe in ihrer Zeit



Fürstin Pauline zur Lippe (1769-1820) ist bis auf den heutigen Tag eine legendäre Gestalt in Lippe. Sie herrschte in Lippe mit Engagement und Durchsetzungswillen und brachte Reformen auf den Weg, die ihr dauerhaften Nachruhm sicherten. In unruhigen Zeiten übernahm sie 1802 die stellvertretende Regentschaft für ihren Sohn Leopold II. und bestimmte gut 18 Jahre die Geschicke ihres kleinen Landes. Wie sah sie sich selbst? Wie verstand sie ihr Regierungshandeln? Welche Ziele bestimmten ihre Entscheidungen?

Dieser Sammelband gibt neue Antworten auf den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion. Hervorgegangen aus einer Fachtagung anlässlich ihres 200. Todesjahres im Frühjahr 2020, konzentrieren sich die Beiträge auf Pauline als historische und exemplarische Figur und bieten damit einen unverstellten Blick auf die Praxis weiblicher Herrschaft. Vergleichende Perspektiven über die Grenzen Lippes hinaus verorten die Fürstin im Kontext der dramatischen Umbruchzeit an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert.

Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 85

Sonderveröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe e. V. 96

222 S., zahlreiche, teils farbige Abbildungen.
Michael Imhof Verlag, Petersberg. 2021
ISBN 978-3-7319-1181-4

Zu beziehen über den Buchhandel für 24,95 €



AUGIAS[®]-Express 8

Effizient und intuitiv bedienbar



Verzeichnung

Flexible Formulargestaltung mit dem komfortablen AUGIAS Designer



Multimedia-Archiv

Umfassende Foto-, Video- und Audioarchivierung



Online-Schnittstellen

Exporte an die Deutsche Digitale Bibliothek und an das Archivportal-D



Servererweiterung

Speichern der Datenbank auch auf Ihrem hausinternen MS SQL-Server

AUGIAS[®]-DATA

Digitale Langzeitarchivierung – einfach und sicher

startext SORI

Digitale Langzeitarchivierung

Einfache Bedienung

- ✓ Benutzerfreundliche Weboberfläche
- ✓ Vorkonfigurierte Workflows
- ✓ Sofort einsetzbar

OAIS-konforme Langzeitarchivierung

- ✓ Erweiterbarer Ingest-Workflow
- ✓ Intelligenter DIP-Creator
- ✓ Anbindbar an unterschiedliche Erfassungssoftware

Service

- ✓ Kostengünstige Lösung
- ✓ Einfach zu installieren und zu administrieren
- ✓ Sichere Datenhaltung, Hardware nach Wahl
- ✓ Begleitende Beratung und Schulung



Kennenlern-Produktdemos: Per QR-Code-Scan
oder Linkeingabe gelangen Sie zu den Terminen.
produkt demos.startext.de

startext GmbH / Riemenschneiderstraße 11 / 53175 Bonn
Tel: +49 228 959 96-0 / Fax: +49 228 959 96-66



startext
innovation in software